Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1878)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssikung 1878.

Kreisschreiben

die Mitglieder des Großen Rathes.

Interlaten, ben 8. April 1878.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Ginverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, ben Großen Rath auf Montag den 22. April zur Sitzung einzuberufen. Sie werden bemnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Bormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Bur Behandlung werben gelangen:

A. Entwürfe von Gefeten und Defreten.

a. Bejete gur erften Berathung. Befet über bas Brandversicherungsmefen.

b. Defrete.

- 1. Detret über die Obliegenheiten der Amtschreiber.
- bie Besolbungen ber Amts: und Gerichts= ichreiber.
- Dekret über Revision ber Gebühren im Civilprozeg und Vollziehungsverfahren.
- 4. Defret über Revision ber Gebühren ber Amtschreiber.

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

B. Borträge.

a. Des Regierungspräsidenten. Mittheilung bes Ergebniffes ber Bolksabstimmung vom

24. März.

b. Der Direktion bes Gemeinbewesens.

1. Beschwerbe zweier Ginwohner von Bure gegen einen Entscheid des Regierungsrathes betreffend Gemeinde-

Lostrennung ber hintern Rütti von Rüeggisberg und Zutheilung an Thurnen.

3. Vorstellungen aus bem katholischen Jura und Auslieferung der Kirchengüter für ben Privatkultus. Postulat ber Staatswirthschaftskommission, betreffend

Bereinigung fleiner Gemeinben.

- Bereinigung ber Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten= Stadtgericht.
 - c. Der Direktion ber Justiz und Polizei.
- Naturalisationen.

Strafnachlaggefuche.

- Bericht über ben Stand ber ausstehenben Bogtrechnungen.
- Gesuch ber Bezirkstrankenanstalt in Sumiswald um Er-
- theilung der Eigenschaft einer juristischen Person. Gesuch eines Johann Röthlisberger um Revision eines Strafurtheils.
- Borftellung bes Fürsprechers Theophil Simmen betreffend Aufhebung eines Strafuribeils.
 - d. Der Direktion bes Rirchenmesens.
- Besuche römisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung bes Rorporationsrechts.
 - e. Der Direktion der Finanzen.

Beschwerbe ber Gemeinde Lütelflüh megen Auferlegung von Roften in Steuerfachen.

f. Der Direktion ber Domänen und Forsten. Räufe und Berkäufe.

g. Der Direktion bes Militars.

- 1. Rekurs von Schützengesellschaften betreffend ben Staats= beitrag für 1877.
- 2. Entlassung von Stabsoffizieren.
 - h. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.
- 1. Strafen= und Brückenbauten.
- 2. Vollenbung ber Militärbauten.
 - i. Der Direktion der Gifenbahnen.
- Büdget ber Bern-Luzernbahn für 1878.
- Nachsubvention für das Gotthardbahnunternehmen. Gesuch der Jurabahngesellschaft betreffend Betheiligung des Staates Bern an ihrem neuen Anleihen.
- 4. Erfüllung ber vom Maffaverwalter der Bern-Lugernbahn nachträglich aufgestellten Kaufbedingungen.

C. Wahlen

- 1. des Landjagerkommanbanten,
- 2. von Stabsoffizieren.

Kür ben ersten Tag werben auf die Tagesordnung gesett die Vorträge bes Regierungspräsibenten und ber Direktionen.

Die Wahlen finden Freitag den 26. April ftatt. Auf benfelben Tag wird auch bas Gefuch um eine Staatsbethei= ligung am neuen Unleihen ber Jurabahn zur Behandlung fommen.

Mit Hochschätzung

Der Großrathsprafibent: Michel.

Erste Sikung.

Montag ben 22. April 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze bes Herrn Prasidenten Michel.

Rach bem Namensaufrufe find 119 Mitglieder anwesend; abwesend sind 130, wovon mit Entschuldigung: bie Berren Abplanalp, Ban, Bircher, Bohren, Brunner, Burki, Fahrni, Feller, Flück, Geiser, Jolissaint, Joost, Klaye, Klening, Kohler in Printrut, Kummer in Bern, Lehmann= Cunier, Lenz, Renfer in Lengnau, Kenfer in Bözingen, Ritschard, Robert, Roth, Schwab, Thormann, v. Werdt, Mitschard, Robert, Roth, Schwab, Thormann, v. Werbt, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Ambühl an der Lenk, v. Bergen, Berger, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Bruder, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burri, Bütigkofer, Chappuis, Charpié, Chodat, Déboeuf, Donzel, Engel, v. Erlach, Fattet, Feune, Flückiger, Folletête, Friedli, Frutiger, Girardin, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygar in Seeberg, Halbemann, Hänni in Juzwyl, Hennemann, Herren in Nieberscherli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Hurni, Jaggi, Indermühle, Kaiser in Grellingen, von Känel, Kasermann, Keller, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Lebersmann, Lehmann in Rüebtligen, Lehmann in Lohwyl, Leibundgut, mann, Lehmann in Rüebtligen, Lehmann in Lohwyl, Leibundgut, Linder, Mägli, Mauerhofer, Mischler in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Möschler, Mühlemann, Müller, Oberli, Pape, Pretre, Queloz, Kacle, Keber in Rieberbipp, Kebetez, Keb-mann, Keichenbach, Kiat, Kosselet, Köthlüsderger in Herzogenbuchsee, Sahli, Schatzmann, Scheibegger, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas in Burgborf, Schmid in Wimmis, Schneiber, Schüpbach, Seiler, Segler, Spahr, Stalber, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Sterchi, Steullet, Streit, Thönen in Reutigen, Bermeille, Vogel, Wermuth, Willi, Wirth, With, Wuthrich, Woß, Zingg, Zumwald.

Um Plate bes abwesenden herrn Geiser wird herr Bnttenbach zum provisorischen Stimmenzähler bezeichnet.

Der herr Prafibent verliest folgende Buschrift:

Thun, ben 19. April 1878.

Hochgeehrte!

Es tragen viele junge Schweizer einen Groll im Herzen wegen der Ungerechtigkeit, die jetzt herrscht. Der Rittmeister Pesch'l ist also jetzt Oberlieutenant geworden, und hat noch niemals keinen Willitärdienst gemacht, und ist denn noch ein Deutscher. Das Militär versteht ja ihn gar nicht, so könnte jeder Schulknade Oberlieutenant werden. Und die andern Rittmeister sind auch alles Deutsche. In den Städten sind ja auch die meisten Lehrer Deutsche, meint Ihr die nehmen sich Mühe unsere Jugend empor zu schwingen, da wären denn nicht genug Schweizer, die das machen könnten. Die beutschen Handwerksdurschen kommen ja Schaarenweise und der Schweizer hat bös, die er eine Stelle hat. Für was haben wir Landjäger. Wir denken, Ihr werdet die rechten Wasregeln ergreisen, um diesen Uebeln abzuhelsen.

Mit Hochachtung!

Ginige Militars.

Schicket Untwort im täglichen Unzeiger.

Herr Präsibent. Diese Zuschrift wird zu keinen weitern Verhandlungen Anlaß geben.

Cagesordnung:

Neberweisung von Craktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1) das Ockret über die Obliegenheiten ber Amtsschreiber an eine Kommission von 3 Mitgliebern;

- 2) die drei Dekrete über die Besoldungen der Umts= und Gerichtsschreiber, die Revision der Gebühren im Civil= prozeß und Bollziehungsversahren und die Revision der Gebühren der Amtsschreiber an eine Kommission von 5 Mit= gliedern;
- 3) die Vorstellung aus dem katholischen Jura um Auslieferung der Kirchengüter für den Privatkultus an die Kommission für die Gesuche der katholischen Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes;

- 4) die Vorlage betreffend Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 5) das Gesuch des Johann Röthlisberger um Kevision eines Strafurtheils und daszenige des Fürsprecher H. Simmen wegen Aufhebung eines Urtheils an die Bittschriftenkomsmission;
- 6) die Käufe und Verkäufe an die bestehende Kom= mission;
- 7) der Bericht über Vollendung der Militärbauten und das Gesuch der Jurabahngesellschaft um Betheiligung bes Staates an ihrem neuen Anleihen an die Staatswirthschaftsstommission.

Die unter Ziffer 1, 2 und 4 genannten Kommissionen sind vom Bureau zu bestellen.

Ergebniß der Polksabstimmung vom 24. Mär; 1878.

Der Vortrag bes Regierungsrathes wird verlesen; er lautet:

Herr Präsident! Herren Großräthe!

In der Bolksabstimmung vom 24. März letzihin sind angenommen worden:

- 1) das Gesetz über die Amts= und Gerichtsschreibereien mit 30,318 gegen 9,931 Stimmen;
- 2) bas Geset über ben Marktverkehr und ben Gewerbes betrieb im Umberziehen (Hausiren) mit 25,903 gegen 13,579 Stimmen;
- 3) das Geset über Abanberung des Jagdgesetes von 1832 mit 22,413 gegen 15,768 Stimmen.

Dagegen wurde das Gesetz über die Stempelabgabe mit 20,310 gegen 18,015 Stimmen verworfen.

Die Abstimmungsergebnisse ber einzelnen politischen Berssammlungen und Amtsbezirke finden Sie in der beiltegenden Zusammenstellung.

Mit Hochschätzung!

Im Namen bes Regierungsrathes, Der Präsident: Teuscher. Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Bern, ben 3. April 1878.

Laut obenerwähnter Zusammenstellung ist das Ergebniß ber Bolksabstimmung in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

		Amtsichreibereigesets.				Stempelgesets.		Jagdgesetz.	
	Stimmende.		•		. Perwerfende.	-	Permerfende.		Verwerfende.
Aarberg	136 0	960	345	869	392	593	639	824	397
Uarwangen	2186	1377	711	1165	886	601	1391	1122	827
Bern	4730	3851	643	3576	845	2994	1289	3531	682
Biel	1133	1071	58	830	284	695	374	779	307
Büren	816	634	157	537	228	410	336	514	223
Burgdorf	2135	1544	459	1461	518	916	902	1358	549
Courtelary	1892	1593	258	1307	483	1065	699	784	962
Delsberg	1703	1435	231	1247	413	953	674	851	759
Erlach	478	43 0	40	343	96	278	147	332	93
Fraubrunnen	991	$\bf 742$	207	670	285	453	44 9	705	198
Freibergen	1072	899	14 0	742	280	443	588	441	5 76
Frutigen	780	445	308	286	427	147	538	177	484
Interlaken	2187	14 89	591	1207	810	776	1197	1156	760
Konolfingen	1729	1226	425	1100	535	718	847	1076	480
Laufen	763	507	195	457	235	215	47 0	361	325
Laupen	793	553	185	495	223	378	322	516	177
Münfter	1286	986	264	788	437	596	609	383	$\bf 822$
Neuenstadt	366	244	109	229	116	178	159	186	14 0
Nibau	974	690	229	601	31 0	463	425	513	365
Oberhasle	374	308	58	230	124	152	186	66	277
Pruntrut	2861	2197	508	1557	1078	974	1609	1037	1565
Saanen	353	277	70	241	102	104	217	106	211
Schwarzenburg	506	276	206	189	2 86	95	366	188	274
Seftigen	1259	916	306	773	416	645	$\bf 525$	73 9	378
Signau	1754	978	668	914	719	645	955	871	713
Oberfimmenthal	647	408	220	374	248	173	442	172	435
Niedersimmenthal .	768	493	258	412	324	264	453	212	503
Thun	21 69	1682	374	1308	667	1088	827	1231	732
Trachselwald	2122	1193	847	1076	931	500	1434	1141	830
Wangen	1549	676	787	703	7 90	3 39	1098	8 2 0	635
Militär	319	238	74	2 16	91	164	14 3	221	89
Ranton	42,055	30,318	9,931	25,903	13,579	18,015	20,310	22,413	15,768

Bon vorstehenbem Ergebniffe mird im Prototolle Bormerkung genommen.

Portrag über die rückftändigen Pogtsrechnungen.

(S. Tagblatt von 1877, Seite 499.)

Dieser Vortrag wird verlesen; er lautet:

Herr Präsident! Meine Herren!

Unterm 20. November 1877 ertheilte ber Große Rath, anläßlich der Berathung des Staatsverwaltungsberichts pro 1876, dem Regierungsrathe die Weisung, mit aller Energie und namentlich im Jura dahin zu wirken, daß die rückständigen Bogtsrechnungen mit aller Beförderung abgelegt und die betreffenden Behörden und Beamten, wie besonders Staatsanwaltschaft, Regierungsstatthalter u. s. w. aufgefordert werden, ihre daherigen Pflichten gegenüber den betreffenden Bögten mit aller Strenge zu erfüllen. Ueber den Stand der ausstehenden Bogtsrechnungen soll dem Großen Rathe bis 15. März 1878 Bericht erstattet werden.

Mit Gegenwärtigem wird letitgenanntem Auftrage hiemit Folge gegeben.

Unterm 29. Januar 1878 erließ der Regierungsrath

1) ein Kreisschreiben an sammtliche Vormunbschaftsbehörben des Kantons, worin dieselben bei ihrer Verantwortlichkeit aufgeforbert wurden, der Vorschrift der Sat. 292 C (Art. 86 ber Vormundschaftsording.) sowohl im Allsemeinen als auch speziell bezüglich der dermal rückständigen Rechnungen genau nachzuleben. Dieser Aufforderung wurden entsprechende Weisungen beigefügt, namentlich auch bezüglich Liquidirung solcher Atnektwarkstände, wo eine eigentliche

Rechnungslegung nicht mehr möglich ift;

2) ein Kreisschreiben an sammtliche Regierungsstatthalter, worin dieselben aufgefordert wurden, vor Allem die Ausstührung der in dem Kreisschreiben an die Bormundschaftsbehörde enthaltenen Weisungen mit aller Strenge zu überwachen und sodann auch ihrerseits den Borschriften der Sat. 293 und 294 C (Art. 87 und 88 der Bormundschaftsordnung) genan nachzuleben. Gleichzeitig wurden die Regierungsstatthalter beauftragt, dem Regierungsrathe allfällige renitente Bormundschaftsbehörden nach Witgabe des Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 anzuzeigen, damit gegen dieselben die weitern erforderlichen Maßenahmen vorgekehrt werden können;

3) ein Kreisschreiben an sammtliche Bezirksprokuratoren, worin dieselben eingelaben wurden, die Ausführung obiger Weisungen mit aller Strenge zu überwachen, im Lause des Februars eine außerordentliche Inspektion der Bogtbehörden vorzunehmen und über das Ergebniß dieser Untersuchung, speziell über den Stand der rückständigen Rechnungen Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind eingelangt und erzeigen fols

genbes	Ergebniß	der	vorgenommenen	Inspektion	ber	Vogt=
rödel.			9			

	Rudftanbige Bogts:	Bon frühern
Affifenbezirte.	rechnungen pro 1877	Jahren her.
I. Oberland:		
Frutigen	265	188
Interlaten	141	_
Ronolfingen	35	5
Oberhasie	30	60
Saanen	30	4
Obersimmenthal	59	31
Riedersimmenthal	7	4 0
Thun	160	50
	727	342
II. Mittellanb:		
Bern	2	60
Schwarzenburg	15	_
Seftigen	–	14
Otjagan	17	74
III (C		14
III. Emmenthal:		~ ~
Aarwangen	16	14
Burgborf	22	
Signau	79	48
Trachselwald	19	4
Wangen	7	5
	143	71
IV. Seeland:		
Narberg	22	10
Biel	42	31
Büren	33	16
Erlady	59	26
Fraubrunnen	28	15
Laupen	13	2
Nibau	18	8
	215	108
V. Zura:		
Courtelary	21	50
Delsberg	32	83
Freibergen	42	160
Laufen	20	53
Münster	84	34
Reuenstadt	24	6
Pruntrut	79	40
Transie	302	426
2.4.	302	720
Zusammenzug.	WO.W	0.10
I. Oberland	727	342
II. Mittelland .	17	74
III. Emmenthal .	143	71
IV. Seeland	215	108
V. Jura	302	426
ov r.hr. i = o =	1404	1021
Auf Ende bes Jahre	3 be=	
trugen die ruckständigen	reas:	4044
nungen	2052	1314
Seitherige Berminde	rung 648 .	293
Mach hen eingelang		aber feit hom

Rach ben eingelangten Berichten find aber feit bem 31. Dezember 1877 noch ziemlich viele rudftanbige Rechnungen abgelegt worben, fo daß angenommen werden tann, die Zahl solcher Rechnungen habe sich gegenüber denjenigen vom 31. Dezember 1876 um ungefähr 1000 verminbert. Im Uebrigen konstatiren die Berichte der Bezirkspro-

turatoren, daß in neuerer Zeit die Bormundschaftsbehörden

und namentlich auch die Regierungsstatthalter im Allgemeinen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens größere Thätig= keit entwickeln und bestrebt find, ben Weisungen des Regie-rungsrathes nachzuleben. Letterer wird es an bezüglichen Mahnungen nicht fehlen laffen und fo barf benn auch zuver= sichtlich erwartet werden, daß man doch endlich dazu gelangen wird, wenigstens mit ben altern Ruckstanden gang aufzu-

Mit Hochschätzung!

Bern, den 16. April 1878.

Der Direktor ber Justig und Polizei: Teufcher.

Bom Regierungsrathe nebst Beilagen an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 17. April 1878.

Im Namen bes Regierungsrathes: (Folgen bie Unterschriften.)

Teuscher, Direktor ber Justiz und Polizei, als Be-richterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe dem verlesenen Berichte nicht viel beizusügen. Es betrifft einsach die Ausführung eines Postulats bes Großen Rathes, welches bei Berathung bes Staatsverwaltungsberichtes pro 1876 beschlossen worben ift. Gie entnehmen bem Berichte, bag bas Poftulat und bie Dagnahmen, welche ber Regierungsrath in Ausführung besselben getroffen hat, nicht ganz ohne Ersfolg geblieben sind. Es hat eine erhebliche Berminderung ber Zahl ber rückständigen Vogtsrechnungen stattgefunden, und zwar sowohl derjenigen vom Jahre 1877 als auch bereitigen früherer Jahre. Von beiden Kategorien zusammen beträgt die Berminderung ungefähr 1000 Rechnungen. Es gegangen wirb, die Ruckstände sich noch mehr vermindern werben. Zu einer Schlußnahme durch Ihre Behörde gibt der Bericht nach meinem Dafürhalten nicht Anlaß.

Der Bericht bes Regierungsrathes gibt zu teiner Ber= fügung Anlaß.

Defretsentwurf

betreffend

die Anerkennung der Bezirkskrankenanftalt zu Samiswald als juriftifche Perfon.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf bas von ber Rommiffion für Errichtung einer Bezirkstrankenanstalt zu Sumismalb gestellte Gesuch, bag biefer Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Berson ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß ber Entsprechung bieses Gesuches tein hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im offent= lichen Interesse liegt, den Fortbestand biefer wohlthatigen und gemeinnützigen Unftalt zu fichern;

auf den Antrag der Justiz= und Polizeidirektion und nach geschehener Borberathung durch den Regierungsrath

beschlieft:

1. Die von ben Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Trachselwald gegründete Bezirkskrankenanstalt zu Sumiswald ist von nun an in dem Sinne als juristische Person auerskannt, daß sie unter Aussicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat bieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die vom Regierungsrathe sanktionirten Statuten ber Anstalt burfen ohne Bewilligung besselben nicht abgeanbert werben.

4. Die Rechnungen ber Anstalt sollen alljährlich ber Direktion bes Innern mitgetheilt werden.

5. Gine Ausfertigung biefes Detrets wird der Bezirks-

frankenanstalt zu Sumismald übergeben.

Es foll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werben.

Diefer Detretsentwurf wirb ohne Ginfprache genehmigt.

Strafnachlafgefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werben erlassen:

1) dem Joseph Theurillat, von Breuleur, der Rest ber ihm am 26 November 1868 von den Assisien des Jura wegen Fälschung von Handelsschriften und leichtstunigem Geltstag auferlegten $2^1/2$ jährigen Zuchthausstrase;

2) bem Johann Ammann, von Roggwyl, die ihm am 20. Dezember 1877 vom Polzeirichter von Aarwangen wegen Richterfüllung der Unterführungspflicht auferlegte 20stägige Gefangenschaftsftrafe, nachdem er die schuldigen Unterstützungsbeiträge für seine Familie bezahlt hat;

3) dem Samuel Dürig, von Bowyl, das letzte Viertel ber ihm am 10. Auguft 1877 von den Affisen des III. Bezirks wegen Nothaucht auferlegten sjährigen Zuchthausstrafe;

- zirks wegen Nothzucht auferlegten lährigen Zuchthausstrase; 4) ber Magd. Brechbühl, von Eggiwyl, das letzte Viertel der ihr am 24. Oktober 1876 von den Assignen des III. Bezirks wegen Kindsmord auferlegten 21/3jährigen Zuchthausstrase;
- 5) dem Joh. Falbriand, von Bonfol, das lette Viertel ber ihm am 2. Mai 1877 von den Affisen des V. Bezirks wegen Raub auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;
- 6) der Louise Im hof geb. Grobely, von Delsberg, das lette Viertel der ihr am 29. September 1877 von den Assische des V. Bezirks wegen Anstistung zu Fälschung aufserlegten 12monatlichen Zuchthausstrafe;

7) dem Paul Leroy, aus Frankreich, das letzte Vierstel der ihm am 14. Juli 1877 von den Affisen des IV. Bezirks wegen Gehülfenschaft dei Betrug auferlegten 14= monatlichen Zuchthausstrafe;

8) dem Franz Löffel, von Bremgarten, das letzte Biertel der ihm am 25. Juli 1876 von den Affijen des II. Bezirks wegen Raub auferlegten 31monatlichen Zucht=

hausstrafe;

9) ber Elisabeth Lüdi, von Bolligen, das letzte Viertel ber ihr am 5. Juni 1876 von den Ussisen bes I. Bezirks wegen Kindsmord auferlegten zichrigen Zuchthausstrafe;

10) bem Wolfgang Meibinger, aus Baiern, bas letzte Biertel ber ihm am 4. September 1877 von ben Afsten bes III. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten $12^1/2^2$ monatlichen Zuchthausstrafe;

11) dem Chr. Müller, von Eriz, das lette Viertel ber ihm am 14. August 1877 von den Affisen des I. Bezirks megen Diehstahl guersegten 15monatlichen Luchthausstrafe:

wegen Diebstahl auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe; 12) der Sophie Rauber, von Wolfwyl, das letzte Viertel der ihr am 12. März 1877 von den Assissen bes II. Bezirks wegen Gehülfenschaft bei Raub, Prostitution und Vagantität auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

13) dem Ferdinand Riesen, von Guggisberg, das letzte Biertel der ihm am 26. Juni 1877 von den Assischen bes II. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 15monatlichen

Buchthaueftrafe ;

14) dem Christian Rohrer, von Bolligen, das lette Biertel der ihm am 16. August 1877 von den Afsijen des I. Bezirks wegen Nothzucht auferlegten 15monatlichen Zuchtshausstrafe;

15) dem Rudolf Steiger, von Bleienbach, das lette Biertel der ihm am 7. Juni 1877 von den Affisen des III. Bezirks wegen Mordversuchs auserlegten 18monatlichen

Buchthausstrafe;

16) ber Anna Steiner, von Abelboden, das letzte Biertel der ihr am 9. November 1876 von den Affisen des I. Bezirks wegen Kindsmord auferlegten 2 ½ jährigen Zucht= hausstrafe;

17) dem Christian Erummer, von Abelboden, das letzte Biertel ber ihm am 15. November 1876 von den Assifisen bes I. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 15monat-

lichen Buchthausftrafe;

18) dem Joh. Ulr. Burthalter, von Hasle, das letzte Viertel der ihm am 13. Juni 1877 von den Afstjen des III. Bezirks wegen Wechselfälschung auferlegten 20monatzlichen Zuchthausstrafe.

Dagegen werben mit ihren Strafnachlaggefuchen ab= gewiefen:

1) Ebuard Räs, Franzose, am 26. März 1877 von der Polizeikammer zu 9 Monaten Korrektionshaus und nachsheriger Sjährigen Kantonsverweisung verurtheilt;

2) Maria Nägeli geb Henzt, aus Württemberg, in Bern, am 8. September 1877 von ber Polizeikammer wegen Anstiftung zu Verläumbung zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

3) Samuel Ny ffeler, von Gondiswyl, am 20. Desgember 1861 von den Alsisen des III. Bezirks wegen Wordes

zu 25 Jahren Retten verurtheilt;

4) Jibor Eglin und Urs Fribolin Huglin, Solsbaten, am 11. Februar 1878 vom Kriegsgericht wegen Wißshanblung, ersterer zu 2, letteren zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt;

5) Friedr. Baur, von ben Höfen, als Landjäger stationirt gewesen in Buren, am 13. April 1878 vom Kriegs= gericht wegen ausgezeichneten Betrugs zu 8 Monaten Ge-

fangniß verurtheilt;

6) Christian Sommer, von Wykachengraben, wegen Begünstigung einer Wechselfälschang zu $2^1/2$ Jahren Zuchtshaus verurtheilt;

7) Rudolf Bernhard, von Seeberg, wegen Besgünstigung einer Wechselfälschung zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Naturalisationsgesuche.

Auf ben Antrag bes Regierung Brathes werben mit bem geschlichen Mehr von zwei Dritteln ber Stimmen

in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Johann Karl Baur, von Wettsneil, Kanton Bürich, geb. 1820, Ingenieur in Bern, verheiratet mit Anna geb. Brunner, und Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht ber Stadt Bern, Gejellschaft zu Metgern.

Abstimmung.

Für Entsprechung 79 Stimmen. 1 Stimme.

2. Rubolf Fischer, von Tennwyl, Kanton Aargau, geb. 1834, Sandelsmann in Bern, verheiratet mit Unna Wilhelmine geb. Körber, und Bater breier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Stadt Bern.

Abstimmung.

Für Entsprechung 79 Stimmen. Dagegen 1 Stimme. Dagegen

3. Bartholome Christian Wittmer, von Nieder= Erlinsbach, Kanton Solothurn, geb. 1822, gew. Lithograph und Cigarrenhandler in Bern, verheiratet mit Katharina geb. v. Arr, aber kinderlos, bem das Orisburgerrecht ber Stadt Bern, Gefellichaft zu Affen, zugefichert ift.

Abstimmung.

Für Entsprechung 80 Stimmen. Dagegen 1 Stimme.

4. Frau Emma Schiffmann geb. Fehr, bes Hanbels= manns Wittwe, von Luzern, in Burgborf, welcher, sowie ihren zwei Kindern das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert ift.

Abstimmung.

Für Entsprechung 80 Stimmen.

5. Albert Roof chut, von Stuttgart, Handelsmann in Bern, geb. 1827, verheiratet mit Marie Sophie Kopff, und Bater von funf Sohnen, mit zugesichertem Ortsburger= recht ber Stadt Bern, Gefellschaft zu Mittellöwen.

Abstimmung.

6. Jafob Schmibt, von Angersbach, Großherzogthum Seffen, geb. 1836, Buchbrudereibefiger in Bern, verheiratet mit Anna Barbara geb. Scholl, und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bremgarten-Herrschaft.

Abstimmung.

Für Entsprechung 72 Stimmen. Dagegen 6 "

7. Friedr. Beinr. Gifenecher, von Rordhausen, in Preußen, geb. 1847, Coiffeur in Spiezwyler, zur Zeit noch unverheiratet, bem bas Ortsburgerrecht von Lutschenthal zu=

Abstimmung.

Für Entsprechung 68 Stimmen. Dagegen

8. Leonhard Pfulmann, von Bersbach, in Baiern, geb. 1847, ledig, Buchhalter in Zäzimyl, dem das bortige Ortsburgerrecht zugefichert ift.

Abstimmung.

9. Heinrich Joseph Eckert, von Frankfurt am Main, geb. 1846, ledig, Coiffeur in Bern, dem das Ortsburger= recht von Leimismyl zugesichert ift.

Abstimmung.

Für Entsprechung 70 Stimmen. Dagegen 9 "

10. August Baul Blanc, von Annecy, in Frankreich, geb. 1857, in Bern, minberjährig, handelnd mit Ermächtigung feines Baters; bas Ortsburgerrecht von La Ferrière ift ihm zugesichert.

Abstimmung.

Für Entsprechung 66 Stimmen.

Die Naturalisation tritt für sämmtliche genannte Per= sonen erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit und die Aushändigung besselben hat erst nach Erfüllung ber gefetzlichen Requisite zu erfolgen.

Der Herr Prafibent theilt mit, bag bie vom Großen Rathe beschloffenen Kommissionen vom Büreau in folgender Beije bestellt worden feien :

Defret über Obliegenheiten ber Umtsschreiber: Herren Wyttenbach, Rugbaum in Worb und Raiser in Büren.

Dekrete über Besolbungen der Amts= und Ge= richtsichreiber; Revision ber Gebühren im Civilprozeß und Bollziehungsverfahren; Revision ber Gebühren ber Amtsschreiber:

Herren Scherz, Boivin, Byro, Ruhn und Butigkofer.

Bereinigung von Kirchlindach und Bremgarten= Stadtgericht:

Herren Sahli, Scherz, Hanni, Kiener und Kilchenmann.

Gesuche römisch:katholischer Genoffenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes.

Teuscher, Justigdirektor. Ich glaube, daß dieses Geschäft jedenfalls heute materiell nicht behandelt werden kann, mit Rücksicht barauf, daß Sie der hiefür niedergesetzten Kommission heute noch ein anderes mit dem ersten in einem innen Ausgemankans kakandes Ausgestätlichen erken in einem innern Zusammenhang stehendes Geschäft überwiesen haben. Man könnte aber vielleicht überhaupt die Frage auswersen, ob nicht diese beiden kirchenpolitischen Geschäfte auf eine spätere Session verschoben werden sollten. Ich will mich inbeffen weiterer Bemerkungen barüber enthalten und ben Enticheib in bas Ermeffen der Behorde ftellen.

Boivin. Ich bin mit dem Herrn Kirchendirektor einverstanden, daß dieses Seschäft heute nicht behandelt werden kann. Im Traktandencircular ist nicht gesagt, daß es am ersten Tage der gegenwärtigen Session behandelt werden solle. Uebrigens glaube ich, man sollte es auf eine spätere Session verschieben. Die Petenten sind nicht pressitt, und ich glaube, daß auch die Personen, welche speziell berufen sind, die Interessen der römischen Katholiken zu vertheidigen, mit der Verschiebung auf eine andere Session einverstanden sein werden. Ich stelle also den Antrag, es sei diese Angelegenheit nicht in dieser Session zu behandeln, sondern auf eine spätere zu verschieben.

Burftenberger. Ich bin einverstanden, daß beide Geschäfte miteinander behandelt werden follten, glaube aber, es sollte bies noch in der gegenwärtigen Sejfion geschehen, ba die Angelegenheit bereits seit anderthalb Jahren vorliegt.

Abstimmung.

Fur Berichiebung auf eine funftige Seffion Mehrheit.

Die Einbringung bes regierungsräthlichen Untrages über ben Refurs einer Anzahl von Schütengesellsichaften betreffend ben Staatsbeitrag für 1877 veranlaßt Hern Hofer, Fürsprecher, zu ber Motion, dieses Traktandum einer Spezialkommission zu überweisen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt. Diese Kommission soll auß 3 Mitgliedern bestehen, welche das Büreau zu ernennen hat, und dasselbe bezeichnet nun hiefür die Herren Hoser, Fürsprecher, Meier, Oberst und Hämi von Zäziwyl.

Büdget der Bern-Jugernbahn pro 1878.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt pro 1878, Nr. 2.)

hartmann, Direktor der Gifenbahnen, als Bericht= erftatter bes Regierungsrathes. Rach bem Betriebsvertrag, ben der Kanton Bern mit der Jurabahngesellschaft über ben Betrieb der Bern-Lusernbahn abgeschlossen hat, soll alle Jahre ein Büdget über diese Bahn vorgelegt werben, und im baherigen Detret ift vorbehalten, daß diefes Bubget burch ben Großen Nath sestzellt werben soll. Das vorliegende Büdget stellt nun die Einnahmen sur das Jahr 1878 auf Fr. 1,250,000 sest. Man hat dieselsben ansänglich auf die Summe veranschlagt, die im Bericht ber großräthlichen Kommission vom Dezember 1876 angegeben ist, nämlich auf Fr. 1,278,000. Allein nach Bergleichung mit den Einnahmen vom Jahr 1877 hat man schließlich gefunden, daß diese Summe zu hoch sei. Die Einnahmen für 1877 betragen nämlich ungefähr Fr. 1,115,000 Nun rechnet man, daß durch die Erhöhung der Tarife seit 1. Januar 1878 eine Mehreinnahme von 85,000 erzielt werbe, und bann hat man noch eine 50,000 angenommen, so daß wir die Summe von . Fr. 1,250,000 erhalten. Die Einnahmen ber brei erften Monate von 1878 find allerdings, trot ber Erhöhung ber Tarife, geringer, als die von den gleichen Monaten von 1877. Wenn

aber die Frembensaison gut aussallen sollte, so ist zu erwarten, daß das, was jetzt zu wenig eingenommen worden ist, in den späteren Monaten wieder eingeholt, und so die Summe von Fr. 1,250,000 erreicht wird.

In Bezug auf die Ausgaben hat man sich an den Betriebsvertrag gehalten. Für die Traktion ist ein Forsait von Fr. 6,000 per Kilometer vorgesehen, macht für 95 Kilometer Fr. 570,000. Dafür soll die Jurabahngesellschaft im Sommer 5, im Winter 4 Züge auf der Linie sühren. Run ist dis jetzt im Sommer ein sechster Extrazug etablirt gewesen mit einer Mehrausgabe von Fr. 36,500. Man hat versucht, ob es nicht möglich wäre, diesen Zug zu unterdrücken. Allein es würde diese Maßregel den Berkehr doch allzu sehr beeinsträchtigen, und es würde sich fragen, ob dann die Einnahmen sich nicht so vermindern würden, daß man am Ende ein noch schlechteres Ergebniß hätte. Wan muß bedenken, daß die Centralbahn eine Konkurrenzbahn der Bern-Luzernlinie ist, und daß, wenn wir diese Linie nicht gut bedienen, ein großer Theil des direkten Verkehrs nach Luzern, nach dem Vierwaldskätterse u. s. w. über Olten gehen würde, indem diese Linie nicht viel länger ist, als die direkte über Langnau. Man hat daher geglaubt, diesen sechsten Zug beibehalten zu sollen.

Es folgen die Ausgaben für den Bahndienft und die Für lettern find mahrend Erneuerung bes Oberbaues. einigen Jahren jährlich Fr. 50,000 bestimmt, die aus dem 10 Millionenanleihen genommen werben. Fur bie Strecke Bern-Langnau sind angesett Fr. 47,700 und für bie Strecke Langnau-50,000. — Fr. halt mit 160,370.92 Gine fernere Ausgabe ift bas Antheils= betreffniß für Mitbenutung der Bahn-hofe und Stationen, fowie der Bahnftrecken ber Centralbahn Bern-Gümligen und Luzern-Fluhmühle, mit ber ziemlich 277,200. hoben Summe von . Man hat versucht, wiewohl bis jest ver= geblich, die betreffenden Bertrage mit ber Centralbahn zu revidiren, und es wird auch dazu kommen muffen, indem wir ba nach Berhaltniß bes Bertehrs viel zu boch belaftet find. Die Ausgaben werden also berechnet, mit bem Traktionsbienst 606,500. -Fr. 1,094,070. 92 davon sind aber abzuziehen **50,000.** bie auf ben Spezialfonds für Erneuerung bes Oberbaues fallen, so daß an Ausgaben Fr. 1,044,070. 92 und biefe, von ben Ginnahmen von . . " 1,250,000. abgezogen, ergeben eine Nettoeinnahme von Fr. 205,929. 08 bavon ift aber für die Oberbauernenerung 76,000. so baß an Reinertrag zur Berginfung bes Anleihens übrig bleibt Fr. 129,929. 08

Karrer, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. In dem Erlaß betreffend die Bern-Luzernbahn und ihren Betrieb ist keine Bestimmung enthalten, die dem

trage der Eisenbahndirektion, wie sie in dem ausgetheilten Bortrag enthalten find, zur Annahme empfehlen.

Ich foll Ihnen Namens des Regierungsrathes die Un=

Großen Rathe ausdrücklich bie Genehmigung des Bübgets überträgt, sonbern es hat bies aus einer ziemlich unklaren Faffung eines Baragraphen bergeleitet werden muffen. Wenn ber Regierungsrath die Sache von sich aus erledigt hatte, fo hätte wohl Riemand etwas dawider gehabt. Indessen ist sie

nun einmal bem Großen Rathe überwiefen.

Das vorgelegte Bübget unterscheibet sich in etwas von bemjenigen, welches seiner Zeit von ber betreffenben Großrathskommission vorgeschlagen worden ift. Diese Kommission hatte eine Brutto-Ginnahme von . . . Fr. 1,278,000 . _____1,250,000 vorgesehen, während ber Regierungsrath vorschlägt, also 28,000 Fr. weniger. Die Staatswirthsschaftskommission findet, ber Regierungsrath sei babei von der richtigen Basis ausgegangen, indem es beffer sei, die Ginnahmen nicht zu hoch anzuschen und so eher eine angenehme Täuschung zu riskiren, als eine unangenehme. In Betreff ber Auslagen ift eine Ausgabe von Fr. 36,500 angenommen für einen eigentlichen Schnellzug von Bern nach Luzern, ber als Konkurrenzzug mit bem= jenigen von Bern über Olten nach Lugern bienen foll. Wenn die Linie über Langnan nicht möglichst gut bedient wird, so hat die über Olten ben Vorzug, daß dort täglich 8 Züge abgehen, und so ber Fremde unter Umständen bequemer nach Lugern fahren kann. Die Linie über Langnan ift ungefahr 15 Rilometer kurzer, als die über Olten, erleibet aber Gin= trag baburch, daß fie ftartere Steigungen hat. Wenn fie baber konkurrenzfähig werden foll, so muß nach ben Unfichten aller Techniker und Administratoren ein sechster Zug sein. Das find die beiden wesentlichen Unterschiede dieses Budgets gegenüber bem urfprünglichen im Rapport ber betreffenden Großrathstommiffion.

Nach ben Berechnungen ber lettern murbe ein Reiner= ertrag von Fr. 157,900 bleiben. Ob biefer erreicht wird, hängt von der Frequenz der Bahn ab. Die brei ersten Monate dieses Jahres sind nicht gunftig, weil ihr Brutto= ertrag hinter bemjenigen ber entsprechenden Monate bes Vor= jahres zurückbleibt. Dh ber Berkehr ber folgenden Monate so zunimmt, daß badurch der Ausfall der ersten gedeckt wird, bleibt ber Bermuthung anheimgeftellt. Der Ausfall ift hauptfächlich baburch entstanden, daß der ordentliche Waarenverkehr bedeutend niedriger ift, als in andern Jahren, so namentlich der vom März um einige tausend Zentner geringer, als im

Jahr 1877.

Geftütt auf biefe Auseinandersetzungen wird beantragt, bas Büdget in ber Weise zu genehmigen, wie es ber Regie= rungerath vorschlägt.

Die Antrage bes Regierungsrathes werben genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

Anerkennung der Sekundarschnle des Amts Jaufen als juriftifche Perfon.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt :

Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf das von ber Sekundarschulkommission von Laufen eingereichte Gesuch, daß dieser Schule die Eigenschaft einer juriftischen Berson ertheilt werden möchte,

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

in Betrachtung, daß ber Gewährung biefes Gesuchs kein Hindernig im Wege fteht, daß es vielmehr im öffentlichen Intereffe liegt, den Fortbestand biefer gemeinnütigen Anstalt zu sichern,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die in Laufen bestehende Sekundarichule des Amts= bezirks Laufen wird von nun an in dem Sinne als juriftische Person anerkannt, daß sie unter Aufficht der Regierunge= behörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen tann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die Statuten ber Schulanstalt sind, sofern dies nicht bereits geschehen ift, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und bürfen ohne Einwilligung besselben nicht abgeandert werden.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der

Direktion bes Junern mitgetheilt werben. 5. Gine Aussertigung dieses Detrets wird ber Schultommiffion ber Cetundarschule bes Umts Laufen übergeben. Es foll in die Sammlung ber Gesetze und Detrete auf= genommen werden.

Diefer Defretsentwurf wird ohne Widerspruch genehmigt.

Schluß der Sitzung um 111/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

Bweite Situng.

Dienstag ben 23. April 1878. Bormittags nm 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Brafibenten Dichel.

Nach dem Namensaufrufe sind 172 Mitglieder anwesend; abwesend sind 76, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bay, Bircher, Bohren, Brunner, Bürfi, Fahrni, Feiß, Flück, Geiser, Sygar in Bleienbach, Henzer, Klave, Kuntmer in Bern, Lehmann-Cunier, Lenz, Kenfer in Lengnau, Kenfer in Bözingen, Nitschard, Robert, Roth, Seßler, Zumkehr; ohne Entschuldigung: die Herren Uffolter, Unken, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Bürger in Ungenstein, Bütigkoser, Chappnis, Shodat, Deboenf, Donzel, Fattet, Grenouillet, Gurtner, Hennemann, Hospfmann, Hornstein, Hurni, Jaggi, Imer, Indermühle, Kotschet, Koller, Kummer in Utgenstorf, Ledermann, Linder, Mägli, Mauetzhoser, Wonin, Möschler, Frêtre, Queloz, Racle, Rebetz, Neichenbach, Riat, Rosselt, Schär, Schutzmann, Scheibegger, Schmid in Wimmis, Schneider, Spahr, Stähli, Steullet, Ihönen in Reutigen, Tschannen, Wirth, Wyß, Zumwald.

Das Protofoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entlaffung des herrn Oberrichter Gatichet.

Durch Zuschrift vom 12. dies sucht Herr Oberrichter Gatschet um Entlassung von seiner Stelle auf Ende des laufenden Monats April nach.

Nach Ginvernahme des Obergerichtes beschließt der Große

Math auf den Antrag des Regierungsrathes:
1) dem Herrn Oberrichter Gatschef auf Ende April die verlangte Entlassung in Ehren und unter Ber-

bankung ber langjährigen ausgezeichneten Dienste zu

2) die Ersatmahl zu verschieben, da Herr Gatschet eines ber in nächster Zeit in Austritt kommenden Witzglieber bes Obergerichtes ift.

Gesetzesentwurf

über

die fantonale Brandverficherungsanfialt.

Schluß ber erften Berathung.

(Siehe Seite 8, 24, 75, 85, 98 und 114 hievor.)

(Der Bericht und die Anträge des Regierungsrathes und ber Kommisssion sind abgedruckt in den Beilagen zum Tagsblatt pro 1878, Nr. 4.)

Gegenstand ber Verhandlung sind blos die §§ 21, 22 und 31.

§ 21.

Bobenheimer, Direktor des Innern, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich heute um bie Bollenbung ber ersten Berathung des Brandasseturanz-gesetzes. Würden wir am Beginn der ersten Berathung stehen, so wäre es der Fall, daß der Große Rath sich eiwas einläßlicher mit ben Gingaben beschäftigen wurde, die an ihn gelangt find. Die eine berfelben batirt vom 3. April 1878, und geht von der Hauptversammlung des Truber Brand-vereins aus. Wie ich gehört habe, ist biese Eingabe ben Mitgliedern bes Großen Rathes gebruckt zugekommen, fo baß es nicht nöthig ist auf ihren Inhalt näher einzugehen. Eine zweite Eingabe ist erst letzten Samstag eingelangt, und zwar von 80 Versicherten bei ber Truberanstalt, aus bem Amtsbezirk Burgdorf. Diese Eingabe stimmt in ihrer Tenbenz, wenn nicht in ihrem Tone, ber ein ganz höflicher ift, mit berjenigen ber Trubergesellschaft überein. Endlich ift mir eine Eingabe von einem Mitgliebe bes Großen Nathes zu= gekommen, jedoch mehr in offiziöser als in offizieller Weise, gevoninken, jevody incht in syngtolet dis in syngtetet Wetze, so daß ich nicht im Falle war, sie der Regierung und der Großrathökommission vorzulegen. Diese Eingade schlägt ein Projekt auf einer ganz neuen Basis vor. Nach demselben würde die Anstalt bestehen aus Gemeindekassen, aus Bezirkstassen und aus einer Kantonökasse. Der Grundgedanke dieses Projektes ist offenbar ber ber Rückversicherung; die Gemeinden waren gleichsam ruckversichert bei einer Bezirksanstalt und biese bei einer kantonalen Anstalt. Es ließe sich etwas für ein berartiges Projekt sagen, indessen will ich bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung die Berwaltung eine höchst komplizirte mare. Es ist aber heute nicht ber Ort, auf biefe Eingabe einzutreten. Bekanntlich datirt bas Projekt der Direction bes Innern und ber Regierung von 1874. Diesem Projekt ist die größte Verbreitung gegeben worden, der Direktor des Innern ift überall, wo er dazu aufgefordert wurde, hin= gegangen, um bie Borlage auseinanberzuseten. Sie miffen auch, baß ber Große Rath sich sehr oft bie Frage gestellt hat, wann er bas Gesetz berathen wolle. Es war also Jedermann hinreichend Gelegenheit gegeben, feine Meinung und

seine Bunsche geltend zu machen. Heute handelt es sich, wie bereits gesagt, einsach um die Bollendung der ersten Berathung des Gesetzes. Es kann

baher auf die Wünsche, wie sie z. B. von der Trubergesellsschaft ausgesprochen worden sind, jetzt nicht eingetreten, sons dern es mussen dieselben dis zur zweiten Berathung verschoben werden. Da wird es dann bei der Eintretensfrage der Fall sein, Anträge, die gegen das Gesetz selbst gerichtet sind, zu

stellen und zu behandeln.

Ich beschränke mich also auf die Berichterstattung über den § 21. Der Bericht, welcher Ihnen ausgetheilt worden ist, sagt in kurzen Worten, welches das Schicksal dieses Artikels gewesen ist. Nach einer ziemlich erschöpfenden Disskussen, es solle die Klassisistation fallen gelassen werden. Da dies einige redaktionelle Beränderungen nach sich zog, so wurde der Artikel an die vorderathenden Behörden zurückzewiesen, um eine neue Redaktion vorzulegen, in welcher von einer Klassisstation abstrahirt sei. Als die Berathung des Gesetzs sast deendigt war, beschos jekoch der Große Rath nach einer neuen Diskussion, es sollen die vorderathenden Behörden gleichzeitig auch neue Vorschläge bringen, zu einer billigen Klassississi auch neue Vegener einer Klassissistation, die so viel als möglich den Wünschen der Gegner einer Klassissistation entspreche.

Demgemäß liegen nun heute zwei Projekte vor: das eine, im Sinne des Fallenlasseines einer Klassistation, ist sehr einsach und lautet so: "Der Beitrag für alle Gebäude beträgt Fr. 1 vom Tausend der Bersicherungssumme." Wird diese Nedaktion angenommen, so muß dann der Ingreß des § 22 folgendermaßen abgeändert werden: "Reichen der Bezug obigen Betrages und die Zinsen des Reservesondes

u. J. w."

3ch will über dieses Syftem feine weitern Worte verlieren, sondern übergeben zu den neuen Borichlagen über eine billige Klassifitation. Dieselben santen: "Der Beitrag ber Berficherten ist festgestellt auf 80 Rappen per Tausend ber Berficherungssumme. Diefer einfache Beitrag von 80 Rappen wird für jeden einzelnen der hienach aufgezählten Fälle um einen Zuschlag erhöht und zwar:" Die Kommission schlägt einige Redaktionsveränderungen vor, denen ich mich als Berichterstatter des Regierungsrathes auschließe. Im Uebrigen habe ich zu bemerken, daß ber normale Beitrag in gleicher Höhe vorgeschlagen wird, wie früher, nämlich 80 Rappen. Dazu kommen Zuschläge für gewisse Fälle, welche in litt. a., b., c und d des Artikels spezifizirt sind. (Redner verliest litt. a.) Wenn Sie die frühere Redaktion nachlesen, so werden Sie finden, daß man die früher vorgefehene Ent= fernung von 50 Meter auf 25 reduzirt hat. Es sind im Allgemeinen die neuen Borichlage fo redigirt worden, daß stugenkeinen bie nehen Borfginge is tebigier worden, daß sie bemjenigen entsprechen, was der Große Nath bei der frühern Berathung in eventueller Abstimmung angenommen hat. Ich gehe über zu litt. b (verliest). Hier hat man im ersten Theil die Entsernung von 25 auf 10 und im zweiten der Symmetrie wegen von 6 auf 5 Meter herads gesetzt. Also auch da wieder ist eine mildere Fassung vor-gesehen und es wird definitiv beantragt, was früher vom Großen Rathe eventuell angenommen worden ift. Litt. c sagt: (verließt). Hier hat die Kommission eine Rebaktions= veranderung vorgeschlagen, ber ich mich anschließe. Diese Redaktion milbert die Sache insoweit, daß, wenn im nam-lichen Gebäude zwischen der Wohnung einerseits, und der Scheune anderseits, eine Zwischenmauer ohne Deffnung sich befindet, dann der Zuschlag von 10 Rappen nicht eintritt. Endlich wird in litt. d für die fenergefährlichen Gewerbe die gleiche Redaktion vorgeschlagen, wie im früheren Entwurf.

Dies find die neuen Borschläge. Sie stimmen im Ganzen so ziemlich mit den früheren überein, nur sind die Ansatze bedeutend gemilbert worden. Ich glaube, die neuen

Vorschläge tragen ben Verhältniffen Rechnung. Vergegen= wartigt man fich, wie die einzelnen Saufer babei zu fteben tommen, fo wird man finben, daß auf die Bebirgegegenben bes Kantons in hohem Maße Rücksicht genommen worden ist. Ich meine barunter bie Gegenden, in welchen Gebande aus Holz vorwiegen. Die isolirt stehenden Holzhäuser werden gleich behandelt, wie die festesten Steinhäuser in der Stadt, und es werden bei vorhandener Sfolirung teine scharfen Beding= ungen aufgestellt, sondern sie treten in Bezug auf die Dachung erft bei einer Entfernung von 25 und in Bezug auf die Bauart bereits bei einer Entfernung von 10 Meter ein. Ich glaube, auch die Mitglieder ber Truber Gesellschaft könnten sich mit biefem Pringip gut einverftanden erklaren, denn auch fie ver= sichert namentlich isolirt stehende Saufer, welche im Uebrigen gewisse Bedingungen in Bezug auf Solidität erfüllen. Es ist billig, daß man der Folirung Rechnung trage. Die Statistit weist nach, daß Brande in den Gegenden, wo Holzhäuser vorherrschen, feltener sind, als in den anderen Gegenden des Rantons. Wenn es dort aber einmal brennt, fo ift die Gefahr, daß viele Saufer auf einmal zu Grunde gehen, viel größer.

Das gleiche läßt sich auch sagen in Bezug auf die Dachungen, und wir haben da in letzter Zeit ein frappantes Beispiel dafür gehabt, welchen Schutz die harte Dachung gewährt. In der Ortschaft Oftermanigen sind 6 Häuser abgebrannt, und zwar sind dabei 2 mit Ziegeln bedeckte Gebände verschont geblieben, obwohl die auf beiden Sciten berselben in der nämlichen Reihe besindlichen Häuser zerstört

worden sind.

Zum Schluß fühle ich mich gebrungen, noch einer That= fache zu ermähnen. Wenn teine Rlaffifitation zu Stanbe kommt und somit auch kein Gesetz (benn barüber muß man sich keine Justionen machen: ein Gesetz wird nur mit ber Rlaffifitation angenommen, ohne diefe aber fallen, benn bie Städter werden es verwerfen), so werden wir es mahrscheinlich erleben, bag bie Städte unter fich eine Auftalt grunden, und zwar nach einem ähnlichen System, wie die Truber Anstalt. Städte, wie Bern, können, wenn sie eine gehörige Rücksversicherung haben und die Verwaltung billig einrichten, ganz gut eine Anftalt gründen, bei der sie nicht mehr als 40 bis $50^{\circ}/_{\circ o}$ zahlen mussen. Jch könnte dies mit Zahlen nach= weisen. Wenn nun aber die Städte sich loslösen, und sie werden dabei ganz gut für den Hypothekarkredit sorgen können, wenn sie sich z. B. mit den Kypothekarkredit sorgen können, wenn sie sich z. B. mit den kädtischen Finanzanstalten in Berbindung feten, wenn bann ferner die Eruber Unftalt ihren Wirkungstreis erweitert (sofern sie nicht abgeschreckt wird durch die zahlreichen Brande, die sie in letter Zeit hatte), so wird schließlich in der kantonalen Anftalt nichts bleiben, als die verschulbeten Gebäude, welche die Gläubiger nicht aus derselben entlassen, so wie die Gebande berjenigen Gegenden, die unter fich feine Auftalt grunden könnnen, weil eine folche viel zu großen Gefahren ausgesetzt ware. Unter biesen Gegenden nenne ich das Oberland. Es ist schon hundertmal gesagt worden, daß die Bauart der dortigen Häuser zwar nicht häufige Brande bedingt, daß, wenn es aber einmal brennt, bann auch viel zu Grunde geht. Das beste Argument gegen bie kantonulen Unstalten ift das, daß ihr Birkungskreis viel zu klein sei. Diesen Satz hat man namentlich nach bem Brande in Glarus stets hervorgehoben. Gine Anstalt nun, die fich blos auf die genannten Gegenden beschränken wurde, konnte unmöglich große Katastrophen, wie sie bort mandynal vortommen, aushalten. Es mare also nicht möglich, biejenigen Gebäude, welche übrig bleiben, nachdem die andern Anstalten ben Rahm abgeschöpft hatten, zu einer eigenen Auftalt zu verbinden. Bei auswärtigen Anstalten aber konnten fie fich nur zu gang enormen Summen versichern, bie in keinem Berhaltniß zu bemjenigen stehen wurden, was fie jetzt bezahlen ober nach bem neuen Entwurf mit der Rlaffifikation zahlen mußten.

Wenn ich also zur Annahme der Alassissisten rathe, so ist mein Kath nicht gegen gewisse Landesgegenden gerichtet, nicht gegen das Oberland und nicht gegen das Emmenthal, sondern ich glaube, es liege die Annahme der Klassissistation im wohlverstandenen Interesse der betreffenden Gegenden. Wenn ich übrigens zur Klassissistation rathe, so geschieht es rein in meinem persönlichen Namen. Ich din nicht autorisitet, Ihnen im Namen der Regierung entweder den Vorschlag 1 oder den Vorschlag 2 zur Annahme zu empsehen. Die Regierunz hat sich eines positiven Vorschlages enthalten und das brachte die Situation mit sich, wie sie sich durch den Beschluß des Großen Rathes gestaltet hat.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Kommission. Ich will die prinzipielle Frage der Klassissistation vor der Hand nicht berühren. Sie ist in der frühern Sitzung ansstührlich erörtert worden. Die Kommission ist lediglich Ihrem Auftrage nachgekommen, der dahin ging, Borschläge zu einer billigen Klassissistation zu bringen und eine Redaktion zu S 31 vorzulegen. Die Borschläge der Kommission sind Ihnen gedruckt ausgetheilt worden, und Sie werden daraus entnommen haben, daß dieselben mit den Anträgen der Direktion des Innern übereinstimmen. Bon den frühern Borschlägen weichen diese darin ab, daß die Klassissistation vereinsacht ist und die Abstusungen in der Beitragspflicht geringer sind. Es ist nun an Ihnen zu prüsen, ob diese Klassissation Ihren Auslichten entspreche oder nicht.

Ich muß mir noch eine Berichtigung erlauben. Es hat sich nämlich ein Irrthum in die Redaktion eingeschlichen, insem die Worte "unter bemselben Dache" gestrichen werden sollten, da es heißt: "ohne ununterbrochene Scheidemauer". Ich glaube, der Herr Berichterstatter der Regierung werde mit dieser Streichung einverstanden sein. (Bodenheim werde mit dieser Streichung einverstanden sein. (Bodenheim einer: Ia.) Ich sühre noch an, daß seit der ersten Berarhung eine Petition der sogenannten Truber Brandversicherungsgesellschaft ausgetheilt worden ist. Die meisten von Ihnen werden dieselbe gedruckt erhalten haben. Die Kommission hat daraus nicht Beranlassung gesunden, Ihnen zu beantragen, daß man auf die Berathung des Gesetzentwurfes wieder zurücksomme. Sie mögen prüsen, ob die Gründe, welche in der Borstellung angegeben sind, es rechtsertigen, auf den einen oder andern Urtikel zurück zu kommen.

Friedli. Ich kann dem Borschlage der Kommission nicht beistimmen. Derselbe scheint mir viel zu komplizirt. Man weiß fast nicht, in welche Klasse man ein Gebäude bringen soll. Ich möchte die Sache vereinsachen und schlage vor, in lit. a statt 15 Rappen zu setzen 20 Rappen, dann aber lit. d und c zu streichen. Ich sinde, es sollte namentlich darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Haus mit harter Dachung bedeckt sei. Weit weniger dagegen scheint mir in Betracht zu sallen, ob die Außenwände aus seuersestem Material bestehen oder nicht. Auch ist ein Haus mit Scheune nicht mehr gefährbet, ob ein Feuerwerk sich darin besindet, ober nicht. Ist ein solches vorhanden, so wird eben besser zum Feuer geschaut.

Schmib, Andreas. Ich möchte die Anfrage stellen, wie jetzt eigentlich progredirt werden soll. Ich glaube, es sei nicht am Ort, wieder eine, ich möchte sagen, zügellose Distussion walten zu lassen. Ich möchte folgenden Wodus der Berathung vorschlagen. Zuerst würde der zweite Antrag betreffend eine billige Klassistion in Berathung gezogen

und erst nachbem bieser Antrag eventuell bereinigt, wurde er der Frage gegenüber gestellt, ob man überhaupt eine Klassissisation wolle ober nicht.

Herr Präsibent. Bei der frühern Berathung sind die §§ 21 und 31 zurückgewiesen worden und zwar § 24 mit dem Auftrag, zu untersuchen, welche Redaktion für eine einheitliche Taxe aufgestellt werden solle und mit dem weitern Auftrage, Borschläge für eine billige Klassenintheilung zu bringen. Nun habe ich die Umfrage über § 21 eröffnet, und da müssen alle Auträge entgegengenommen werden, beziehen sie sich auf eine Klassisistation oder auf die einheitliche Taxe. Dasjenige, was Herr Schmid will, wird sich dann bei der Ubstimmung machen; denn da wird man zuerst den eventuellen Antrag bereinigen.

v. Büren. Ich erlaube mir einige Worte anzubringen gegenüber dem Antrag des Herrn Friedli. Herr Friedlissellt sich zwar auf den Boden einer Klassisstation, allein sein Antrag macht dieselbe illusorisch. Wir dürsen alle die Erwartung hegen, daß die weichen Dachungen bald ganz verschwunden sein werden. Was bleibt dann noch übrig? Allerdings nur Gebäude mit harten Dachungen, allein bei diesen gibt es eben auch enorme Unterschiede. Es kommt nämlich auch in Betracht, ob die Seitenwände aus Stein oder aus einem andern Material bestehen. Wenn man neben einander stehende Gebäude sichern will, so trennt man sie durch eine Maner aus sessen Material. Diesen Punkt wird man nicht ignoriren wollen. Das weiß doch Jedermann, ob eine Mauer seuersest ist oder nicht. Herr Friedli irrt sich, wenn er glaubt, es komme nicht so sehr darauf an, ob die Außeuwände eines Gebäudes aus seuersestem Material seien oder nicht.

Ich erlaube mir noch einige Zahlen zu Unterftützung Desjenigen anzuführen, was ber herr Berichterstatter bes Regierungsrathes sehr scharf und positiv gesagt hat, indem er sich bahin aussprach, wenn alle gleich gehalten werben, so begehe man eine große Ungerechtigkeit, die zu einem Bruch unserer Berhältnisse führen werbe. Einen solchen Bruch mochte ich vermeiben. Es ift im Interesse bes gangen Landes, baß wir eine kantonale Anstalt haben, und daß alle in der-selben aufgenommen seien. Ich weiß wohl, daß man nicht auf das schärste unterscheiden kann, allein man sollte doch nicht Berhältniffe einführen, bei benen die Ginen mighandelt werden. Ich habe seit einer Reihe von Jahren Zusammen-stellungen gemacht von den Bersicherungssummen, die die hiefige Stadt bezahlt, und von ben Bezügen, die ihr in Brandfällen zukamen. Diese Sahre beziehen sich auf solche, in benen größere Ralamitaten, und auf folche, in benen weniger Branbe porkamen. 3m Jahre 1872 hatten wir den Brand in der Felsenau, wobei ein Kapital von Fr. 700,000 verschlungen worden ist und wo 4 Jucharten im Feuer standen. Dieser Schlag influirt wesentlich auf das Resultat, welches diese Gemeinde zeigt. Obschon infolge dieser Ralamität im Jahre 1872 hier Fr. 182,000 mehr vergütet als bezahlt worden sind, zeigt bennoch die Zusammenstellung für die letten sechs Jahre, in benen das Jahr 1872 auch figurirt, Mehrzahlungen von Fr. 265,000. Im Jahre 1863 ift ebenfalls mehr be= zogen als bezahlt worben, nämlich Fr. 9000. Rehmen Sie aber bie fünfzehnjährige Periode von 1863 bis 1877, so finden Sie, daß in diefer Zeit im Ganzen Fr. 661,000 mehr bezahlt als bezogen worden sind. In den einzelnen Sahren ergaben sich ganz enorme Unterschiede, z. B. 1877 Fr. 179,000, 1876 Fr. 167,000. Ich füge noch bei, daß 1863 die Afseturauzsumme nicht höher als Fr. 26,633,000 war, während sie im verstossenen Jahr 84 Willionen betrug.

Angesichts folder Bahlen muß man sich fragen, ob man auch fernerhin auf diesem Boben fortsahren ober nicht einen andern Beg einschlagen wolle. Man follte allen diefen Berhältniffen Rechnung tragen und einen Unterschied machen, ob ein Gebaude von Stein fei ober nicht. Dagu tommt ber

Punkt wegen ber Löschanstalten.

Wenn man nun aber von einer Klassifikation abstrahiren will, so erlaube ich mir einen eventuellen Antrag, der bas Gefet in einem wesentlichen Punkt modifiziren murde. Der Entwurf bafirt auf bem Grundfat, bag Jebermann fein Ge= bände versichern muß und zwar zum ganzen Betrag der Schatzungssumme. Nun werden aber bei einem Brande manche Gebäude ganz, andere bagegen nur zum Theil zerftört. Ift es ba recht, baß fur Alle ber ganze Betrag bezahlt werbe? Rein! Daher stelle ich ben eventuellen Antrag, es solle Niemand gehalten sein, sein Gebäube höher als zum halben Betrag zu versichern. Es ist dies der gleiche Sat, welcher in Bezug auf die Kirchen in den Entwurf auf-genommen worden ift. Auf diese Weise kann einigermaßen ber entstehenden Ungleichheit begegnet werden. Ich verhehle mir indessen nicht, daß diese Magregel nach einer Richtung hin auch nicht ganz richtig ist. Gebäube, welche hypothefarisch verhaftet find, mußten bann jebenfalls bis zum Betrag der Verhaftung versichert werden.

3ch hoffe inbessen, Sie werben bei der Rlassifitation bleiben, welche die Kommission vorschlägt. Diese Klassisstation

geht nicht febr weit, aber es ift boch etwas.

Herr Präsibent. Ich wollte Herrn v. Buren nicht unterbrechen; aber ich mache ihn darauf aufmerksam, daß sein eventueller Untrag hier nicht zur Berathung fommen tann. Es handelt sich hier nur um die Taren. Seinen Antrag muß er am Schluß der Berathung stellen.

Mellig. Ich bin in erster Linie bafür, daß bie Rlasfifitation fallen gelaffen, und ber § 21 in ber Redattion, wie fie vorliegt, angenommen werde. Auf den Fall aber, daß man wirklich eine Klassifikation annehmen sollte, erlaube ich mir einige Abanderungen vorzuschlagen. Ich vermuthe, es werden bie Klaffifitationsvorschläge angenommen werden, weil man bas Gefühl hat, es tonne bas Gefet nur bann auf Annahme rechnen, wenn man sich gegenseitig Konzessionen mache. Ich bin aber mit Herrn Friedli einverstanden, bag, wenn wir eine Klassifitation wollen, dieselbe so einfach als möglich gemacht werden muß. Ein wefentlicher Grund, warum das Stempelgesetz verworfen wurde, lag barin, bag es zu tom= plizirt war, so daß es die Burger nicht verstanden. Ich mochte daher auch hier nicht eine komplizirte Klassissischen aufstellen, sondern beantrage eventuell, es seien die lit. a und b zusammenzuziehen und bann bie Diftanz auf 10, resp. 5 Meter herabzusetzen. Ich finde, die Distanz von 25 Meter sei ziemlich willfürlich und ich fann nicht einsehen, bag bie Gefahr gerade bei 25 Meter aufhören solle. Man muß da mit einem Element rechnen, das man bei der Klassissitation nicht berücksichtigen kann, nämlich mit dem Winde. Weht ein starker Wind gegen ein Gebäude hin, so ist auch bei einer Entfernung von mehr als 25 Meter Gefahr vorhanden, während sie fast verschwindet, wenn er vom Gebäude weg-weht. Lit. c möchte ich ganz streichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade im Oberland und im Emmenthal, wo folche Gebäude am meisten vorkommen, die Brande selten find. Namentlich ift die Feuersgefahr bei isolirten Gebauden nicht groß; sie tritt erst dann ein, wenn sie nahe bei ein= ander stehen, und diesem Umstande wird durch die Bereinigung ber lit. a und b Rechnung getragen. Für den Fall, daß die lit. c beibehalten werden sollte,

möchte ich nach dem Worte "Scheidemauer" beifügen: "ober geschlossener Balkenwand." Im Oberland hat man in den meisten Gebäuden solche Scheidewande zwischen Stallung und Wohnung und ich glaube, eine folche sei ebensoviel werth, wie die hier angegebenen Scheibemauern. Wenn man fagt, bie Städte bezahlen mehr als fie beziehen, so hat man bie nämliche Wahrnehmung auch in vielen kleinern Landgemeinden gemacht. Ich weiß solche Gemeinden, welche seit dem Bestande des Brandasseluranzgesetzes vielleicht Fr. 70 – 80,000 bezahlt, aber nur Fr. 10,000 bezogen haben. Ich schließe mit dem Antrage, es sei lit. a olso zu sassen: "bei weicher oder zum Theil weicher Dachung und Anzenwänden, die nicht aus seuersestem Material bestehen: a. um 10 Rp. bei einer Entsernung von weniger als 10 Weter oder b. um 20 Rp. bei einer Entfernung von weniger als 5 Meter." Lit. b wurbe bann wegfallen. Lit. c mochte ich ftreichen, eventuell aber bie vorbin angegebene Ginschaltung machen.

Ritschard, Regierungsrath. Sie werden sich mahr= scheinlich erinnern, daß ich in der letten Sitzung grundsätzlich die Rlaffifikation bekampft habe. Ich habe nun feither meine Meinung durchaus nicht geandert, sondern bin mehr als je ber Auficht, daß bei unseren Berhältnissen ber Ausichluß jeder Rlassissation das Richtige ist. Ich könnte zur Begründung dieser Ausicht noch einiges Neue hinzusügen. Ich kann namentlich auf ben Ranton Zurich verweisen, ber keine Klaffifitation hat und nach Mittheilungen tompetenter Person= lichkeiten, bei benen ich mich barüber erkundigt habe, mit seiner Einrichtung zufrieden ist. Bis zum Jahr 1852 hat nämlich im Kanton Zurich auch bie Rlaffigitation bestanden, und in dem genannten Jahre ist sie abgeschafft worden. Im Jahr 1863 haben die Burcher ein neues Brandaffekuranggefet erlaffen, und da ist die Klassisstation auch wieder vorgekommen, aber mit großer Mehrheit in den vorberathenden Behörden und im Großen Rathe verworfen worden. Die Frage ift auch machher noch, namentlich in ber Preffe, ziemlich ftart diskutirt worden, und ich erlaube mir folgende Aeußerung barüber in ber Presse, herrührend von einer kompetenten Berson, mitzutheilen: "Bon Jahr 1832 bis 1852 war das Klassen-system eingeführt: die Gebäude waren je nach ihrer geringern oder größern Feuergefährlichkeit in feche Rlaffen eingetheilt, bie verschiedene Beitragsanfate hatten. Die Rlaffeneintheilung murbe im Jahr 1852 aufgegeben, und im Jahr 1863 ver-warf ber Große Nath mit überwiegender Mehrheit einen Antrag auf Wicbereinführung des Rlaffenspftems. Gegen basfelbe machten sich folgende Grunde geltend: Die Rlaffifitation mußte bie armeren Saujerbefiger bruden, mahrend ber Bortheil für die wohlhabenden nach Verhältniß zu ihrem Bermögen nur ein geringer mare. Die Eintheilung der Häufer in Klassen sei schwierig, und beim besten Willen konne ber Borwurf der Billfürlichkeit nicht vermieden werden. Der Grad der Tenergefährlichkeit richte sich mehr nach dem Grade ber Sorgfalt ober Sorglofigkeit bes Inwohners, und biese könne nicht tarirt werben. Das Affekuranzwesen beruhe, so weit es sich auf Gebaude bezieht, auf bem Grundsat ber Gegenseitigkeit. Dieje solle sich nicht blos auf die Bergutung bes Brandschabens, sondern auch auf die Beitragspflicht beziehen. Es wiberipricht nun ber ftaatlichen Begenfeitigkeit wenn man Rlaffen aufftellen murbe: cs mare nicht mehr bemotratisch, wenn g. B. Die Besitzer von freistegenben, massiv aus Stein erbauten und mit harter Dachung versehenen Baufern bezüglich ber Beitragspflicht eine privilegirte Rlaffe und die Besither von zusammengebauten Holzhausern eine andere belastete Rlaffe bilben wurden. Alle großen Brande, wie die von Hamburg, Glarus, und gerade der von Elgg"
— es hat sich nämlich diese Diskussion hauptsächlich an den

Brand von Elgg geknüpft — "sprechen gegen das Klassensstem; denn überall erlagen die solidesten Gebäude gleich schnell, wie die einsacheren, der Wuth des zerstörenden Elements, und ein hohes Steingebäude mit seinem reichen Balkenwerk ist für das benachdarte niedrige Holzhaus weit gefährlicher, als umgekehrt. In Elgg war es geradezu überraschend, daß dem Feuer bei dem mit dicken, sosten Vrandsmauern versehenen Hause des Herrn Uhrmacher N. N., welche Brandmauern noch lange standen, als der Inhalt schon auszehrant war, kein Halt geboten werden konnte, wohl aber bei einem weiter oben gelegenen ganz niedern Hause mit Holzbedachung. Bei dieser Hüte stiegen die Wendrochrsührer auf das niedrige Dach, setzten das ganze Haus unter Wasser und steckten dem Feuer eine Grenze. Einzelne in neuester Zeit vorgekommene Brandtälle in Zürich und Winterthur deweisen übrigens schlagend, daß es weit mehr von der Beschaffenheit der Löscheinrichtungen abhängt, einen Feueransbruch zu lokalisiren, als von der jeweiligen Häuserkonstruktion."

Run ftellt fich mir aber eine andere Ermägung entgegen. Können wir darauf rechnen, daß ein Gesetz mit Ausschluß ber Klassisitation im Volke burchgehi? Da muß man sich allerdings sagen: Es ist möglich, daß es durchgeht, aber ebenso möglich, daß es verworfen wird, und in diesem Falle stehen wir dann der Frage der Freigebung viel näher. Run aber betrachte ich die Freigebung des Berficherungswesens, namentlich für den Kanton Bern, als eine eigentliche Ralamitat, und darum halte ich es für beffer, eine gewisse Konzeffion zu machen und einen Einbruch in die grundfätliche Frage zuzulaffen. Wenn er aber geschieht, so soll er auf maßvolle Weise geschehen, und wenn von Seiten ber Anshänger des Ausschlusses der Klassifitation nachgegeben wird, so sollen auch die anderen etwelche Ronzessionen machen. So fame ich benn ungefähr auf die Untrage ber Berren Friedli und Mellig. Grundfätlich bleibe ich burchaus auf bem Boben bes Ausschlusses jeder Klassisitation, aber eventuell empfehle ich die eine ober andere biefer Konzessionen, weil ich bas Eintreten ber Freigebung nicht riskiren will, bei ber namentlich die Gegend, der ich angehöre, drei-, vierfach schlechter weg-käme, und es noch fraglich wäre, ob überhaupt ihre Gebäude bei einer Brivatgesellschaft aufgenommen murben.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. Wenn man Herrn Aellig gehört hat, so sollte man glauben, es liege in seinen Anträgen ein gewisses Entgegenkommen, und er präsentire sich nun auch als Freund der Klassisstätien. Ich möchte aber hier das Wort anwenden: Timeo Danaos et dona ferentes. Es liegt in seinen Anträgen etwas ungemein Sefährliches und zugleich sehr Sophistisches, ohne daß er es nur selber merkt. Herr Aellig verschmelzt lit. a und b, so daß also eine Bedingung, die die Sache vertheuern würde, von vornherein wegsiele. Lit. c will er so sassen würde, von vornherein wegsiele. Lit. c will er so sassen würde, von vornherein megsiele. Lit. c will er so sassen würde, von vornherein megsiele. Lit. d wieder wegsallen würde, als daß bei Häusern mit Schindelvächern, die nahe bei einsander stehen, ein Zuschlag von 15 Rappen gemacht würde, und außerdem noch die lit. d, über die man viel zu wenig spricht. Wissen Sie, was der Mehrbetrag der Rückversicherung ist? Wir wissen es nicht, weil wir noch keine Rückversicherung haben. Aber er kann unter Umständen 3—60/00 sein, oder noch mehr.

Wenn man der Klassifikation den Vorwurf macht, sie sei nicht einfach genug, so ist dies ziemlich sonderbar. Ich möchte nur auf die Tarise der Privatgesellschaften verweisen. Die meisten von Ihnen haben wohl schon einmal mit einer solchen Gesellschaft zu thun gehabt, z. B. um das Wobiliar

zu versichern. Run frage ich, wenn man diese langen Tarise, die mehrere eng gedruckte Seiten enthalten mit allen mög- lichen Klauseln und Bedingungen, vergleicht mit den paar Zeilen, die hier vorgelegt werden, kann man dann im Erust von Komplizirtheit reden? Nein, diese Klassissistation ist ungemein einfach und für Jedermann verständlich, und ich glaube daher nicht, daß es richtig ist, zu sagen, es könnte ihr gehen, wie dem Stempelgeset, das seiner Komplizirtheit wegen verworsen worden sei. Einen Grund gibt es immer, weshalb man verwirft, aber hier geschieht es sicher nicht desswegen. Jedermann versteht die Sache sehr gut, nur will Jeder sie so einzurichten suchen, daß sie gerade ihn nicht tressen und drücken soll.

Wenn Sie also den Antrag des Herrn Aellig acceptiren würden, so würden Sie damit gegenüber der Industrie eine ganz schreiende Ungerechtigkeit begehen. Entweder versetzen Sie die Anstalt in eine solche Lage, daß sie zu wenig rückeversichern kann, und dann reichen wir mit 80 Nappen absolut nicht aus, oder Sie entlasten die Holzhaufer mit Schindelsdächern und die Häuser, die mit Ställen und Hendöben verbunden sind, und drücken blos auf die Industrie, und dann wird ein Werk zu Stande kommen, das den Stempel

der Ungerechtigkeit an ber Stirne trägt.

Was nun das Einzelne der Anträge betrifft, so sagt Herr Nellig, er wolle lit. a und b verschmelzen: wenn übershaupt ein Zuschlag stattfinden solle, so muffen die zwei Bedingungen zusammentreffen: Schindelbach und nicht feuers feste Außenwände. In Abelboben werden die meisten Säuser so sein, aber anderwärts nicht. In den Freibergen z. B. findet man überall Säufer von Stein, aber mit Schindeldach. Diese würden also nicht getroffen, und boch brennt es sehr viel in den Freibergen. Anderwärts gibt es sehr häufig Häuser von Holz mit Ziegeldach, und biefe wurden also auch nicht getroffen, obicon fie unter Umftanben ebenfo gefährlich sind, als die andern. Was die 25 Meter betrifft, so ift ce richtig, wenn Herr Aellig gesagt hat, es sei eine willkurliche Zahl. Aber wie ist man dazu gekommen? Ursprünglich war die Entfernung auf 100 Meter gefett, bann reduzirte man auf 80, und das letzte Mal auf 50 Meter. Es geht aber dieser unglücklichen Klassisitation so, wie der Butter an ber Sonne. Je mehr man daran herumdoktern will, befto mehr wird davon abgeschnitten, bis schließlich nichts zuruckbleibt, als die Ungerechtigkeit, der wir durch die Rlassifitation aus dem Wege geben wollten. Die 25 Meter find also eine Konzession an die, die jeden Zuschlag zu viel sinden. Bei starkem Wind werden allerdings die 25 nicht ausreichen, aber ohne Wind hoffen wir wohl. Es wäre allerbings beffer, 50 Meter zu setzen; aber die 25 bieten wir Ihnen jest als Entgegenkommen, und nun follen auch bie noch gestrichen werden, so daß man es schließlich, um jedem Häußlein Rechnung zu tragen, zu gar nichts bringt. Es ist ja klar, daß das allerbeste Gesetz das ware, bei welchem man nichts zu zahlen hätte, aber doch sicher ware, im Falle des Brandes entschädigt zu werden.

Ju lit. e möchte Herr Aellig die geschlossenen Balkenwände ausschließen. Es ist möglich, daß in gewissen Fällen eine solche Balkenwand ebenso gut im Stande ist, das Feuer abzuhalten, als eine Maner von Steinen; aber bewiesen ist es jedenfalls nicht, und dis dieser Beweis geleistet ist, werden wir uns wohl an die alltägliche Ersahrung halten müssen, daß das Holz eine Substanz ist, die das Feuer am allerdesten weiter trägt, indem entweder die Wohnung mit ihrem Feuerheerd die Scheune ansteckt, oder, was häusiger ist, die Scheune, die der Selbstentzündung des Heur's und vielen andern Zusällen ausgesetzt ist, der Wohnung das Feuer mittheilt. Ich möchte mich baher gegen die Anträge des Herrn Aellig aussprechen.

Ich halte sie für unzweckmäßig, und was ich ihnen namentlich vorwerfe, ift bas, bag unter bem Scheine ber Beibehaltung der Rlafsifitation für alle biejenigen, die ein etwas feuer= gefährliches Gewerbe ober Fabrikation betreiben, ber Zustand

viel schlimmer gemacht wird, als gegenwärtig. Nun möchte ich auch noch Herrn Regierungsrath Rit= schard Einiges antworten. Was er von Zürich sagt, ist eben eine Meinung ber Preffe, und jebe in biefem Artikel ent= haltene Behauptung ließe sich an der hand von Thatfachen aus unferem Kanton wiberlegen. Es ift möglich, daß es in Elgg so zugegangen ift, wie abgelesen; aber jebenfalls soll man gegen bie Klassififation nicht mit Glarus und Hamburg eremplifiziren. Dort hatte man mit Raturereigniffen zu thun, die ganz außerhalb der gewöhnlichen Verhältniffe liegen, und bei benen überhaupt die Macht bes Menschen aufhört. Sie wissen, daß in Glarus der Föhn ungeheuer start wehte, und bem Föhn ift der damalige Brand hauptsächlich zuzuschreiben. In Hamburg war ein anderer Umstand Schuld an der Ausbehnung des Brandes. Dort besteht eine vollständige unter= irdische Ranalisation, und nachdem bas Feuer in einem Lager= haus ausgebrochen und barin Sprit- und Delfässer in Brand gerathen waren, machte man einfach die Falltreppen auf und fturzie diese Kaffer in die Leitung hinein. In Folge bavon schwamm die brennende Substanz auf dem Wasser, und die Ranalisation trug so das Fener durch ganz Hamburg. Alehn= liche Berhältniffe find in unferm Kanton nicht zu befürchten, und wenn ich diese Beispiele anführe, ift es nur, um zu sagen, daß sie mich absolut nicht berühren. Was mich berührt, ift bas Ergebniß bes Studiums ber Thatsachen in unserm Ranton, und diefen thatsächlichen Berhältniffen bei und ent= spricht die Rlassifikation.

Wenn man nun sagt: Zurich hat keine Klassissistation, ergo soll Bern auch keine haben, so erwidere ich: Erstens ist für mich Zürich nicht in jeder Beziehung ein Muster; es gibt Sachen, die im Ranton Bern menigftens ebenfo gut sind, als im Kanton Zürich. 3ch gehe aber weiter, und nenne, Zürich gegenüber, alle übrigen Kantone, die eine Klassi: fikation haben. Der Kanton Glarus hat allerdings keine Klassifikation, weil die Landsgemeinde keine wollte. Aber was macht Glarus dafür? Es schließt von der Versicherung aus alle industriellen Stabliffemente und die damit in Berührung ftehenden Gebande, ferner die Sennhutten ohne gemanerten Rauchfang und endlich alle Gebände mit schlechter baulicher Ginrichtung. Bei folden Bestimmungen tann man cs allerdings ohne Klaffifitation und mit einem Beitrag von 60 Rp. pro mille perfekt machen. Zug hat auch keine Rlaffifitation, foliegt aber ebenfalls eine Ungahl von Bebanden aus. Freiburg hat ebenfalls keine Klaffifikation; aber bort kann bie Regierung ben Ausschluß gemiffer Gebaube verfügen, und ich bente, sie wird von dieser Befugniß Gebrauch machen. Solothurn hat die Rlaffifitation, Baselstadt auch und fogar Baselland. Wenn es eine Stadt ober einen Ranton gibt, ber geeignet mare, bie Freigebung zu prokla-miren, so mare es wohl in erster Linie Baselstadt. Dort sind städtische Verhältnisse, eine gute Polizei und die Möglichkeit, sich sehr billig auswärts zu versichern, und bennoch hat Bafel eine obligatorifche Anftalt haben wollen, und bas lette Gesetz darüber ist nicht sehr alt, indem es erft von 1869 batirt. Dann sollte man auch annehmen, daß Basel fich hatte mit einer Klaffifitation begnügen tonnen, etwa wie fie Herr Nellig vorschlägt, nämlich, daß alle Gebäude so und so viel zahlen, und die industriellen Etablissemente noch über= bies, mas die Rückversicherung erfordert. Aber bort ist man billiger gewesen: man hat Klassen gemacht von 50 Rp., 80 Rp., Fr. 1. 20 und Fr. 1. 80, in einer Stadt, wo boch für Denjenigen, der die Sache nur oberflächlich betrachtet,

alle Gebäube so ziemlich benfelben Grad ber Feuergefährlich= feit haben. (Es herrscht ftartes Geräusch im Saale; das Profidium bittet um Rube.) Bafelland, bas Baterland bes Referendums, wo man sonst nicht sehr geneigt ist, allzu strenge Gesetse anzunehmen, hat ebenfalls eine Klassifikation. Ebenso Schaffhausen, Appenzell Außerrhoben und St. Gallen, wo lange Zeit hindurch mit großem Erfolge ber Mann gewirkt hat, der sich in der Schweiz am meiften um den Grundsat der Freigebung verdient gemacht hat, Herr Nationalrath Bernet , ber Berfaffer einer fehr bekannten Brofchure über diesen Gegenstand. Aargau hat allerdings keine Klassifikation, aber die Befugniß des Regierungsrathes zum Ausschluß von Gebanden mit besonders feuergefährlichem Betrieb. Es beißt nicht "industrieller Betrieb", sondern überhaupt "Betrieb". Thurgau, Waadt und Neuenburg haben die Klassisitation. Wenn also Exempel aus andern Kantonen uns bestimmen sollen, so kann ich gegenüber Zurich die große Mehrheit aller übrigen Kantone anführen, jum Theil Kantone mit ganz gleichen Berhältniffen, wie die unfrigen. Ich will hier gang turg mit bem letitgenannten Ranton exemplifiziren. Der Ranton Neuenburg, obschon viel kleiner, als ber unfrige, weist mutatis mutandis ungefähr bie gleichen Berhaltniffe auf, wie Bern. Er hat eine fehr gut gebaute Haupistadt, große industrielle Ortschaften, landwirthschaftliche Gebaude im Gebirge und wieber landwirthichaftliche Gegenben am See, entsprechend unferm Oberaargau, Mittelland und andern Gegenden. Diefer Kanton hat sich im Jahr 1861 ein Feuerassesturanzgesetz gegeben. Die Vorstudien dazu waren außerordentlich forgfaltig. Alle babei in Betracht tommenben wichtigen Fragen, wie der Freigebung oder der obligatorischen Versicherung, der Rlaffifitation u. f. w., wurden zum Gegenftand öffentlicher Ausschreibungen gemacht, und es haben sich an ben betreffenden Breisarbeiten Manner betheiligt, die zu den bebeutenoften der frangösischen Schweiz gehören. Erft nachbem Diefe Studien gemacht maren, hat fich ber Ranton entschloffen zum Syftem bes Obligatoriums mit Rlaffen, bie zwischen 50 Rp. und Fr. 3 50 pro mille variiren, mahrend unfere Rlassifikation, mit Ausnahme ber industriellen Gebäude, zwischen 80 Rp. und Fr. 1. 25 variiren murbe. Dem gegenüber wird man nicht fagen konnen, bag lettere Rlaffifikation eine strenge ware. Und was war nun das Resultat im Kanton Reuenburg? Die Berechnungen zeigen uns, daß die Rlaffi= fitation von Neuenburg noch nicht weitgebend genug ist, und baß, wenn Jemand im Ranton benachtheiligt ift, es nicht Diejenigen find, die Fr. 3. 50 gablen, fondern Die, die nur 50 Rp. zahlen.

Ueberhaupt glaube ich, wir sollten in dieser Materie suchen, und auf den Boben der realen Berhältniffe zu stellen, und trogdem es schon so oft gesagt worden ist, kann man es nicht genug wiederholen: Wir find jest alle barin einig, baß für uns im Ranton Bern, in Bezug auf den Sypothekarkredit und die Möglichkeit einzelner Gegenden sich zu versichern, die Beibehaltung einer Staatsanftalt mit Obligatorium bas Bunfch= barfte ift. Wir bifferiren nur mehr über bas, mas bas Gefet, um mir biefen Ausbruck zu erlauben, gangig machen foll. Run hat jebenfalls bie Klassifitation bas für sich, daß sie bem Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit einigermaßen nahe zu kommen sucht, und so viel guten Sinn traue ich wenigstens bem Bernervolt zu, bag es in seiner Mehrheit, wenn es die Wahl hat zwischen einem ungerechten und einem gerechten Syftem, jebenfalls zu bem gerechten greifen wirb, und wenn wir uns vergegenwärtigen, daß für die Unnahme bes Gesetzes bie Mitwirkung ber Stabte absolut nothwendig ift, so komme ich wieber zu bem Schluß: Es wird nicht angenommen, wenn Sie es den Städten nicht möglich machen, es anzunehmen. Wenn die Städter sich bequemen, einen Normal=

beitrag von 80 Rp. zu bezahlen, mährend ich Ihnen jeben Augen-blick nachweisen kann, daß z. B. die Stadt Bern bei Grünbung einer eigenen Anstalt es mit 50 Icp. machen konnte, so ist Dasjenige, mas wir von Denen verlangen, die feuerge-fährliche Gebäude haben, gar nichts bagegen, und mir konnen also wirklich das System der Klassistation als ein solches bezeichnen, das wenigstens dabin tendirt, bem Grundfat ber Berechtigteit und Billigkeit nahe zu kommen.

Kilian. Ich ergreise bas Wort, um auch einen Spieß zu Gunften ber Rlaffifitation in diesem Interessenkampf zu tragen. Meine Antrage lauten, wie folgt : "Es fei im erften Alinea ber einsache Beitrag von 80 Rp. auf 85 Rp. zu erhöhen, dagegen unter lit. a der Zuschlag von 15 Np. auf 10 Np. zu ermäßigen. Ich schicke der Begründung dieser Anträge die Erklärung voraus, daß ich sie keineswegs deßhalb sielle, weil ich mit der frühern und der jetzigen Borlage der vorberathenden Behörden nicht einverstanden wäre. Ich din grunde fätlich völlig bamit einverstanden; ja ich sage, die Unträge, wie sie früher vorgelegt worden sind, sind nach meiner Unsicht noch rationeller und billiger gewesen, als die jest vor= liegenden. Wir miffen aber, daß bei unfern heutigen Inftitu= tionen unsere Gesetymacherei nicht mehr überall auf bem ratio= nellen Weg betrieben werden fann, sondern bag mir febr oft im Falle find, gegenseitig Konzessionen zu machen, und baber unsere Gesemacherei am Ende nicht viel anderes ift, als ein Kompromiß. Ich halte nun dafür, wenn man die Klassifitation in unserem Bolte burchbringen will, so muffen von beiben Seiten gewisse Ronzessionen gemacht werden.

In Bezug auf das erfte Alinea mache ich vor Allem aufmerksam auf bas, was im Bericht ber Direktion bes Innern auf pag. 140 zu lesen steht. Es heißt bort: "Sind 80 Rp. zu viel oder zu wenig? Mit Bestimmtheit vermögen wir diese Frage nicht zu beantworten". Wir seben bann aber auch im Weitern, daß es Kantone gibt, die eine Klassifikation haben und bennoch über 80 Rp. gehen. Es sind dies die Kantone Luzern und St. Gallen. Ich glaube daher, es sei möglich, daß die Städter noch diese Konzession machen, einen Beitrag von 85 Rp. anzunehmen, ba ber Unterschied für biefe Besitzer fester Saufer tein mesentlicher ift. Rehmen wir an, es sei ein Hans zu 50,000 Fr. geschätzt, so ist ber Beitrag bei bem Ansatz von 80 Rp. 40 Fr. und bei 85 Rp.

21/2 Fr. mehr, ein Unterschied, ber zu verschmerzen ist. Was nun die lit. a anbelangt, so stehe ich auf dem entgegengesetzten Boben, wie die Herren Friedli und Mellig. Ihr Antrag auf Verschmelzung von lit. a, b und c ist eine Komplikation nicht an und für sich, aber gegenüber Dem-jenigen, ber nun mehr bezahlen mußte, als absolut nöthig wäre. Die Direktion des Innern sagt auf Seite 141 ihres Berichts: "Weiche Dachungen sind bekanntlich gefährlich, jedoch, wie wir gesehen haben, nicht so gesährlich, als ge-wöhnlich angenommen wird; daher wir den Zuschlag auf blos 15 Rp. stellen, was um so unbedenklicher erscheint, als ben Berhaltniffen ber Gegenden, die Schindelbacher haben muffen, Rechnung zu tragen ift, und folche Gebande gewöhnlich auch einen relativ geringen Werth haben." Run ift aber auch lit. a mit lit. c in Bergleichung zu setzen. Ich glaube, wenn wir bei lit. c nur einen Zuschlag von 10 Rp. ansnehmen, so können wir auch unter lit. a so weit herabgehen.

Einzelne unter Ihnen mögen vielleicht finden, daß bei diesen Modifitationen le jeu ne vaut pas la chandelle. Ich glaube aber bas Gegentheil. Einmal ist barauf aufmerkfam zu machen, bag, fofern wir eine Rlaffifitation wollen, wir über gemiffe Grenzen nicht hinausgeben durfen, und große Sprunge überhaupt nicht mehr möglich find. Uebrigens ift auch zu bemerken, daß die Konzessionen der bentigen Vorlage gegenüber benjenigen bes früheren Entwurfs bereits fehr bedeutend find, und wenn nun noch bingutommt, was ich vorschlage, so glaube ich, man habe damit allerdings

die außerste Grenze bes Zulässigen erreicht.

Herrn Regierungsrath Ritischard mochte ich antworten, bag bas Beispiel von Zurich für unsere Berhaltnisse wohl nicht maßgebend ift. Wir haben auf bem Land fehr viele Geräude mit weicher Dachung und sehr viele Holzgebäube. In Zürich ist bas, glaube ich, bei weitem nicht so sehr der Fall, und wenn wir auch den Kanton Waadt in's Ange faffen, namentlich in Bezug auf feinen einfachen Beitrag von 80 Rp., fo sage ich: es find auch da die Berhältnisse anders, weil meistens fteinerne Gebande mit harter Dachung porkommen. Mit Ausnahme einzelner Berggegenden, wie Roffinières, Chateau b'Der, Les Mosses, Les Drmonts u. s. w. werben wir im Kanton Waabt im Ganzen wenig hölzerne Gebäude antreffen. Bei unsern Berhältnissen ist es also gerechtfertigt, noch etwas bober zu geben.

3ch wurde es lebhaft bedauern, wenn man bas Rlaffen= fustem verwerfen murbe. Es ift zu bemerken, bag von 16 Rantonen mit Brandverficherungsanstalten 10 die Rlaffifikation haben. Ich glaube, die Berwerfung berfelben wäre höchst unbillig, und noch unbilliger ware die Berwerfung des Gesetes überhaupt; benn wenn bann die Freigebung eintrate, würden, glaube ich, sowohl Städter als Landbewohner nachher renig sein. Es ware wünschenswerth, daß eine Bereinigung noch in dieser Berwaltungsperiode stattfinden könnte. Es ware ein Zeichen ber Zerfahrenheit, wenn bas Gefet nicht zu Stande kame, dagegen aber ein Zeichen ber Zusammen= gehörigkeit, wenn wir das Gesetz mit den vorgeschlagenen

Mobifitationen annehmen.

Schmib, Andreas. Ich erlaube mir boch noch einige Borte in biefer Frage, besonbers wegen zweien Untragen, bie nach meiner Unficht von so eminenter Wichtigkeit find, daß sie wohl etwas erläutert werden sollen, namentlich da sie nicht gedruckt vorliegen. Ich glaube, co sei nicht mehr am Ort, sich lange über die Frage auszusprechen, ob Klassen: system ober nicht, ba ber Hauptgegner der Klassifitation feinen Antrag auf Bermerfung berfelben guruckgezogen bat. Diefer Untrag ift zwar meiner Unficht nach boch noch aufrechterhalten, nämlich burch Herrn Mellig, ber ausdrücklich sagt, er ziehe die Streichung der Klassifitation allen anderen vor. Wenn Sie nun die Berwerfung der Klassifitation beschließen und bazu bas Obligatorium festhalten, so lage in biesem Beschluß unbedingt ein größerer Terroismus, als in gegenwärtigem Borschlag, ben die Trubergesellschaft so sehr bekampft. Ich erlaube mir über biese Gingabe ber Truber-gefellschaft einige Bemerkungen Die Truber haben entweder bie Vorlage nicht gehörig studirt, oder sie falsch aufgefaßt. Sie sagen unter Anderem: (Der Redner verliest eine Stelle aus dieser Eingabe.) Sie glauben also, diese freistehenden Häuser seien in einer ungunstigern Rlasse eingereiht, als die feuersgefährlichen. Dies ist aber eine entschiehen falsche Auffassung ober eine Unwahrheit, indem ein freistehendes Wohnhaus bis auf 25 Meter Entfernung in die gunftigste Klasse aufgenommen ist, und nur ein Gebäube, das mit einer Scheune in Berbindung steht, 10 Rp. mehr bezahlt, also in die zweitgunstigste Klasse kommt. Ferner sagen die Truber in ihren Schlugantragen, daß man wohl thun werbe, die Feuersgefährlichkeit beffer zu berücksichtigen und die induftriellen Etabliffemente mehr zu belaften. Diefe Auffaffung ist total unbegründet, indem in der Borlage ausdrücklich ein Artikel enthalten ist, wonach irgendwie seuersgefährliche industrielle Etablissemente so viel zahlen mussen, als man bei jeber auswärtigen Ruckversicherungsgesellschaft zahlen muß, also der Staat durch sie gar nicht in Schaben kommen kann. Ich glaube, die industriellen Etablissemente hätten sich baher am ehesten zu beklagen indem man sie ausdrücklich zwingt, einzutreten, aber ihnen von vornherein verweigert, die Gegenseitigkeit sür sie in Anwendung zu bringen.

Was nun die Klassifikation anbelangt, so möchte ich sehr bavor warnen, die Antrage der Herren Friedli und Mellig zu acceptiren. Der Borschlag bes Herrn Friedli geht einfach dahin, lit. b und c zu streichen. Wenn Sie biefen Antrag annehmen, fo gablen allerdings Saufer mit Schindelbächern auf weniger als 80 fuß Diftanz 15 Rp. mehr, aber dagegen kommen hölzerne Häuser mit Ziegelbächern auf Distanzen von 33 Fuß, ganze stadtmäßig gebaute Dörfer mit hölzernen Häusern in die erste Klasse. Und boch liegt es auf der Hand, daß folche Komplere, selbst wenn sie Ziegelbacher haben, zu den fenergefährlichsten Objekten gehören und die größten Summen erfordern. Das kann nun offenbar nicht im Sinne bes Herrn Friedli fein, und beshalb mußte sein Antrag entsprechend verändert werden. Herr Aellig schlägt vor, lit. a und b so zu verbinden, daß Schindelbach und nicht feuerseste Außenwände zusammentreffen muffen, um einen Zuschlag zu begründen. Dies gibt aber eine durchaus unhaltbare Eintheilung, indem dann sowohl hölzerne Häuser mit Ziegelbächer, als steinerne Häuser mit Schinbelbächer, die auf eine Diftang von 33 Fuß, ober auf Bauferbiftang zusammenfteben, in die erfte Rlaffe famen.

Hingegen gebe ich zu, daß der Antrag des Herrn Kisian diese Mängel nicht hat, indem dabei die Eintheilung und die Gesammtsumme die gleiche bleibt, und nur die einzelnen Zahlen verändert werden. Ich mache aber aufmerksam, daß Herr Kisian in seinen Vergleichungen mit den Beiträgen anderer Kantone von einer falschen Voraussehung ausgeht. Er vergißt dabei, daß der einfache Beitrag von 80 Kp. eben kein sixer Beitrag ist, sondern daß wir in Jahren, wo dersselbe wegen bedeutender Brände nicht ausreicht, sofort das

Doppelte beziehen.

Ich glaube, ber Vorschlag ber Kommission und ber Regierung, wie er vorliegt, berücksichtige so ziemlich alle Berhältnisse und sei sehr annehmbar. Er hat namentlich eine bebeutende Erleichterung für die fenergefährlichen Säuser gegen= über dem ersten Borschlag. Bei lit. c hat eine Reduktion von 10 Rp. stattgefunden; aber die Hauptreduktion liegt barin, daß man die Distanzen von 50 Meter auf 25, von 25 auf 10 und von 6 auf 5 zurückstellt. Sie werden zugeben, daß eine Distanz von 83 Fuß zum Schutz eines Stroh- ober Schindelbaches feineswegs genügt, namentlich wenn ber Wind ungunstig ist. In b ist man von 25 Meter auf 10, also auf 33 Fuß herabgegangen. Ich glaube, diese Bereinfachung in den Diftanzen sei mehr werth, als eine Herabsetzung der Taxen. Uebrigens ist die Taxation, wie sie vorliegt, bei auf= merksamem Lesen so einsach als möglich, und man kann ihr durchaus nicht den Vorwurf der Komplizirtheit machen. Ein gewöhnliches Gebäude zahlt in der ersten Klasse 80 Rp. Wenn es weiche Dachung hat und weniger als 83 Schuh entfernt ist, erfolgt ein Zuschlag von 15 Rp., und wenn es nicht feuerfeste Außenwände hat und von andern weniger als 33 Schuh entfernt ist, ein weiterer Zuschlag von 10 Rp., und ein haus mit Stall ober Scheune ohne Zwischenmauer zahlt weitere 10 Rp., Summa Summarum Fr. 1. 15. Wenn allerdings hölzerne Gebäude nur 16 Schuh von einander ent= fernt sind, was aber selten vorkommt, so zahlen sie noch 10 Rp. mehr und kommen dann auf Fr. 1. 25. Der Durchschnitt von beiden Klassen genommen gibt im Maximum Fr. 1. 20, somit gegenüber bem einfachen Beitrag einen Zuschlag von höchstens 50 %. Dieses Klassensystem ist also nach unten, b. h. für die feuergefährlichen Häuser, sehr billig, und nach oben kann man sich wenigstens nicht beklagen.

Es ist Ihnen schon gesagt worben, daß, wenn Sie bas Rlaffenfystem verwerfen, oder es fo einrichten, daß es auf's Gleiche herauskommt, ob Sie es verwerfen, oder nicht, Sie entschieben nicht nur die ganze Trubergesellschaft gegen bas Befet haben werben, sondern auch noch die Stäbte, die bei den Abstimmungen ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale legen. Und warum muffen sie bagegen ftimmen? Wenn man ihnen 80 Rp. im einfachen Falle und Fr. 1. 60 im doppelten zumuthet, während sie ganz sicher mit einem firen Beitrag von 50 Rp. sich afsociiren könnten, so ist diese Zumuthung schon stark. Wenn man aber eine gehörige Klaffifikation macht, fo bin ich überzeugt, die Städter werben zu bem Gesetze Hand bieten, obgleich es ihnen Schaden bringt, wenn sie sehen, daß es im Interesse bes ganzen Landes absolut sein nuß. Man kann wohl aus den statistischen Tabellen nachweisen, daß das Oberland seit so und so viel Sahren viel mehr gezahlt, als bezogen habe; allein es können Un= glucksjahre kommen mit großen Branben, wie dies bei der gleichen geringen Banart in Granbundten vorgekommen ift, wo ganze Dörfer abgebrannt find, und das Land mit großer Roth dem Unglück hat wehren muffen. Solche Kataftrophen follen wir vermeiben. Wenn Sie bie Affekurang biefer Ge= bände möglich machen wollen, so mussen Sie Einigkeit zu Stande bringen zwischen Stadt und Land; sonst werden solche Häuser eine Prämie von $2^{1}/_{2}$ bis $3^{\circ}/_{00}$ bezahlen müssen. Das können mir aber nur vermeiben, wenn wir gegenseitig Opfer bringen und und zu einigen suchen. Run bringt aller: bings die erfte Rlaffe, wenn Sie wollen, fein großes Opfer, wenn sie 80 statt 50 Rp. zahlt; allein wenn ber Beitrag verdoppelt wird, so bezahlt sie schon Fr. 1. 60 ober bas Dreisade. Wenn Sie hingegen die Klassisstation verwerfen, so werden die andern Häuser statt Fr. 1. 15 Fr. 2. 30 bis 50 zahlen, und selbst bann werden sie noch Dube haben, in eine Gesellchaftsassekuranz aufgenommen zu werden, ganze Dörfer jedenfalls nur dann, wenn sie sich auf drei, vier Befellichaften vertheilen tonnen.

Ich möchte beshalb sehr bavor warnen, hier zu sehr Privatinteressen im Auge zu haben. Nirgends ist bas Sprichmort richtiger als hier: Das Beste ist der größte Feind des Guten. Das Beste ist sür die Einen die Freigebung, sür die Andern die Ausbeung der Klassen, oder wenn man das Klassensystem so verhunzt, daß nichts mehr daran bleibt. Ich bagegen glaube, Sie werden gut thun, die Borlage anzunehmen, wenn überhaupt ein Gesetz zu Stande kommen soll. Lassen Sie, wenn Sie wollen, die Zahlen in suspenso die zur nächsten Berathung, und dann wird man noch einmaldie ganze Sache überlegen und kann, was nicht gut ist,

änbern.

Am bühl. Ich stelle ben Antrag, den § 21 so aufzunehmen, wie er im Entwurf vorliegt, nämlich die Klassissischen, wie er im Entwurf vorliegt, nämlich die Klassissischen fallen zu lassen. Ich halte dafür, das sei das richtige und es komme dadei der Grundsatz zur Anwendung: Alle für Einen, Einer für Alle. Es ist uns in der Februarssitzung mitgetheilt worden, daß auch die Regierung ursprüngslich diese Ansicht theilte. Man sollte da nicht so eugherzig ausrechnen, wie es beim Klassenssssten geschieht, sondern, wenn Einer von einem Unglück betroffen wird, so sollen ihm die Andern es tragen helsen.

Scheurer. Ich hatte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Schmid die Ansicht hatte durchblicken lassen, es liege kein Antrag mehr vor, der gegen die Klassistation ge-

richtet sei. Das ist ein Jrrthum. Zunächst erinnere ich baran, daß dis zur Stunde noch ein Beschluß da ist, wonach die Klassifikation gestrichen ist. Sodann liegt von Seite der Kommission ein Antrag vor, der eine einheitliche Taxe will, und end'ich hat nun Herr Ambühl den Antrag gestellt und zum Ueberssus will auch ich ihn stellen, daß die Klassifikation

fallen gelaffen werbe.

Ich will mich in bieser merkwürdigen Diskussion kurz sassen. Ich sage merkwürdig, weil man bereits über die Sache entschieden hat. Warum kommt die Angelegenheit nun gleichwohl vor? Einfach durch einen parlamentarischen Schachzug. Der Große Rath hat ursprünglich blos beschlossen, den Artikel zur Redaktion an die vorderathenden Behörden zurückzuweisen. Später aber ist er auf die Sache selbst eingetreten und zwar in einer Weise, die nach meiner Ansicht nicht reglementsgemäß war. Indessen stellt sich der Große Rath disze

weilen über bas Reglement.

Es geht mir nun, wie Herrn Regierungsrath Ritschard: ich habe meine Anficht nicht andern können, fondern bin in berselben bestärtt worden, daß es nämlich nicht möglich sei, eine billige Klassisitation vorzulegen, ebensowenig wie ein billiges Steuergeset. Auch die heutigen Borschläge sind sehr weit vom Jbeal entfernt. Sie sind im Gegentheil sehr unbillig. Ich erinnere daran, daß ein steinernes und isolirt stehendes Gebaube gleich viel gahlen muß wie ein Gebaude in der Stadt, das in einem Conglomerat von Saufern fteht, mabrend wir aus Erfahrung wiffen, und wir brauchen ba nicht nach hamburg zu gehen, daß ein Brand in der Stadt, wenn ungunftige Momente zusammentreffen, sich auf mehrere Gebäude erftrecken kann. Sobann ift die Rlaffifikation unbillig, wenn man das Rififo in Betracht zieht, welches die einzelnen Bebaube für die Anstalt gewähren. Es ist nicht billig, daß ein Gebäube, welches für Fr. 100,000 versichert ist, nicht mehr zahle, als ein für Fr. 10,000 versichertes, das ein geringeres Risiko barbietet. Am aller unbilligsten aber ist, daß man alle diese Erschwerungsgrunde fattisch auf einzelne Landes= gegenden abladet und andere Landesgegenden speziell bevor= zugt. Ich habe bereits in der letten Session darauf auf= merksam gemacht und ich stüte mich babet nicht auf Erfah-rungen, welche man in Sachsen und hinterpommern gemacht hat, sondern auf unsere eigenen Erfährungen, daß einzelne Lanbesgegenden, in denen Gebäude mit weichen Dachungen, mit hölzernen Außenwanden, mit Feuerherben unter gleichem Dach mit Heuboben u. f. w. vorherrschen, gerade am wenigsten Brandfälle ausweisen. Es mag theoretisch richtig sein, daß alle biese Faktoren feuergefährlich sind, allein in der Ersahrung haben sie sich nicht als feuergefährlich erwiesen, und wenn man von Billigkeit redet, so sollte man auch diese Erfahrungen berücksichtigen. Statt bessen kommt man nun und bestraft biese Gegenden, welche so gut basteben.

In der frühern Sitzung haben die betreffenden Gegenden, Oberland und Emmenthal, gegen § 1 nicht Front gemacht, sondern sich auf den Sat: Alle für Einen, Einer für Alle, gestütt. Man hat gesunden, es sprechen sehr viele Gründe dasür, daß wir eine einzige kantonale Anstalt haben, die alle Gebäude umsaßt. Diese Landesgegenden haben aber gedacht, es werde dann dieser Grundsat durch das ganze Geset Answendung sinden und nicht dei § 21 plöglich über den Hausen geworsen werden, indem man da einzelne Häuser besser

handle als andere.

Wenn man nun sagt, die Streichung der Klassisitation werde die Verwerfung des Gesetzes zur Folge haben, weil alle Städte dagegen stimmen werden, so kehre ich den Satzum und sage: Wird die Klassisitation ausgenommen, so wird das Land das Gesetz verwersen, und ich mache mich anheischig, in Sumiswald so viel Verwersende zu sinden, als Herr Schmid

bei Verwerfung der Klassisitation in Burgdorf aufbringen kann. Ich möchte also bei dem bisherigen Beschlusse bleiben und den § 21 so annehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Abstimmung.

1. Eventuell	für	ein	Rlas	fifitati	on	nach	bem	An:
trage Kilian .				٠.			inderh	
2. Eventuell fr	ür Ei	nschal	tung b	er Wc	rte			

"ober geschlossener Balkenwand" in lit. c nach bem Antrage Nellig

3. Eventuell für eine Klassifikation nach dem Antrage Friedli

Für eine solche nach bem Antrage Aellig 4. Eventuell für die Klassisitätion des Regierungsrathes und der Kommission

Für Beseitigung jeder Klassifitation nach dem Antrage Scheurer . . .

Minderheit. 97 Stimmen.

Minderheit. 69 Stimmen.

70

66 "

72

§ 31.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben beschloffen, es solle bas Wort "zuständige" erläutert werben. Die Kommission schlägt nun vor, diese Erläuterung bem Dekrete vorzubehalten. Ich stimme dem bei.

Der Antrag ber Rommiffion wird genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel des Gesetzes zurücksommen oder Zusatanträge zu stellen wünsche.

v. Büren. Ich stelle ben Antrag, man möchte auf ben § 2 zurücksommen und nach dem Worte "Kirchengebäude" einschalten: "sowie andere Gebäude mit feuersester Umfassungs= mauer."

Abstimmung.

Für das Zurücktommen auf § 2 . . . Minderheit.

Es folgt nun die

Sejammtabstimmung.

über das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorsgegangen ift. Dieselbe ergibt folgendes Resultat:

Für Annahme des Gesetzes . . 69 Stimmen. Für Berwerfung bes Gesetzes . . 26 "

Schori. Ich bin im Falle, noch einen Zusatrag zu ftellen.

herr Brafibent. Es ift bieg jest zu fpat.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ift also nach Berfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Entlaffung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Stabsoffiziere in allen Chren und unter Verbankung ber geleifteten Dienfte entlaffen.

a. Wegen vollendeter Wehrpflicht:

Fried. Schem, in Neuenftadt, gewesener Oberftl. im Beneralftab.

Fried. R. v. Fifcher in Bern, gewesener Oberftl. im Beneralstab.

Guftav Gränicher in Bern, gemejener Oberfil. im Genieftab. Florian E. Imer in Neuenstadt, gewesener Oberstl. im Generalstab.

Alfred Burri in Burgdorf, gewesener Oberftl. im Generalitab.

Rarl Dähler in Bern, gewesener Waffenkommandant der bernischen Artillerie.

Johann Jakob hartmann in Bern, gewesener Major im Rommiffariatstab.

Friedr. Seiler in Interlaten, gewesener Major im Beneralftab.

Rarl F. Steiger in Bern, gemesener Major im Geniestab

Bernhard Stuber in Thun, gew. Major im Genieftab. b. Wegen Hinfalls ber Bataillonstommandantenftellen: F. Seiler in Interlaken.

Friedr. Rilian in Bern.

Defretsentwurf

über die

Besoldungen der Amts: und Gerichtsschreiber.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt pro 1878 Nr. 5.)

Diskuffion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung.

Teuscher, Direktor ber Juftig und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Gine Folge bes angenom= menen Gesetzes über bie Amts= und Gerichtsschreiber ist die, baß ber Große Rath ein Detret über die Befoldungen biefer Beamten zu erlaffen hat. Da bas neue Gefetz auf ben 1. Juli nächsthin in Kraft treten wird, so muffen sämmtliche ausführende Defrete zu bemfelben noch in biefer Seffion erlassen werben, damit die neue Organisation rechtzeitig in's Leben treten kann. Ich beantrage daher, Sie möchten in ben vorliegenden Entwurf eintreten und denselben in globo

Ruhn, als Berichterstatter ber Rommission. Die Kom= miffion ift mit dem Entwurf, wie er vorliegt, vollständig einverstanden. 3ch trage ebenfalls auf Eintreten und Ingloboberathung an.

Das Eintreten und die Berathung in globo werben beschloffen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 12 bes Gefetes über die Amts- und Gerictsschreibereien fagt: "Diese Besoldungen durfen im Maximum die in ben betreffenden Umtsbezirten ben Regierungsstatthaltern, beziehungs: weise Gerichtsprasibenten, jeweilen zukommenben Besolbungs ansate nicht übersteigen. Für bie Umtsbezirke ber letten Besolbungsklasse konnen jeboch Ausnahmen in bem Sinne stattfinden, daß die bezüglichen Besoldungsanfätze bis zum Betrage ber zweitletten Besoldungsklasse erhöht werben." Ge= ftützt auf diese Bestimmung schlägt der Regierungsrath vor, überall das Maximum zu bewilligen und überdies die im Dekrete über die Besoldungen der Bezirksbeamten vorgesehene siebente Klasse (Fr. 2,400) hier mit der sechsten, welche Fr. 2,800 bezieht, zu verschmelzen.

Für diefes Borgeben fprechen furz folgende Ermägungen: Man hat fich sagen muffen, co fei in der Tenbeng des Besetze gelegen, gute Beamte zu erhalten; um dieß aber zu erreichen, musse man die Besolbungen so festsetzen, daß sich solche finden werden. Zubem ift zu bemerken, daß bas Beset biefe Beamten von jeder Nebenbeschäftigung, namentlich vom Notariat, ausgeschlossen hat. Will man nun wirklich gute Beamte erlangen, so muß man mit ben Ansagen sofort auf das Maximum gehen. Man wird benn auch zugeben, daß 3. B. für ben Umtsbezirk Bern eine Besoldung von Fr. 5,000 nicht zu hoch ist, und daß auch die Ansage ber folgenden

Klaffen nicht zu weit gehen.

Man konnte nun allerdings fagen, es ware, wenn man bie Bevolkerungszahl ber einzelnen Bezirke in Beruckfichtigung gieht, Grund vorhanden, Aenderungen in ber Rlaffeneintheilung eintreten zu laffen. Man glaubte aber, von folden Menberungen Umgang nehmen zu follen, indem dadurch eine zu große Konfusion in den Besoldungsverhältnissen entstehen wurde. Wollte man z. B. Biel und vielleicht Narwangen von der dritten in die vierte Klasse versetzen und vielleicht einzelne Bezirke ber vierten Rlaffe in die dritte hinaufrucken, so würde badurch eine Berwirrung entstehen, die nicht wün= schenswerth ift. Man glaubte also, die Klassen behalten zu sollen, wie sie für die Regierungsstatthalter und Gerichts= präsidenten bestehen, mit der einzigen Abanderung, daß die sechste und siebente Klasse verschmolzen werben. In der stebenten Klaffe sind zwar Amtsbezirke, wie Reuenstadt, Laufen, Oberhaste, Saanen, Laupen, wo man vielleicht mit Grund fragen könnte, ob der betreffende Beamte mit Fr. 2,400 nicht hoch genug befolbet sei. Wenn ber Regierungsrath glaubte, es sollen in biesen Bezirken bie Amtsichreiber und Gerichtsschreiber etwas gunstiger gestellt werben, als die Re= gierungeftatthalter und Gerichtsprafidenten, fo ging er babei von der Ermägung aus, daß jene Beamten von jeder Reben= beschäftigung ausgeschlossen sind, mahrend dies bei ben lettern nicht im gleichen Maße der Fall ift. Uebrigens ist die finanzielle Tragweite ber Berschmelzung ber beiben letzten Rlassen nicht erheblich. Es betrifft 11 Amtsbezirke, so baß bie Wehrkosten Fr. 4,400 betragen. Wenn man nun erwägt, daß die ganze Sahresausgabe nach ben hier vorgeschlagenen Unfapen sich auf Fr. 200,400 beläuft, so wird man zugeben, baß bie Differenz von Fr. 4,400 nicht wesentlich in Betracht fommt.

Ich muß mir nun bei diesem Anlaß noch eine allgemeine Bemerkung erlauben. Ich glaube nämlich, es sei ber Fall, hier über bas beabsichtigte Vorgehen bes Regierungsrathes einige Unbeutungen zu geben, soweit es bie Besolbungen ber Bureauangestellten und die Bureauentschädigungen betrifft. Wenn die Regierung auf ber einen Seite glaubte, man solle in Bezug auf die Befolbungen ber Beamten large fein, fo mußte fie fich auf ber anbern Seite fagen, daß man bin= sichtlich ber Entschädigung der Angestellten und der Büreaukosten nicht zu weit gehen bürse. Zwar sollen die Büreauangestellten nicht karg gehalten, sondern so besoldet werden, daß sie leben können. Aber man sollte namentlich zu verhüten suchen, daß für Besoldung der Angestellten mehr admittirt wird, als der Umsang der vorhandenen Arbeit erheischt. Wenn man da nicht etwas vorsichtig zu Werke geht, so wird man sür diese beiden Posten bald auf eine Gesammtausgade von Fr. 350—400,000 kommen, während, wenn man etwas zurückhält, vielleicht eine Summe von Fr. 300,000 genügt. Die Beamten sind in Zukunst von jeder Nebenbeschäftigung ausgeschlossen und haben also die Verpssichtung, ihre ganze Zeit ihrem Amte zu widmen, und es wird daher schon aus diesem Grunde möglich sein, etwas von dem augestellten Ferssonal zu ersparen. Es muß auch vorgedeugt werden, um es offen zu sagen, daß nicht etwa einzelne Beamte, wenn ein allzu hoher Kredit ausgesetzt wird, auf demselden ein Bene machen.

Ich glaubte, diese Berhältnisse hier berühren zu sollen, damit der Große Rath im Falle sei, sich darüber auszussprechen, ob er mit diesem beabsichtigten Vorgehen der Resgierung einverstanden sei oder nicht. Es ist nämlich zu bemerken, daß dieser Punkt in der Kompetenz des Regierungs

rathes liegt.

Der § 2 hanbelt von ben Verhältnissen ber Stellvertretung im Falle ber Bakanz. Es wird da auf § 7 des Besoldungsbekretes vom 1. April 1875 verwiesen, welcher bestimmt: "In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so sällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin, und dieselbe dient, soweit nöthig, zu Deckung der Auslagen für die Stellvertretung; im entgegengesetzen Falle wird dieselbe nachbezahlt, und der Staat hat auch die Kosten der Stellvertretung zu tragen." Es ist selbstverständslich, daß, wenn man auch die Regel aufstellt, im Falle der Bakanz habe der Staat die Besoldung des Stellvertreters zu übernehmen, dann doch eine Ausnahme gemacht wird, wenn gegen den betreffenden Beamten das Abberufungsversahren eingeleitet ist; da wird der Staat die Besoldung des Stellvertreters nur dann übernehmen, wenn das Abberufungsversahren eingeleitet sich nachträglich als unbegründet herausstellt.

Der § 3 enthält zwei Bestimmungen, welche noch eines kurzen Wortes bedürsen. Daß das Dekret auf 1. Juli 1878 in Kraft treten soll, ist selbswerständlich, weil auch das Geset auf den nämlichen Zeitpunkt in Kraft tritt. Eine Frage aber kann man hier auswersen, die Frage nämlich, ob man nicht besser thäte, die sämmtlichen aussührenden Dekrete zum Amtsschreibergeset auf ein oder zwei Jahre provisorisch in Kraft zu setzen, um dann nach Ablauf dieser Zeit sie, gestützt auf die gemachten Ersahrungen, desinitiv zu derathen. Wan hielt indessen, daß sie nur provisorisch in Kraft treten, weil sonst deim Volk die Meinung entstehen könnte, man wolle blos einen provisorischen Zustand schaften. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn die Dekrete sich nicht bewähren sollten, der Große Nath zu jeder Zeit darauf zurücksommen kann, um die gemachten Ersahrungen zu benützen. Dies gilt namentlich von dem Dekrete, welches den Sportelntarif enthält.

Im § 3 wird ferner bestimmt, daß auf den 1. Juli 1878 das Dekret über die Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber vom 2. April 1875 aufgehoben werde. Dieses Dekret hat gewisse Besoldungszulagen vorgesehen, welche schon bisher einzelnen dieser Beamten zugeklossen sind. Diese Zulagen mussen nun natürlich wegsallen.

3ch schließe, indem ich Namens des Regierungsrathes

beantrage, Sie möchten bas vorliegende Defret in feinem gangen Inhalt genehmigen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Nach bem einläßlichen Bericht bes Herrn Vorredners bleibt mir nur wenig zu sagen übrig. Die Kommission ist sowohl mit der Klassisistation als auch mit den Ansähen vollständig einversstanden. Außer den Mootiven, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat, lag für die Kommission ein Hauptgrund zur Annahme der Besoldungsmaxima in dem Ümstand, daß die betreffenden Beamten im Besitze eines Notars oder Fürsprecherpatentes sein müssen, und daß der § 5 des Gesetzes ihnen eine ganz bedeutende Berantwortlichkeit auslegt.

Das Dekret wird vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Strafnachlafigefuch

bes Joh. Scheuner, Wirth zu Dieterswyl bei Rapperswyl, am 8. März 1878 von den Assilien bes vierten Geswornensbezirks wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 20 Tagen Gesangenschaft verurtheilt.

Der Regierung grath trägt auf Abweisung an.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe den Eindruck gehabt, es sei der Gesuchsteller etwas hart bestraft worden, wenn man alle Folgen des Urtheils zusammenrechnet, Eivisentschädigung von Fr. 2,400, 3/4 der Kosten und 20 Tage Gesangenschaft, und berücksichtigt, daß das Geschwornengericht nur sahrlässige Körperverlezung angenommen hat. Indessen habe ich geglaubt, es liege nicht in der Stellung der Justizdirektion, auf Begnadigung anzutragen, weil man sich damit auf den schwankenden Boden materieller Kritik des Urtheils begeben würde. Hingegen glaube ich schuldig zu sein, zu erklären, daß mir von verschiedener höchst ehrenwerther Seite und auch von Mitzsliedener höchst ehrenwerther Seite und auch von Mitzsliedern dieser Behörde, die den Verhältnissen näher stehen, gesagt worden ist, es wären Gründe zur Nachsicht vorhanden. Ich will es also Ihrem Ermeisen überlassen, od Sie mit Rücksicht darauf vielleicht theilweisen, oder gänzlichen Nachlaß gemähren wollen.

v. Känel. Ich erlaube mir, in Abweichung von bem Antrag des Regierungsrathes, das Gesuch zur Willsahr zu empfehlen. Ich bemerke zum voraus, daß ich Bertheidiger des Scheuner gewesen din, und man mir vielleicht vorwersen möchte, ich sei nicht in ganz unbefangener Stellung. Indessen kenne ich auch vermöge bessen den Fall sehr gut und füge bei, daß ich auch den Betenten seit Jahren kenne, und zwar als einen durchaus sriedliebenden und ehrenhaften Bürger. Während Scheuner bereits im Bette ist, entsteht ziemlich arger Streit in seiner Wirthschaft. Seine Frau ruft ihn; er steht auf, kleidet sich an und tritt in's Gastzimmer. Dort sieht er ein Individuum, von dem er glaubt, es sei Theilsnehmer am Streit, das übrigens soust schon als händelsüchtig bekannt ist. Er ergreist den Mann, um ihn an seinen Platz zu weisen. Zufällig fällt dieser dabei um, bricht die Kniesicheibe und ist in Folge dessen längere Zeit arbeitsunfähig gewesen. Ich glaube, unter diesen Umständen verdiene

Scheuner Berücksichtigung und Erlaß der Gefangenschafts= ftrafe, die ihn mehr ichmerzt, als die Gelbentschäbigung.

Abstimmung.

Herr Präsibent. Ich gebe noch Kenntniß von einer Zuschrift des I Röthlisberger im Spiegel zu Amsolsbingen. Derselbe hat gegen ein Urtheil des Appellationsund Kassationshofes eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet, die gegenwärtig bei der Bittschriftenkommission liegt. Röthlisberger erklärt nun aber, er ziehe die Beschwerde zurück, aus Gründen, die er ansührt.

Dekretsentwurf

betreffend

Jostrennung der hintern Rüthi von der Kirchgemeinde Rüeggisberg und Jutheilung derselben an die Kirchgemeinde Churnen.

Diefer Entwurf lautet:

Der Große Rath bes Rantons Bern

in Anwendung des § 66, Lemma 2 der Staatsverfassung und des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

1) Der bis jest zur Kirchgemeinde Rüeggisberg gehörende Theil der Einwohnergemeinde Ruthi, die hintere Ruthi gesheißen, wird von dieser Kirchgemeinde losgetrennt und der Kirchgemeinde Thurnen zugetheilt.

2) Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die

Gefetesfammlung aufzunehmen.

Hart mann, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist eine Vorstellung an den Großen Rath eingelangt mit dem Gesuch, es möchte die Einwohnergemeinde Rüthi im Amtsbezirk Seftigen in kirchlicher Beziehung vollständig der Kirchzemeinde Küthi zugetheilt werden. Diese Einwohnergemeinde Küthi mit einer Bevölkerung von 560 Seelen ist zum größeren Theil, mit 470 Seelen, nach Thurnen, ein kleinerer aber, die hintere Rüthi, mit 90 Seelen nach Küeggisderg kirchgenössig. Kun hat sich das Bedürfniß schon lange kundgegeben, daß die ganze Gemeinde nach Thurnen kirchgenössig werde. In politischer Beziehung und in Beziehung auf die Civilstandseregister gehört bereits die ganze Rüthi zur Kirchzemeinde Thurnen und zum Bahlkreis Riggisderz. Die betheiligten Partcien, die Kirchzemeinden Rüeggisderg und Kürhi sind über die Sache angefragt worden, und darüber einig, und es liegt hier ein bezüglicher, von allen Parteien unterschriedener Beretrag vor. (Der Redner verliest die Bestimmungen desselben.) Gestützt hierauf legt der Regierungsrath dem Großen Rathe solgenden Dekretsentwurf vor: (Der Redner verliest denselben; siehe oben.) Ich empsehle Ihnen dieses Dekret zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird ohne Bemerkung genehmigt.

Schluß ber Sitzung um 121/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Situng.

Mittwoch ben 24. April 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borsitze bes Herrn Prafibenten Dichel.

Nach dem Namen aufrufe find 165 Mitglieder auwesend; abwesend sind 83, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bähler, Bircher, Bohren, Brunner, Bürki, Fahrni-Dubois, Geiser, Heß, Karrer, Kummer in Bern, Lehmann-Cunier, Leuz, Nägeli, Renser in Lengnau, Renser in Bözingen, Ritschard, Robert, Roth, Schwab, v. Werdt, Zumkehr; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Botteron, Brand in Vielbringen, Burren, Bütigkofer, Donzel, Eberhard, Engel, Eymann, Fattet, Galli, Greppin, Gruber, v. Grünigen, Gugger, Höberli in Münchenbuchsee, Halbemann, Hennemann, Herren in Niedersscherli, Holsteter, Hornstein, Hurnt, Jaggi, Indermühle, v. Känel, Käsermann, Kiener, Kohli in Schwarzenburg, Leibundgut, Linder, Mägli, Mauerhoser, Mischler in Wahlern, Dtt, Nacle, Reber in Muri, Neichenbach, Kölhlisderger in Walkringen, Schaad, Schahmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid Andr. in Burgdorf, Schmid Nud. in Burgdorf, Schmid Andr. in Burgdorf, Schmid Kud. in Burgdorf, Schneider, Seßler, Spahr, Stähli, Stämpsti in Bern, Stämpsti in Uetligen, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Neutigen, Wieniger, Wirth, Wyß, Jumwald, Jürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Zuschriften vom 9. und 15. April erklären ihren Austritt aus bem Großen Rathe die Herren Sigri, Fürsprecher, in Erlach, und Adolf Lehmann in Langnau.

Herr Notar Schwab, in Büren, erklärt burch Zuschrift vom 5. Februar, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum Gerichtspräsibenten von Erlach nicht annehmen könne.

Wegen der bevorstehenden Integralerneuerung des Großen Nathes und der Bezirksbehörden werden die Ersatwahlen verschoben.

Tagesordnung:

Nachsubvention an das Gotthardbahnunternehmen.

Hart mann, Direktor ber Eisenbahnen, als Berichterftatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat Ihnen in den beiden letzten Sessionen jeweilen über den Stand des Gotthardbahuunternehmens Bericht geben lassen. Seither hat der Bundesrath die um eine Nachsubwention angegangenen Kantone und Eisendahngesellschaften ersucht, sie möchten ihre Beschlüsse dis längstens den 15. Mai nächstehn fassen, und zwar desinitiv, indem die sinanzielle Situation des Unterenehmens derart sei, daß, wenn die Angelegenheit nicht im Juni von der Bundesversammlung geregelt werden könne, die Resonstruktion Gesahr lause, zu scheitern.

Es hat sich nun der Regierungsrath fragen mussen, ob es möglich sei, dis zu diesem Zeitpunkt dem Bundesrath eine besinitive Antwort zukommen zu lassen. Bern soll sich bei

ber Nachsubvention mit Fr. 600,000 betheiligen, sofern näm= lich die Bundeksubvention beschloffen wird, die in dem Ber= theilungstableau auf Fr. 3,185,000 angesetzt ist. Nun liegt eine Nachsubvention von Fr. 600,000 keinenfalls in der Kompetenz des Großen Raihes, der nur über eine Summe bis auf Fr. 500,000 versigen kann, und selbst dann wäre seine Kompetenz noch fraglich, weil bas Geschäft kein neues, sonbern nur bie Erhöhung ber bereits früher vom Kanton bewilligten Million ist. Es ist aber in der jetzigen Periode nicht mehr möglich, den Bolksentscheid einzuholen, weil ge-genwärtig die letzte Session in derselben stattfindet, und im fünftigen Monat die Neuwahlen vorgenommen werden. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei nicht schicklich, daß eine Behörde eine so michtige Vorlage vorberathe und bem Bolke unterbreite, wenn der Bolksentscheid erst während der künftigen Verwaltungsperiode stattsinden kann, sondern man folle bies anstandsgemäß ber neuen Verwaltungsperiode über-Der Regierungsrath bedauert zwar fehr, daß ein folder Berschiebungsantrag gebracht werden muß; benn es ift nicht zu verkennen, daß wenn Bern, der größte Kanton der Schweiz, seine Nachsubvention jetzt hätte zusichern können, dies einige Wirkung auf die übrigen betheiligten Kantone gehabt hatte. Es hat sich zwar bis jetzt in den andern Kantonen eine ziemliche Geneigtheit gezeigt, diese Nachsubventionen zu geben, indem, so viel mir bekannt, bis jetzt blos Bug und Uri sich renitent erzeigt, die übrigen aber mehr ober weniger die ihnen zugemutheten Subventionen zugesichert haben. Ich bente jedoch, wenn auch Bern im gegenwärtigen Momente sich nicht aussprechen kann, so werben die Behörden ber kunftigen Berwaltungsperiode die Sache so schnell an bie Hand nehmen, daß durch diese Zögerung bas Unternehmen boch feinen Schaben leibet.

Es hat sich nun noch gefragt, ob man biesen Berschlebungsbeschluß unmotivirt fassen, ober ihn motiviren und in den Motiven die Geneigtheit aussprechen wolle, sich bei dem Unternehmen mit einer Nachsubention zu betheiligen. Der Regierungsrath hat sich zum letztern entschlossen und Ihnen die Gründe dasur im Bericht angegeben. Man hat bei der ersten dem Bolke unterbreiteten und von ihm mit einer ziemslichen Mehrheit angenommenen Sudvention gefunden, es liege das Unternehmen im Berkehrsinteresse sowohl Bern's, als der Schweiz, und es sei daher Pflicht der dem Gotthard näher liegenden Kantone, mit Unterstützungen beizuspringen. Wenn nun das Unternehmen nicht anders zu Stande gebracht werden kann, als durch Nachsubventionen, und wenn diese von den übrigen Betheiligten auch geleistet werden, wie man es nun von Deutschland ganz sicher erwarten kann, und wie es auch von Italien und von den betheiligten beiden Gisendahngesellschaften und übrigen Kantonen der Schweiz zu erwarten ist, so kann Bern nicht zurückbleiben, sosen nämlich seine Interessen seicher nicht zurückbleiben, sosen nämlich seine Interessen seichen ganz gut aussprechen, das Bern sich auch zu betheiligen habe, wenn er schon nicht im Falle ist, heute darüber Beschluß zu sassen er schon nicht im Falle ist, heute darüber Beschluß zu sassen.

Fragen wir uns nun, ob der Stand des Unternehmens sich so verändert habe, daß die Vortheile, die damals Bern von demselben hat erlangen wollen, nicht mehr zu erreichen sind, so müssen wir antworten, daß allerdings, wenn blos das Luzernerprotofoll vorläge, die Interessen Bern's sehr gestährdet wären, indem durch diese Protofoll die direkte Linie Luzern-Küßnacht-Immensee ist fallen gelassen worden. Die Regierung hat sich aber, wie Sie aus dem Berichte ersehen, die möglichste Wühe gegeben, diese Nachtheile auszugleichen, und so glaube ich aussprechen zu dürsen, daß Bern sich jetzt gegenüber dem Gotthardunternehmen ungefähr in der gleichen Lage besindet, wie damals, wo die erste Willion erkannt

^{*)} Diefer Bortrag ist ber Druckerei des Tagblattes nicht zugestellt worden und konnte haher in den Beilagen zum Tagblatte nicht erscheinen.

worden ist. Gestützt hierauf hat der Regierungsrath gefunden, man sei es den andern Kantonen schuldig, auszusprechen, man verschiebe nicht deshald, weil man nichts geben wolle, sondern weil man die Angelegenheit der neuen Periode überslassen wolle, theile aber die Ansicht, daß sich Bern unter sichernden Bedingungen auch nach den Verhältnissen betheiligen müsse. Ich empsehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung und füge nur noch bei, daß der Regierungsrath auch einem Abänderungsantrag der Kommission beipflichtet, wonach im zweiten Wotiv statt "in weitgehendem Maße" "thunlichst" gesetzt würde. Er glaubt zwar, daß man ganz gut auch das Andere hätte sagen können; indessen mag die Aenderung gegenüber den Witkontrahenten besser sein.

Marti, als Berichterstatter ber Mehrheit der Rom= miffion. Die Kommission schließt sich ben Antragen bes Regierungsrathes an mit der einzigen Modifitation, die Ihnen vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes soeben ist namhaft gemacht worden. Ihre Kommission hat sich mit der Situation des Gotthardbahnunternehmens gar nicht befaßt, und dieselbe weder in administrativer, noch tech= nischer, noch finanzieller Hinjicht untersucht. Ich kann Ihnen also als Organ ber Kommission hieruber gar nichts jagen. Ich könnte Ihnen allerdings perfönlich über diese Situation Verschiedenes berichten, indem ich mich immer bestrebt habe, in diefer wichtigen Frage auf bem Laufenden zu bleiben; allein es hieße Waffer in's Meer tragen, im gegenwärtigen Augenblick und bei diesem Anlag weitere Worte barüber zu verlieren. Die Frage ist seit ein bis zwei Jahren von tom= petenter Seite, und jüngst namentlich wieder in den Großen Rathen von Zürich und Baselstadt so gründlich erörtert worben, daß es nicht nöthig ist, heute, wo es sich nur darum handelt, ob mir verschieben wollen ober nicht, barüber ein= zutreten.

Es bleibt also nur noch übrig, barüber zu berichten, erstens ob und warum die Berschiebung angezeigt ift, und zweitens ob man die motivirte Berschiebung will, die ber Regierungsrath vorschlägt, ober eine nicht motivirte. Was die Frage der Verschiedung überhaupt betrifft, so kann ich erklären, daß die Kommission darin einstimmig ist. Es hat zwar ein Witglied seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Frage nicht schon in biefer Sitzung hat fonnen materiell behandelt und erledigt werden, und ich glaube auch, wenn dies möglich gewesen ware, so ware die Kom-mission, wenn nicht einstimmig, doch in ihrer großen Wehr-heit zu dem Schlusse gelangt, die Nachsubvention ohne Weiteres zu bewilligen. Nichtsbestoweniger hat sie einstimmig gefunden, es gehe nicht an, die Frage in dieser letzten Session zu er= ledigen, und zwar wesentlich aus den vom Bertreter ber Gifenbahndirektion bereits genannten Grunden. Die Rachsubventionssumme übersteigt die Kompetenz des Großen Rathes, bie nur bis auf Fr. 500,000 geht, und es ist somit gar nicht mehr zu biskutiren, ob die Frage vor das Volk gehört, ober nicht. Man hat allerdings einen Versuch gemacht, die Sache in dieser Beziehung anders zu legen, so daß der Große Rath dann die Freiheit gehabt hatte, sie auf seine Berant= wortlichkeit zu nehmen, ober sie gleichwohl dem Bolke zu unterbreiten. Man hat nämlich der Gemeinde Bern, die sich bereits bei der erften Subvention betheiligt hatte, zumuthen wollen, sich auch bei der Nachsubvention mit Fr. 100,000 zu betheiligen. Es mare bann die verlangte Nachsubvention auf Fr. 500,000 reduzirt gewesen, und wenn vielleicht noch die Jura Bern-Luzernbahn Fr. 20,000 oder 50,000 übernommen hätte, so wäre der Rest vollständig in der Kompetenz des Großen Rathes gelegen, und es mare dem zufünftigen Großen Rathe die Freiheit gewahrt geblieben, die Sache auf

seine Berantwortlickkeit zu nehmen, indem man sich nämlich nicht verhehlen darf, daß die Frage einer neuen Gotthardssubvention in der Volksabstimmung möglicherweise auf einige Schwierigkeiten stoßen könnte, wenn sich wenigstens eine Opposition, die wir zwar prinzipiell dis jetzt noch nicht formirt sehen, dagegen erheben würde. Es hat nun aber die Gemeinde Bern, oder wenigstens die vorberathenden Behörden terselben, der Gemeinderath, und wenn ich nicht irre, auch der große Stadtrath, sebe weitere Betheiligung rundweg abgelehnt, und in Folge dessen ist der Staat, beziehungsweise die Regierung nicht mehr in der Lage, an andern Orten sich nach Reduktion dieser Fr. 600,000 umzuschauen.

Run aber ift auch die andere Frage von Wichtigkeit, ob, selbst wenn die Summe Fr. 500,000 nicht überftiegen hatte, man die Angelegenheit der Bolksabstimmung hatte entziehen können. Hierüber hat Ihnen Berr Regierungsrath Hartmann die Meinung geaußert, ba die Angelegenheit mit der früher vom Bolke genehmigten Subvention zusammenhange, so burfte fich ber Große Rath von vornherein auf ben Standpunkt ftellen, es muffe auch jebe weitergebende Subvention, wenn sie auch nur Fr. 1 ober 200,000 betrage, dem Bolke vorgelegt werden. Ich theile nun biefe Ansicht nicht; denn ich glaube, daß unter durchaus veränderten Berhältniffen der Große Rath keinen Unstand genommen haben murbe, eine mäßige Summe unter feiner Verantwortlichfeit zu bewilligen. Das aber kann man fich nicht verhehlen, baß die Berhältniffe ber Gottharbbahn fich berart veranbert haben, daß das ursprüngliche Programm nicht mehr ausgeführt werden kann, sondern wesentlich reduzirt werden muß, und dieses neue Programm nicht mehr mit demjenigen ftimmt, worauf geftütt die frühere Subvention bewilligt worden ift, baber es fich fragen tann, ob, wenn biefes redugirte Programm ursprünglich vorgelegen mare, ber Staat, beziehungsmeife die Behörben und bas Bolt bie frühere Gubvention bewilligt hatten. Unter diesen Umständen ift es also nicht nur angezeigt, sondern hat der Große Rath durchans nicht mehr die freie Bahl, ob er die Sache dem Bolte unter= breiten will oder nicht, sondern die Kommission ist einstimmig barüber, und sicher wird auch im Großen Rathe feine abweichende Ansicht geäußert werden, daß sie vor das Volk muß.

In Bezug auf die Form bes Berichiebungsbeschluffes muß ich noch nachholen, mas herr Regierungsrath hartmann bereits angebeutet hat, daß es nämlich auch beshalb nicht angezeigt mare, wenn ber Große Rath bereits jest über bie Frage entscheiben wollte, weil in diesem Falle die Kommission langere Zeit, jebenfalls mehrere Tage hatte in Anspruch nehmen mussen, um die Frage materiell zu untersuchen und bem Großen Rathe gründliche Auskunft über die gegenwärtige Sachlage geben zu können. Da nun aber ber Große Rath in seiner letten Seffion versammelt ift, jo batte die Sache mahrscheinlich auf die nächste Woche verschoben werben muffen, und da acht Tage nachher die Wahlen tommen, und die Ab= fassung, der Druck und die Berbreitung der Botschaft drei bis vier Wochen weggenommen hatten, die gegenwärtige Umts= dauer bes Großen Nathes aber mit dem 31. Mai abläuft, so hätte die Bolksabstimmung nicht mehr in diesen Termin hineingebracht werden können. Sobald man also darüber einig ift, daß die Frage vor das Volt gehört, so ift die nothwendige Folge die, daß man auch barüber einig wird, die Sache bem zukünftigen Großen Rathe vorzubehalten. Ich glaube auch, daß der zukunftige Große Rath mit viel mehr Vertrauen einen entsprechenden Beschluß wird faffen konnen; benn unter ber Herrschaft bes gegenwärtigen wurden die Chancen für Annahme durch bas Bolt viel geringer fein, zumal man sich barüber gar keine Illusionen machen kann, daß nicht nur bie erste Million, an die noch Fr. 540,000 einzuzahlen sind,

sondern auch die Nachsubvention von Fr. 600,000 als Subvention à fonds perdus muffen angesehen werden, die jeden= falls nie, weber in Rapital, noch Zinsen, wieder in bie

Staatstaffe gurudfliegen werben.

Ich tomme nun zu ber zweiten Frage, ob es angezeigt ift, einen motivirten Berichiebungsbeschluß zu faffen, und zwar jo, daß man die Ungelegenheit in wohlwollenbem Ginne verschiebt und dem zukunftigen Großen Rathe, beziehungs= weise schon jest dem Bolke die Ansicht des gegenwärtigen Großen Rathes vorlegt, es liegen die Berhältniffe so, daß ja freilich diese Subvention muffe geleistet werden. In Bezug auf diese Motive nun hat sich in ber Kommission eine Minderheit geltend gemacht, von der ich nicht weiß, ob fie sich auch hier im Großen Rathe Ausdruck verschaffen wird. Diese Auficht ift in erster Linie babin gegangen, man solle die gange Motivirung streichen, eventuell in bem Ginne mildern, daß boch ber Staat nicht schon jest eine Pflicht anerkenne, in Folge wovon die Sache nicht mehr intakt ben zukunftigen Behörden konnte jugewiesen werden. Es haben sich biese Abanderungsantrage auf Alinea 3 und 4 des Be ichluffesentwurfs bezogen. Im britten ift gesagt, es habe ber Staat burch bie getroffenen Bereinbarungen gegenüber ber Gotthardbahn seine Interessen in weitgehendem Dage gemahrt. In dieser Beziehung haben sich Mehrheit und Minder= heit dahin verständigt, statt bessen zu sagen "thunlichst ge-wahrt", ein Ausdruck, ber nach meinem Dafürhalten richtiger ift, indem man gemacht hat, was man konnte, aber nicht mehr, und indem man, wenn is angegangen ware, noch mehr angestrebt und seine finanziellen Interessen noch mehr zu mahren gefucht hatte.

Was das weitere Motiv aubetrifft: "daß es daher Pflicht bes Staates ift, unter sichernden Bedingungen fich bei ber Refonftruttion bes Unternehmens mit einer ferneren Gubvention zu betheiligen", so hat die Minderheit dieser Fassung eine andere gegenübergestellt, dahin gehend: "daß es daher angezeigt ist, die Frage zu untersuchen, ob es Pflicht des Staates sei u. s. w." Sie hat also die Frage vollständig offen halten wollen, wogegen die große Mehrheit der Rommiffion zu bem Resultate gekommen ift: Rein, wir wollen in dieser oder einer andern Form direkt sagen, mas ber gegen=

wärtige Große Rath von der Sache beuft.

Die Motive, warum die Mehrheit wünscht, daß Sie sich dieser Motivirung auschließen, find burchaus nicht etwa barin zu fuchen, daß man dem nächsten Großen Rathe bereits eine Direktion geben möchte. Wir möchten bies einerseits nicht thun, und andererfeits ware es schon barum unthunlich, weil ber nächste Große Rath möglicherweise so zusammen= gesetzt sein kann, daß er die Sache gang anders legt, gerade weil ber gegenwärtige sie so gelegt hat. Dagegen ist nicht zu verhehlen, daß durch einen solchen Ausspruch ber oberften bernischen Landesbehörde ein moralischer Effekt hervorgebracht wird, der möglicherweise für die Rekonstruktion von wesent= licher Bedeutung sein kann. Darüber ist man einig, daß eine Retonstruttion des Gotihardbahnunternehmens auf den Grund= lagen bes fogenannten Luzernerprotofolls, auf benen fie gegen= wartig angestrebt wird, nicht möglich ift ohne Witbetheisligung bes Kantons Bern. In finanzieller Beziehung ift zwar diese Betheiligung mit Fr. 600,000 nicht so enorm, daß die Geselschaft, beziehungsweise die andern Interessenten bieses Defizit auf einer Summe von 40 Millionen, wie fie porliegt, nicht auf irgend eine andere Art becken könnten. Allein es burfte ein ablehnenber Befchluß bes Rantons Bern auf Abstimmungen anderer Rantone einen febr nachtheiligen Ginfluß ausüben, namentlich aber auf den Entscheid in ber Bundesversammlung. Sie wiffen , daß die Gefellschaft , be= ziehungsweise auch ber Bunbegrath sich nicht mehr anders zu

helfen miffen, als indem fie eine Bundessubvention beantragen und burchzubringen suchen. Dazu bedarf es aber in ber Bundesversammlung bereits ber Mitmirkung ber weitaus größern Zahl der bernischen Miglieder. Ich weiß zwar nicht, ob diese große Majorität, ober vielleicht Einstimmigkeit gefunden wird; immerhin glaube ich, daß bei ber Mehrheit gunftige Dispositionen find, von Bundesmegen unter gemiffen Bebingungen zu helfen. Es fonnte aber, wie gefagt, bie Sache in ber Bunbesversammlung bereits von bernischer Seite aus verunmöglicht werden, und da die Bundessubvention wenigstens nach meinem Dafürhalten bie Boltsabstimmung passiren muß, wenn diese darüber angerusen wird, so versteht es sich von selbst, daß Bern bei der dereinstigen Volksabstimmung voll und ganz Ja sagen muß, da es sonst bei den üblen Dispositionen der West = und Ostschweiz unmöglich sein wird die

Sache beim Schweizervolt burchzubringen.

Run haben wir uns angesichts biefer Sachlage lediglich zu fragen, ob wir ein Interesse haben, einen moralischen Ginfluß auf die ganze Rekonstruktion in der Phase, in der sie sich befindet, auszuüben. Die Gotthardbahngesellschaft und der Bundesrath werden noch Mühe genug haben, die Re= konftruktion auf diefer Bafis zu Stande zu bringen. Bern muß also in dieser Sache ein Zeichen thun; und es fragt sich: Soll biefes Zeichen gethan werben, indem man in einem wohlwollenben und gunftigen Sinne verschiebt, ober wollen wir uns gang falt und ablehnend gegenüber ber Frage ver= halten? Run hat fich in diefer Beziehung die große Mehr= beit der Kommiffion auf den Boden geftellt, daß wir aus allgemein politischen und patriotischen, wie auch aus besondern finanziellen und eisenbahnpolitischen Grunden eine mohl= wollende Stellung einnehmen follen. Nachbem man vor einigen Jahren dieses Unternehmen als eine große patriotische That gegrundet und ertlart hat, es fei ein gemeinnutgiges Wert, bei dem eine große Summe schweizerischer Interessen betheiligt fei, konnen wir heute nicht das Begentheil fagen. Es haben fich verschiedene Berhältniffe der Gotthardbahn bedeutend alterirt; allein in dieser Beziehung hat sich die Sachlage nicht verandert, fo daß heute noch wie damals die Gottharbhabn ein großes gemeinnütiges Wert ift, an beffen Buftanbetommen mitzuwirken unserer Ansicht nach Pflicht der schweizerischen Patrioten ift, wenn wenigstens nicht besondere Interessen dadurch in einer Beife geschädigt werben, die eine folche Sulfe verunmöglichen murbe.

Run hat aber ber Ranton Bern noch ein besonberes, sehr wesentliches Interesse baran, daß die Rekonstruktion zu Stande kommt. Er hat, um einen Anschluß an den Gottshard, diesen großen und wichtigen Alpenpaß, zu erreichen, die Bern-Luzernbahn angekauft, die nach den getroffenen Bereinbarungen in Lugern ben birekten Anschluß an bie Gott= hardlinie, zwar vorläufig noch nicht auf ber birekten Linie Immensee-Luzern, aber auf ber gegenwärtigen Linie nach Immensee bekommen soll Wir versprechen uns von diesem Anschluß einen außerordentlichen finanzielten Gewinn auf ben Einnahmen der Bern Luzernbahn und haben also ein Intereffe daran, bag die Rekonstruktion sobald als möglich stattsfindet, indem die finanziellen Berhältniffe der Bern-Luzernbahn berart sind, daß der Staat wenigstens noch einige Jahre lang jährliche Defizite auf ihrem Betrieb zu decken haben wird, bezüglich beren er sich nicht anders wird erholen tonnen, als wenn einmal biefe Bahn burch den diretten Anschluß an ben Gotthard zu einer größeren internationalen Linie geworden ift.

Ein ferneres Interesse an dem Bau der Gotthardbahn haben wir darin, daß wir schon nahezu eine halbe Million für fie ausgegeben haben, und es nicht verftanbig mare, foriel für ein Unternehmen zu verwenden, das gleichwohl nicht zu

Stande kommt, sondern man lieber, um dieses große Biel zu erreichen, noch die andere halbe Million, beziehungsweise auch die neue Subvention von Fr. 600,000 geben wird, indem, finanziell gerechnet, man auch den Zins davon, nicht direkt, aber indirekt, beziehen wird.

Ich könnte Ihnen noch verschiedene andere, auch politische Grunde angeben zur Rechtfertigung ber Nachsubventionen, ohne welche bie Retonstruftion nicht zu Stande fommen tann; ich denke aber, die angebrachten Grunde werden vollständig genügen, um Ihnen den Standpunkt der Mehrheit ber Rom= mission klar zu machen. Ich weiß nun nicht, ob die Minder= heit, mit beren wir im Grunde burchaus nicht große Diffe= renzen haben, beabsichtigt, spezielle Untrage zu begrunden. In biesem Falle mußte ich mir unter Umftanden vorbehalten, ben Standpunkt ber Mehrheit noch naher auseinanberzufeten.

Steiner, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es ist bereits von den beiden Vorrednern er= wähnt worden, daß im Schoose ber Kommission sich eine Minderheit geltend gemacht hat. Ich erlaube mir hier die Minderheitsansicht zu reproduziren. Wir waren einstimmig in Bezug auf das Dispositiv des Beschlusses, daß die Ungelegenheit auf die kunftige Verwaltungsperiode verschoben werben solle, da es nicht der Fall sei, am Schluß einer Beriode einen so wichtigen Entscheid zu fassen, während das Bolt erft nach den Neuwahlen barüber abstimmen tonnte. Darüber herrscht also fein Wiberspruch.

Dagegen scheint ch mir nicht angezeigt, daß man die Erwägungen in der Form beschließe, wie sie im Dekretsentwurf vorliegen. Wenn wir es dem kommenden Großen Rathe überlaffen, den befinitiven Befdluß über die Subvention von Fr. 600,000 an die Gotthardbahn zu faffen, fo sollen wir es dieser Behörde auch überlaffen, ihre Motive auszumahlen. Es scheint mir, es sei nicht am Plate, daß wir burch bie Motivirung eines Berschiebungsbeschlusses ber kommenden Behörde bereits die Hande binden. ber Berichterstatter ber Kommission gesagt, es wäre ein solcher Beschluß nicht binbend für den künstigen Großen Rath. Dies ist allerdings richtig, allein ist es bei dieser Sachlage nicht rathsamer, von jeder Motivirung zu abstrabiren und einfach zu erklaren, man wolle in diesem Augenblick keinen Beschluß fassen, sondern der kommenden Behörde freie Sand laffen?

Wenn ich biefen Ginfpruch erhebe, so soll bamit keines= wegs gesagt sein, daß ich das Gewicht ber Grunde nicht erkenne, welche in materieller Beziehung geltenb gemacht worden sind. Ich gebe zu daß gewichtige Gründe dafür vorhanden sein mögen, um dem kommenden Großen Rathe die Subvention zu empfehlen. Es sind in dieser Frage große Interessen im Spiele und wenn ich Mitglied bes nächsten Großen Rathes sein wurde, was ich nicht suche, so will ich nicht sagen, daß ich gegen die Subventionirung sein wurde. Indessen wünsche ich noch Zeit, um die Frage näher zu

untersuchen.

Wenn wir die Motivirung annehmen, so scheint es, als wolle man bem Bunde eine Zufage ertheilen, ohne bag es bas Bolt merte. In ber britten Erwägung heißt es ausbrücklich, bag es Pflicht bes Staates fei, unter sichernben Bebingungen fich bei ber Rekonstruktion des Unternehmens mit einer ferneren Subvention zu betheiligen. Diefer ftarte Ausbruck "es ist Pflicht bes Staates" hat mich gestoßen. Wie können wir erklaren, die Subventionirung bes Unter= nehmens fei Pflicht bes Staates, und bann boch bie Subvention nicht beschließen?

3ch habe bereits erwähnt, ein Beschluß mit folder Mo-

tivirung könne nicht absolut bindend sein für den künftigen Großen Rath. Das hat mir aber einen Vorgang in Er= innerung gerufen, der höchst bezeichnend ist. Im großen Eisenbahndekrete über die Jurabahn vom 2. Februar 1867 heißt es im Eingang: "Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung eines Großrathsbeschlusses vom 19. April 1866, beschließt." Was war das für ein Beschluß vom 19. April 1866? Es war ein Berschiebungsbetret, bas, wie ein Ei dem andern, dem heutigen gleicht. Den Beschluß von 1866 suchen Sie vergebens in der Sammlung ber Gesethe und Detrete. Im Protofoll wird er zu finden fein und auch im Tagblatt bes Großen Rathes von 1866 steht er auf Seite 253. Dort ist der Beschluß in Form einer Ordnungsmotion angeführt und wir lesen ba: Große Rath bes Kantons Bern, in Erwägung, daß bie Erstellung von Gifenbahnen im Jura im Intereffe bes Rantons liegt; daß es Pflicht des Staates ift, an diesem Unternehmen nach Maßgabe seiner Kräfte sich zu betheitigen; bag, um die Ausführung zu ermöglichen, vor Allem auch bie zunächst betheiligten Gemeinden sich anzuftrengen haben; daß es jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt angemeffen erscheint, ber nächsten gesetzgebenden Behörde in Betreff der Art und Weise der Aussührung nicht vorzugreisen, beschließt: Die Behandlung des Gegenstandes wird auf die nächste Berswaltungsperiode verschoben." Also alles ganz wie der waltungsperiode verschoben." heutige Beschluß. Die Situation war auch die gleiche wie beute: Am 19. April 1866 mar ber Zeitpunkt ebenfalls nahe, mo der Große Rath wieder neugewählt werden follte; ba wollte man nicht einen fo weittragenden Befchluß faffen, sondern man verschob die ganze Angelegenheit, erkannte es babei aber als Pflicht des Staates, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Als bann die große mehrtägige Berathung über die Angelegenheit stattfand, fagte man, ber Große Rath habe gebundene Hande; denn sein Borganger habe es bereits als Pflicht des Staates anerkannt, die Jurabahn auszuführen. So wird man auch im kommenden Großen Nathe sprechen.

Diefe Bemerkungen betreffen rein die formelle Seite der Auf die materielle Seite will ich keineswegs ein= treten. Doch ist zu bemerken, daß in andern Kantonen, und zwar nicht in gotthardfeindlichen, gewichtige Bedenken gegen die Art der Rekonstruktion des Unternehmens geltend gemacht worben find. Erlauben Sie mir biesfalls einige Anbeutungen. Ich mache diese Bemerkungen nicht zu den meinigen; ich mache sie nur, um die Wichtigkeit des Beschlusses an den Tag zu legen, den wir heute fassen sollen.

Bor Allem wird es uns nahe liegen, den Stand unserer

Finanzen zu prufen. Ich will die Finanzlage nicht näher ausmalen. Wir haben aber längstens anerkannt, daß wir Ordnung in unsern Finanzen schaffen muffen. Wenn es sich aber darum handelt, mit dieser Ordnung zu beginnen, so sagt man immer: Später, später wollen wir die Sache an bie Hand nehmen. Wenn wir heute so leicht den Beschluß faffen und die Pflicht zur Subvention anerkennen, fo ftimmt bies nicht überein mit diesen Bestrebungen, Ordnung in ben

Kinanzen zu schaffen.

Ein zweiter Bunkt, ber in andern Großen Rathen erwähnt worben ift, ift der, daß bie Leitung des Gotthardbahnunter= nehmens ganz die gleiche bleibt wie bisher. Ich will mich heute wohl huten, in die bittern Bemerkungen gerechtfertigten Unwillens auszubrechen, wie sie in andern Großen Rathen aus= gesprochen worden sind. Ich will dies um so weniger thun auf die Nachricht von dem Tobe eines Mitgliedes der Gott= hardbahnbirektion hin, welches lange Jahre in den bernischen Beborden gesessen ist. Ich will ba ben Grundsatz befolgen, baß man von ben Tobten nichts als Gutes sagen solle. Das aber ift zu bemerken, daß die Oberleitung die gleiche

bleibt. Die Schweiz hat nicht Ehre eingelegt mit der Leitung bes Gottharbbahnunternehmens, weber gegenüber fich felbst,

noch gegenüber bem Ausland.

Gin britter Punkt ift ber, baß Sachverständige — ich bin weit entfernt, mich zu folchen gablen - bas Gefühl haben und bestimmt behaupten, es werbe biefes Abkommen ben Abschluß bes Unternehmens noch nicht herbeiführen; es werde noch viel mehr brauchen, bis bas Gottharbunternehmen gu Ende geführt fei. Auch biefer Buntt ift geeignet, bag ber Große Rath, wenn er eine Subvention endlich erkennt, mohl überlege, mas er thut. Die letzte Frage betrifft bie ber Erhaltung ber schweizerischen Unabhangigkeit; bisher, fo fagt man, haben frembe Privaten ihre Gelber in schweizerische Unternehmen geworfen und fie meift verloren; jest aber feien es machtige Staaten. Es haben gute Batrioten eine große Befahr erblickt in ber Art und Beije, wie man mit ben fremben Staaten sich über bie Ausführung bes Unternehmens verständigt hat. Wir sind für die Ausführung bieses Felsenthores zum Thorwächter bestellt. Wie lange wers den wir diesen Posten frei verwalten können? Es ist in andern Großen Rathen ein schmerzliches finis Helvetiæ ausgerufen worden bei Unlaß der Behandlung der Gotthardbahnfrage. Kompetente Manner haben gesagt, ber Gottharb burfte vielleicht ein Markstein sein im Laufe ber Jahrhunberte, an bem die schweizerische Unabhängigkeit ihr Biel erreichen werbe. Unten im Thale das ftille Gelande, mo unfere Bater ausammengetreten find, um ben Bund ber schweizerischen Freiheit zu grunden, wo die Wiege der schweizerischen Selbst-fländigkeit steht, und oben bas Felsengewolbe, an bem man feit Sahren grabt und grabt und das vielleicht jum Grabe ber schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit wird.

Ich gebe biese Bemerkungen in ihrem Werthe und Unswerthe, und ich erkläre, daß sur mich die Frage noch nicht aum Abschluß gekommen ist. Es ist möglich, daß ich, durch die Macht der Umstände gedrängt, selbst zur Subvention stimmen werde. Heute aber berathen wir nicht die materielle Seite der Frage, weil wir es mit einem Beschlusse so wellen Natur zu ihnn haben. Allein wird dieser Beschluß in der vorliegenden Fassung angenommen, so wird man in der solzgenden Periode sagen, man habe materiell nichts mehr zu berathen, weil die Sache bereits entschieden sei. Also keine Berathung vorher, keine nachher, und dann tritt man gleichwohl vor's Volk. Wird ein solches Bersahren geeignet sein, das

Butrauen bes Boltes wieber herzustellen?

Ich beantrage in erster Linie Streichung der Erwäs gungen, in zweiter Linie möchte ich wenigstens das britte Motiv streichen. Sollte weder das eine noch das andere beslieben, so erlaube ich mir zur Salvirung meiner Person, die Verwerfung des Dekretes zu beantragen.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wenn Herr Steiner seine Rede in der Kommission gehalten hätte, so wäre es möglich gewesen, daß die Mehrheit und die Minderheit sich auf eine Fassung hätten verständigen und einstimmig vor Sie hätten treten können. Als Vertreter der Mehrheit der Kommission kann ich sagen, daß ich keinen großen Nachtheil darin erdlickt haben würde, wenn man die Motivirung gänzlich gestrichen hätte, und daß ich dazu hätte stimmen können, ohne daß die Sachlage, wie sie jeht vorliegt, irgendwie geändert worden wäre. Nachdem nun aber die Motivirung von der Regierung vorgeschlagen und von der Wehrheit der Kommission ausgenommen worden ist, würde ein ablehnender Beschluß des Großen Rathes allerdings einen sehr nachtheiligen Esset hervordringen; denn man würde in weitern Kreisen einen derartigen Beschluß nicht anders interpretiren können, als der Kanton Bern erkenne die Psticht

nicht an, das Gotthardunternehmen fernerhin zu subventioniren. Damit wurde der gegenwärtige Große Rath eine weit größere Berantwortlichkeit übernehmen als die, welche er übernimmt, wenn er dieser ziemlich unschuldigen Motivirung, die keine Tragweite hat, beiftimmt. herr Steiner weiß, daß in Bezug auf das Maß der Subvention absolut kein Prajudiz geschaffen wird; benn es ift nicht gesagt, wie viel gegeben werben soll. Herr Steiner kann also im nächsten Großen Rathe, in welchem er voraussichtlich noch einen größern Einfluß ausüben wird als hier, den Antrag stellen, es sollen nur noch Fr. 100,000 gegeben werden. Es heißt z. B. hier, daß Alles, was der Staat thut, nur unter sichernden Be-dingungen geschehen soll; Herr Steiner kann auch der ber Foststellung dieser Bedingungen witmirken. Er kann alle Feststellung biefer Bedingungen mitmirten. Er fann alfo, wenn die Sache zur Behandlung tommt, alle Grunde vorbringen, die er heute bereits in die Diskuffion geworfen hat, indem er die Frage auf ein Gebiet gestellt hat, auf dem ich ihm nicht nachfolgen will; benn über die Fragen, wie die Gott= hardbahn verwaltet worden sei, ob sie die politische Selbst-ständigkeit der Soweiz gefährde u. s. w., haben wir uns heute nicht auszusprechen. Es ist übrigens burchaus nicht eine feststehende Thatsache, daß Niemand bavon rebe, die Ber-waltung zu reorganistren. Dies ist indessen Sache des Bunbegrathes, und wir können überzeugt fein, daß der Bundesrath Alles thun wird, was im Interesse bes Unternehmens liegt

Wenn nun ber Gine oder ber Andere Anftog nehmen jollte an bem Ausbruck "baß es Pflicht bes Staates ift", ein Ausdruck, der allerdings etwas weit geht, obschon es sich ba nur um eine moralische Pflicht handelt, burch bie der nächste Große Rath nicht gebunden ift, so habe ich nichts bagegen, daß man biefen Paffus anders redigire und z. B. sage: "daß es im Interesse bes Staates ist und seiner Stellung angemessen erscheint." Im Juteresse bes Staates liegt es offenbar, benn bie Gotthardbahn wird einen wohlsthätigen Einssuß auf die Bern Luzernbahn ansüben. Es liegt auch im Intereffe bes Staates mit Ruckficht auf die Poftulate, welche die Regierung gegenüber der Centralbahn gestellt hat. Der Ranton Bern hat fur ben Fall, daß er sich nicht von bem Unternehmen juruckziehe, fehr weitgebende Bugeftandniffe von ber Centralbahn und von ber Gotthardbahn erhalten. Wir können auch sagen, daß es ber Stellung bes Staates angemessen sei. Es handelt sich da um die Stellung bes Kantons zum Bunde. Die Kantone Waadt, Wallis und auch St. Ballen, Graubunden zc. mogen eine gang berechtigte Stellung einnehmen, wenn fie fagen, die Gotihardbahn ftebe außer ihren eigenen Alpenbahnbestrebungen, und baber feien sie dagegen. Der Kanton Bern kann aber nicht so sprechen. Es liegt vielmehr in ber Stellung Bern's, in dieser Frage an der Spitze zu marschiren. Ich glaube also, es würde durch Annahme der Anträge des Herrn Steiner der Frage in gegentheiliger Beife prajudizirt und ein Beschluß gefaßt werben, welcher ber Stellung bes Rantons Bern nicht angemeffen mare.

Liechti. Ich bin so frei, ben Antrag bes Herrn Steiner zu unterstützen. Ich will keine Motivirung bes heutigen Beschlusses; benn bie zukünftigen Behörden werden die Frage untersuchen, ob es ber Fall sei, eine Subvention zu geben. Wenn man heute eine Motivirung ausspricht, so ist ber Sache vorgegriffen. Ich erinnere daran, daß, als wir seiner Zeit die Gotthardbahn mit einer Million subventionirten, wir dies gethan haben im Glauben, daß wir dann einen Anschluß an dieselbe haben werden. Heute nun sagt man und, wir müssen eine neue Subvention von Fr. 600,000 geben, um biesen Anschluß zu erhalten. Ich gebe zu, daß dieser Anschluß Fr. 600,000 werth wäre, aber wir sind nicht überzeugt, daß

diese neue Subvention genügen werde. Ich möchte die neue Subvention von Fr. 600,000 nicht geben, ohne sicher zu sein, daß wir dann auch wirklich einen Anschluß erhalten werden.

v. Büren. Ich hatte nicht geglaubt, daß die Frage heute eine solche Verhandlung hervorrufen werde. Aber fo wie die Sache fteht, muffen wir fragen: Wie ftehen wir zu den verschiedenen Antragen, welche vorliegen? Wenn die Frage ganz intakt mare, so murbe ich unbedingt zur Streichung ber sammtlichen Motive stimmen; aber ich muß mir sagen: Wir sind in ber ganzen Sache bereis sehr weit engagirt und haben nicht freie Band infolge biefer Borgange. Wenn wir freie Sand hatten jo mare unfere Auffassung der Gotthardbuhnfrage vielleicht eine ganz andere. Ich erinnere mich, daß zur Zeit, als es sich um die Subventionirung ber Gotthardbahn handelte, werthe Freunde von mir fagten, bas sei ber Untergang ber Schweiz, bas Ende ihrer Selbst= ständigkeit. Ich muß gestehen, daß ich dem Worte nicht Glauben schenkte, sondern es ganz gerechtfertigt fand, daß die beiheiligten Nachbarstaaten etwas zu diesem Werke beitragen. Ich habe benn auch damals bafür gestimmt. Nach Dem, was nun vorliegt, tann man Zweifel bekommen, ob man Recht gethan hat, biefen Weg einzuschlagen.

Nun aber haben wir nicht mehr freie Hand, und es wäre hart, jetzt zu sagen, wir wollen die Sache gehen lassen. Vielleicht kommt einmal die Zeit, wo man sagen wird, es wäre besser gewesen, auch im April 1878 zu sagen, man gebe nichts mehr, sondern wolle lieber das bereits Gegebene zum Opfer bringen. Ich erwähne das deshalb, weil ich dassür hal.e, es sei die Frage eine außerordentlich wichtige, nicht nur mit Rücksicht auf die Gotthardbahn selber, sondern für die Eristenz der Schweiz. Wenn wir nun Hand dieten für den Gotthard, so heißt dies um so mehr Sorge tragen zu den Interessen der Schweiz. Da gilt es nicht mehr, mit Schwindelworten und mit Phrasen zu hantiren. Auch der Gotthard ist krank geworden ob dem Schwindel. Das läßt sich nicht läugnen, und wenn die Männer, die an der Spitze gestanden sind, in solider Weise gearbeitet hätten, so wären wir jetzt nicht, wo wir mit der sinanziellen Kalamität des Gotthard sind. Der Gotthard ist zur Vörsenspekulation geworden, und es wundert mich daher nicht, daß er krank

geworben ift.

Wenn ich nun sage, wir seien nicht mehr frei, so frage ich, welchen Beschluß wir heute fassen sollen. Für den Antrag des Herrn Steiner läßt sich Manches sagen. Man wirst aber ein, es würde die Streichung der Motive, wie sie nun einmal vorliegen, in den andern Kantonen einen schlimmen Esset machen. Gegen den Antrag des Herrn Marti, zu sagen, "es liege im Interesse des Kantons", muß ich mich entschieden außsprechen. Da würde man sagen: Jest wollet Ihr Etwas geben, weil es in Guerm Interesse liegt, daß die Entleduchersdahn etwas mehr eintrage. Wir sollen als Kanton Bern auch Etwas beitragen und nicht nur mit Rücksicht auf die Bern-Luzernbahn. Ich stelle daher den Antrag, zu sagen: "da es in der Stellung des Staates liegt."

Herr Berichterstatter ber Mehrheit ber Kommission. Ich schließe mich bem Antrage bes Herrn v. Büren an, aber ich will ihm boch bemerken, daß ich heute zum ersten Male höre, es gebe nur Gelbinteressen. Wenn ich das Wort "Interesse" ausgesprochen habe, so habe ich angenommen, es sei darin auch involvirt das patriotische Interesse. Wenn nun aber Herr v. Büren glaubt, es gebe kein anderes als ein Gelbinteresse, so din ich bereit, einsach zu sagen: "es ist der Stellung des Staates angemessen."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich

kann mich dem Antrage bes Herrn v. Büren ebenfalls ansichließen, zu sagen: "baß es baher in der Stellung bes Staates liegt." Ich glaube zwar, man hätte das Wort Pflicht gut stehen laffen können, ohne daß man sich deshalb etwas vergeben hätte; indessen ift die Redaktion des Herrn v. Büren

vielleicht flüger.

Bas die Bemerkungen bes Herrn Steiner betrifft, so er= lanbe ich mir barüber noch einige Worte. Er hat richtig angeführt, daß zwei Motive des heutigen Antrages ben Motiven eines Beschluffes ahnlich find, welchen ber Große Rath seiner Zeit in der Angelegenheit der Jurabahn gefaßt hat. 1866 beschloß nämlich der Große Rath, die Frage der Betheiligung des Staates bei den Jurabahnen auf die kunftige Berwaltungsperiode zu verschieben. Hier liegt nun allerdings ein ähnliches Berhältnig vor; nur ist es da eber noch viel mehr angezeigt, daß der Große Rath erklare, er konne bas Unternehmen nicht fallen laffen, weil er bei demfelben sich bereits in hohem Maße betheiligt habe. Es liegt also ba bereits ein Faktum vor, mahrend damals die Behörden fich noch nicht ausgesprochen hatten. Ich glaube baber auch, es burfe bie Motivirung nicht weggelaffen werden; benn es murbe dies einen üblen Eindruck auf die übrigen Mitbetheiligten und auf den Bund machen. Man murde einen folchen Be= schluß so auslegen, als ob der Kanton Bern sich vom Gott= hard lostrennen und mit ben Beft- und Oftfantonen gemeinschaftliche Sache machen wollte.

Rilian. Anstatt zu sagen, daß es in der Stellung bes Staates liege, möchte ich lieder sagen, "daß es daher in der Stellung des Kantons Bern liege". Ich stelle diesen Antrag.

Die Berichterstatter stimmen biesem Antrage bei; ebenso Herr v. Buren.

Abstimmung.

1. Die zugegebenen Redaktionsveränderungen in den Motiven 2 und 3 werden als angenommen angesehen.

2. Für Beibehaltung bes Motivs 3 . Mehrheit. Für Streichung besselben nach bem An-

Minderheit. Mehrheit. Minderheit. 129 Stimmen.

4 ..

Herr Präsident. Unter tiesem persönlichem Leib ist das Präsidum im Falle, Ihnen offizielle Anzeige zu machen von dem gestern ersolgten Hinschede des Herrn Weber, Gotthardbahndirektors in Luzern. Wie mir mitgetheilt worden ist, hat die Regierung, deren langjähriges Mitglied Herr Weber war, bereits von sich aus eine Abordnung zum Begrädniß bestimmt. Es scheint nun dem Büreau, es solle augesichts der Stellung, welche der verehrte Verstordene eingenommen, und angesichts der eminenten Verdienste, die er sich um unser Gemeinwesen erworden hat, auch der Große Rath eine Abordnung senden, um einerseits dem Verblichenen die letzte Ehre zu erweisen und anderseits dem Angehörigen das tiese Beileid des ganzen Landes zu bezeugen. In der Vorausssicht, daß Sie mit diesem Antrag einverstanden sind, wird vorgeschlagen, die Abordnung des Großen Rathes aus

zwei Mitgliebern bestehen zu lassen und bafür zu bezeichnen Herrn Bogel in Wangen, langjährigen Freund und Kollegen bes Verstorbenen, und Jolissaint, gegenwärtigen Vicepräsibenten bes Großen Rathes.

Die Vorschläge bes herrn Prafibenten werden genehmigt.

es mussen in jedem einzelnen Falle die Betheiligten angehört werben.

Genehmigt.

Dortrag betreffend Perschmelzung kleiner Cinwohnergemeinden. bes Fr

(Siehe Beilagen zum Tagblatt pro 1878, Rr. ?*)

Hart mann, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat in seiner Situng vom 30. November 1874 ein Postulat erheblich erklärt, welches lautet: "Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzumirken und dies insbesondere bei den Gemeinden der Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen." Dieses Postulat ist der Direktion des Gemeindewesens zur Begutachtung zugewiesen worden, und es hat mein Vorgänger, Herr Regierungsrath Frossard, die nöthigen Anordnungen getrossen, um ihm Geltung zu verschaffen. Wie Sie aus dem gedruckt ausgetheilten Vortrag entnehmen, hat die Direktion des Gemeindewesens Berichte bei den Regierungssstatthaltern eingeholt, ob solche Verschmelzungen stattssinden können und wo. Das Ergebniß dieser Berichte ist ebenfalls im Vortrag enthalten. Nach Zusammenstellung des Ergebnisses hat die Direktion des Gemeindewesens gefunden, es könne eine solche Vereinigung, wie sie ursprünglich beabsichtigt war, nämlich durch ein allgemeines Dekret, nicht zu Stande gebracht, sondern es müsse sieder einzelne Fall besonders des handelt werden. Die Vereinigungen bieten allerhand Schwierigkeiten, und es ist unmöglich, Alles im gleichen Dekrete zu vereinigen.

Die Direktion bes Gemeindewesens hat bereits in einigen Amtsbezirken solche Vereinigungen angestrebt, und es ist namentlich eine solche im Gang in der Kirchgemeinde Koppigen. Eine andere, die von den Betheiligten selbst gewünscht worsden ist, ist die von Vermgarten-Stadtgericht und Kirchlindach. Ich empsehle den Antrag zur Annahme, der am Schluß des Berichtes enthalten ist und der solgendermaßen lautet: (Der Redner verliest diesen Antrag). Ich glaube, es sei nicht der Fall, heute auf die einzelnen Projekte einzutreten. Es würde dies allzuweit suhren und eine langere unnuge Diskussion

veranlaffen.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Das Postulat, welches citirt worden
ist, ist seiner Zeit bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes aufgestellt worden. Insolge dessen ist der Bortrag
ber Direktion des Gemeindewesens auch der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung vorgelegt worden. Sie
erklärt sich mit diesem Berichte einverstanden. Sie ist namentlich damit einverstanden, daß es nicht wohl zulässig sei,
die Verschmelzung durch ein einziges Dekret durchzusühren,
weil die Verhältnisse nicht überall gleich sind. Es war
übrigens nie die Meinung der Staatswirthschaftskommission,
daß man mit einem einzigen Dekrete 20 dis 30 Gemeinden
verschmelzen solle, sondern es ist schon damals gesagt worden,

Beschwerde

bed Franz Piquercz und des Alexis Bideaux gegen den Ents scheib des Regierungsrathes vom 22. März betreffend die Gemeindewahlen von Bure vom 3. Februar.

Die Bittschriftenkommission trägt auf Tages= ordnung an.

hartmann, Direktor bes Gemeinbewesens, als Be-richterstatter bes Regierungsrathes. Es hanbelt sich um eine Beschwerbe zweier Ginwohner von Bure, Umtsbezirk Bruntrut, gegen einen Entscheid des Regierungsrathes, wonach er die Gemeinderathswahlverhandlungen von Bure gegenüber einer Beschwerbe mehrerer Einwohner und in Bestätigung eines erstinstanzlichen Entscheibs bes Regierungsstatthalters für gültig Die beiden Beschwerdeführer verlangen nun, erklärt hat. bag ber Große Rath die Sache beurtheile und die Beschwerde zu Recht erkenne. Dies ist aber schon an und für sich unstatthaft beshalb, weil es in der Verfassung ausdrücklich heißt, bag ber Regierungsrath in Abminiftrativfachen bie endlichen Entscheibe fasse. Die Beschwerbe ift aber auch materiell un= begrundet. In Bure haben unter breien Malen Gemeinds: versammlungen zur Neuwahl ber Mitglieder bes Gemeinberathes stattgefunden. Gine erste Bersammlung vom 2. Dezember vorigen Jahres ift vom Regierungsftatthalter wegen verschie= bener Formfehler und Unregelmäßigkeiten kaffirt worden. Gegen diesen Entscheid ift nicht refurrirt worben, und er ift somit in Kraft erwachsen. In Folge bessen hat am 9. De= zember eine zweite Wahlverhandlung stattgefunden; aber auch biese hat kassirt werden mussen, weil das Resultat dem Regierungsstatthalter irrig ist einberichtet worden. Man hat nämlich Diejenigen, die in der Minderheit geblieben find, bem Regierungsstatthalter als gewählt angezeigt, und bie, welche die Mehrheit erhalten hatten, als nicht gewählt. Auch gegen biesen Entscheib hat Niemand den Rekurs an den Re-gierungsrath ergriffen. Auf dieses hin hat am 3. Februar eine britte Wahlversammlung stattgefunden, und um fernere Unregelmäßigkeiten zu verhüten, hat ber Regierungsrath Se-manben zur Ueberwachung ber Berhanblungen hingeschickt. Diese Berhandlungen sind nun diejenigen, gegen welche heute Beschwerbe geführt wird. Es wird nämlich gesagt, es seien mehrere Burger aus dem Stimmregifter geftrichen worben, bie barauf gehört hatten, und mehrere eingeschrieben, bie nicht barauf gehörten. Hiegegen ift zu bemerken, daß bei der Wahlversammlung selber vom Präsidenten angefragt worden ist, ob man gegen die in die Stimmregister eingetragenen Personen Einwendungen mache, und daß erklärt worden ift, nein. Diese Ginmenbungen hatten also bamals angebracht werben follen; benn fonft konnte auf diefem Bege jebe Bemeindsversammlung kassirt werben, und man kame nie zu einem Ergebniß. Es ergibt sich übrigens aus bem Bericht bes Regierungsftatthalters, ber bie einzelnen Falle anführt, daß die Register ganz richtig waren, und es ist somit als eine wahre Trohlerei zu betrachten, daß man nun noch ben Großen Rath mit der Angelegenheit behelligt.

^{*)} Diefer Bortrag ift der Druckerei bes Tagblattes nicht zus gekommen.

Sahli, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission, erklärt, daß bieselbe einstimmig Tagesordnung beautragt.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Reknrs

ber gemischten Gemeinde Buix, Amtsbezirk Pruntrut, gegen ben Beschluß des Regierungsrathes vom 16. Mai 1877 betreffend Berweigerung ber Sanktion ihres Nutungszreglements.

hartmann, Direktor des Gemeindewesens, als Be-richterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Buir hat in Art. 2 ihres Rugungereglements bie Beftimmung aufgenommen, daß fammtliche in der Gibgenoffenschaft wohnende Gemeindsburger nutungsberechtigt fein follen. Der Regierungsrath hat bicfes Reglement fanktionirt, aber zurudgeschickt, um einen Baragraphen betreffend die Forstnutzungen abandern zu laffen. Die Gemeinde schickt nun, nachdem fie diesen Baragraphen verbeffert hat, das Reglement zuruck, hat aber inzwischen den zuerft erwähnten Baragraphen bahin abgeandert, bag bie Rutung auf die in der Gemeinde wohnenden Burger eingeschränkt wird. Der Regierungsrath hat nun gefunden, bie Gemeinde tonne nicht bei Anlag einer blogen Korrettur auf einen andern in einer gefetlich ausgeschriebenen Bemeinds= versammlung gefagten Beschluß zurückkommen, und hat baber in die Sanktion die Bestimmung aufgenommen, daß der betreffende Baragraph beibehalten werden folle. Gegen diefen Beichluß wird nun an ben Großen Rath refurrirt, mit ber Behauptung, der Regierungsrath habe hier der Frage der Rutzung der Burgerguter vorgegriffen.

Es ift aber zu bemerken, daß dies nicht der gleiche Fall ist, wie berjenige von Lamlingen. Seitbem dieser Rekurs hängig ist, hat der Regierungsrath jeweilen die Reglemente so sanktionirt, wie sie eingekommen sind. Hingegen hat man nicht zugegeben, daß am status quo etwas geändert werde, und daß also Gemeinden, welche einmal den auswärts Wohnenden das Nutzungsrecht eingeräumt haben, dieses Recht wieder zurücknehmen. Wenn ein Gesetz oder Dekret oder eine Berzsügung des Großen Rathes den auswärts Wohnenden die Nutzung entziehen sollte, so werden die betreffenden Gemeinden allerdings ihre Reglemente dahin abändern und deren Sanktion vom Regierungsrathe verlangen können; aber so lange die Frage der Rutzungen nicht definitiv geregelt ist, soll sie intakt bleiben, und die Reglemente in ihren gegenwärtigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Ich empsehle Ihnen also, über diesen Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten.

v. Sinner. Die Angelegenheit scheint auf den ersten Blick außerordentlich wenig wichtig; aber der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat einige Worte einstließen lassen, die doch könnten glauben machen, die Abweisung des Rekurses motivire sich dadurch, daß die Stellung der Regierung in dieser Frage auch serner solle vom Großen Rathe genehmigt werden. Nun werden Sie sich von der Lamlingerangelegenheit her erinnern, daß man so ziemlich der Ansicht ist, es solle die prinzipielle Lösung der Frage verschoben werden. Ein Eintreten in die Argumentation der Regierung könnte aber leicht diesen Entscheid einigermaßen zu präsudiziern scheinen. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten der Bittschriftenkommission fragen, ob es nicht möglich wäre, die

Sache auf eine spätere Session zu verschieben, ober wenigstens die Annahme der Anträge der Regierung so zu motiviren, daß in keiner Weise präjudizirt werden könnte.

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes erklärt sich mit ber Berschiebung einverstanden.

Sahli, als Berichterftatter ber Bittschriftenkommiffion. Das Verhältniß dieses Falles zu dem von Lamlingen ist in der Bittschriftenkommission auch besprochen worden; man hat aber gefunden, es bilde dieser Fall durchaus kein Präjudiz. Wir sind der Ansicht gewesen, daß allerdings die Art und Weise, wie die Gemeinde Buir ihr Reglement nachträglich wieder abgeändert habe, nicht zulässig sei. Sie hatte unter allen Umständen das Reglement mit dem abgeänderten Artitel 2 neu auflegen muffen, bamit bie Betheiligten neuerbings Anlaß gehabt hatten, sich auch über diese Abanberung auszusprechen. Bon biefem Gesichtspunkt aus haben wir ben Antrag ber Regierung auf Tagesordnung burchaus gerecht= fertigt gefunden. Dabei foll nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn die Frage einmal befinitiv erledigt ift, ja nach meiner Unficht sogar vorher, die Gemeinde Buir mit einem neuen Reglement einkommt, das aber vorher ju handen ber Bethei= ligten aufgelegt sein muß. Die Bittschriftenkommission hat also nicht die Absicht gehabt, der Frage der Burgernutzungen zu präzudiziren. Indessen ist allerdings der Fall nicht pressant, und wenn Br. v. Sinner auf ber Berichiebung halt, fo mag es geschehen. Doch munsche ich, daß die Verschiebung nicht in bem Sinne ausgesprochen werde, daß man bis gum Entscheibe über den Fall von Lamlingen, oder bis zur prinzipiellen Ent= scheidung der Frage nicht eintrete, sondern daß man für heute ober für bie gegenwärtige Geffion verschiebt, bamit die Berren, bie fich bafür intereffiren, die Frage näher studiren konnen, wobei ihnen vorbehalten bleibt, später Antrage zu bringen.

Der Verschiebungsantrag wird angenommen.

Begehren

bes Fürsprechers Theophil Simmen, in Erlach, um Ausbebung bes Urtheils ber Polizeikammer vom 5. Mai 1877, beziehungsweise Anordnung einer neuen Untersuchung, eventuell um Zuweisung bes Falls an den Appellationst und Raffationshof zur endgültigen Entscheidung.

Der Regierungsrath und die Bittschriften = fom miffion beantragen Tagesordnung, weil bie Borsftellung Simmens Gesetwibriges verlangt.

Diefer Antrag wird ohne Wiberfprnch angenommen.

Dekretsentwurf

über die

Obliegenheiten der Amtofdreiber.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 3.)

Diskuffion über bas Eintreten und bie Art und Weise ber Behandlung.

Teufcher, Juftizdirektor, als Berichterstatter bes Re-gierungsrathes. Das Gesetz über bie Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März dieses Jahres sagt in § 7: "Dem Amtschreiber liegt namentlich ob: 1. Die Grundbuchschrung im Amtsbezirke. Er ist in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Büreau's. 2. Das Sekretariat, sowie die Eins richtung und Ordnung ber Büreaux und Archive des Regie= rungsftatthalteramtes. 3. Die Aufnahme ber amtlichen Guter= verzeichnisse und die Berrichtungen, welche ihm durch sonstige Gesetze und Dekrete übertragen werben. Das Rähere über die Obliegenheiten ber Amtschreiber bleibt bem Dekret bes Großen Rathes vorbehalten." Der vorliegende Entwurf mare nun die Musführung biefer Bestimmung, und bamit ift eigentlich bas Eintreten bereits genügend motivirt. Ich füge indessen noch folgende Bemerkungen bei. Es erscheint ein solches Ausführungsbefret auch beghalb als nöthig, weil durch bas neue Geset bas bisherige Gesets vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien in ben Umtsbezirken vollständig aufgehoben ift, jo daß ohne ein solches aussubrendes Detret gar feine naberen Borfdriften mehr über bie Berrichtungen und Obliegenheiten ber Beamten bestünden. Es ift aber auch deßhalb zweckmäßig, einmal eine Zusammenstellung aller Berrichtungen speziell des Amts-schreibers zu geben, weil die baherigen Borschriften gegenwärtig in einer ganzen Menge von Erlaffen alteren und neueren Datums, Gefeten, Detreten, Berordnungen, fpeziellen Kreisschreiben bes Regierungerathes u. f. w. zerstreut find, so daß es nicht nur bem gewöhnlichen Burger und bem Beamten, ber etwa mit ben Amtsschreibereien in Rapport tommt, fon= bern auch ben betreffenden Beamten felbst, namentlich ben

neugewählten, unmöglich ift, sich gehörig zu orientiren. Was nun die Form der Berathung anbetrifft, so glaubt die Regierung und die Kommission, daß es nach der Natur der ganzen Waterie gerechtfertigt sei, sich mit einer abschnitt= weisen Berathung zu begnügen, zumal der Entwurf eine mehr-fache, gründliche und betaillirte Vorberathung durchgemacht hat. Unmittelbar nach Annahme des Gesetzes ist von der Justizdirektion ein erster Entwurf ausgearbeitet worden, worauf fie im Ginverftandniffe mit bem Regierungerathe eine Begutachtungskommission einberusen hat, bestehend aus Sach-verständigen der beiden Landestheile. Diese Kommission hat während zwei vollen Tagen Bormittags und Nachmittags gesessen und den Entwurf im Detail durchgearbeitet. Nachher hat ber Regierungsrath auch seinerseits bas Defret betaillirt berathen, und gestern noch Ihre eigene Kommission, für die als Präsident Herr Wyttenbach rapportiren wird. Endlich scheint eine neue Detailberathung durch den Großen Rath auch beghalb kaum nöthig, weil bas Dekret fehr wenig Neues enthält, sondern, wie schon bemerkt, mehr nur eine Zusam-

menstellung vorhandener Erlaffe ift.

Byttenbach, als Berichterftatter ber Kommiffion. In bem vom Bernervolt am 24. Marg angenommenen Gefete find folgende Defrete bes Großen Rathes vorgefehen: in § 7 ein Dekret über die Obliegenheiten ber Amtschreiber, in § 8 eines über die der Gerichtschreiber, in § 12 eines über die

Befoldungen ber Amts: und Gerichtschreiber, in §§ 14 und 21 Defret über die von diesen Beamten zu beziehenden firen Gebühren. Bas nun bas Dekret über die Besoldungen betrifft, so ist gestern hierseits ein solches erlassen worben. Gin Defret über bie Obliegenheiten ber Amtsgerichtsschreiber wird einst= weilen nicht nothig fein, einerseits weil dieselben in der bestehenden Civil = und Strafprozegordnung und im Voll-ziehungsverfahren ziemlich zusammenhängend bargestellt sind, und andererseits weil eine Revision des Civil = und Straf= prozesses in naher Aussicht steht. Detrete über die fixen Gebühren find bereits ansgearbeitet und werden Ihnen fehr wahrscheinlich noch in dieser Seffion unterbreitet werben.

Was nun das vorliegende Dekret betrifft, so ist dasselbe, wie Sie aus seinem Eingang ersehen, nicht nur Vollziehungs-bekret im engern Sinne, sonbern nimmt minber ober mehr auch ben Charakter einer zweckmäßigen Kompilation und übersichtlichen Zusammenstellung zerftreuter Berordnungen an. Da ber Entwurf, wie bereits bemerkt worden ift, eine mehr= malige fehr gründliche Borberathung paffirt hat, so ist auch die Kommission der Ansicht, co mochte eine abschnittweise Berathung besselben genügen. Ueber die einzelnen Abanderungsantrage wird bann am betreffenden Orte Bericht erftattet werben. Regierungsrath und Kommiffion geben einig mit Ausnahme eines einzigen Bunktes in § 20.

Das Eintreten und die abschnittweise Berathung werden ohne Wiberfpruch beschloffen.

SS 1-12.

Die Kommission schlägt vor: 1. Bei § 2 als Lemma 3 folgende Bestimmung aufschmen: "Die Amtschreiber sind überdies verpflichtet, die zunehmen: gesetlichen Bestimmungen über bas Bermeffungswefen und ben Ratafter zu befolgen und namentlich barüber zu machen, baß die bezüglichen Urkunden in Uebereinstimmung mit den vom Regierungsrathe genehmigten Vermeffungswerten fteben. (Detret vom 1. Dezember 1874 und Verordnung vom 17. Januar 1874.)"

2. Ebenbaselbst im Lemma 1 bie Wote: "nach ihrer Kontrolirung" zu ersetzen durch: "nach vorheriger Kontro-

lirung, beziehungsweise Fertigung.

3. Im § 5 als Lemma 4 aufzunehmen: "Die in diesem Geset vorgeschriebene Frift von 14 Tagen gilt auch für die Nachschlagung von Liegenschaftsbeschreibungen bei Grundspfandrechisverträgen und für Rückstellung berselben."

4. In § 10 statt der Worte: "Borgangen nach § 9 hievor, namentlich" zu jetzen: "Nachgangserklärungen, Pfandsentlassungen und", sowie statt: "bescheinigen" am Schlusse: "vorlegen."

5. In § 12 bas Wort: "bescheinigt" zu vertauschen

mit : "ausgefest."

Der Regierung Brath pflichtet allen biefen Mobi= fitationen bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. erften Abschnitt ift alles Dasjenige zusammengestellt, mas sich auf die Führung der Grundbücher, beziehungsweise der da-herigen Hulfsbücher, Kontrolen, Register u. s. w. bezieht. Eine solche Zusammenstellung hat bis dahin gesehlt, und man hat alle diese Sachen aus ganz zerstreuten Erlassen zusammen=

suchen muffen. Es ist dies, glaube ich, auch eine kleine Vorarbeit für eine bereinftige Revision ber Hypothekarordnung und alfo auch von diefem Gefichtspunkt aus zu empfehlen. Ich will ganz kurz mittheilen, was Neues in dem ganzen Kapitel ist, beziehungsweise worüber bis jetzt keine oder nicht ausreichende Vorschriften bestanden haben. In Bezug auf die Abanderungsantrage der Kommission ist zu bemerken, daß überall da, wo ich nicht speziell das Gegentheil sage, Regie-rung und Kommission einverstanden sind.

(Der Rebner gibt zuerst Renntniß von ben Abanderungs= anträgen ber Kommission zu § 2 (siehe oben) und fährt bann fort:) In § 3 hat man eine Frist von 30 Tagen vorschlagen zu follen geglaubt, innerhalb deren ber Amtschreiber ben Aft, mit bem Einschreibungszeugniß versehen, bem stipu-lirenden Notar zurückstellen soll. Im Gesetz von 1846 über die Abschaffung der Untergerichte sind allerdings Fristen vorgefehen, aber speziell fur biefen Fall ift bis jest nirgends eine Frist vorgesehen gewesen, und es dürfte die Aufstellung einer solchen zweckmäßig sein, indem mitunter von hier und bort Klagen eingelaufen find, baß die Zurückstellung des Atts nach geschehener Ginschreibung oft allzulang auf sich warten laffe, indem der Amtschreiber vielleicht nicht Zeit findet, das Ginfchreibungezeugniß auf ben Alt zu feten, oder aus andern Grunden, wegen Geschäftsuberhaufung ober bgl. die Sache nicht mit der nöthigen Raschheit besorgt.

In § 4 habe ich nur im ersten Lemma ben Ausbruck: beziehungsweise im neuen Kantonstheil für jedes Arron= biffement" mit einem Worte zu erläutern. Es hat fich her= ausgestellt, bag schon von ber Zeit ber, wo ber Jura mit bem alten Kantonstheil vereinigt worden ift, dort die Führung ber Grundbücher nicht firchgemeindeweise geschieht, sondern nach Arrondissements, die auf einer speziellen Kreiseintheilung beruhen und mitunter zwei, drei Kirchgemeinden umfassen. Man hat nun geglaubt, an diesen faktischen Verhältnissen so lange nichts andern zu sollen, dis einst eine neue Sypothekar= ordnung die ganze Angelegenheit für den gesammten Kanton

einheitlich ordnet.

Die Borschrift bes zweiten Lemma bes § 5 hat bis jest gefehlt und erscheint zweckmäßig, weil öfter diese Nachschlagungszeugniffe etwas verklaufirt und mit Borbehalten versehen ausgestellt worden sind, was der Wichtigkeit bieses Ukis nicht gang entspricht. Was das von der Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, vorgeschlagene vierte Lemma betrifft, so ist zu bemerken, daß für Fertigungen bas Gesetz vom 24. Dezember 1846 bereits eine Vorschrift enthält, daß innert der Frift von 14 Tagen foll nachgeschlagen und der Att guruckgestellt werben. Hingegen sehlt es an einer solchen Borfdrift bis jest mit Beziehung auf Pfandvertrage und auf die sogenannten Liegenschaftsbeschreibungen. Es ist nun auch im Schofe der Kommission getlagt worden, es gebe Memter, wo die Amtschreiber diese Liegenschaftsbeschreibungen allzu lange auf ihrem Bureau behalten, fo bag es mitunter fast nicht möglich sei, sie zurudzubekommen. Ans biesem Grunde halt man es fur zweckmäßig, auch hier eine 14tagige Frift vorzuschreiben.

§§ 6 und 7 reproduziren nur bestehende Erlasse. In § 8 ist die Vorschrift des zweiten Lemmas neu. In Bezug auf das zweite Lemma bes § 9 könnte man vielleicht sagen, es sei überfluffig, den Amtsichreibern die bezügliche Borschrift speziell in Erinnerung zu rufen, eben weil fie ichon im Gefetz von 1861 stehe. Allein die Erfahrung hat herausgestellt, daß leider in den meisten Aemtern diese Bußanzeigen im Unterlaffungsfalle bei Glaubigermechfeln, Ceffionsanmerkungen u. bgl. nicht gemacht worden find, tropbem es auf ber hand liegt, daß dies eine wichtige Sache ift, die mit den Bodenkredit=

verhaltniffen auf's Engfte gufammenhangt.

In § 10 hat die Kommission mehr nur redaktionelle Menderungen vorgenommen. Bas die Beftimmung felber betrifft, die neu ist, so dürfte sie wirklich sehr zweckmäßig fein, indem eine folche unlegitimirte Unmelbung von Geffionen, Pfandentlaffungen und Quittungen mitunter vorgekommen ift, wie unter anderm ein Fall beweißt, ber einen Sachwalter hiefiger Stadt betroffen und in ber Deffentlichkeit viel zu reben gegeben hat. Es ift Giner, auch wenn er Rotar ober Brozeß führender Anwalt ist, nicht berechtigt, schon kraft bieser Eigenschaft und ohne Spezialvollmacht seines Man= danten biefe Borgange im Grundbuch anmerten zu laffen.

§ 11 reproduzirt wieder nur bestehende Borschriften. Der Zweck ber Borfchrift bes § 12 ift namentlich ber, ju bewirken, daß sowohl bei Sandanderungs= als Grundpfand-verträgen ausnahmstos die Grundsteuerschatzung angegeben fei.

Herr Berichterstatter der Kommission. 3ch habe bem Rapport bes herrn Berichterftatters bes Regierungerathes nur beizufügen, baß man es angemessen gefunden, in § 3 ben Amtsschreibern nicht nur, wie bis dahin, für die Ginschreibung der Alten, sondern mit ausbrücklichen Worten auch für die Rücksendung berfelben eine bestimmte Frift vorzu= schreiben.

SI 1-12 werben mit ben beantragten Modifikationen angenommen.

§§ 13-16.

Regierung brath und Kommffion beantragen, in § 14, Ziff. 1 nach: "führen" einzuschalten: "insbesondere auch diejenigen Theile der Bermeffungswerke, welche die Berordnung vom 17. Januar 1874 ben Amtsschreibern übersträgt, aufzubewahren "

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde in gleicher Beife über biefen und die folgenden Abschnitte gu rapportiren fortsahren. In Bezug auf die Dekonomie bes 3 13 ift zu bemerken, daß man es zweckmäßig gefunden hat, wenigstens die Hauptrichtungen der Thätigkeit des Amtschreibers in seiner Eigenschaft als Sefretar bes Regierungestatthalters furz hervorzuheben, mahrend im Gefet felbst nichts weiter gesagt ift, als bag ihm bas Gefretariat, sowie die Einrichtung und Ordnung ber Bureaux und Archive des Regierungsstatthalters obliege. So wird aufgezählt, mas er zu thun hat als Sefreiar bes Regierungsftatthalters im Allgemeinen, Führung ber Rorrespondens, Beforgung der baberigen Ausfertigungen und Einschreibungen, ferner als Rechnungsführer und Kaffier, weiter speziell bei ben wichtigen Administrativstreitigkeiten aller Urt, Wohnfitstreitigkeiten, Streitigkeiten über öffentliche Lei-ftungen u. f. w., ferner in Bormunbichaftsfachen, Fällen von Erbichaftsausschlagungen und Erbichafiserklärungen, weiterhin in Fällen, wo er ausnahmsweise Liegenschaftsvertrage ju fertigen hat am Plate ber ordentlichen Fertigungsbehörde, bes Gemeinderaths, weil dieser im speziellen Fall aus biesem oder jenem Grunde nicht fertigen tann, endlich in Bezug auf Führung ber verschiedenen Kontrolen und Regifter. Man hat aber gefunden, es wäre zu weitläufig, alle diese speziell auf= zuzählen, und fich deshalb mit ber allgemeinen Borfchrift von Biff. 7 begnügt, wonach der Umtsschreiber alle Kontrolen zu führen hat, die entweder durch dieses Defret oder durch spezielle Erlasse, z. B. die Instruction von 1839, die dieses Kapitel behandelt, vorgeschrieben sind.

Was den Zusatz der Kommission zu § 14 betrifft, so hatte sie beschlossen, ihn als Ziff. 3 einzusügen. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es würde sich besser machen, ihn in solgender Form mit Ziff. 1 zu vereinigen, (siehe oben) und vielleicht kann sich die Kommission mit dieser nur

redaktionellen Abanderung einverstanden erklären.

Ju § 15, Lemma 1 bemerke ich, daß es nach den Umständen vielleicht nöthig werden möchte, mit Rücksicht auf die neue Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien die Inftruktion vom 20. Dezember 1839 zu revidiren. Indessen muß gesagt werden, daß sich im Allgemeinen diese Instruktion als ein sorgfältig außgearbeiteter Erlaß gut bewährt hat, und deshald will man nicht gerade positiv einer Kevision rusen, sondern sie nur vorbehalten. Neu ist die Vorschrift des zweiten Lemma, die ertheilt wird im Juteresse einer regelsmäßigen Finanzverwaltung, zu der hier auch die Führung der sämmtlichen Inventarien gehört.

fanmtlichen Inventarien gehört.
— Eine ganz neue Vorschrift enthält auch § 16, der den Regierungsrath beauftragt, jeweilen nach Bedürfniß die Arschive der Amtsschreibereien und Regierungsstatthalterämter durch Experten untersuchen zu lossen, um namentlich in dauslicher Beziehung vorhandene Uebelstände zu beseitigen, sowie auch werthlos gewordenen alten Plunder von Schriften zu vernichten. Die im Jahr 1871 angeordiete Untersuchung sämmtlicher Amts und Gerichtsschreibereien hat herausgestellt, daß solche Aenderungen an verschiedenen Orten nöthig sein dürften.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich über ben Antrag auszussprechen, welcher bas Bermessungswesen betrifft. Ich erkläre aber, daß ich ihm beistimme.

Rebst bem vorgeschlagenen Bufat genehmigt.

§§ 17 und 18.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Abschnitt enthält nur zwei Artikel. Die Bestimmungen über bie amtlichen Gürerverzeichnisse vereinsachen sich deshalb wesentlich, weil Hoffnung vorhanden ist, das nun die Borsschriften des Dekretes zur Vereinsachung der Form der amislichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten vom 10. Januar 1852 zur Wahrheit werden, was disher leider nicht der Fall gewesen ist. Es dürsen nämlich in Zukunst dei amtlichen Güterverzeichnissen keine vereinzelten Sporteln mehr gesorbert werden, sondern es werden die Kosten in Form einer prozentualen Gedühr bezahlt, welche 1/4 0/0 des nach Ausweis des Güterverzeichnisses vorhandenen rohen Vermögens der Verlassenschaft beträgt und zu Handen des Staates dezogen wird. Infolge dieser Vorschrift werden nun in Zukunst die betressenden Beamten alle unnöthigen Schreibereien und Weitläussigkeiten von selbst unterlassen.

Nun noch eine Bemerkung zu bem Worte "ausschließlich" am Eingang bes § 17. In einem frühern Erlasse hieß es "hat einzig das Necht, die amtlichen Güterverzeichnisse zu sühren". Diese Redaktion paßte zu dem frühern Zustande, wo der Amtsschreiber selbst die Sporteln bezog. Nun aber glaubte man, ihm die Pflicht auserlegen zu sollen. Man hielt es für zweckmäßig, hier ausdrücklich zu erwähnen, daß die

Inventurprotofolle von sämmtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen seien. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht immer geschieht. Im letten Lemma wird den Regierungsstatthaltern zur besondern Pflicht gemacht, die Führung der amtlichen Güterverzeichnisse zu überwachen. Diese Borschrift steht schon im Gesetz von 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, aber es dürfte am Plate sein, sie hier neuerdings zu betonen. § 18 verweist auf das Detret vom 26. Mai 1873 betreffend die Berwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Wassaverwaltungen.

Benehmigt.

§§ 19-23.

Die Rommiffion ftellt hier drei Untrage:

1) im § 20 bie Worte "vom Präsidenten ber Behörde ober seinem Stellvertreter kontrasignirt und mit den etwaigen Zahlungsbescheinigungen des Amtsschreibers begleitet" zu streichen und zu ersetzen durch: "von ihm unterzeichnet";

2) am Schluß bes § 22 anzufügen : "hat";

3) im § 23, Lemma 1, die Worte "und bei Gant= 1mb Gelistagfteigerungen" wegzulaffen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Zunächst haben wir es hier mit der Handänderungsgebühr, respektive mit den Borschriften über den Bezug derselben zu thun.
Nach dem Gesete beträgt die Handänderungsgebühr 6 %/00
(bisher 5 %/00) und für gewisse Fälle, welche disher ganz
frei waren, 3 %/00. Es werden überhaupt nach dem neuen
Gesete alle wirtlichen Handänderungen gebührpslichtig erklärt,
was zur Folge haben wird, daß die Handänderungsgebühren
dem Staate in Zukunft erheblich mehr eintrazen werden, als
bisher. Ich glaube aunehmen zu dürsen, daß sie in normalen
Jahren (gegenwärtig besinden wir uns vielleicht nicht in
einem solchen) Fr. 400,000 eintragen werden. Aus diesem
Grunde ist es wohl gerechtsertigt, daß man etwas scharfe und
genaue Vorschriften über die Kontrolirung des Bezuges dieser
Gebühren aufstellt, und dies ist der Zweck des ersten Abschnittes.

Es wird vorgeschlagen, ungefähr das disherige System beizubehalten, welches in einem besondern Erlasse vom 14. Dezember 1836 geordnet ist. Dieser Erlass hat sich, so viel mir bekannt, gut bewährt. Dieses System würde nun kurz darin bestehen: Im alten Kantonstheil, wo zur Stunde noch die Fertigung der Handanderungsakten vorgeschrieben ist, soll kein Akt geserigt werden, wenn nicht der Fertigungsbehörde eine Bescheinigung vorliegt über die bezahlte Handanderungszgebühr. Es wird nämlich die Quittung über die Zahlung der Gebühr auf den Akt selbst gesetzt. Im neuen Kanton, wo man das Institut der Fertigung nicht kennt, muß man sich mit der Einschreibung beguügen, und dieses Berhältniß ist geordnet in § 21. Es bezieht sich nur auf die Amtsbezirke Courtesary. Wünster und Reuenstadt, welche das Institut der Einregistrirung nicht kennen. In den Amtsbezirken Freibergen, Delsberg. Pruntrut und Laufen tritt an den Platz der Handanderungsgebühr die Einregistrirungsgebühr, welche nach dem Gesetze auf die gleiche Höhe gestellt werden soll, wie die Handanderungsgebühr im alten Kantonstheil. Daher ist in diesem Paragraph nur von den genannten

brei Amtsbezirken die Rede. Hier soll nun die Kontrole, weil nur eine Ginschreibung bes Aftes in bas Grundbuch stattfindet und nicht eine Fertigung, in der Beise erfolgen, daß die Notarien der Steuerverwaltung vierteljährlich ein Berzeichniß ber von ihnen ftipulirten Sandanderungskontratte einsenden, damit diese Berwaltung prüfen kann, ob die abgelieferten Handanderungsgebühren damit übereinstimmen.

Ich resumire diesen Punkt dahin: die Kontrole wurde in ber Beise erfolgen, daß fein Aft gefertigt werden tann, wenn nicht eine Zahlungsbescheinigung vorliegt, und bag ber Sekretar nach jeder Sitzung ber Fertigungsbehörbe ein Ber-zeichniß über bie gefertigten Geschäfte einschickt. In Courtelary, Münfter und Neuenstadt murbe die Kontrole barin bestehen, daß die Handanderungsgebühren bezahlt werden muffen, bevor der Akt in's Grundbuch eingeschrieben wird, und daß die Notarien vierteljährlich ein Berzeichniß ber von ihnen stipulirten hanbanberungsvertrage ber Steuerverwaltung

In § 22 ist eine ausführende Bestimmung enthalten, welche im Gesetze selber fehlt. Dieses sagt nicht, von wem die Handerungsgebühr zu bezahlen sei. Es wird vorgeschlagen, dies so zu ordnen, daß, wenn unter ben Parteien nichts Anderes vereinbart worben ift, dann ber Erwerber bie Gebühr zu zahlen habe. Ferner enthält ber § 22 auch eine spezielle Erläuterung barüber, in welcher Weise ber Kapital= betrag für die handanderungsgebühr zu berechnen sei. Es soll nicht nur der eigentliche Abtretungswerth berücksichtigt werben, sondern alle in bestimmten Summen ausgesetzten Leistungen, zu benen sich der Erwerber in irgend einer bin= benben Form verpflichtet. Es bezieht sich dies namentlich auf die sogenannten Steigerungsrappen, Trinkgelder u. f. w. Eine folde Borfchrift hat icon in ber gegenwärtigen Gefetgebung bestanden; sie ist aber hier etwas genauer reproduzirt. Dann hat man, und damit tomme ich zu § 23, für nöthig gefunden, noch etwas näher zu spezialisiren, was Alles in Zukunft als handanderung zu betrachten sei. Das Gesetz selbst braucht nur den Ausbruck "wirkliche Handanderung".

Schließlich habe ich noch einige redaktionelle Berän= derungen mitzutheilen, welche von der Kommiffion vorgeschlagen werden. (Der Rebner theilt die oben angeführten Abande= rungsantrage ber Kommission mit.) Der Regierungsrath stimmt diesen Antragen bei mit einer einzigen Ausnahme. Er möchte nämlich in § 20 die Worte "vom Präsidenten der Behörde ober seinem Stellvertreter kontrafignirt" nicht ftreichen. Die Kommission will die Bestimmung weglassen, wonach die Berzeichnisse über die behandelten Geschäfte durch den Gemeinds präsidenten unterzeichnet werden sollen; sie will also nicht, baß ber Sefretar der Fertigungsbehörde vom Gemeindsprafibenten kontrolirt werbe. Der Regierungerath ift bamit nicht einverstanden, sondern möchte diese Kontrole beibehalten, da es Fälle geben kann, wo der Gemeindeschreiber nachlässig ift.

Herr Berichterstatter ber Rommission. Die Kom= mission findet, man gehe zu weit, wenn man verlange, daß bie Fertigungsverzeichnisse auch vom Prafibenten der Fertigungsbehörbe unterzeichnet werben. Auf bem Lande wohnen Prafident und Sekretar oft weit von einander, fo bag es bem lettern schwer fallen wurde, die Unterschrift des erstern einzuholen. In vielen wichtigern Fällen genügt die Unterschrift des Sekretars allein; so z. B. bei Auszugen aus bem Steuerregister. Uebrigens kann ich bemerken, bag bis dahin diese Berzeichnisse ftets nur von dem Gemeindeschreiber unterzeichnet worden find, ohne daß die Steuerverwaltung sich veranlagt gesehen hatte, zu reklamiren. 3ch glaube, man burfe bem Getretar ber Fertigungsbehörde so viel Zutrauen schenken, daß er ein solches Berzeichniß der Wahrheit gemäß aussertigen werbe. 3ch

möchte die Fassung der Kommission sehr empfehlen. Es ist für die Sekretare auf dem Lande, welche ohnehin in vielen andern Beziehungen große Laften haben, eine große Erleich= terung.

Abstimmung.

1. Die zugegebenen Anträge der Rommission werden als angenommen angesehen.

2. Für den § 20 nach dem Antrag des Regierungs= Minderheit.

Für ben § 20 nach bem Antrag ber Rommission . Mehrheit.

\$ 24.

Die Kommission beantragt, im ersten Lemma bie Worte "Besiegelung und" zu streichen und im zweiten Lemma bas Wort "zuzustellen" zu ersetzen durch: "portofrei einzufenden".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da wird beantragt, im ersten Lemma die Worte "Besiegelung und" zu ftreichen und im zweiten Lemma das Wort "zuzu= stellen" zu ersehen durch: "portofrei einzusenden". Die erste Menberung rechtfertigt fich bamit, bag es genügt, porzuschreiben, bei Pfandverträgen solle die Gebuhr jeweilen vor der Gin-schreibung bezahlt werden. Da ift keine Fertigung vorhanden und es kann kein anderer Zeitpunkt festgestellt werben, als der vor der Einschreibung. Die portofreie Einsendung hat ben Sinn, daß der Rotar, ber da verpflichtet wird, ber Steuer= waltung ein Berzeichniß einzufenden, sich von den Parteien für das Porto soll entschädigen lassen burfen. Die Regierung ftimmt biefen Antragen bei.

Im zweiten Lemma wird ben Notarien eine neue Pflicht auferlegt, die sie bis dahin nicht hatten, nämlich die Ginsendung eines Berzeichniffes ber stipulirten Grundpfandvertrage, an die Steuerverwaltung. Diese Borschrift wird aufgestellt im Interesse ber Kontrole über den Bezug der Gebühren.

Ich foll bei Berathung bieses Paragraphen noch eine Frage zur Sprache bringen, welche wiederholt in den vor= berathenden Kreisen aufgetaucht ift. Es ift bekannt, daß namentlich bei Pfandvertragen bas Geschäft häufig nicht zu Stande kommt, bag bas Darleben aus irgend einem Grunde nicht gegeben wird ober nur fur eine fleinere Summe als ursprünglich beabsichtigt war. Da hat man sich fragen muffen, ob es in solchen Fällen billig sei, daß der Bürger die ganze Gebühr von der beabsichtigten Darlehenssumme zu bezahlen habe. Die Arbeit der Amtsschreiberei ist natürlich in diesem Falle nicht gleich groß, wie da, wo das Geschäft wirklich zu Stande tomint. Im erstern Falle hat die Amtsschreiberei die Sache nur zu kontroliren und vielleicht noch die Liegenschafts: beschreibung mit Nachschlagzeugniß zu versehen; im letztern Falle aber ift ber fertige Bertrag noch in's Grundbuch einzuschreiben u. s. w. Man hat es für billig gefunden, dem Bürger ba, wo bas Geschäft nicht zu Stande kommt, einen Abzug von z. B. ber Salfte zu gestatten. Inbeg gehört bie Reglirung bieses Berhaltnisses nicht in die Berathung bes gegenwärtigen Detrets, fondern eher in bie Bollziehungsver= ordnung, welche ber Regierungsrath laut Gefet zu erlaffen hat über den Bezug der Gebühren zu Handen des Staates. Ein Entwurf dieser Berordnung besteht bereits. Unter Umständen konnte die Frage auch in ben Sportelndekreten, welche wir noch zu berathen haben, reglirt werben.

herr Berichterstatter ber Kommission. Das zweite Lemma zu § 24 ift neu. Gine folche Bestimmung bestand bisher nicht. Nachbem durch das neue Gesetz bezüglich der Bezahlung ber Staatsgebühren eine andere Situation ein= getreten ist, ist es nothwendia geworden, Jemanden zu bestellen, der in dieser Hinsicht ein Berzeichniß einreiche. Man hat zuerst gefragt, ob man die Kontrolirung nicht den Regierungsstatthaltern übertragen konne, welche anläglich ber Befiegelung des Aftes bavon Notiz nehmen wurden, um bann ber Steuerverwaltung ein Verzeichniß einzusenben. Man hat aber gefunden, es ware das für sie zu beschwerlich, da sie ohnehin große Pflichten haben. Die Kommission ist zu der Unsicht gekommen, man durfe eine folche Verpflichtung wohl ben Notarien auflegen. In andern Ländern hat bas Notariat in Bezug auf die Berwaltung mehr und größere Pflichten gegenüber dem Staate, als bei uns, wo eigentlich gar keine Notariatsordnung besieht. Wir denken, die Herren Notarien werben sich bieser Arbeit, die nicht groß ist, gerne unterziehen. Dadurch wird erreicht, daß ber Steuerverwaltung das Material unentgeltlich geliefert werden fann.

lleber die Frage, wie es gehalten sein soll, wenn ein Geschäft nicht zu Stande kommt, hat die Kommission sich nicht einläßlich und besinitiv besprochen. Meine persönliche Meinung darüber ist die: Nach der Fassung des ersten Lemma des § 24 hat die Bezahlung der Staatsgedühr für Grundpfandverträge in Jukunft gleichzeitig mit der Sinsendung an den Amtsschreiber zur Eintragung in's Grundbuch zu erfolgen. Wenn nun aber das Geschäft nicht zu Stande kommt, so gedührt dem Staate nicht die ganze Gebühr, sondern nur eine Gebührt dem Staate nicht die ganze Gebühr, sondern nur eine Gebühr für die auf die Nachschlagung verwendete Arbeit. Nach meiner persönlichen Meinung sollte diese Frage im Dekret über die siren Gebühren der Amtsschreiber reglirt werden, nicht aber in der Bollziehungsverordnung.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will noch nachholen, daß, wenn ich mich recht erinnere, von der Begutachtungskommission in Aussicht genommen worden ist, die Sache in solgender Weise zu regliren: Die Hälfte der Prozentgebühr würde vom Stipulator bezahlt im Moment, wo die Sache zur Nachschlagung auf die Amtsschreiberei kommt, und die andere Hälfte, wenn sie zur Einschreibung dahin gelangt. Nach der Ansicht des Regierungsrathes geshört die Reglirung dieses Verhältnisses aber nicht in dieses Dekret.

Hofer in Diesbach. Ich bin mit bem Herrn Berichterstatter ber Kommission einverstanden, daß in Fällen, wo das Geschäft nicht zu Stande kommt, für die Nachschlagung eine Gebühr zu bezahlen sei, allein diese Gebühr so hoch zu bemessen, wie wenn der Bertrag zu Stande kommt, wäre undbillig. Die Gebühr für die Nachschlagung möchte ich aber nicht nach Prozenten berechnen, sondern nur für die eigentliche Arbeit. Auch in anderer Nichtung sollte noch eine Bestimmung aufgenommen werden. Es kommt vor, daß Käuse ausgesertigt und die Staatsgebühr bezahlt wird, daß dann aber Umstände eintreten, wo die Parteien selbst den Akt wieder ausgeben möchten, z. B. infolge Todesfällen. Bis dahin war eine solche Ausselbung zulässig, sosern die Einschreibung in der Amisschreiberei noch nicht stattgesunden hatte. Ich sinde nun, in solchen Fällen, wo also keine eigentliche Handeung änderung stattgesunden hat, sollte die Gebühr wieder zurückerstattet werden. Darüber sollte man auch eine Bestimmung ausnehmen, wie es disher der Fall war.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Was ben letztern Bunkt betrifft, so glaube ich, es hätte ein ba=

heriger Antrag bei bem Abschnitt, welcher von ber Handsänberungsgebühr handelt, gestellt werden sollen. Wenn also der Antrag noch gestellt werden sollte, so müßte es in der Umsrage über das Zurücksommen auf einzelne Artikel gesichehen. Ich halte aber eine solche Vorschrift nicht für nöthig, weil es sich denn doch da um sehr seltene Fälle handelt. Auch bemerke ich, daß die eigentlichen Handadverungen nicht im Momente der Einschreibung einkreten, sondern im Zeitspunkt der Fertigung, weil mit dieser letztern der Eigenthumswechsel ersolgt. Wenn solche Fälle, wie Herr Hofer sie im Auge hat, ausnahmsweise vorkommen, so sollen sich die Pareteien rangiren. Die Argumentation ist übrigens nicht richtig, wenn man sagt, das Geschäft sei nicht zu Stande gekommen; dies war vielmehr der Fall, und es wird nun blos hintendrein wieder rückgängig gemacht. Aus diesen Gründen möchte ich von einer solchen Bestimmung abrathen.

Hofer in Diesbach. Ich bin einverstanden, daß, wenn die Fertigung einmal stattgefunden hat, man annehmen muß, das Geschäft sei sertig. Aber wo die Parteien vor der Fertigung die Sache rückgängig machen, und das kommt ziemlich häusig vor, da sollte nach meiner Ansicht die Gebühr wieder zurückerstattet werden.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich kann mich ber vorläusig geäußerten Ansicht der Regierung in Betreff ber Bezahlung der Staatsgebühren bei Grundpsandrechten nicht anschließen, daß nämlich die Hälfte der Gebühr bei der Einsendung zur Nachschlagung und die andere Hälfte bei der Einsendung zur Einschreibung bezahlt werden soll. Ich sinde, für die Nachschlagung allein wäre die Hälfte der Gebühr zu viel und es würde die Berwaltung kompliziren, wenn man heute die Hälfte und nach einigen Wochen die andere Hälfte der Gebühr beziehen würde. Wenn das Geschäft nicht zu Stande kommt, so soll nicht die siere Gebühr bezahlt werden, sondern eine Entschädigung, welche im Verhältniß zur Arbeit steht. Es kommen Fälle vor, wo die bewilligte Summe höher oder niedriger ist, als ursprünglich in Außssicht genommen war. Ich verweise auf die Geschäfte der Hypothekarkasse, welche niemals mehr, sondern gewöhnlich weniger gibt, als verlangt worden ist. Ist nun die Hälfte der Gebühr bereits bezahlt, so gibt das eine Komplikation. Wan hätte baher solche Fälle im Dekret über die siren Gebühren vorsehrn sollen.

Was die Anregung bes Herrn Hofer betrifft, so kommt es allerdings vor, daß Handanberungsverträge, nachdem sie der Amtsschreiberei zur Nachschlagung eingesandt worden sind, noch vor der Fertigung von den Parteien zurückgezogen und aufgehoben werden. Da finde ich es nicht am Orte, daß der Staat eine Gebühr beziehe. Für Fr. 100,000 bezieht der Staat eine Gebühr von Fr. 600, und zwar wird diese Gebühr bezahlt mit der Einsendung des Aktes an die Amtssschreiberei. Wird nun der Akt vor der Fertigung aufgehoben, soll da der Staat für eine Arbeit, die in einer halben Stunde gemacht ist, eine Summe von Fr. 600 erhalten? Das halte ich für unbillig. Ich glaube, wie gesagt, es sollte diese Frage bei der Berathung des Dekretes über die siene Gebühren reglirt werden. Wenn man indessen auf § 19 zurücksommen will, so habe ich auch nichts dagegen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will nachträglich meinerseits im Grundsatze zugeben, daß irgendwo dem Verhältniß sowohl bei Handanderungs= als auch bei Grundpsandverträgen Rechnung getragen werden soll, und zwar in dem Sinne, daß man entweder nur einen Theil der Prozentgedühr oder aber eine sire Gebühr verlangt. Nur

möchte ich ben Wunsch aussprechen, diesen Gegenstand nicht in's vorliegende Dekret aufzunehmen, weil es sich da mehr um eine Sportelnangelegenheit handelt, während das Dekret von den Obliegenheiten der Amtsschreiber redet. Die Bemerkung des Herrn Hofer ist insosern richtig, als, wenn der Akt noch nicht gesertigt ist, dann noch gar keine Handänderung stattgesunden hat. Es kann also da von einer wirklichen Handänderung, welche im Gesetz einzig als gebührpslichtig erklärt wird, nicht die Rede sein, und die Gedühr darf nicht gesordert oder muß zurückerstattet werden, wenn sie bereits bezogen ist. Ich glaube aber, es sei das mehr Sache der Interpretation. Die Regierung würde in vorkommenden Fällen, auf eingelangte Beschwerde hin, so entscheiden, weil eben noch keine wirkliche Handänderung stattgesunden hat.

Nußbaum. Wenn die Regierung wirklich die Jutention haben sollte, daß ein Theil der Gebühr bereits bei der Einsendung zur Nachschlagung bezahlt werden soll, so muß ich, wie der Berichterstatter der Kommission, mich dem widersehen. Die Nachschlagung ist nur ein Alft, welcher das Pfandgeschäft als solches vordereitet, und ich kann nicht zugeben, daß schon hier die Staatsgebühren bezahlt werden sollen. Uedrigens glaube ich, wir haben da eine müßige Diskussion, benn es gehört dieser Gegenstand nicht in dieses Dekret.

§ 24 wird mit den vorgeschlagenen Aenberungen ans genommen.

§ 25.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Die übrigen Staatsgebühren wären nun zum Theil die Prozentualsgebühren bei amtlichen Güterverzeichnissen und bei Gants, Geltstags und andern gerichtlichen Liquidationen, und serner die sämmtlichen siren Sporteln, die in den beiden Dekretssentwürsen einerseits über die Gerichtsgebühren und anderersseits über die siehung auf alle diese Gebühren soll die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes, auf die sollziehungsverordnung des Regierungsrathes, auf die schon mehrsach hingewiesen worden ist, die näheren Vorsschriften enthalten, nicht über die Ansätze selbst, — denn diese werden im Dekret vom Großen Rath selber sestgestellt — sondern über die Art und Weise des Bezuges. Deshalbschlägt die Kommission zur Verdeutlichung vor, im Eingang nach "hinsichtlich" einzuschalten "das Bezuges", und der Reseierungsrath vslichtet dieser Abänderung dei.

gierungsrath pflichtet dieser Abänderung bei.

Bei diesem Anlaß will ich dem Großen Rath mit zwei Worten mittheilen, wie der Regierungsrath den Bezug der siren Sporteln zu regeln gedenkt. Es ist schon im Geset vorgesehen, daß hiezu Gedührenmarken verwendet werden sollen, und es würden nun entsprechend den Tarisansätzen, die überall auf 10 Rp. und 1 Fr. abgerundet werden, 7 Gedührenmarken vorgeschlagen, die sich nach der Farbe vonseinander unterscheiden würden, eine von 10 Rp., eine von 20, eine von 50, eine von 1 Fr., eine von 5 und eine von 10 Fr. Damit könnte man, glaube ich, für alle Fälle außereichen und nach den verschiedenen Ansätzen den jeweiligen Betrag auß zweien oder dreien Warken zusammensehen. Nun würde sich die Sache so machen. Entweder ist ein Akt heraußzugeben, wie Protokollaußzüge, ein gerichtliches oder administratives Urtheil u. j. w., oder irgend ein anderer Ukt, der eingeschrieben werden nuß. Da müßte zunächst die Spezisikation der Gedühren auf den Akt selber geschrieben, und überdies daneben der betreffende Betrag an Gedühren=

marken aufgeklebt werben. Auf biese Weise erhält man eine ganz sichere Kontrole bes Bezugs der siven Sporteln durch den Bürger selber. Wo kein Akt herauszugeben oder zurückzuskellen, aber eine Einschreibung in ein Protokoll, z. B. ein Gerichtsprotokoll, Manual, oder in irgend eine Kontrole, ein Register u. s. w zu machen ist, würde am Nande der betreffenden Einschreibung wiederum die Spezistation der Gebühren vom Beamten selbst aufgezeichnet und daneben der Betrag an Gebührenmarken aufgeklebt werden. Die vorderathende Kommission hat sich mit diesem System edensalls einverstanden erklärt, und ich glaube, daß man auf diese Weise eine ziemlich sichere Kontrole des Bezugs auch dieser siren Sporteln erhalten wird. Es ist dies nicht ganz unwichtig, da diese Gebühren, welche in Zukunft ganz dem Staate zussießen, und namentlich die Gerichtsgebühren ihm jährlich eine nicht unerhebliche Summe liesern werden. Ich habe geglandt, dies hier andeuten zu sollen, damit man über die Tragweite dieses Paragraphen vollständig orientirt sei.

§ 23 wird mit der vorgeschlagenen Ginschaltung genehmigt.

§ 26.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn bas neue Stempelgeset angenommen worden wäre, so würde es nöthig geworden sein, die Borschriften über den Verkauf des Stempelpapieres und der Stempelmarken dem neuen Gesetz entsprechend zu modifiziren. Nachdem aber dasselbe verworsen worden ist, und da es voraussichtlich noch längere Zeit gehen wird, dis ein neues Gesetz angenommen ist, hat man es in dieser Sache bei den alten Vorschriften belassen zu sollen geglaubt.

Angenommen.

\$ 27

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 28.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man ift hier nicht ganz einig gegangen in Beziehung auf die Frage, ob der Amtsschreiber in Sachen der Gebäudeassessungen verspsichtet sei, den Schakungen neu aufgenommener Gebäude persönlich beizuwohnen und das Protokoll an Ort und Stelle zu führen. Im ursprünglichen Enkwurf war ihm diese Pflicht auferlegt, indem ich persönlich die bestehenden Gesetze und namentlich das vom 21. März 1834 so interpretiren zu sollen geglaubt habe. Es scheint aber die Praxis in den seltensten Fällen diese zu sein, und so kann ich mich einversstanden erklären, daß dieser Punkt im Dekret nicht weiter berührt wird.

Angenommen.

SS 29-31.

Ohne Bemerkung angenommen.

\$ 32.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Hinweisung auf § 11 bes Civilprozesses in ber brittletten Zeile
betrifft die Fälle, wo eine unter Vormundschaft stehende Person Geschäfte betressend Weibergutsempsang und Abtretung abschließt. Es hat sich gestragt, in welcher Amtsschreiberei die
betressenden Akten eingeschrieben werden sollen. In Geseth
vom 26. Mai 1848 heißt es: "auf der Amtsschreiberei des
Bezirks, in welchem die Kontrahenten wohnen". Run ist nicht
zu vergessen, daß wir im Jahr 1848 noch nicht das jetzige
Niederlassungssystem gehabt und also noch nicht zwischen civilrechtlichem und polizeitichem Domizil unterschieden haben. Deshalb ist hier zu interpretiren. Wenn z. B. ein in Thun
wohnender Bögtling, dessen Bogt in Vern wohnt, in den Fall
kommt, eine Weibergutsherausgade zu machen, so entsteht die
Frage, ob der Akt auf der Amtschreiberei Thun, oder auf
ber in Bern eingeschrieben werden soll. Nach näherer Ueberlegung der Sache hat die Kommission, in Uebereinstimmung
mit dem Regierungsrath, gefunden, es solle die Einschreibung
da geschen, wo der Bögtling sein civilrechtliches Domizil
hat, wo er rechtlich vertreten ist, also da, wo sein Bogt wohnt.

Angenommen.

§ 33.

Ungenommen, mit Ersetzung bes Wortes "Berfteigerungen" burch : "Steigerungen".

§§ 34-37.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. § 34 enthält eine etwas andere Borschrift über die Berantwortslichkeit der Amtschreiber. Gine solche Vorschrift ist schon im Emolumententarif von 1813 gewesen. Im ursprünglichen Entwurf war jeweilen im betreffenden Paragraphen die Versantwortlichkeit speziell erwähnt. Wan hat aber geglaubt, es genüge, dieselbe in einem allgemeinen Paragraphen allsgemein auszusprechen. Diese Berantwortlichkeit bezieht sich also auf alle Verrichtungen der Amtschreiber, namentlich auf die Grundbuchführung, aber auch auf die übrigen Geschäfte. § 35 ist wegen der französsischen Gesetzgebung nöthig.

§ 35 ist wegen der französischen Gesetzgebung nöthig. Denn Sie werden wohl der Berathung des Dekrets entnommen haben, daß nicht alle Paragraphen auf den Jura passen, d. h. auf die Amtsbezirke, die unter der französischen Gesetzgebung stehen, so z. B. gerade im Gebiete der Grundbuchsschrung der Abschnitt von den Zusertigungen auf Offenkunde u. a. ni. Mit der vorliegenden Fassung des § 35 hat man nun dieses Verhältniß am richtigsten regulirt geglaubt.

Zu § 36 kann ich nur wiederholen, was ich gestern bei der Berathung des Besoldungsdekrets bemerkt habe, daß nämslich die Meinung auch hier ist, es trete das Dekret zugleich mit dem Gesets in Kraft, es bleibe aber vorbehalten, wenn die eine oder andere Borschrift sich nicht bewähren sollte, im geeigneten Zeitpunkt darauf zurückzukommen und allfällige Abanderungen vorzunehmen.

§ 37 endlich hebt noch einzelne Borschriften ber jetigen Gefetzgebung auf, soweit sie nicht bereits burch bas Gesetz selbst als aufgehoben erklärt find.

herr Berichter ftatter ber Kommiffion. Die Rom=

mission tritt ber Anschauung der Regierung in Betreff der Revission des Dekrets bei, in dem Sinne, daß, wenn sich Lücken, Ungerechtigkeiten und Jukonvenienzen in dem Dekret erzeigen sollten, eine Revision desselben nicht nur stattsinden könne, sondern solle, nach dem altbekannten Grundsatz, daß alles menschliche Werk nur Stückwerk ist. Die Kommission wünscht namentlich, daß von dieser Erklärung im Protokoll Akt genommen werbe.

§§ 34-37 werben unverändert angenommen.

Eingang.

Dhue Bemerkung genehmigt.

In der Umfrage über allfällige Zusätze und Anträge auf Wiedererwägung einzelner Paragraphen erklärt Hofer, von Oberdiesbach, er behalte sich, nach genommener Rücksprache mit dem Präsibenten der Kommission, vor, seine bezüglichen Bemerkungen beim Sporteldekret anzubringen, wo sie am besten am Platze sein möchten.

Es folgt die

Schlugabstimmung,

in welcher bas Dekret mit Mehrheit genehmigt wirb.

Schluß der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Die Strafe bes Christian Sommer, von Wyfachengraben, wegen Begunstigung von Wechselfälschung verurth ilt, ist Seite 134, Spalte II, 3iff. 6, unrichtig angegeben; sie beläuft sich auf 14 Tage Gefangensichaft.

Seite 156, Spalte II, Zeile 18 von unten, lies "Regierungeftattshalter" ftatt: "Regierungeralb".

Vierte Sikung.

Donnerstag den 25. April 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Michel.

Nach bem Namensaufrufe sind 179 Mitglieder an= wesend; abwesend sind 69; wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bähler, Bircher, Fahrni-Dubois, Feller, Geiser, Gygax in Bleienbach, Joost, Klaye, Kummer in Bern, Lehmann-Cunier, Lenz, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Seßler; ohne Entschuldigung: Die Herren Affolter, Althaus, Unten, Arn, Biert, Born, Buhlmann, Burren, Butigtofer, Dick, Dongel, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gygar in Seeberg, Halbemann, Hennesmann, Herren in Mühleberg, Jaggi, Indermühle, Jobin, Kohler in Thunstetten, Kohli in Schwarzenburg, Leibundgut, Luber, Mägli, Mauerhofer, Rufbaum in Runthofen, Oberli, Neber in Nieberbipp, Reichenbach, Riser, Rosselt, Söthliß-berger in Herzogenbuchsee, Schär, Scheibegger, Schüpbach, Spahr, Stalber Stähli, Stämpsli in Uettligen, Stettler in Ried, Steullet, Trachsel in Mühlethurnen, Bogel, Walther in Krauchthal, Wieniger, Wüthrich, Wyß, Zeesiger.

Das Prototoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Portrag über den Ausbau der Militäranstalten auf dem Beundenfelde in Bern.

(Siebe ben Beschlussesentwurf bes Regierungsrathes in den Beilagen zum Tagblatte von 1878, Nr. 9, S. 3.)

Die Staatswirthschaftskommission stimmt biefem Beschluffesentwurf bei.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungs= rathes. Die Baudirektion und mit ihr ber Regierungsrath

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

haben geglaubt, es sei angezeigt und liege in ihrer Pflicht, am Schlusse ber Periode bem Großen Rathe noch Auskunft zu geben über ben Stand bes Baues ber Militaranftalten, und sie haben sich auch fragen muffen, ob es nicht der Fall sei, vom Großen Rathe noch einen Krebit zur gänzlichen

Bollenbung bes Baues zu verlangen.
Der Stand bes Baues ift folgender: Das Zeughaus und die Stallungen sind fertig und seit geraumer Zeit bezogen. Die Kaserne ist noch unvollendet, aber, wie die Herren sich überzeugt haben werden, unter Dach, und weiter sind auch die Fenster verakkordirt und gegenwärtig im Anschlagen begriffen, so baß fur ben Schutz bes Gebaudes das Röthige vorgekehrt ift. Allein der innere Ausbau fehlt, und baher ift man natürlich gezwungen, noch die alten Kasernen zu benuten. Fragt man sich nun, ob irgend ein Vortheil damit verbunden ift, mit bem Ausbau ber Kaferne zu warten, bis fich bie Finanzlage gebeffert hat, so muß man antworten, daß dies verkehrt ware, indem durch das Zuwarten nur noch mehr Kosten entstehen. Erstens gehen so sehr viele Sachen zu Grunde und muffen doppelt gemacht werden, und zweitens hat man mit den Abrechnungen mehr Muhe. Dann haben wir auch einen bedeutenden finanziellen Nachtheil darin, daß bie Stadt ihre schuldige Restanz von Fr. 200,000 nicht zu bezahlen braucht, bis man ihr die alten Kasernen über= geben hat.

Wenn man nun einverstanden ift, daß es vortheilhafter ware, den Bau zu vollenden, so fragt sich weiter, ob unfere Mittel uns das erlauben. Wenn wir in diesem Jahr Fr. 100,000 ausgeben, fo konnen wir den Bau vollenden, indem wir die Restzahlungen auf die folgenden Jahre verschieben würden. Im Ganzen sind nach dem Devis noch Fr. 359,000 nothwendig. Dagegen würden dann die Fr. 200,000, die die Stadt Bern schuldet, in die Staatskasse sließen, so daß man es in dieser Richtung machen kann. Die Baudirektion hat geglaubt, man follte zu diesem Zweck einfach den Budget= kredit um Fr. 100,000 erhöhen, weil dies, wenigstens ihrer Ansicht nach, noch in der Kompetenz des Großen Rathes liegt. Die Regierung und die Staatswirthschaftskommission haben dagegen geglaubt, man folle die Summe nicht auf biesen Kredit legen, sondern sie nach dem Finanzgesetz und nach dem Bolksbeschluß über die Militärbauten aus dem Schapungswerth berjenigen Gebaube nehmen, bie als Wegen= werth an die neuen Bauten gedient haben. Ueber diesen Schatzungswerth kann man verfügen, und der Mehrerlös ginge in die Laufende Verwaltung. Auf diese Weise hat man die Sache auch finanziell zu rangiren geglaubt. Ich möchte Ihnen baher biefen Untrag empfehlen, bamit der Ausbau, bem wir boch nicht entgehen können, endlich bewerkftelligt und das Gebäude bezogen merben fonne.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staats= schaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission wirthschaftstommission. pflichtet dem gedruckt mitgetheilten Antrag des Regierungsrathes bei und beantragt, ihm den verlangten Kredit für 1878 zur Verfügung zu stellen, so daß Verrechnung mit der Do= manenkasse statifindet. Sie haben diese Angelegenheit, so weit sie den Großen Rath betrifft, erledigt durch Ihren Beschluß vom 31. Mai 1877 unter der Voraussetzung der Geneh= migung besselben durch das Volksvotum. Sie wissen, daß man bei Anlaß der Frage der Revision des vierjährigen Budgets im Mai auch bie Verhältniffe bes Kasernenbaus besprochen und beschlossen hat, es seien die Nachkredite hiefür zu bewilligen, und der größte Theil derfelben in dem be-richtigten Boranschlag für 1877 und 1878 aufzunehmen, der Reft aber in die künftige Periode zu bringen. Allein, wie Sie wiffen, ift biefer revibirte vierjährige Boranschlag burch das Bolk verworfen worden. Damit hat indessen das Volk sicherlich nicht die Ansicht ausdrücken wollen, es solle diese Kasernenbaute auch serner unvollendet bleiben, und der Große Rath ja nicht an einen Ausdan dieser kostdaren Anlage benken. Vielmehr mögen die Gründe der Verwerfung andere gewesen sein. Indessen die Kreditverhältnisse in Folge davon eine Zeit lang sehr beschränkt gewesen, da der Große Rath sich nur innerhald des Nahmens des discherigen Büdgets hat bewegen können. Er hat daher auch den Kredit sür die Militärbauten beschneiden und eine Zeit lang sogar die Arbeiten einstellen müssen. Wan hat sich aber überzeugt, daß dies in die Länge nicht gehen kann, und daß es von den Behörden unverantwortlich wäre, die Bauten sernerhin im gegenwärtigen Zustand zu belassen. Es bezieht sich dies namentlich auf die Kaserne, die, wie Sie wissen, dies dahin nicht hat benutzt werden können, so daß die Rekrutenschulen noch in den alten Gebäuden haben untergebracht werden müssen, die sür ihren Zweck offendar nicht mehr genügend sind.

Dies hat den Regierungsrath zu dem Antrag geführt, es möchte der nöthige Kredit bewilligt werden, damit die sämmtlichen Bollendungsarbeiten in diesem Jahr verakfordirt werden können, wobei jedoch die Ausbezahlung nur theilweise auf dieses Jahr siele, der Rest aber in die künstige Berwaltungsperiode. Der Domänendirektor, der das Geschäft zu begutachten hatte, beantragte zunächst einen Nachkredit von Fr. 100,000 zu bewilligen. Der Regierungsrath hat aber einen Ausweg zu sinden geglaubt, der besser entspreche, und die Staatswirthschaftskommission ist sehr gerne darauf eingegangen, da sie der Meinung ist, man solle trachten, innerhald des Nahmens des Büdgets zu bleiben. Dieser Antrag geht dahin, es seien die für die Anzahlungen diese Jahres nöthigen Summen aus der Domänenkasse zu ents

nehmen.

Es gründet sich dieses Verfahren nicht auf ein bloßes Arrangement au besoin de la cause, sondern es ist dieser Antrag ganz übereinstimmend sowohl mit dem Finanzgesetz von 1872, als mit dem vom Bolke genehmigten Großrathse beschluß über die Militarbauten. Das Finanzgesetz fagt nämlich im § 17: "Neue öffentliche Gebäude werden aus ber Laufenden Berwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschaung des alten Gebäudes zu leisten. Wird burch ben Neubau ein altes Gebaube ganz ober theilweise zerftort, so werben die Materialien ber lettern ober beren Erlos als Beitrag au ben Neubau verwendet. Das alte Gebäude wird aus dem Etat gestrichen und an seine Stelle bas neue Gebäube gesett." In Ueber= einstimmung damit lautet ber Bolksbeschluß über die Militar= bauten in § 2 so: "Zum Zwecke ber Bestreitung ber auf $3^{1}/_{4}$ Millionen veranschlagten Kosten obiger Bauten wird die Domanentaffe ber bauleitenben Behorde ben Schatungswerth berjenigen öffentlichen Gebäude, welche gegenwärtig zu mili-tärischen Zwecken dienen und durch ben Reubau der Militär= anftalten frei werden, gur Berfügung ftellen. Die von der Domänenkasse bezahlten Summen sind derselben bis zu dem Zeitpunkt, wo die betreffenden Gebäude veräußert werden, mit 4 vom Hundert zu verzinsen." Die Summen, die die Domanenkasse in Folge beffen ber Bauleitung für die Bollendung der Kaserne zur Berfügung zu stellen hat, betragen nach Abrechnung noch etwas über Fr. 200,000. Diese ge= nugen, um im gegenwärtigen Sahr die nöthigen Abschlagszahlungen zu machen. Sie werden nicht ausreichen, um die Restanz auf den Fr. 359,000 zu becken; allein dies glauben wir ber fünftigen Berwaltungsperiode überlaffen zu follen.

Ueber die Dringlichkeit der Sache ist kein weiteres Wort

zu verlieren. Der Herr Domanendirektor hat icon gefagt, bag, so lange ber Renbau nicht fertig ift, die alten Gebaude ber Einwohnergemeinde Bern, die sie gekauft hat, nicht zur Berfügung gestellt werden konnen und in Folge beffen ein Beirag von Fr. 200,000 unginsbar bleibt. Sie werden nun einverstanden sein, daß es in der Pflicht jedes ordentlichen Hausvaters liegt, einen angefangenen Bau zu vollenden und nicht die barin liegenden Kapitalien unfruchtbar zu laffen. Ferner werden alle, die die Berhältniffe kennen, fagen, daß bie alten Militärgebäube offenbar ben Unforderungen nicht mehr entsprechen, und daß es ein großer Uebelstand ift, unsere jungen Leute während der schönsten Zeit ihres Jünglingsalters in biefen unzweckmäßigen Räumen unterzubringen. Man wendet ein: Wir haben fruher auch in den alten Rafernen fein muffen und leben doch noch. Allein heutzutage werben an die jungen Leute viel strengere Dienstauforderungen gestellt, als fruher, und wenn gegenwärtig die Eruppen bei der schlechten Jahreszeit alle Tage naß heimkommen und in den kalten Zimmern untergebracht werden muffen, ohne ihre Kleiber gehörig trocknen zu können, mährend draußen mahre Prachtbauten unvollendet da stehen, so ist es gewiß unversantwortlich, einen solchen Zustand der Dinge länger andauern zu laffen.

Ich glaube daher, der Große Nath solle endlich einmal die Vollendung dieses von dem Volke selber beschlossenen Werkes an die Hand nehmen, und empfehle ihnen den Antrag des Regierungsrathes, er solle ermächtigt werden, die Verträge über die Vollendungsbauten im Betrage von Fr. 359,000 schon jeht abzuschließen und für die nöthigen Anzahlungen einen Kredit dis auf Fr. 100,000 aus der Domänenkasse

zu entnehmen.

Trachsel in Niederbütschel. Ich will ben Anträgen ber vorberathenden Behörden nicht entgegentreten, möchte aber auf einen andern Umstand ausmerksam machen. Nach der Bundesversassung hat die Eidgenossenschaft die Pflicht, für die Benutzung kantonaler Wilitärgedäude einen Jins zu bezahlen. Nun benutzt die Eidgenossenschaft seit längerer Zeit unsere Wilitärbauten, namentlich die Stallungen und das Zeughaus, hat aber, soviel mir bekannt, noch keinen Zins vergütet. Es scheint mir daher, man sollte, bevor man noch mehr Geld in diese Bauten hineinwirft, zuschauen, daß die Eidgenossensschaft endlich einen beziehenden Zins zusichere, und wenn ich nicht Ausklärung über diese Frage erhalte, so stelle ich diesen Antrag.

Her Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich kann Herrn Trachsel sofort Auskunft hierüber geben. Der Kanton Bern ist allerdings der einzige, der mit der Eidgenossenschaft noch keinen besinitiven Vertrag über die Benutung seiner Weilitärgebäude abgeschlossen hat, und zwar deswegen nicht, weil wir sinden, wir wollen mehr, als Zürich und die andern Kantone vertragsmäßig bekommen haben. Der Bund gibt und dies viel, als den andern Kantonen, aber wir glauben eben, daß dies viel zu wenig sei. Es ist auch schon mehrmals im Rathe gesagt worden, daß der Bundesrath, trotz mehrmaliger Mahnung, sich immer noch weigert, die in der Bundesversfassung vorgesehene Geschesvorlage über die Entschädigungen sur Benutung der kantonalen Militärgebäude zu bringen, und zwar deswegen, weil er sindet, er komme billiger daraus, wenn er ohne Gesetz mit einem Kanton nach dem andern unterhandle. Möglicherweise wird aber der Bundesrath doch noch früher oder später eine solche Borlage machen, und es ist zu hossen, daß wir dann in Folge berselben günstiger gestellt werden. Für den Moment aber, glaube ich, ist nichts zu machen, indem wir gleich viel bekommen, wie andere Kantone.

Trachfel erklärt sich mit biefer Auskunft befriedigt.

Kilian. Ich ergreise das Wort nicht, um gegen die Borlage Einsprache zu erheben; ich möchte im Gegentheil diese Anträge krästigst unterstühen. Nur sinde ich, es sollte noch etwas Weiteres dabei berücksichtigt werden, das nach meiner Ansicht durchaus nothwendig ist, dessen Nothwendigkeit übrigens auch bereits vom Großen Rath anerkannt worden ist. Es betrifft dies zwei Objekte, enthalten in einer Vorlage, die vom Großen Rathe bereits prinzipiell vor einem Jahre genehmigt worden ist. Sie wissen nämlich, das aus Ihrer Mitte eine Kommission bestellt worden ist, nur zu untersuchen, welche Wehrarbeiten und Wehrausgaben zur Vollendung der Militärbauten nothwendig seien. Diese Vorlage ist Ihnen vor schlendung der Kommission zuerst grundsätlich genehmigt und nachher hat die Kommission noch, im Verein mit dem Regierungsrath, ein genaues Verzeichniß der nothwendigen Nacharbeiten ausgearbeitet, das Ihnen Ende Mai vorigen Jahres vorgelegt und von Ihnen genehmigt worden ist.

Dieses Berzeichniß enthält nun einen Ansat von Fr. 13,000 für eine Wohnung des Magaziniers und Bärters nebst Waschüche für das Kommissariat, und einen andern von Fr. 12,000 für ein großes Wasserbssin. Was das erste Objekt betrifft, so hat man gesunden, daß eine solche Wohnung wegen der Aussicht über die Zeughausgebäude absolut nothewendig sei. Gegenwärtig ist nämlich, wenn keine Arbeiter im Zeughaus oder in den Werkstätten des Zeughauses sind, die ganze Aussicht einem einzigen Individum anvertraut. Diese Aussicht genügt aber sür die ganze große Gedäudegruppe offendar nicht, sowohl mit Kücksicht auf die Sicherheit überhaupt, als namentlich für den Fall einer Keuersgesahr, sondern es sollten wenigstens zwei Personen im Zeughaus logirt sein, und demnach hat man gesunden, es sei die Erstellung einer solchen Wohnung absolut nothwendig.

Das Wasserbassen sodann ist in Aussicht genommen worden zur Anlage mitten auf dem großen Platz zwischen den Gebäuden des Zeughauses, der Militärstallungen und der Kaserne. Es soll zunächst das nöthige Wasser im Falle eines Fenerausdruchs liefern. Allerdings sind dei den Gebäuden des Zeughauses 8 Hydranten erstellt und auch dei den andern etliche. Allein diese würden im Falle von Fenerausdruch möglicherweise nicht genügen. Man hat bereits zu verschiedenen Malen die Ersahrung gemacht, daß die Hydranten nur dann eine allerdings vortrefsliche Hülfe sind, wenn das Fener noch nicht große Dimensionen angenommen hat; allein dei der Weitläusigkeit der Militärgebäude ist die Möglichkeit vorhanden, daß das Fener nicht soszend eist die Möglichkeit vorhanden, daß das Fener nicht soszend des Militärgebäude in dieser Beziehung ohnehin etwas ungünstig wegen der ziemslichen Entsernung von der Stadt und wegen des schwierigen Zugangs in Folge der ziemlich langen Steigung vom Stalden her. Man hat also gesunden, es sei das Bassin schon als Fenerweiher absolut nothwendig. Dann ist es aber auch noch nöthig zur Reinigung der Kriegssuhrwerke, als Pserdeschwemme und ferner für die Fußbäder der Fußtruppen.

Man könnte vielleicht sagen: Die Gefahr ist nicht so groß und wir lassen's barauf ankommen. Aber bei ben Wanipulationen in ben Werkstätten ist ein Feuerausbruch immerhin möglich. Ich möchte nun bem Großen Rath zu bebenken geben, daß in den Militärgebäuden an Anlagenkosten, Wobilien, Geschirren, Waffen u. s. w. ein Kapital von wohl circa 6 Millionen steckt, und daß es sich bemnach schwer mit der Verantwortlichkeit der Behörden vereinigen ließe, die Ausführung dieser beiden nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu unterlassen. Ich halte also bafür, es sei nothwendig, die Erstellung der Wohnung und des Bassins auch noch in den Bereich der in Aussicht genommenen Arbeiten zu ziehen.

Diese Arbeiten sind auf Fr. 30,000 geschätzt, nämlich Fr. 13,000 für die Wohnung, Fr. 12,000 für das Bassin und noch einige tausend Franken sür die Zuleitung des Wassers und die Ableitung von diesem Bassin. Sie haben nun gehört, daß Fr. 200,000 in Aussicht genommen sind als Restzahlung der Stadt für die alten Kasernen und andere Gebäude. Es hat also um kein Haar mehr administrative Schwierigkeit, Fr. 130,000 zu dewilligen, als Fr. 100,000. Einen eigentlichen Antrag glaube ich nicht stellen zu sollen, sondern man könnte es den vorberathenden Behörden überslassen, diese Arbeiten auch noch hineinzubringen. Ich habe aber geglaubt, den Großen Nath noch besonders auf diese beiden Objekte ausmerksam machen zu sollen, und wenn die vorberathenden Behörden sich nicht einverstanden erklären, so din ich bespiedigt, wenigstens darauf ausmerksam gemacht zu haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Ich erlaube mir, Herrn Alt-Regierungsrath Kilian
einige Worte zu erwidern. Sie haben im Juni 1877 auf
ben Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf die Kredite für die nöthigen Vollendungsdauten Beschlüsse gesaßt. Der Regierungsrath hatte
damals einen höheren Kostenanschlag für diese Nachdauten
vorgelegt, und es wurde dann derselbe auf den Antrag der
Staatswirthschaftskommission um einige hunderttausend Franken
gefürzt. Ferner wurde der Regierungsrath beauftragt, einen Antrag zu bringen über diesenigen Bauten, die als dringend
sollen angeschaut werden. Das betreffende Verzeichniss wurde
vorgelegt und in der Junisitzung 1877 einläßlich diskutirt.
Der Regierungsrath hat nun die damaligen Beschlüsse bei
seiner heutigen Vorlage zur Basis genommen: er will sich
innerhalb der dort endlich sessatswirthschaftskommission nicht
in der Lage gewesen, die einzelnen Posten näher zu untersuchen. Es ist dies eine abgeschlossen Sache und jedenfalls
heute nicht der geeignete Woment, darauf zurückzukommen.

Was speziell die von Herrn Kilian berührten Objekte betrifft, so mache ich ausmerksam, daß das am 1. Juni 1877 aboptirte Berzeichniß Fr. 13,000 für Wohnung des Magaziniers und Waschküche, Fr. 12,000 für ein Wasserbassen und Wasserbiede, Fr. 12,000 für ein Wasserbassen darm nun Bezug auf die Aussührung Bedingungen daran geknüpft. Die Staatswirthschaftskommission sagte schon damals in ihrem schriftlichen Antrag: "Die Staatswirthschaftskom-mission empsiehlt die Annahme dieses Verzeichnisses, sedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Fr. 12,000 für Erstellung des Feuerweihers nur dann ihre Verwendung sinden sollen, wenn die Unterhandlungen mit der Stadt Bern wegen Nachlieserung des benöthigten Wassers zu Ende geführt sein werden." In dieser Weise haden Sie die Angelegenheit vor einem Jahre erledigt, so daß nicht anzunehmen ist, daß Sie darauf zurücktommen wollen.

Ich benke, ber Regierungsrath wird seinerseits sortwährend sein Augenmerk auf diesen Gegenstand richten, und wenn die Unterhandlung für unentgeltliche Lieserung eines größern Wasserquantums gelingt, die Sache an die Hand nehmen. Gelingt sie nicht, so wird er in anderer Weise dem von Herrn Kilian besprochenen Bedürsnisse begegnen. Ich will den Weg dazu nicht andeuten; allein der Herr Domänenbirektor hat mir mitgetheilt, daß die Techniker sich bereits darüber besprochen haben, wie einstweilen zu helsen sei, wenn man nicht sofort das nöthige Quantum Wasser bekommt. Daß die Unterhanblung noch zu keinem Resultat geführt hat, soll Niemanden wundern; benn die Gemeinde Bern ist in Beziehung auf die Milikärbauten in einer noch viel schlimmeren Lage, als der Staat, indem sie den Boranschlag für ihren Beitrag nicht nur um das Doppelte, sondern um das Dreis und Viersache überschritten und, wie mir der Herr Gemeindspräsident v. Büren mitgetheilt hat, statt Fr. 200,000, womit sie ursprünglich auskommen zu können glaubte, Fr. 700,000 ausgegeben hat. Sie werden begreisen, daß in Folge davon die Gemeinde Bern nicht so sehr willig sein wird, unentgeltlich den Mehrbedarf an Wasser zu geben, sondern daß die Parteien werden unterhandeln müssen, sie stür beide Theile am billigsten sein mag. Ich empsehle Ihnen den Untrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der vorgelegte Beschlussesentwurf wird genehmigt.

Alignementsplan von Neuenftadt.

Der Regierung grath beantragt, biefen Plan nebst bem bazu bienenben Reglemente zu genehmigen.

Rohr, Bandirektor, als Berichterftatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Neuenstadt hat einen Plan über ihre
Straßenanlagen ausnehmen lassen, gleich wie dies auch in Bern, Burgdorf, Biel und andern Ortschaften geschehen ist. Dieser Plan ist mährend der gesetzlichen Frist aufgelegen, und die dagegen eingelangten Einsprachen sind sämmtlich erledigt worden. Da aber das zugehörige Reglement Eigenthumsbeschränkungen vorsieht, so muß es vom Großen Rathe genehmigt werden. Ich empsehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Jes Bois-Biaufondsfrage; Brücke über den Doubs.

Die Staatswirthschaftstommission stellt ben Untrag, biesen Gegenstand auf bie nächste Legislatur zu versichieben, was vom Regierungerathe zugegeben wirb.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben dem aussührlichen schriftlichen Bortrag
entnehmen können, daß es sich um den Bau einer Brücke
über den Douds dei Biausonds zwischen Frankreich und der
Schweiz handelt. Am meisten dabei betheiligt ist der Kanton
Neuendurg, und er hat auch vorzüglich die Unterhandlungen
mit Frankreich gepflogen, in welchen man sich dahin verständigt
hat, daß die Hälfte des Baues durch Frankreich, und die
andere durch die Schweiz bezahlt werde. Neuendurg hat sich
sodann an Bern gewendet und mit ihm vereindart, daß Bern
die Hälfte des schweizerischen Beitrags, oder Fr. 18,000
bezahle, unter der Bedingung, daß die Brücke so nahe an
der Bernergrenze gebaut werden solle, daß Bern sie mit einem
bort projektirten Straßendau erreichen könne. Näheres ist mir

nicht möglich, über die Sache mitzutheilen, da ich nicht selber darin gehandelt habe, sondern noch Herr Kilian die Sache besorgt hat, sowohl während er noch in der Regierung war, als auch noch nach seinem Austritt. Er und Herr Regierungsrath Bodenheimer und Herr Williardirektor Wynistors sind abgeordnet worden, die Unterhandlungen zu führen und einen Augenschein abzuhalten, und auch jüngsthin, als das Protokoll gesertigt wurde, sind die Herren Kilian und Bodensheimer als Delegirte dabei gewesen, so daß ich sie ersuchen möchte, wenn nöthig, nähere Auskunst zu geben.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Staats-wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission will nicht bestreiten, daß bas Bedürfniß zur Erstellung einer Straße von Les Bois nach bem benachbarten Frankreich und zur Erbanung einer Brücke über ben Doubs vorhanden ift. Auf ber andern Seite aber mußte sich die Staatswirthschaftstom= miffion fagen, bag ber Ban ber Brucke ohne die gleichzeitige Erstellung ber Strafe fur ben Ranton Bern feinen Bortheil bietet. Die Rommission ift weit bavon entfernt, baraus, bag ber Kanton Neuenburg eine Straße erstellt hat, nun Bortheile ziehen zu wollen und zu sagen, Neuenburg könne jetzt bie Brücke allein erstellen. Wir wollen uns aber, wenn wir Fr. 18,000 leiften sollen, vorher Gewißheit verschaffen, ob uns die Brucke später nute ober nicht. Dies ift nur bann ber Fall, wenn später eine Strafe von Frankreich ber erftellt wird. Die Frage ist nach ber Ansicht ber Staatswirthschafts= kommission noch gar nicht reif, und mit Rucksicht auf unsere Finanzlage und weil bas Geschäft nicht bringlich ist, glaubten wir, es fei geboten, dasfelbe einftweilen zurndzulegen und es ber nächsten Verwaltungsperiobe zu überlaffen. Daher trägt bie Staatswirthschaftstommission auf Berschiebung an.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich kann mich diesem Verschiebungsantrage auschließen.

Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Picques: Permesftrafe.

Der Regierung grath beantragt folgende Schluß= nahme:

1) Das von ber Baubirektion vorgelegte Projekt für ben Bau einer Berbinbungsstraße III. Klasse von Vermes nach

Vicques wird genehmigt.

2) Der Gemeinde Vermes wird an die auf Fr. 73,500 angeschlagenen Kosten der Sektionen I, II und III des Projektes ein Beitrag von Fr. 24,500 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe des jährlichen Kredittableau für Straßenbauten.

3) Die Ausführung des Baues soll nach ben Vor-

schriften der Baudirektion geschehen.

4) Für den künftigen Unterhalt hat die Gemeinde Bermes bem Staate die nothigen Materialgruben unentgeltlich abzutreten.

Die Staats wirthschaftskom mission pflichtet bei, jedoch mit dem ausdrücklichen Borbehalt, daß, da das dieszjährige Straßenbautableau für dieses Objekt keinen Kredit vorsieht, für dieses Jahr auch kein Beitrag verabsolgt werden kann, und wenn die Finanzverhältnisse sich nicht besser, die

Beitragsleiftung auch im Jahre 1879 wird verschoben werben mussen.

Bom Großen Rathe mit biefem Borbehalt genehmigt.

Herr Prasibent. Herr Karrer hat mir mitgetheilt, baß er als Prasibent ber Gotthardbahn morgen dem Leichensbegängniß des Herrn Weber beiwohnen musse, und daher erst Nachmittags wieder in Bern eintreffen könne. Da Herr Karrer über das Gesuch der Jurabahn betreffend Zinsensgarantie Bericht erstatten wird, so können wir diese Angeslegenheit erst morgen Nachmittag behandeln und werden zu diesem Zweck morgen eine Nachmittagssitzung haben mussen. Ich behalte mir vor, auch heute die Abhaltung einer Nachmittagssitzung vorzuschlagen.

Es wird keine Ginfprache erhoben.

Defretsentwurf

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 6.)

Diskuffion über das Eintreten und die Form ber Be-rathung.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Direktor der Justizund Polizei, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Be= züglich bes Eintretens auf bas Defret tommen bie SS 14, 15 und 21 bes neuen Amtsschreibereigesetzes in Betracht. In § 14 ift ber allgemeine Grundsatz ber Revision aller berjenigen Sportelutarife ausgesprocen, die mit den Berrichtungen der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber im Zufammenhang fteben. Dazu gehören u. A. auch bie firen Gebühren ber Umtsichreiber, fo weit überhaupt nach bem neuen Gesetze die firen Gebühren noch zulässig find. Inwie-weit dies der Fall ift, sagt § 15 des Gesetzes, der solgende Borschrift enthält: "Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte bezüglichen Berrichtungen bes Umtsichreibers erfolgen als folche unentgeltlich. Gine fire Gebuhr," heißt es im zweiten Lemma, "für die einzelnen Berrichtungen ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charafter einer wirklichen Handanberung ober eines errichteten Grundpfandrechts haben, wie z. B. bei Dienst: barteitsvertragen, Zufertigungen infolge von Beirat, Auszügen aus bem Grundbuch, Ceffionen, gefetlichen Sypotheten In Ausführung diefes zweiten Lemma bes § 15 hat man fich Mube gegeben, in bem Detretentwurf alles Dasjenige zusammenzustellen, was nach dieser Borschrift noch zulässig ist als fire Gebühr. In Bezug auf die Höhe der Gebühransätze macht endlich die Vorschrift des § 21 Regel, welcher fagt: "Fur alle übrigen bem Staate zu entrichtenben Gebühren, welche nicht verhaltnigmäßig, fonbern für einzelne Berrichtungen ber Umts = ober Gerichtsschreibereien fix zu bezahlen find, follen bie baherigen Gebührenanfate möglichft einfach, einheitlich, die Intereffen bes Staates und ber Burger gleichmäßig berücksichtigent und eine sichere Kontrole für den

Bezug gewährend, festgestellt werben."

In Berücksichtigung dieser Grundsätze hat man den vorliegenden Dekretsentwurf ausgearbeitet. Ich muß hier einer allfälligen Einwendung begegnen, die vielleicht aus Ihrer Witte erhoben wird. Man findet nämlich, es seien am einen ober anbern Orte die Gebühransate zu hoch. Ich möchte in biefer Beziehung von vornherein erklären, daß, wo ich mich überzeugen kann, daß an einzelnen Orten Ansätze enthalten sind, welche über die den Burgern schuldige Rücksicht hinausgeben, ich geneigt bin, dieser Rücksicht gebührend Rechnung zu tragen. Im Allgemeinen aber mochte ich schon bei ber Eintretensfrage betonen, daß wir zur Deckung ber burch bas neue Amtsichreibergefet entstehenden Ausgaben Gelb nothig haben und zwar ziemlich viel. Ich habe bereits bei der Berathung bes Dekretes über die Besoldungen der Amts: und Gerichtsschreiber Gelegenheit gehabt, Ihnen mitzutheilen, daß die Besoldungen biefer Beamten eine Summe von Fr. 200,000 erfordern. Es liegt mir hier auch eine vorläufige Zusammen= stellung über die muthmaßlichen Ausgaben für die Besoldungen ber Angestellten ber Amts- und Gerichtsschreiber und für Bureautosten vor. Diese Zusammenstellung stützt sich auf die Berichte, welche Seitens der Justizdirektion nach Annahme des Gesetzes eingeholt worden sind. Es sehlen da noch zwei Umtsbezirke, nämlich Biel und Laufen, wenigstens in Bezug auf die Amtsschreiberei, von benen die baherigen Berichte noch nicht eingelangt sind. Diese Berichte ergeben eine Gessammtsumme von Fr. 306,265 für Besoldung ber Ungestellten und Bureautosten. Dazu kommen noch die einmaligen Kosten für Möblirung der Bureaux, die sich auf etwa Fr. 15,000 belaufen werden. Rechnen wir nun noch die fehlenden Bezirke Biel und Laufen hinzu, so stehen wir da vor einer neuen Ausgabe von vielleicht jährlich . . . Fr. 350,000

Angesichts einer solchen Ausgabe, die möglicherweise noch zu niedrig gegriffen ist, muß man nach meinem Dafürhalten in der Tendenz, die Sportelnansätze zu reduziren und möglichst niedrig zu halten, nicht zu weit gehen, sondern es nuß da

ein gemiffes Mag eingehalten werben.

Uebrigens glaube ich, die Anfage, wie sie vorliegen, seien auch noch aus folgenden Erwägungen gerechtfertigt. Allem aus muß man auch hier berücksichtigen, daß seit Erlaß ber bisher bestandenen Gesetze und Borschriften, wie g. B. bes Sportelntarifes von 1813, ber Geldwerth in hohem Mage gesunken ist. Eine Einnahme von 5 Bagen im Jahre 1813 entspricht ungefähr einer Einnahme von Fr. 2 -3 im Jahre 1878. Ferner ift zu bemerken, daß es sich im Amtsschreiber= tarif meist um Borgange wichtiger Natur handelt, wie Dienst-barkeitsverträge, Zufertigungen u. s. w., die meistens Bürger berühren, melde der besitzenden Klasse angehören. Gin anständiges Dag ber Gebühren scheint mir daher auch aus biefem Grunde gerechtfertigt. Es scheint namentlich feit Un= nahme bes neuen Umtsichreibereigesetzes etwas Mobesache geworden zu fein, nun ploglich zu glauben, es folle jest Alles gratis geschehen, mas ber Staat bem Burger leiftet. 3ch glaube, diese Meinung habe weder bei der ersten noch bei der zweiten Berathung bes Gesetzes obgewaltet, sonbern man wußte, daß auch in Zutunft Sporteln bezahlt werden muffen.

Sch empfehle alfo bas Gintreien auf ben Entwurf und

beffen artikelmeise Berathung.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission, stimmt diesem Antrage bei.

Wyttenbach. Bor Beginn ber einläßlichen Behand=

lung ber zwei vorliegenden Defretsentwürfe betreffend bie firen Gebühren ber Umtsichreibereien und über die Gerichtsgebühren möchte ich Sie wirklich bitten, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die Bortheile und Erleichterungen, welche durch das Gesetz über die Amtoschreibereien und Gerichts= schreibereien bem Bolke zugesichert worden find, nicht etwa burch übertriebene Fiskalität und Gebührenansätze beseitigt werden. Ich spreche die Hoffnung aus, daß wir Alle die Berathung bieser Detrete im Sinn und Geist des Volkes vornehmen und bem Butrouen, das es uns geschenkt hat, entsprechen werden. Die Gerichtsgebühren bilben allerdings eine Gegenleiftung für bie vom Staate gelieferte Arbeit. Aber fie burjen nicht so hoch gespannt werden, daß dem Bürger, welcher in den Fall kommt, das Gericht um Hilfe anzusuchen, dies allzusehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Fast sollte man glauben, die hohen Unfage ber vorliegenden Defretsentwürfe, welche theilmeise mit bem Gefet in Widerspruch fteben, seien geeignet, das Gesetz beim Volk verhaßt zu machen, um es so bald als möglich wieder zu Fall zu bringen. Wir sollen bei der Berathung dieser Dekrete im Geist der Billigkeit, Mäßigung und Gerechtigkeit zu Werke geben und nicht vor Thor= folug ber bald zu Enbe gehenden Beriode dem Bolt eine neue Steuerschraube anlegen, so daß es sich darüber beklagt, man habe es hinter das Licht geführt. Stellt es sich dann später heraus, daß der Staat bei moderirten Gebühransäßen nicht bestehen tann, fo fteht es bem Großen Rathe immer frei, auf bas Defret zuruckzukommen. Im Bertrauen, Sie werben biefen Bemerkungen Rechnung tragen, ftimme ich für's Gintreten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Wyttenbach hat bemerkt, wenn man später sinde, die Gebühren seine zu niedrig, so könne man sie immer wieder erhöhen. Ich halte dafür, es märe dies sehr schwierig und jedenfalls viel schwieriger als umgekehrt, die Gebühren heradzusehen, wenn man im Lause der Zeit kindet, man habe sie anfänglich zu hoch sestgesellt. Es ist auch hier zu demerken, daß es natürlich dem Großen Rathe jeder Zeit vordehalten sein wird, auf das Dekret zurückzukommen. Es hat überhaupt den Sinn, daß man mit allen diesen Dekreten eine Probezeit von vielleicht 2—3 Jahren macht.

Herr Berichter statter ber Kommission. Der Vortrag des Herrn Wyttenbach veranlaßt mich als Berichterstatter zu einer allgemeinen Bemerkung. Ich stehe nicht auf dem Boden des Herrn Wyttenbach. Wir wollen unsere Pflicht erfüllen gegenüber dem Bolt; aber es kommt darauf an, wie. Ich gebe zu, es ist angenehm und acht Tage vor den Wahlen bankbar, so zu plaidiren, wie Herr Wyttenbach. Trozdem erlaube ich mir einen entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen. Es ist fatal und bedauerlich, daß die Lust, zu zahlen, nicht Schritt hält mit den Bedürsnissen und mit den Begehrlichsteiten, welche von allen Seiten an den Staat gestellt werden. Das Bestreben, dem Staate möglichst überall etwas abzuzwacken, ohne ihm etwas zuzussühren, beruht auf einer ganz salschen Aussalssweise vom Wesen des Staates. Der Staat ist diesenige Person, welche die Interessen best ganzen Bolkes und des ganzen Landes vereinigen soll und für Alle wie für den Einzelnen zu sorgen hat.

Im Allgemeinen saßt man aber den Staat ganz anders auf, als eine Art Eröjus mit unerschöpflichen Mitteln, als ein Aberlaßmännchen, dem man in jedem Zeichen zu Aber lassen kann, ohne ihm das Köthige zur Ergänzung seiner Säste zuzuführen; man betrachtet ihn als eine Art Berggeist, der ein "Tischlein beck" dich" hat. Das ist eine ganz irrige Aufsassigen.

Wenn wir unsere Pflicht erfüllen wollen, mussen wir sagen: damit der Staat den Bedürfnissen des Landes entsprechen kann, mussen wir dafür sorgen, daß ihm neue Quellen zusließen und wenigstens die bestehenden nicht versichlossen werden. Darin erblicke ich unsere Pflicht. Ich din auch dafür, keine übertriebenen Ansätze zu machen; aber daß es da wieder daruf abgesehen sein soll, die Einnahmsquellen des Staates möglichst gering zu machen, wie es im Gesetz selbst bereits geschehen ist, welches Gesetz denn auch in sinanzieller Beziehung verpfuscht worden ist, daß man dem nun im Detret die Krone ausselen soll, dazu könnte ich nicht Hand bieten.

v. Ränel. So gang unberechtigt scheint mir bie Be= merkung bes Herrn Wyttenbach nicht, wie fie ber Berr Borredner darftellt. Ich bin zwar auch der Ansicht, das Geset sein nicht ganz gut ausgefallen. Ich habe in der Regel zu den höhern Ansätzen gestimmt bezüglich der Handanderungs= gebühren. Nachdem es nun aber vom Volke angenommen worden ist, glaube ich, wir dürfen nicht durch ein Hinterthurchen mieder etwas Entgegengesetztes einführen. Man sagte feiner Zeit, als es fich um bie Erlaffung bes Befetes han= belte, über die tarifmäßigen Gebühren hatte man sich nicht zu beklagen, aber es fomme von Seite ber Amtsichreiber und Gerichtsschreiber gar manches dazu, mas man unter dem Titel von Seidenfaben und Cordonnet zusammenfaßt. 3ch finde nun, in ber Borlage fei biefem Seibenfaben und Corbonnet nicht abgeholfen, sondern man habe den frühern willfürlichen Un= fätzen einfach gesetzliche Unterlage gegeben. Man hat dem Publi= fum eine wesentliche Erleichterung versprochen. Wie sieht es aber damit in ber Borlage aus? Rehmen wir ein Beifpiel. Bei ben Dienstbarkeitsverträgen wird verlangt: für die Kontro= lirung, Bersendung an die Fertigungsbehorbe, Besiegelungs= besorgung und Rücksendung an den Stipulator Fr. 1. 50; für die Nachschlagung des Vertrags mit Zeugniß Fr. 3 und für jeden fernern Erwerbstitel, und gewöhnlich sind mehrere vorhanden, Fr. 2; für's Einschreiben in das Grundbuch Fr. 1. 5(). Rechnen wir diese Gebühren zusammen, so er= halten wir eine Summe von Fr. 8, mahrend bisher vielleicht nur Fr. 4 bezahlt murden.

Ich stimme nicht gegen das Eintreten. Ich weiß gar wohl, daß man dem Staat Hulfsmittel zuführen muß. Aber ich möchte nicht durch ein Hinterthürchen einführen, was im

Gefet verworfen worden ift.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. glaube, es fei gut, daß diefer Bunkt gerade bei ber Gintretensfrage grundlich besprochen werde, und ich erlaube mir baber, noch einige Worte der Erwiderung gegenüber Herrn Bor Allem aus muß ich die allgemeinen Finangerwägungen, welche ber Berr Berichterstatter ber Kommiffion angebracht hat, durchaus unterschreiben. Ich glaube, es sei bie Finanzpolitik bes Herrn Wyttenbach eine durchaus ungefunde. Das ist meine vollste Ueberzeugung, welche sich mir hauptsächlich in den letzten Jahren immer aufgedrungen Ich mochte nun aber namentlich ber Bemerkung bes heren v. Kanel entgegentreten, daß man in ber Borlage wieder Seidenfaben und Cordonnet einführe. Ich halte biese Bemerkung nicht für richtig, weil der große Unterschied zwischen den vorgeschlagenen und den frühern Sportelungfaten darin besteht, daß es früher von der Billfur der Be-amten abhing, zu überfordern und Sporteln funftlich zu machen, die weber im Gefet noch in andern Erlaffen vorgesehen waren; mahrend jest ber Burger, ber nicht nur bas Recht, sondern sogar die Pflicht hat, die betreffenben Erlaffe nachzulesen, gang genau weiß, wie viel ber Beamte verlangen

barf. Das weitere ist nun Sache ber Abmessung, und ba wiederhole ich, daß man da, wo die Ansatze wirklich zu hoch

fein follten, fie herabseten tann.

Roch eine Bemerkung gegenüber bem Botum bes Herrn v. Ränel. Man könnte vielleicht finden, man sollte nicht für jebe einzelne Berrichtung einen befondern Unfat machen, sondern es sollte eher ein einheitlicher, ein Gesammtansat aufgestellt werben. Es scheint mir aus bem Botum bes herrn v. Ranel hervorzugehen, daß er eine folche Menderung mun= schen wurde. Ich könnte nun eine derartige Modifikation zu-geben, wenn sie nicht mit folgenden Inkonvenienzen verbunden ware, die man fich im Schoose ber vorberathenben Rommiffion nach einläßlicher Diskuffion klar gemacht hat. Es ift nämlich in ben einzelnen Fallen bie Arbeit nicht immer bie nämliche. So ift &. B. in § 1 vorgesehen, daß bei einem Dienstbarkeits-vertrag nicht nur ein Erwerbstitel nachgeschlagen werden muß, fondern mehrere. Burde man nun einen einheitlichen Unfat von Fr. 5 ober Fr. 10 aufstellen, der für das ganze Geschäft gefordert würde, so würde der schwierigere Fall, der mehr Arbeit erheischt, gleichviel zahlen, wie der einfachere, der weniger Arbeit verlangt. Uebrigens ist es auch an sich gerechtfertigt, daß man jede einzelne Berrichtung angemessen taxirt. Sollte sich im Dekret ein Posten finden, wo etwas verlangt wird, wo feine Arbeit bafur geleiftet werben muß, fo bin ich einverstanden, daß man ihn ftreiche. Wo aber eine Ursbeit gemacht wird, foll auch eine entsprechende Gebühr gefordert werden.

Man könnte auch glauben, es seien praktische Inkonvenienzen damit verbunden wenn man die Posten so auseinsander hält und nicht Gesammtansätze ausstellt. Ich habe aber schon früher bemerkt, daß die Sache sich in der Durchsführung durch Berwendung der Gebührenmarke ganz leicht machen werde. Nehmen wir z. B. in § 1 den Dienstbarskeitsvertrag. Sodald ein solcher eingeschrieben und zur Rückssendung dereit ist, soll die Spezisikation der Gebühren auf dem Akt notirt werden. Darin liegt die erste Kontrole, wosdurch der Bürger sich überzeugen kann, daß nicht mehr gesfordert worden ist, als das Gesetz gestattet. Außerdem soll aber auch für den Betrag eine entsprechende Anzahl von Gebührmarken ausgeklebt werden, wodurch eine zweite Kontrole

für den Bürger entsteht.

Mit Kücksicht auf alle biese Erwägungen, die ich noch burch fernere vermehren könnte, finde ich, die Grundlagen, auf denen die Vorlage beruht, seien durchaus praktisch. Ob Sie bei den einzelnen Ansähen herabgehen wollen, muß Ihrem Ermessen, daß schließlich nichts mehr für den Staat übrig bleibt und eine neue unvermeidliche Ausgabe von vielleicht Fr. 100,000 für ihn entsteht.

Willi. Ich wollte erst bei der Spezialberathung bes Dekrets das Wort ergreisen. Da nun aber der Horr Vorredner bemerkt hat, es sei gut, daß man schon jetzt die Ansgelegenheit genau erörtere, so erlaube ich mir auch einige Worte anzubringen. Ich gehe in gewisser Richtung mit der Ansicht des Herrn Wyttenbach einig. Man hat dem Bolk gesagt, das neue Gesetz werde ihm eine große Erleichterung bringen. Im Bolk ist aber bemerkt worden, es werde in der Bolziehungsverordnung Manches zum Vorschein kommen, was im Gesetz nicht enthalten sei. Dessenungeachtet halte auch ich bafür, es müssen durch dieses Dekret wenigstens so viel Hisse mittel für den Staat geschaffen werden, daß er die Kosten für die Firbesoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber und bie übrigen damit verdundenen Ausgaben becken kann.

Wenn ich mich bei einzelnen Unfaten gegen ben Tarif

auflehne, so geschieht es weniger grundsätlich als weil ich bafür halte, das Defret enthalte einzelne Schärfen und Härten, die wahrscheinlich in der Kommission und im Regierungserathe übersehen worden sind. Ich mache ausmerksam auf die zwei ersten Abschnitte "Dienstbarkeitsverträge und Zusertigungen". Da wird für die Kontrolirung 2c. Fr. 1. 50, für Nachschlagung Fr. 3 u. s. w. gefordert. Wenn es sich um einen großen Gegenstand handelt, so hat das nicht viel zu sagen. Anders aber ist es, wenn, was auch vorkommt, dei einem verstückelten Grundbesitz vielleicht 10–15 Nachschlagungen nöthig sind. Da wird die Gebühr hoch ansteigen. Die erste Nachschlagungsgebühr von Fr. 3 will ich nicht bestreiten, aber es scheint mir, man gehe zu weit, wenn man für die Nachschlagung jedes fernern Erwerdstitels Fr. 2 verlangt. Ich glaube, man sollte da auch mehr oder weniger den Werth des Gegenstandes berücksichigen, wie das Gesetz es bei den Handanderungen shut. Ich stelle keinen speziellen Antrag; ich will die Sache nur dem Herrn Berichterstatter der Regierung zu bedenken geben und fragen, ob man da nicht eine Modisstation der Ansätze vornehmen sollte.

Eine andere Harte finde ich in Betreff des Bormundsschaftswesens. Mir scheint es, wen das Schicksal dahin gebracht hat, daß er seine Sache nicht mehr selbst verwalten kann, den sollte man nicht noch besteuern. Ich habe das schon gesagt bei der Berathung des Stempelgesetzes. Ich möchte da die Gebühren möglichst tief stellen, so daß sie der geleisteten Arbeit entsprechen würden. Für das Erkenntnis der Bevogtung scheint mir Fr. 1. 50 zu viel. Die Gebühr für Passation der Bogtsrechnungen möchte ich streichen, ebenso für Beeidigung. Das sind gehässige Ansähe, welche dem Staate übrigens wenig

einbringen.

Nußbaum in Worb. Ich glaube, bei der Behand= lung dieses Defretes solle man sich vor Allem aus die Ver= handlungen über bas Gefit felbst in Erinnerung rufen. ift damals in diesem Saale vom Berichterstatter und von andern Persönlichkeiten gesagt worden, die Sandanderungs= gebühren sollen ein Acquivalent bilben für die Besolbungen, welche ber Staat nach dem neuen Gefetze zu bezahlen haben werbe, und es hat damals die Ansicht obgewaltet, der Ertrag bieser Gebühren werde genügen, um die Besoldungen zu becken. Bon diesem Gesichtspunkt ausgehend glaube ich, die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Kommission sei nicht gang gerechtfertigt. 3ch finde auch, bie Gebührenanfate in bem Detrete feien zu hoch, und ce fei ihre Berabsetzung gerechtfertigt. 3ch bin nicht gegen bas Gintreten, allein man muß sich boch fragen, ob es nicht der Fall mare, die Bor-lage an die vorberathenden Behörben zuruckzuweisen, damit fie diesen Erwägungen Rechnung tragen. (Gine lette Bemerkung bes Redners wird wegen bes im Saale herrichenben starken Geräusches nicht verftanben.)

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werben vom Großen Rathe beschlossen.

herr Vizepräsident Ott übernimmt den Vorsit.

Die Distuffion wird zunächst eröffnet über den vom Regierungsrath neu vorgelegten Zusatartitel.

§ 1a.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Rr. 12.)

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie erinnern sich, daß gestern bei der Berathung des Desrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber eine längere Diskussion stattgesunden hat über die Frage, ob man berechtigt wäre und gut thäte, bei solchen Psandgeschäften und Handanderungsverträgen, die nicht zum Abschluß gelangen, also dei Psandgeschäften, wo das Darleihen schließlich nicht gegeben wird, und bei Handsuberungsverträgen, wo die Parteien vor der Fertigung zurücktreten, die im Geset vorgeschriebene Prozentgebühr zu beziehen, oder ob man nicht genöthigt sei, für die daorts dereits gemachte Arbeit sire Gebühren vorzuschreiben. Ich habe mich meinerseits dereits gestern dahin ausgesprochen, und bin bei näherer Erwägung in dieser Meinung bestärtt worden, daß die daherigen Bemerkungen ihre Begründung haben, und habe mir, um denselben Rechnung zu tragen, erlaubt, Ihnen einen bezüglichen f 1 a gedruckt vorlegen zu lassen, den die Regierung ihrerseits heute Worgen genehmigt hat. Ich habe in Bezug auf die einzelnen Punkte nichts weiter beizussigen und will gewärtigen, ob im Schooße des Großen Nathes Abänderungsanträge gestellt werden, in welchem Falle ich mir vorbehalte, darauf zu antworten.

Wyttenbach. Ich finde mich veranlaßt, zu § 1 a folgende Ubanderungsantrage theils redaktioneller, theils materieller Natur zu stellen. Die Ueberschrift möchte ich so halten: "Nicht vollzogene Pfand- und handanberungsgeschäfte." In lit. a möchte ich statt "bem Pfandgeschäfte" setzen "ber Liegenschaftsbeschreibung", und in lit. b statt "Handanderungssverträge" sagen "Handanderungsgeschäfte". Der Ausbruck "Bertrag" ist hier zu eng; denn es gibt Handanderungsseschäfte, die nicht unter den Begriff eines Vertrages substantin merken können ich nerweise 2 R auf die Lufers fumirt werden konnen: ich verweise z. B. auf die Zufertigungsbegehren, wo ber Aft einseitiger Natur ift. Mit bem Unsat a. 1. bin ich einverstanden, und ebenso mit dem von Biffer 2, jedoch so, daß ich nach "nachzuschlagen ist" beifügen möchte: "mit Jubegriff der Rückjendung der Akten Fr. 3", worauf ich die ferneren Ansäge dieser Zisser von Fr. 2 und von Rp 60 ftreichen wurde. Gebühren für Nachschlagung von mehr als einem Titel zu beziehen, finde ich unbillig, da dies bis dahin nicht der Fall gewesen ist und, z. B. bei Dienst= barteitsverträgen, in's Ufchgraue führen konnte. Bor mehreren Jahren hat g. B. im Gurbethal Die Enrsumpfungsbireftion auf Rechnung bes Staates einen Dienftbarteitsvertrag über bas ganze Gebiet ausfertigen laffen, einen Bertrag, in welchem vielleicht tausend Grundeigenthumer figurirt haben, wobei für jeden vier, fünf ober sechs Erwerbstitel haben nachgeschlagen werben mussen, und jedes Grundstück aktiv und passiv be-handelt worden ist. In solchen Fällen mußten bei diesem Unfat für Nachschlagung mehrere taufend Franken bezahlt werben. Die Nachschlagung ift eine ganz einfache Sache, die höchstens eine halbe ober ganze Stunde Zeit nimmt, und ba halte ich Fr. 3 für genügend. Bis bahin ift für die Nachschlagung als solche nicht mehr als Fr. 2. 15 bezahlt worden, und ein Aufschlag von Rp. 85 scheint mir somit hinreichend. Bas die Unfage für Rückstellung betrifft, die im ganzen Entwurf in jedem Abschnitt wiederkehren, fo bitte ich nicht zu vergessen, daß in Zukunft die Amtschreiber fir besolbete Beamte des Staates sind, die also ebensowenig das Recht haben, für Rücksenbung etwas zu fordern, als die Regierungsftatthalter und Gerichtspräsidenten, die tausende von Geschäften zu bewilligen, zu legalisiren und zurückzusenben haben, ohne baß es irgend einem von ihnen eingefallen wäre, für die Rückjendung etwas anzusepen.

In lit. b lasse ich Ziffer 1 stehen. Dann aber möchte ich in Ziffer 2 ben Ansatz von Fr. 5 auf 3 herabsetzen; benn eine Nachschlagung ist eine Nachschlagung, und wenn

wir also unter lit. a bafür Fr. 3 forbern, so machen wir uns einer Inkonsequenz schuldig, wenn wir hier Fr. 5 ansehen. Enblich beantrage ich, auch hier die Ansähe von Fr. 2 und von Rp. 60 für Rückstellung des Geschäfts zu streichen.

Ich empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme. Sie sind ganz gerechtsertigt, und wir werden so ganz im Sinn und Geist des Gesehes handeln, das von dem Bolke mit großer Mehrheit angenommen worden ist, mit Rücksicht darauf, daß sowohl bei der Berathung im Großen Rath, als bei der Abfassung der Botschaft gesagt worden ist, es solle das Geseh eine Erleichterung für das Hublikum sein.

Berr Prafibent Michel übernimmt wieder ben Borfit.

Nußbaum, in Worb. In Betreff ber Ansätze für Rücksendung bin ich mit bem Herrn Vorredner einig, indem ich auch der Ansicht bin, es dürfe dasür nichts mehr in Rechnung gebracht werden. Dagegen gehe ich nicht einig mit Herrn Wyttenbach, wenn er sagt, es solle, abgesehen davon, ob ein oder mehrere Titel nachzuschlagen sind, die Nachschlagungsgebühr bloß einmal bezogen werden. Wenn mehrere Verhältnisse vorliegen, so hat der Beamte auch mehr Arbeit, und dasür muß man etwas admittiren können. Ich schlage vor, die Ansätze für Nachschlagung sedes fernern Erwerbtitels in lit a und d von Fr. 2 auf 80 Rp. heradzusetzen. Den Ansatz von Fr. 5 in Zisser 2 der lit. d möchte ich auch auf Fr. 3 reduziren, ganz gleich wie in lit. a.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich tann die geftellten Abanderungsantrage als Berichterftatter bes Regierungsrathes theilweise zugeben, theilweise aber muß ich fie bestreiten. Die von Herrn Wyttenbach vorgeschlagenen redaktionellen Abanderungen gebe ich zu; die weiter gehenden Antrage bagegen muß ich befärnpfen. Was zunähst die Unsätze für die Rückstellung betrifft, welche Herr Wyttenbach überall streichen will, so scheint mir das durchaus nicht ge-rechtsertigt. Ich gehe dabei von der allgemeinen Erwägung aus, daß jede Arbeit bezahlt werden soll, bestehe sie nun im Schreiben, oder in etwas Underem. In vielen Fällen muß Jemand vom Bureau aus geschickt werben, um den Att bem betreffenden Stipulator gurudguftellen. Ferner tommt es febr oft vor, daß bie Atten in einer Enveloppe verpackt, abreffirt, auf die Post gegeben und bagu noch frankirt werden muffen. Das ist auch eine Arbeit, für die ein mäßiger Ansat vollsständig gerechtsertigt ist. Hingegen könnte ich zugeben, daß unter den Schlußbestimmungen ein Beisat aufgenommen würde, wonach in der Gebühr von 60 Rp. für Rückstellung jeweilen auch die Frankirung inbegriffen mare. Aus gang gleicher Erwägung möchte ich mich auch bem Antrag auf Streichung bes Ansatzes für Nachschlagung fernerer Erwerbstitel widerseben. Wenn zwei, drei Erwerbstitel nachzuschlagen find, so gibt bies mehr zu thun, als wenn nur einer ift, und fur diese Mehrleistung soll also auch etwas mehr bezahlt werben. Hingegen kann ich mich unterziehen, wenn man für diese ferneren Nachschlagungen statt Fr. 2 vielleicht Fr. 1 vorschlagen will. Der Herabsetzung ber Gebühr in b 2 von Fr. 5 auf Fr. 3 kann ich mich ebenfalls anschließen.

Raiser, in Büren. Nach bem bisherigen Tarif hat man für Kontrolirung 45 Rp. bezahlt, was mit bem Porto ungefähr 60 Rp. ausmacht. Hier nun sett man für Konstrolirung, Besieglungsbesorgung und Nücksendung Fr. 1. 50 an. Das sinde ich übertrieben: Fr. 1 scheint mir genug. Für die Besieglungsbesorgung hat man bis dahin gar nichts angesetzt, sondern der Umtschreiber hat das von sich aus gemacht, und es gibt auch weiter nichts zu thun, indem man

eine große Angabl von Atten zusammennimmt und fie bem Regierungsstatihalter vorlegt. Ich will also auch für bie Besieglung nichts abmittiren. (Der Herr Prafibent unterbricht hier den Redner und macht ihm bemerklich, daß es sich zunächst nur um § 1 a handelt.) Bei § 1 a muß ich mich auslehnen gegen ben Ansatz von Fr. 2 für Nachschlagung von ferneren Erwerbstiteln. Fr. 3 für die Nachschlagung des ersten Tiels ist schon ziemlich start. Wenn nun aber in einem Att bis 20 Erwerbstitel portommen, so murbe man statt, wie bis dahin, Fr. 3 bis 4, im Ganzen Fr. 43 be= zahlen muffen. Das kommt aber ziemlich häufig vor, namentlich in Gegenden, wo der Grundbefit fehr zerftuckelt ift, so z. B. in meinem Bureau fehr oft. Wenn man einmal ben ersten Ermerbstitel hat, so schlägt man die andern mit Leichtigkeit nach. Ich stelle beshalb ben Antrag, für die Nachschlagung ber fünf erften Titel, wenn so viel find, Fr. 3 und für jeden ferneren 30 Rp. anzusetzen. Das gibt, wenn viele Titel sind, schon eine viel größere Gebühr, als bis dahin, und wenn man noch mehr verlangte, so würde das Publikum vom Regen in die Traufe kommen. Das Volk hat Erleichterung und Schutz vor Ueberforderungen erwartet, und wenn es gewußt hatte, daß die Sache so heraustomme, fo hatte es bas Gesetz verworfen und wurde in Zukunft kein Gefet mehr annehmen, ohne gleichzeitig bie Bollziehungsverordnung por Augen zu haben, bamit es sicher sei, bag man nicht burch dieses Hinterthurchen wieder hereinbringe, was es nicht gewollt hat. Ich möchte also vor einem solchen Vorgeben warnen, weil man badurch bas Bolt gleichsam feuerscheu machen wurde. Man hat ihm allerdings einige Erleichterungen gewährt; aber daneben finden fich eine ganze Maffe von neuen Unfaten, an die man gar nicht gedacht hat, und viele andere find fehr übertrieben.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich spreche die Hoffnung aus, daß, wenn der Große Rath in Zukunft an die Revision bes Notariatstarifs geht, die Herren Notarien auch in gleichem Sinne sich aussprechen werben, wie heute in Bezug auf einen Tarif, bei dem es sich darum handelt, bem Staate etwas zuzuwenden. (Heiterkeit.) Es ist bies eben so sehr im Interesse bes Bolles, bieses wird ihnen sehr bankbar dafür fein, und ich zweifle nicht, bag fie fich bann baran halten werden. Man hat bemerkt, daß bas Bolk von ber Ansicht ausgegangen sei, das Gesetz über die sire Besoldung der Amts: und Gerichtsschreiber werde ihm Erleichterung bringen; durch die vorliegenden Dekrete werde aber
das Ding rückgängig gemacht. Meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Erleichterung wirklich im Gesetz ift und daß der Große Rath und diejenigen Mitglieder, bie dem Volke die Annahme des Gesetzes empfohlen haben, bei der Wahrheit geblieben sind. Die Hauptarbeiten der Amtsschreibereien bestehen nicht in den Arrikeln dieses Tarifs, fondern neun Zehntel ber Arbeit werden burch bie Sandänberungsgeschäfte, Pfandverträge und amtlicen Güterverzeich nisse weggenommen, mahrend bas Andere Geschäfte betriff:, bie nicht so häufig vorkommen. Die Erleichterung liegt also barin, daß in bieser großen Mehrzahl von Fällen die Gebühr in Prozenten ausgedrückt ift. Bei ben Gerichtsschreibereien betrifft eine Hauptarbeit Straffachen, die durch den Tarif nicht berührt wird; allein eine weitere Hauptarbeit sind die Gant: und Geltstagsliquidationen, und hier ist ebenfalls bie Prozentgebuhr eingeführt und bas Sportelwesen unterbrückt. Die Gebühren in Prozegsachen haben allerbings aufrecht erhalten werden muffen, weil man hier ben Prozentfat nicht wohl hatte herausfinden können. Es bleibt also eine bedeutende Erleichterung, wenn Sie auch diesen Tarif annehmen.

Was die einzelnen Ansage betrifft, so hat man den An-

trag gestellt, die Gebühr für Nachschlagung fernerer Titel zu streichen. Ich schiefte hier eine allgemeine Bemerkung voraus. Es handelt sich um die Revision von Tarifen aus dem Jahr 1813, aus den Dreißiger Jahren und aus dem Jahr 1850. Wenn Sie nun überall 20 bis 30%, hinzugeschlagen sinden, so übersteigt dies das Verhältniß des Geldwerthes nicht, indem heute 3 Franken nicht so viel werth sind, als 15 Bayen im Jahre 1813. Die Erhöhung ist also nur eine Kristere Wit einer Ausstelle Gerticker Sin Verte scheinbare. Dit einer Reduktion ber Gebühr für Rachschlagung fernerer Erwerbstitel auf Fr. 1 ober 50 Rp. konnte ich mich einverstanden erklaren. Es mare allerdings bas Befte gewesen, wenn man auch hier auf die Werthverhaltniffe hatte Ruckficht nehmen konnen, indem es, wie herr Willi bemerkt hat, bei größeren Bfandgeschäften nicht fo viel zu sagen hat, wohl aber bei geringeren. Was hingegen die Unsätze für Rückstellung betrifft, so möchte ich ste aufrecht erhalten. Der Umtsichreiber arbeitet hier fur ben Staat, und es ist kein Grund vorhanden, warum diese Arbeit nicht bezahlt werden follte, und wenn, wie ber Berichterftatter ber Regierung zugegeben hat, die Frankatur babei inbegriffen sein soll, so bleibt dem Staat sehr wenig, indem die Frankatur mit der Nachnahmeprovision schon 30 Rp. und über ein gewisses Gewicht hinaus 40 Rp. heträgt. Mit der Herab-setzung der Gebühr für Nachschlagung des Vertrags bei Sandanderungsgeschäften tann ich mich einverstanden ertlaren, um fo mehr, ba bies dem Staat keinen großen Ausfall geben wird, indem es fehr felten vorkommt, daß ein notarialisch verschriebener Handanderungsvertrag vor der Fertigung wieder rudgangig gemacht wirb.

Steiner. Die Versammlung mag nicht erschrecken: ich will nur einen Redaktionsantrag stellen und beabsichtige nicht, als Saulus unter die Propheten des Landes zu gehen. (Heiterkeit.) Es heißt hier "für die Rückstellung des Geschäfts", während es in allen andern Pharagraphen heißt "Rücksendung". Nun ist Rückstellung ein viel weiterer Begriff, und es könnte am Ende ein zur zu pflichteifriger Amtssichreiber, wie es deren gegeben hat, aus allzu weit getriebener Fiskalität die Rückstellung von Hand zu Hand mit einer Gebühr belegen. Man muß also sagen: "Rücksendung durch die Post".

Die von Herrn Wyttenbach und Andern vorgeschlagenen Modisitationen unterstütze ich. Es ist sehr gerathen, diese Tarise etwas zu moderiren. Wenn man diesen Taris annimmt, wie er hier vorliegt, so bin ich überzeugt, das Bolt würde in Zukunst kein Gesetz mehr annehmen, wenn nicht die Vollziehungsdekrete dabei liegen, und es würde den Eindruck erhalten, man habe es hintergangen. Da ich nun nicht ein Gegner, sondern ein Freund des Gesetzes din, so möchte ich die Gedühren dieser Dekrete so weit ermäßigen, daß zwar der Staat keinen Schaden leide, sondern für die Funktionen seiner Beamten gut bezahlt wäre, daß aber das Gesetz nicht zu einem siekalischen würde. Sollte es sich dann zeigen, daß der Staat bei den moderirten Ansähen Verlust macht, so kann man in einem Jahre die Dekrete revidiren; aber es ist nicht gut, von vorn herein zu hoch zu gehen. Wenn der Ansatz für die Kücksedung bleiden soll, so möchte ich ihn auf Rp. 20 reduziren, mit Ausschluß der Frankatur, da diese sich in sehr verschedenen Beträgen bewegt, und also ein einheitlicher Ansatz bafür nicht angemessen ist.

v. Känel. Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung bezüglich bes Ansates für Rücksendung. Sie haben oben schon einen Ansatz von Rp. 60 für Kontrolirung. Nun bestehr eigentlich die Rücksendung in nichts Anderem, als daß man in der Kontrole die Rücksendung anmerkt, die Sendung

in ein Couvert ftectt und adressirt. Es sollte also bas Abres= firen und auf die Post tragen in dem Ansat von Rp. 60 für Kontrolirung des Geschäfts bei seinem Eingehen indegriffen sein. Es ist das eine so minime Arbeit, daß weiß Gott ein besonderer Ansat dafür nicht gerechtsertigt ift. Das gegen ware ich einverftanden, in einem allgemeinen Bufat zu ben Gebuhren zu fagen, daß alle Portoauslagen ebenfalls vergutet werden sollen. Ich mochte überhaupt am geeigneten Orte die Borschrift aussprechen, daß alle Atten frankirt werben follen.

Noch eine Bemerkung bezüglich ber Pfandgeschäfte. Es ist der Fall gar nicht so selten, wie man meint, daß Pfand= geschäfte nicht zu Stande kommen. Es geschieht oft, baß ärmere Leute versuchen, eine Liegenschaftsbeschreibung machen zu lassen, um Gelb zu erhalten, daß sich aber schließlich herausstellte, daß die Sicherheit nicht genügend ist, und der Andere das Geld nicht geben will, ober daß andere Hindernisse eintreten. In folden Fällen ift es, glaube ich, übertrieben, solche enorme Gebühren zu forbern, wie sie hier vorgeschlagen find. Namentlich in unserer Gegend, wo eine große Zerftucke-lung bes Grundeigenthums herrscht, kann sehr leicht ber Fall eintreten, daß man, um die Sicherheit für Fr. 4000 ober 5000 zusammen zu bringen, zwanzig, breißig verschiebene Erwerbstitel in ber Liegenschaftsbeschreibung anführen muß. Die Folge wäre, daß man bei zwanzig Titel nach diesen Ansätzen für den ersten Titel 3, für die 19 andern 38, also zusammen Fr. 41 zu zahlen hätte, während, wenn das Pfandgeschäft wirklich zu Stande kommt, man vielleicht die ganze Geschichte um Fr. 10 abthut. Zwar heißt es am Schluß, man solle in keinem Falle mehr zu zahlen haben, wenn das Geschäft nicht zu Stande kommt, als wenn es zu Stande kommt; allein schon das scheint mir zu viel. Ich sühre das nur an, um zu zeigen, das die Reduktionsvorschläge gerechts fertigt find und nicht etwa blos aus bem Beftreben berpor= geben, sich populär machen zu wollen.

Was die Gebühren der Notarien betrifft, so finde ich auch, daß die Notarien sich gar nicht zu geniren haben, für bie Herabsetzung bieser Gebühren in die Schranken zu treten. Wenn ein Notar einen Rauf über ein Aederlein verfchreibt, jo kriegt er, wenn er nicht einen gewiffen Prozentsat über= steigt, $1^1/_2$ Fr. Dagegen sollte bekanntlich der Staat nach dem ersten Ansatz Fr. 5 haben. Nun setze ich voraus, die Arbeit des Notars sei mindestens ebenso groß, als die des Amtsschreibers, so daß die Appellation des Herrn Oberst Scherz an die Großmuth ber Notarien wenigftens einstweilen noch nicht ganz am Ort ist. Wenn die Notarien bei ber Revision bes Notariatstarifs fo gehalten werben, wie hier ber Staat, jo glaube ich, fie werben fich bann Gluck munichen tonnen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. tann mich als Berichterstatter ber Regierung bem Antrag bes herrn Steiner anschließen in dem Sinne, daß unter ben Öchlußbestimmungen ein Artikel aufgenommen würde, wonach bie Portoauslagen besonders verrechnet werden sollen. Es ift dies übrigens nur die Ausführung eines Grundfates bes Gesetzes selbst, das in § 22 sagt : "In dem Betrag der Ge-buhrenmarken sind die Kosten bes Weibels, Zeugengelber, Porti, Stempel u. dgl. nicht inbegriffen." Endlich kann ich mich auch bem Berichterstatter ber Kommission anschließen, in Beziehung auf seinen Antrag, ben Posten für Nachschlagung fernerer Erwerbstitel von Fr. 2 auf 1 zu reduziren.

Abstimmung.

- 1. Für bie zugegebenen Rebaktionsveranberungen Mehrheit.
- 2. Eventuell, in lit. a und b nach

Ziffer 2 beizufügen: "mit Inbegriff ber Rucksenbung ber Akten" und bann die beis ben Anfätze von Fr. 2 und 60 Rp. zu streichen

Mehrheit.

Die beiben Berichterstatter erklären, sich bem Untrag auf Berabsetzung ber Gebühr für Nachschlagung fernerer Titel auf 80 Rp. anzuschließen.

3. Eventuell, für Reduktion ber Gebühr für Nachschlagung fernerer Titel auf 80 Rp., nach bem modifizirten Antrag des Regierungsrathes und der Kommission . . Winderheit.

Eventuell, für eine Reduktion auf 30 Rp., sofern nicht mehr als 5 Erwerbskitel portommen

Mehrheit.

4. Eventuell, die Gebühr für Ruckfen-

Mehrheit.

bung ber Atten auf 20 Rp. herabzuseten . 5. Definitiv, für bie Gebühr von 20 Rp. für Rücksenbung

Minberheit. Mehrheit.

Für gangliche Streichung biefes Unfațes 6. Definitiv, für die Nachschlagung jedes ferneren Erwerbstitels, fofern nicht

mehr als 5 vorkommen, 30 Rp. anzusetzen 116 Stimmen. Für Streichung biefes Unfațes

Herr Prafibent. Es wird mir mitgetheilt, die zweitlette Abstimmung sei misverstanden worden, und die Mehrheit sei für Beibehaltung des Ansatzes von 20 Rp. 3ch will anfragen, ob eine nochmalige Abstimmung gewünscht

huber und Byro bestätigen, daß ein Migverständnig untergelaufen fei.

Der Berr Prafibent lägt über biefen Bunkt noch einmal abstimmen.

6. Definitiv, für Beibehaltung ber Gebühr von 20 Rp. für Rücksendung . 103 Stimmen. Für Streichung berfelben . . 20

§ 1 (nunmehr 1 b).

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nach ber Beschluffaffung zu § 1a wird man, wenn man wenigstens konsequent sein will, hier bei Ziffer 2 wieder nach bem Un= trag bes Herrn Kaiser die Gebühr für Nachschlagung fernerer Erwerbstifel über die funf ersten hinaus auf je 30 Rp. setzen muffen. Ich erlaube mir über diefen Antrag nachträglich nur noch die Bemerkung, daß er in meinen Augen fo ziem= lich einem Streichungsantrag gleichkommt. Denn so weit ich orientirt bin, ist es bei ber großen Mehrzahl ber Nemter außerorbentlich selten, daß für Handanderungs-, Pfand- ober Dienstbarkeitsverträge mehr als 5 Titel nachgeschlagen werben muffen. In Bezug auf bas Detail der Anfate von § 1 b will ich die Diskuffion abwarten.

Wyttenbach. Bis dahin haben die Amtsschreiber nach dem Tarif von 1846, der durch dieses Gesetz aufgehoben ift, für Kontrolirung, Bersenbung und Rückstellung bes Ge= schäfts 45 Rp. bezogen. Hier nun Fr. 1. 50 bafür anzusetzen, finde ich übertrieben. 3ch beantrage Fr. 1, bas ift genügend. Dann mochte ich beantragen, die Worte: "Ift ber Akt in mehreren Gemeinden zu fertigen, so ist diese Ge-bühr ebenfalls mehrsach zu beziehen" zu streichen. Es schwebt mir gegenwärtig vor der Fall eines Kausvertrags über ein Landgut, das in sechs Einwohnergemeinden, aber in der nämlichen Kirchgemeinde liegt. Nach Absasssufcht der Stipulator denselben an den Amtsschreiber. Dieser schlägt nach und übersendet dann den Akt an die erste beste Fertigungsbehörde. Bon dieser kommt aber der Akt nicht an den Amtsschreiber zurück, sondern die Sache macht sich in praxi so, daß die eine Fertigungsbehörde den Akt an die andere schickt und er erst, wenn er an allen sechs Orten gesertigt ist, an den Amtsschreiber zurückkommt. Nach diesen zwei Zeilen nun sollte der Amtsschreiber sechs Wal die Gebühr beziehen. Dies sinde ich ebenfalls übertrieben, da die Kontrolirung und Besieglung selbst in solchen Fällen nur einmal stattsindet.

Kaiser, in Büren. Ich befinde mich in Beziehung auf diesen Punkt mit Herrn Wyttenbach im Widerspruch; benn bei uns macht sich die Sache eben ganz anders. Die Akten werden nicht von einer Fertigungsbehörde an die andere verschickt, sondern sie gehen jeweilen an den Amtsschreiber zurück, und dieser muß sie neu versenden, so daß also eben so oft die Gebühr und das Porto zu beziehen ist. Hingegen würde ich für die jedesmalige Versendung nur 70 Np. mit Porto, oder 50 Rp. ohne Porto admittiren.

Wyttenbach. Ich habe noch vergessen, zu erwähnen daß nach ber vorigen Abstimmung auch hier in Ziss. 2 der Grundsat auszusprechen ist, daß für jede fernere Nachschlagung über die fünf ersten Erwerdstitel hinaus nur eine Gebühr von 30 Rp. bezogen werden soll. Dann möchte ich Ziss. 5 ganz streichen. Es werden gegenwärtig in solchen Fällen gar teine Avisdriese erlassen, und es erscheint mir daher diese Bestimmung total überstüssig. Solche Avisdriese werden blos in Handanderungsgeschäften an die Pfandgläubiger geschickt damit sie wissen, in welche Hände das Pfand gekommen ist

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn ich herr Kaiser recht verstanden habe, so will er in Ziff. 1 für jebe neue Versendung 50 Rp. beziehen. Dies käme also zu den Fr. 1. 50 des Entwurfs hinzu und das Porto würde dann noch apart vergütet.

Nußbaum, in Worb. Ich möchte, wie Herr Kaiser, bas zweite Lemma nicht vollständig streichen, halte aber bafür, 50 Rp. für die jedesmalige Bersendung sei wohl viel und möchte blos 30 Rp. beantragen. Bezüglich des ersten Anssates stimme ich mit Herrn Wyttenbach zu Fr. 1. Ebenso schließe ich mich seinen Anträgen an, für jeden Erwerdstitel über fünf nur 30 Rp. zu beziehen und die Ziff. 5 zu streischen, da keine solche Avisdriese zu erlassen sind.

Hofer, in Oberdiesbach. Vor Allem unterstütze ich bie Antrage bes Herrn Wyttenbach, indem ich feine Unfage hoch genug finde. Im Fernern komme ich auf Ziff. 3 zu reden. Bis dahin hat der Amtschreiber für die Einschreibung in's Grundbuch und das Zeugniß 50 Rp. beziehen können; jett ist also die Gebühr verdreifacht. Ich laffe bas gehen. Dann heißt es: "wenn der Aft mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern 40 Rp." Das möchte ich gerabezu streichen. Das Andere ist genug. Ueberhaupt ist dieser Ansat von 40 Rp. bei Ginichreibungen, ber burch bas gange Defret geht, In Vormunbichaftsfachen fann man nach bem gegen= martigen Carif für Ausfertigungen nur 30 Rp. per Seite beziehen, und fur Ginschreibungen von Bogterechnungen blos 15 Rp. Dazu steht die Gebühr von 40 Rp. für bloße Gin= schreibungen in gar teinem Berhaltnig. Wo neue Unfate gerechtfertigt find, bin ich entschieden bafür: ich stimme z. B. für bie Gebühren von Fr. 1. 50 in Biff. 3, aber für ben fernern Ansatz nicht; oder wenn er doch belieben sollte, so möchte

ich ihn wenigstens auf 20 Rp. reduzirt wissen. Ueber Ziff. 5 will ich kein Wort verlieren; die Herren Wyttenbach und Nußbaum haben schon gesagt, daß diese Avisdriese gar nicht vorkommen.

Scheurer. Ich bin fo frei, zu ben Amtsnotarien, bie gesprochen haben, mich als Fürsprecher zu gesellen, um bas Rollegium vollständig zu machen. Ich mache keinen Sehl baraus und habe nie einen baraus gemacht, daß ich für das vom Bolke angenommene Geset über Umwandlung ber Sporteln der Amts- und Gerichtsschreiber in sire Besoldungen nie fehr begeiftert gewesen bin. Ich habe gegenüber den opti= mistischen Berechnungen bier im Großen Rath und in ber Preffe immer bas Gefühl gehabt, bag auf ber einen Seite ber Staat ein schlechtes Geschäft machen und tropbem bas Bublitum schwerer belaftet werden wird. Dag dieje lettere Unficht die richtige ift, haben wir bereits aus ber heutigen Diskuffion erfahren. Man hat fich überzeugt, bag bas De= fret in seinen Ansagen bedeutend höher geht, als die bisherigen Tarifansage und hat sich beshalb bereits genöthigt ge-sehen, sie herabzusegen. Was die Dienstbarkeitsverträge betrifft, so habe ich die Erfahrung gemacht, daß die vorliegenden Un= fape gegenüber ben bisherigen Tarifen wahrhaft exorbitant Ich habe vor wenigen Wochen in einem Prozeß, ber sofort beseitigt worden ist, einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen helfen, ber hat muffen gefertigt und in's Grundsbuch eingeschrieben werben. Diesen Bertrag hat man mir geftern fertig zurudgeschickt, und er hat, inbegriffen die Fertigungskoften, Fr. 9 gekoftet. Wenn ich nun bem nämlichen Bertrage bie Unfage bes § 16 entgegenhalte, fo komme ich gu folgender Rechnung. Es hatten bezahlt werben muffen für Kontrolirung, Bersenbung an die Fertigungsbehörbe, Bestege= lungstesorgung und Rücksendung Fr. 1.50 3. —

also im Ganzen . Fr. 17.60 Ich füge zwar bei, daß ber Vertrag nicht in Bern ober Biel

stipulirt worben ift, sondern in Burgborf.

Ich glaube nun, daß gegenüber derartigen Erfahrungen diese Ansage wirklich exorbitant find und entschieden herabgesetzt werben muffen. Was bas Mag und die Art und Weise des Verfahrens bei diesen Berabsetzungen betrifft, so glaube ich, man sei bisher auf falscher Fahrte progrebirt. Wenn jeber Umtenotar im Großen Rath irgend eine Erfahrung, die er in seiner Praxis gemacht hat, ober irgend einen möglichen und denkbaren Fall benutt, um einen eigenen Antrag zu stellen und eine eigene Ziffer in jeden Paragraphen aufnehmen zu laffen, so kommen wir in eine Rlei-nigkeitsträmerei hinein, bei ber wir biefe Woche mit ben beiben Defreten nicht fertig werben und vielleicht fogar bis über ben fünften Mai hinaus sitzen muffen. (Große Heiterkeit.) Man fann aber einen andern Weg einschlagen, um gum Biele gu kommen, um so mehr, als man einverstanden ift, daß diese Dekrete nicht für ewige Zeiten, sondern nur vorläufig Norm machen sollen, um nach einem Jahr gemäß den gemachten Erfahrungen revidirt zu werden. Wir mussen einfach sagen: Die Gebühren werben um die Salfte, ober um ein Drittel, ober wie man will, herabgesetzt. Ich beantrage also, sie um ein Drittel herabzuseten und auf alle diese Details, über bie man sonst wiederum abzustimmen hatte, nicht einzutreten.

Der herr Prafibent eröffnet bie Umfrage über bie Ordnungsmotion des herrn Scheurer.

3 nro. Ich unterftute bie Ordnungsmotion bes herrn Scheurer und erweitere fie babin, es follen bie Entwurfe an die Rommiffion gurudgewiesen werden mit ber Ginlabung, fle im Sinne ber Herabsetzung ber Gebuhren neuerdings vorzulegen. Wir können nicht einfach beschließen: wir reduziren sammtliche Ansatze um 1/3, sondern es muß die Kom-mission die Frage noch prüsen. Die Kommission als solche hat übrigens die Borlage nicht reislich prüsen können. Sie ist erst am Montag niebergesetzt worden und trat am gleichen Tage Nachmittags zusammen. Ich konnte ber Sitzung nicht beiwohnen und auch ein anderes Mitglieb war verhindert. Die ganze Arbeit war in $1 \frac{1}{2} - 2$ Stunden fertig. 3ch erlaube mir, bei diesem Anlaf zu bemerken, daß ich mich von Aufang an gefragt habe, ob es, nachbem wir burch das Gefet die Sporteln prinzipiell aufgehoben haben, nun am Plate fei, einen neuen Tarif aufzustellen, wo in allen Details über jeden Feberzug Rechnung geführt wird, oder ob wir nicht vielmehr ein anderes Syftem aufstellen und die Gebuhr nach bem Werth bes Gegenstandes ober nach ber Zeit, welche auf bie Arbeit verwendet wird, bemessen sollten. Bei Dienstbarkeitsvermägen z. B. wurde man sagen: für Kontrolirung, Nachschlagung, Einschreibung u. s. w. wird Fr. 5 bis 10 bezahlt. Ich glaube, das ware das richtige System, und es wurden badurch bedeutende Schreibereien und Komplikationen in ber Abministation erspart.

Bern Berichterftatter bes Regierungsrathes. 3ch erklare, daß ich grundsätzlich mit ber Unregung der Herren Scheurer und Zyro einverstanden bin, jedoch möchte ich die Vortage nicht bloß an die Kommission, sondern auch an die Regierung gurudweisen, und zwar in bem Sinne, daß nicht schon heute prajudizirt wird, ob die Herabsehung ber Gesbuhren um die Halfte ober um ein Drittel erfolgen soll. Ich möchte alfo einfach fagen, es folle eine neue Borlage im Sinne ber Herabsetzung ber Gebuhren gemacht werden. Ich glaube auch, daß sachlich wenig ausgerichtet wird, wenn wir uns zu lange bei bloßen Redaktionsverbesserungen, die vielleicht mitunter auch Redaktionsverschlimmerungen sein mogen, aufhalten Ich muß benn doch darauf hinweisen, daß biese Dekrete nicht so flüchtig und oberflächlich vorbereitet worden find, sondern daß sie während zwei vollen Tagen in Vormittags = und Nachmittagssitzungen von einer Borberathungskommiffion reiflich diskutirt worden find, in welcher Manner fagen, wie die Herren Scherz, Boivin zc. Wenn die Detrete burchberathen find, so wird man wenigstens sich haben überzeugen muffen, baß sie konsequent in der Durch= führung gemiffer Grundsate find. Die Seffion kann wohl nicht langer bauern als bis ju Enbe biefer Woche, und wenn fie jurudgewiesen werben, fo tann fich ber Große Rath heute eine Nachmittagssitzung ersparen, indem die Arbeit bann in ber Kommiffion gemacht wirb. Ju diesem Sinn möchte ich ben Antrag bes herrn Scheurer unterftüten.

v. Känel. So, wie die Ordnungsmotion von Herrn Zyro modifizirt worden ist, kann ich mich derselben anschließen. Ich mache dem Dekret den Vorwurf, daß es zu viele Details enthält. So werden zum Beispiel in § 2 Ziffer 2 neun werschiedene Unsätze gesordert, dis das Zusertigungsgesuch durch die "Könnle" den Amusschreibevei hindurch gegangen ist. Wenn auch die einzeluen Ansätze minim wären, so gäbe es doch schließtich eine Summe, welche die bisherigen. Gebühren weit übersteigt. Ich möchte diese vielen Gebühren möglichst in einige wenige Ansähe zusammenziehen. Man kennt ja die Arbeit, welche da zu nachen ist.

Morgenthaler. Ich unterftütze ben Antrag auf Rudweisung an die Kommission und ben Regierungsrath ebenfalls. Die Kommission besteht aber nur aus funf Mitgliebern, und Sie haben nun gesehen, wie alleitig diese einzelnen Ansatze aufgesaßt werben. Es ware baber am Platze, die Kommission zu verstärken und zwar um 4 Mitglieber.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe auch nichts gegen die Zurückweisung, doch muß ich ein Bebenken äußern: Wenn die Zurückweisung in dem Sinne erfolgt, wie es Herr v. Känel zu wünschen scheint, so werden wir morgen und übermorgen auch nicht fertig, und doch sollten diese Borlagen in dieser Session beendigt merden. Wir müßten daher nächste Woche noch Sitzung halten. Wenn die Kommission vermehrt wird, so wird natürlich die Arbeit noch etwas länger und mehrere Tage dauern. Das Zusammenziehen der einzelnen Ansätze ist mit großen Schwierigseiteten verdunden. Dann ist in der Vorderathwigskommission bemerkt worden, das Publikum zahle lieber einige kleinere Ansätze als einen größern. Auch sind die Geschäfte nicht immer gleich; in dem einen werden zum Beispiel 20 Avisderiese erlassen, in dem andern vielleicht blos einer. Da wäre es nicht recht, in beiden Fällen die gleiche Gebühr zu fordern. So kann man auch für einen Akt, der nur eine Seite hält, nicht gleich viel verlangen, wie für einen, der 20—30 Seiten lang ist.

Scheurer. Zur Abkurzung ber Abstimmung erkläre ich mich mit bem Antrag bes Herrn Zyro und bes herrn Berichterstatters bes Regierungsrathes einverstanden, baß nämlich bas Dekret zur neuen Berathung im Sinne der Herabsehung dieser Gehühren an den Regierungsrath und an die Kommission zurückgewiesen werde.

Herr Präsident. Soll sich die Rückweisung auch auf das Defret über die Gebühren im Civilprozes und Vollzziehungsverkahren erstrecken?

Scheurer. Ja.

Abstimmung.

Hierauf wird beschloffen, die Bezeichnung ber 4 neuen Mitglieder ber Kommission bem Bureau zu überlassen.

herr Berichter statter der Kommission. Ich benke, die Regierung wird die Angelegenheit zuerst in Berathung ziehen.

Herr Berichter statter bes Regierungsvathes. Ich glaube, man könnte in biesem Fall hievon eine Ausnahme machen und so versahren, daß der Borichterstatter ber Sitzung der Kommission beiwohnen und dann morgen such im Regierungsvath über das Ergebniß der Kommissionsberathung Bericht erstatten würde.

Herr Präsikent. Ich schlage vor, das Prozedere in dieser Angelegenheit der Regierung und der Kommission zu überlassen.

Der Große Rath erklärt sich mit bem Antrag bes herrn Bräfibenten einverstanden. Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es fragt sich, ob die Rückweisung sich auch auf den Entwurf über die dem Staate zusallenden Serichtsgebühren beziehe. Ich glaube, es wäre sitr die Regierung und die Rommission wünschenswerth, auch über diesen Entwurf die Meinung des Großen Rathes zu hören. Wenn es daher die Zeit erlaubt, so wäre es vielleicht passend, über dieses Detret eine allegemeine Umfrage in Form der Eintretensfrage zu halten. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion in diesem Sinne zu stellen.

Herr Präsibent. Rach meiner Auffassung ist diese Frage erledigt durch meine Anfrage an Herrn Scheurer, ob dieses zweite Dekret ebenfalls zurückzewiesen werden solle. Indessen habe ich nichts dagegen, wenn man eine Diskussion barüber eröffnen will.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich will nur bemerken, daß es nicht möglich ist, diese Dekrete bis morgen früh zu berathen. Es ist unmöglich, das in einem Nachemittag zu thun. Wie zahlreicher die Kommission, desto länger die Diskussion. Daß die Vorberathung im Schoose der Kommission schneller vor sich gegangen ist, hatte seinen Grund barin, daß zwei Witglieder derselben bereits der Vorberathungskommission angehört hatten und zwei andere nicht erschienen sind. Es wird nicht möglich sein, die Dekrete dis morgen oder übermorgen zu berathen, wenn so viele Ansätze und so viele Sachverständige sind. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Der Herr Präsibent stellt die Anfrage, ob man heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten wünsche.

Nußhaum. Ich halte bies nicht für nöthig, ba ja morgen bie Sportelnbekrete nicht behandelt werden können.

Heri Prafibent. Es liegen noch verschiebene Geschäfte vor, und wenn wir heute keine Rachmittagssthung halten, so wäre es vielleicht nicht möglich, die Session diese Woche zu schließen.

Scheurer. Da die Vorberathung der zurückgewiesenen Detrete im Schoose der Kommission bedeutend Zeit in Anspruch nehmen wird, so scheint es mir nicht angemessen, Nachsmittagssitzungen zu halten und dadurch die Mitglieder der Kommission zu verhäusern, den Verathungen int Großen Rathe beizuwohnen.

Abstimmung.

Filt eine	N	atty	HH	ugs	figu	nig	•	•	•		65	Stimmer.
Dagegen	٠	٠	٠	٠	٠	•	٠,	٠	•	•	47	"

Gefun

ber Schützengesellschaft von Liebewyl bei Köniz, der Große Rath möge dem Regierungsrath den nöthigen Kredit ertheilen, um den Schützengesellschaften den gesetzlichen Staatsbeitrag für das Jahr 1877 von Fr. 5. 28 per Mitglied auszurrichten.

Regierungsrath und Kommission beantragen Abweisung bieses Gesuches.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Rommission. Die Schützengesellschaft Liebemyl beschwert sich barüber, baß ber Regierungsrath statt bes gesetzlichen Staatsbeitrages von Fr. 5. 28 blos Fr. 4 an die Mitglieber ber Schützen= gesellschaften ausgerichtet habe, und sie verlangt, daß der nöthige Kredit zur Ausrichtung des gesetzlichen Beitrages bewilligt werde. Die Militärdirektion und der Regierungs bewilligt werbe. Die Militärdirektion und der Regierungs= rath tragen auf Abweisung an, und sie motiviren dies damit, daß für Ausrichtung des gesehlichen Beitrages Fr. 56,934. 24 nothig gewesen waren, daß aber wegen man= ausbezahlt werden konnten, so daß eine Summe von . gefehlt habe. Außer bem Rekurfe von Liebemyl ift bei ben Atten auch eine Eingabe bes Vorftandes bes bernischen Rantonalschützenvereins und eine Anzahl Beschlüffe von Delegirten verschiedener Schützengesellschaften, welche bie nämliche Sache beschlagen. Indessen hat ber Vorstand bes kantonalen Schützen= vereins, an den fich eine Anzahl Schützengesellschaften, nament= lich aus bem Jura, gewendet, beschloffen, der Retlamation zur Zeit nicht Folge zu geben, von der Einsicht geleitet, es fei bei ben bermaligen Finanzverhältniffen bem Staate nicht möglich, weiter zu gehen. Hingegen hat ber Vorstand bie Erwartung ausgesprochen, daß späterhin, wenn "die Frage ber fernern Unterstützung durch den Großen Rath zur Berathung tomme und allfällig ein anberes Gesetz über bie Schützengesellschaften burch bie Regierung angeregt werbe,

unserer jetigen Haltung auch Rechnung getragen werbe."
Borläufig haben wir blos über ben Rekurs ber Schützen=
gesellschaft Liebwyl zu entscheiben. Die Kommission hat ge= funden, nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre das Begehren der Geselschaft begründet. In dem Gesetz ist nämlich den Mitgliedern ein Staatsbeitrag von 50 Patronen zugesichert. Nach bem frühern Preise reichte ber Krebit, ber letztes Jahr circa Fr. 45,000 betrug, aus, um Jebem sein Betreffniß auszurichten. Nachdem aber ber Bund ben Preis ber Batronen von 55 auf 60 Rappen erhöht hatte, genügte der büdgetirte Kredit nicht mehr. Sie haben über biese Frage bereits diskutirt und bei ben gegenwärtigen Finanzverhaltniffen wird wenig Aussicht sein, daß Sie Ihre Ansicht andern werben. Wie Ihnen erinnerlich, ift im Bubget ber Kredit ursprünglich ganz gestrichen, schließlich aber ist auf geschehene Reklamation bin mit 66 gegen 55 Stimmen ein Kredit von Fr. 46,500 aufgenommen worden. Die 55 Mitglieder, welche bagegen ftimmten, wollten gar keinen Krebit aufnehmen. Die Sachlage ist heute gleich wie damals. Wenn wir heute einen Nachtredit bewilligen würden, so müßte der natürlich für alle Gefellschaften bemeffen werben und mußte baher Fr. 13,000 betragen. Die Budgetverhältnisse sind aber so beengt, daß wir bies nicht können. Die Schützengesellschaft sagt, ber Große Rath habe nicht bas Recht, eine Gesetzesbestimmung nicht zu vollziehen. Allein es eriftiren auf ber andern Seite auch noch andere Schranken, die Schranken bes Budget, und ba fragt es fich in folchen Fällen, ob bas Gefet im ganzen Umfange vollzogen und das Budget überschritten werden solle, ober umgekehrt. Ich glaube, ber Große Rath muß bahin trachten, bas Büdget einzuhalten. Wir haben auch in andern Verwaltungszweigen, im Erziehungswesen, im Straßenwesen u. s. w. Abstriche machen müssen. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Gesellschaften sich mit der Vergütung im Grund nicht schlechter stellen als im Jahre 1873, zur Zeit der Erlassung des Gesetzes, weil seither der Bund seinen Veitrag von 25 auf 50 Patronen erhöht hat.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Kommission wird genehmigt.

Der Herr Prasibent eröffnet, daß das Bureau zu fernern Mitgliedern der Rommission für die Dekrete über die firen Gebühren der Amtsschreibereien und über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren ernannt habe:

Herrn Großrath v. Ränel,

" Bucher, " Willi,

" Raiser in Büren

und an Plat bes erkrankten Herrn Butigkofer: herrn Groß= rath Rebmann.

Schluß ber Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Fünfte Sikung.

Donnerstag den 25. April 1878.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter bem Borsite bes herrn Prafibenten Dichel.

Das Protokoll ber heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuch

bes Josef Anton Oskar Schlinke von Maßelwitz, Königreich Preußen, Uhrenmacher zu Langnau, unverheiratet, dem bas Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten-Herrschaft zugesichert ist.

Abstimmung.

Ankauf des Juhrenwaldes, des Hopflaniwaldes und des Ruthsperriwaldes.

Der Regierung grath fucht um die Ermächtigung nach, unter ben in ben Bertragsentwürfen enthaltenen Bebingungen anzukaufen:

1) von der Bäuertgemeinde Gadmen den Fuhrenwald

von 14,4 Hektaren Halt um Fr. 12,700; 2) von ber Bäuertgemeinbe Nessenthal:

a) ben Hopflauiwald von 23,4 Hettaren um Fr. 11,200;

b) ben Ruthsperriwalb von 9 Hektaren um Fr. 2270. Zugleich soll die Domänen- und Forstbirektion beauftragt werden, vor dem endgültigen Abschluß der Kausverträge eine Ausmarchung der zu erwerbenden Waldungen vorzunehmen. Rohr, Direktor ber Domanen und Forsten, als Bericht= erstatter bes Regierungsrathes. Die Kommission wird ein= läßlich über diese Angelegenheit rapportiren, da sie sich auf Ort und Stelle begeben hat. 3ch will mich baber weiterer Bemerkungen enthalten.

Gerber, in Steffisburg, als Berichterstatter ber Kom-mission. Die Berichterstattung kann ganz kurz sein. Das Geschäft ist der Kommission bereits in der letzten Sitzung des Großen Rathes zur Begutachtung vorgelegt worden. Sie glaubte aber keinen Beschluß fassen zu sollen, bis ein Mit= glied bas Kaufobjekt an Ort und Stelle besichtigt habe. Man vermuthete nämlich, es könnten unter diesen Walbstücken Schutmalber fein, die nicht geschlagen werben burfen. Weiter wollte man missen, ob das Holz, welches als Säg= und Bau-holz qualifizirt war, auch wirklich solches sei. Wean hat biese etwas unangenehme Miffion mir übertragen. Nachdem ich vorgestern der Kommission Bericht erstattet, hat sie einstimmig befchlossen, Ihnen den Kauf zur Genehmigung zu empfehlen. Der Staat tauft die Wälder nicht aus Spekulation, sondern um zwei bedrängten Bäuerten aus der Geldverlegenheit zu helfen, nämlich den Bäuerten Gadmen und Neffenthal. Das ganze Thal, sowohl bie Gemeinden als die Ginwohner, ift in ber größten Gelbverlegenheit. Ich könnte Ihnen ben bortigen Zustand besprechen, aber ich hoffe, Sie werben mir das erlassen.

Der anzukaufende Wald besteht aus drei Stücken und halt eirea 130 Jucharten. Die Kaufsumme beträgt Fr. 26,170, also circa Fr. 200 per Juchart. Die Wälber sind vom Revierförster geschätzt worben, und ich kann sagen, daß er das Sägholz zu 30, das Bauholz zu 20 und das übrige zu 13 Fr. per Klaster berechnet hat. Nach dieser Schatzung kam er:

für den Hopflauimald auf Fr. 18,543 Ruthsperriwald " " 3,865 Fuhrenwald 15,158 " " Busammen Fr. 37,566

Das wäre der reine Werth nach Abzug der Rufterlöhne. Dem Walbboden hat er zum Theil einen Werth von Fr. 75, jum Theil einen folchen von Fr. 100 beigemeffen. Wenn ich die Schatzung für bas Holz für richtig halte, so muß ich bagegen sagen, baß ich die Schatung bes Bobens für etwas boch betrachte. Dies mag bann auch ber Grund sein, warum ber Oberförster von Interlaken die Schakung um mehr als Fr. 11,000 nämlich auf Fr. 26,170 herabgesetzt hat. Ich will nicht sagen, der Kauf sei ein brillantes Geschäft, aber es ist ein Handel, bei bem ber Staat Nichts verliert und eher etwas gewinnt. Es ist durch die Schakungstabelle nachgewiesen, daß für Fr. 15,808 haubares Holz vorhauden ist, welches geschlagen werden sollte. Ich habe die Ansicht, man sollte das Holz im nächsten Tahre exploitiven und dann würde der Wald uns nur noch etwa Fr. 10,000 kosten. Ich kan auch mittheilen, daß die Exploitation bes Holzes leicht ift. 3ch empfehle ben Antrag des Regierungsrathes.

Genehmigt.

Berkauf der Schwendialp, Gemeinde Eggiwyl.

Der Regierungsrath beantragt, die in der Ge= meinde Eggiwyl gelegene Schwendialp von 95 Jucharten, 2000 Quadratfuß, nebst Wohnhaus, Speicher, Scheune und Stallungen um Fr. 14,000 an ben bisherigen Bachter, Johann Wüthrich, zu verkaufen.

Die Spezialtommiffion ftimmt biefem Antrag bei.

Gerber, Berichterftatter ber Spezialkommiffion. Die Rommiffion empfiehlt diesen Kauf zur Genehmigung. Die Gebäulichkeiten ber alp find vollftandig im Zerfall begriffen; ber bisherige Zins von Fr. 710 reprasentirt ungefähr ein gleich großes Kapital, wie die Kaussumme, die um Fr. 2700 höher ift, als die Grundsteuerschatzung.

Genehmigt.

Peräußerung von Liegenschaften der Pfrund Erlach.

Regierungsrath und Spezialkommiffion beantragen, von einigen an eine Steigerung gebrachten Liegen=

a. die Kumistmatte von 9 Aren, 99 Quadratmetern,

an Joh. Sam. Tribolet, in Erlach, um Fr. 470. b. den Fuchsenschwenzacker von 24 Aren, 86 Quadrat= meter, an Joh. Halbemann, in Mullen, um Fr. 1300; c. die Brabelenbeunde von 18 Aren, 25 Quadratmeter,

an Friedr. Roth-Böngli, in Erlach, um Fr. 1111; d. die Schlogrebe am Breitenweg von 8 Aren, 95 Quadratmeter, an Fürsprech A. Scheurer, in Sumiswald, um Fr. 2050;

e. die innere und äußere Trupfenrebe von 16 Aren,

50 Quadratmeter, dem Nämlichen, um Fr. 3000; f. die Krähenbergrebe von 4 Aren, 80 Quadratmeter, dem Albrecht Bertram, in Erlach, um Fr. 726;

g. die Fehlmenrebe, sammt Beunde und Wiese, von 14 Aren, 33 Quadratmeter, an Samuel Gutmann in Vinelz, um Fr. 1400.

Genehmigt.

Perkanf von drei Parzellen des Gumligenmoofes.

Regierungsrath und Spezialkommission beantragen, die drei im Dezember letithin an eine Steigerung gebrachten Parzellen bes Gumligenmoofes nebft Wohnhaus an den Gemüsehändler Friedrich Gehrig in Bern um Fr. 22,000 unter ben im Steigerungsprototoll enthaltenen Bedingungen zu verkaufen.

Gerber, Berichterstatter der Spezialkommission. Ob= schon die Kaufsumme und die Grundsteuerschatzung (Fr. 22,000 und Fr. 21,440) einander ziemlich gleich find, so hat bennoch bie Kommission gefunden, es sei bas für den Staat ein ganz besonders gunftiger Handel, den sie zur Genehmigung em= pfiehlt.

Genehmigt.

Nach bem Namensaufrufe find 136 Mitglieber anwesend; abwesend sind 112; wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aellig, Babler, Bircher, Fahrni-Dubois,

Feller, Geifer, Sygar in Bleienbach, Heß, Jooft, Klane, Klening, Kummer in Bern, Lehmann-Cunier, Lenz, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Seßler, Stämpfli in Bern; ohne Entschuldigung: dywav, Sepler, Stampft in Bern; ohne Entschlötzung: bie Herren Affolter, Althaus, Anken, Arn, Berger, Bieri, Born, Bruber, Bühlmann, v. Büren, Burren, Bütigkofer, Charpié, Dick, Donzel, Fleury, Friedli, Galli, v. Graffenried, Grenouillet, v. Groß, Grünig, v. Grünigen, Gugger, Gygax in Seeberg, Halbemann, Hanni in Köniz, Hennemann, Herren, Hofftetter, Hornftein, Jaggi, Indermühle, Jodin, Kaiser in Grellingen, Kiener, Kilchenmann, Kohler in Thunstetten, Kohli in Bern, Kohli in Schmarzenburg, Kummer stetten, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Uhenstorf, Lehmann in Rüebtligen, Leibundgut, Lindt, Luber, Mägli, Mauerhofer, Wischler in Wahlern, Wöschler, Rüber, Wäglt, Wauerhofer, Wilgler in Wahlern, Wolgier, Mühlemann, Oberli, Queloz, Reber in Riederbipp, Rebetez, Reichenbach, Riat, Rosselet, Röthlisberger in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Schär, Scheibegger, Schertenleib, Schmid Andreas in Burgborf, Schmid in Wimmis, Schüpbach, v. Siebenthal, v. Sinner, Spahr, Spring, Stalber, Stähli, Stämpsli in Uettligen, Stämpsli in Zäziwyl, Steiner, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Trutigen, Wogl. in Frutigen, Bogel, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wermuth, Wieniger, Wirth, Wirz, Wurstemberger, Wüthrich, Wyß, Zeefiger, Zeller.

Schluß ber Sitzung um 41/2 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

Sechste Sikung.

Freitag den 26. April 1878. Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach bem Namensaufrufe sind 200 Mitglieder amwesend; abwesend 48, wovon mit Entschuldigung: die Herren Wellig, Bahler, Bircher, Fahrni-Dubois, Kilian, Rle-ning, Kummer in Bern, Adgelt, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Segler; ohne Ent= schuldigung: bie Berven Affolter, Anten, Berger, Butigtofer, Donzel, Grenouillet, Gugger, Gygar in Seeberg, Salbemann, Hennemann, Hofftetter, Jobin, Kaifer in Grellingen, Robli in Schwarzenburg, Rummer in Utenftorf, Lehmann in Ruebtligen, Luder, Meyer, Mischler in Wahlern, Oberli, Ott, Queloz, Reichenbach, Schertenleib, Schmid Anbreas in Burg-borf, Schmib in Wimmis, v. Siebenthal, Spahr, Stämpfli in Zagimyl, Steullet, Wieniger, Blut, Wit, Buthrich.

Das Protokoll ber gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entlaffungsgefuch

bes herrn hauptmanns Chrift. Som endimann, als Rommandant bes Landjägerkorps.

Der Regierungsrath trägt an, biefe Entlassung in allen Ehren und unter Berbankung ber langjahrigen treuen Dienfte auf ben 4. Mai nächsthin zu ertheilen.

Diefer Antrag wird genehmigt.

Wahl des Kommandauten des Jandjägerkorps.

Im ersten Wahlgang erhakten von 165 Stimmenben herr hurst 128 Stimmen.

v. Wattenwyl = v. Linden 22 " Aegerter 9 Risold . 5 Spychiger, Major 1

Somit ift zum Kommanbanten bes Lanbjägerkorps ernannt herr Rudolf Surft, Oberlieutenant diefen Korps in Delsberg.

Wahl von Majoren der Infanterie.

Auf ben Vorschlag bes Regierungsrathes werden zu Majoren ber Infanterie ernannt:

1) Herr Buhlmann, Franz Ernst, Hauptmann und Bataillonsabjutant, zu Großhöchsteten, im ersten Wahlgang mit 143 Stimmen von 150 Stimmenben.
2) Herr Joh. Strübin, von Interlaten, zu Chaux-befonds, dauptmann und Bataillonsabjutant, im ersten Wahl-

gang mit 136 Stimmen von 150 Stimmenben.

3) herr Alexander Springer, von und zu Biet, Hauptmann, im ersten Wahlgang mit 139 Stimmen von 150 Stimmenben.

Ferner haben Stimmen erhalten: Herr Wurstemberger . . . 2 Stimmen. "Charpié 1 " Leer 4 Stimmzeddel.

Defretsentwurf

betreffend

Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt in Aarberg als inristische Verson.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt :

Der Große Rath bes Rantons Bern

auf das von der Bezirkökrankenanstalt in Narberg eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Gigenschaft einer juristischen Berson ertheilt werden möchte;

in Betrachtung,

daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Austalt zu sichern;

auf ben Antrag ber Direktion ber Juftis und Polizei und nach geschener Vorberathung burch ben Regierungsrath,

beschließt:

1. Die in Aarberg bestehende "Bezirkökrankenanstalt Aarberg" ift von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Kur die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die am 28. Juli sanktionirten Statuten ber Anftalt burfen ohne Bewilligung bes Regierungsrathes nicht abgeändert werben.

4. Die Rechnungen berselben sollen alljährlich ber

Direktion bes Innern mitgetheilt werden.

5. Gine Ausfertigung bieses Dekrets wird der Bezirkskrankenanstalt in Aarberg übergeben. Es soll in die Samm= lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der vorgelegte Entwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

Befdwerde

ber Gemeinbe Lutelflüh, gegen einen Beschluß bes Regierungsrathes betreffenb Auferlegung von Roften in Steuerjachen.

Der Regierungsrath trägt auf Abweifung an.

Die Petition &kommission findet zwar vom Nechts= standpunkte aus gegen den fraglichen Beschluß nichts einzuwenden, empfiehlt jedoch aus Billigkeitsrücksichten den Nachlaß bes der Gemeinde Lügelflüh auferlegten Kostenbetrags.

Rurg, Finanzbirektor, als Berichterftatter bes Regie-Die thatsächlichen Verumständungen, die zu rungsrathes. bieser Beschwerbe Anlaß gegeben haben, sind folgende. Sie erinern sich, daß der Große Rath im Jahre 1875 eine allgemeine Revision ber Grundsteuerschatzungen im Ranton angeordnet hat. Zunächst haben die Schatzungen ber Liegen= schaften stattgefunden, und dann die der Gebäude. Im Verlauf dieser lettern Operation sind der Finanzdirektion Klagen aus dem Amte Burgdorf zugekommen, namentlich aus den Gemeinden Heimiswyl und Hastli, die sich darüber beschwert haben, daß ihre Schatzungen durchgängig viel höher seien, als die in den benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks Trachselwald, namentlich Lützelflüh und Rüegsau. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf hat auf eine Beschwerbe einer großen Zahl von Grund - und Hauseigenthumern ber Gemeinde Heimismyl erkennen muffen, es sollen die Schatungen von Heimiswyl herabgesett werden, wenn nicht eine entspreckende Erhöhung der Schatzungen von Lützelssüh und Rüegsau stattfinde. Die Finanzdirektion hat sich hierauf veranlaßt gesunden, eine vorläufige Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen. Das Resultat ift gewesen, daß man gefunden hat, es feien die Schatzungen des Amtsbezirks Burg= borf durchschnittlich um 10 bis 20%, höher, als die bes Umtsbezirks Trachselwald. Man hat dann eine Besprechung zwischen ben Gebäudeschatzungserperten von Trachselmalb und von Burgborf veranstaltet, um, wo möglich, eine Berftanbigung zu erzielen. Es hat sich herausgestellt, und die Experten von Trachselwald haben es, wenn ich nicht sehr irre, selber zu= geben muffen, bag die Schatzungen von Burgborf mit größerer Genauigkeit gemacht worden sind, als die von Trachselwald. Es ist barauf hin ben Erperten von Trachselwald ber Vorichlag gemacht worden, sie möchten von sich aus bahin wirten, bag bie bortigen Schatzungen entsprechend erhöht werden. Sie haben aber zu biesem Vorschlag ihre Zustimmung nicht ertheilen können. In Folge bessen ist ber Amtsschaffner von Trachselwald angewiesen worden, bei ber Auflage ber Ge-baubeschatzungsregister von Lützelfluh und Rüegsau Ginsprache zu erheben und bahin zu wirken, daß die Schatzungen, wenn es nicht auf freiwilligem Wege geschehe, durch eine neue Expertise erhöht werden. Diese Einsprache ist gemacht worden, und es hat in Folge beffen eine erftinftangliche Beurtheilung ber Sache ftattfinden muffen. Dabei hat ber Umtsichaffner neuerbings ben Borichlag gemacht, es mochten bie Schatzungen von den Experten um wenigstens 5% erhöht werden, um sie benjenigen von Burgborf einigermaßen gleich zu stellen. Man hat dies absichtlich gelhan deswegen, um im voraus-sichtlichen Falle des Retursverfahrens den Gemeinden die Kosten einer neuen Schatzung zu ersparen. Allein auch bieser Vorschlag ist von der Hand gewiesen worden, und es hat das erftinftangliche Urtheil ftattgefunden. Dasselbe ift zu Gunften ber beiben Gemeinden Lütelfluh und Ruegsau ausgefallen. In Folge bessen hat ber Amtsschaffner nach erhaltener Weisung ben Returs erklart, und es ist eine Oberexpertise angeordnet worden. Die neue Schatzung hat herausgestellt, daß ber Retus begründet ift. Nun fagt bas Gefet, bag in ben Fällen, wo der Beschwerdesührer unterliegt, er die Kosten an sich tragen muß, im entgegengesetzten Fall die Gemeinde. Im vorliegenden Falle haben also die Kosten den Gemeinden auferlegt werden muffen. Diese haben nun allerdings einen ziem= lich hohen Betrag erreicht, in Folge bes Umstandes, daß die fammtlichen Gebäude beiber Gemeinden neuerbings haben geschätzt werden muffen. Die beiben Gemeinden haben hierauf ein Gesuch eingegeben, man möchte ihnen die Rosten erlassen, und der Regierungsrath, obgleich von der Unsicht ausgehend, daß sie gesetlich keinen Unspruch auf Erlaß haben, hat doch aus Billigkeitsgrunden geglaubt, ihnen einigermaßen entgegen=

kommen zu sollen und hat ihnen die Hälfte der Kosten erlassen. Die Gemeinde Rügeskau hat sich diesem Entscheid unterzogen; die Gemeinde Lügesklüh hingegen hat eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet, in der sie verlangt, daß der Entscheid aufgehoben, respektive sämmtliche Kosten vom Staat übersnommen werden. Der Regierungkrath, im Bewußtsein, daß er in dieser Sache ganz korrekt gehandelt, und daß er eine Bestimmung des Gesetzes für sich hat, hat nicht geglaubt, eintreten zu können, und stellt deshalb dem Großen Rathe

ben Antrag auf Tagesordnung.

In der Beschwerde hat die Gemeinde Lütelfluh die Begrundetheit ber Einsprache nicht von ber hand weisen konnen, indem das Ergebnig bes Retursverfahrens das gewesen ift, daß die Schatzungen von Lütelflüh immerhin durchschnittlich um 5,3 % erhöht worden sind. Ich will natürlich ben Erperten burchaus nicht zu nahe treten, indem ich glaube, baß fie die Schatzungen mit Gemiffenhaftigkeit vorgenommen haben, hingegen glaube ich bie Unficht aussprechen zu burfen, daß auch burch bas Retursverfahren die Schatzungen noch keineswegs etwa übertrieben sind festgestellt worden. Ich ftütze mich mit dieser Behauptung auf zwei Thatsachen: zunächst darauf, daß im Durchschnitt im Amtsbezirk Trachselwald die Sebäudeschatzungen um 21,8% of gestiegen sind, während nach bem Refursversahren bie Erhöhung für Lüpelflüh nur 21,6 % beträgt. Die zweite Thatsache ift, daß die Grundsteuerschapung von Lütelflüh nach dem Rekursverfahren . Fr. 2,246,810 beträgt, mährend die Brandassekuranzschatzung <u>"</u> 3,276,900 sich auf

Nekursversahrens und der neuen Expertise erspart worden sind.
Aus allen diesen Gründen halte ich die Beschwerde der Gemeinde Lückelssüh für nicht begründet, und es ist dies eben auch, wie es scheint, von der Gemeinde Rüegsau anerkannt worden, die ihrerseits sich dem Entscheide des Regierungszathes gefügt hat. Ich glaube neuerdings die Erklärung abgeben zu dürsen, daß der Regierungsrath durchaus pflichtgemäß und korrekt gehandelt hat, und daß nach meiner Anssicht der Große Rath nicht in der Lage sein kann, diesen Entscheid abzuändern. Mir personlich ist es sehr unangenehm, mit einem derartigen Antrage zu kommen: ich möchte meinerseits sehr gern der Gemeinde Lüzelssüh noch mehr entgegenkommen, obschon ich glaube, daß die Regierung ihrerseits schon bedeutendes Entgegenkommen gezeigt hat. Wenn aber der Größe Rath sinden sollte, man könne aus Billigkeitsz und andern Gründen der Gemeinde Lüzelssüh auch noch die zweite Hälfte der Rosten nachlassen, so will ich mich persönlich

burchaus nicht entgegenstemmen; jedoch wäre die Folge davon, daß man alsdann auch der Gemeinde Rüegsau ihren Kosten=antheil wiedererstatten müßte. Das hingegen muß ich wünsschen und erwarten, daß der Große Rath nicht die Berechtigung der Beschwerde anerkenne, sondern zugede, daß die Resgierung vollständig in ihrem Rechte gehandelt hat.

Saberli, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Gemeinde Lützelsluh hat in ihrer Beschwerbe vom 21. Mai 1877 folgenden Antrag gestellt: "Es möchte der hohe Große Rath den Beschluß bes Regierungsrathes vom 19. November 1876, woburch ber Gemeinde Lütelflüh Fr. 1380 Koften auferlegt murden, aufheben, soweit es biese Kostenauflage betrifft." Es geht nun bie Bittsichriftenkommission insoweit mit bem Antrag ber Regierung einig, als fie findet, daß es nicht Sache bes Großen Rathes sei, über diese Beschwerbe zu Gericht zu sitzen, ba es sich um eine reine Berwaltungsmaßnahme handle, bie die Regierung in letter Inftang habe beurtheilen konnen. Demnach tann nach der Ansicht der Bittschriftenkommission von einem form= lichen Zuspruch der Beschwerbe unter keinen Umftanden die Rebe fein. Etwas anderer Meinung ift fie hingegen, wenn sie fich auf den Boben der Bittschrift begibt und die Billigteitsrucksichten in's Unge faßt. Bon biefem Standpunkt aus hat sie in ihrer Mehrheit angenommen, es burfte bem Gesuch in ber Beije entsprochen werden, daß ber Gemeinde Lütelfluh aus Billigkeitsrücksichten die Roften im Betrag von Fr. 1380 erlaffen werben, und diesen Antrag foll ich Namens der Kom= miffionsmehrheit einbringen.

Die Gründe der Mehrheit für den Nachlaß sind folgende: Sie hat sich in erster Linie gefragt, wie andere Gemeinden in gleichen Fällen behandelt worden find und hat aus ber Berichterstattung der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion gefunden, daß in ähnlichen Fällen den Gemeinden die Roften nicht überbunden worden sind. Die Steuerverwaltung sagt in ihrem Bericht wörtlich Folgendes: "Wenn schließlich noch in der Eingabe behauptet wird, daß bei anderen Einsprachen ber Staat gegenüber ben Gemeinden auch ba bie Roften über= nommen habe, wo bie einsprechenden Gemeinden abgewiesen worden seien, so ist dies allerdings richtig. Jene Einsprachen bezogen sich aber einzig und allein auf die Landschatzungen, und da die funktionirenden Oberexperten sich beutlich genug bahin erklärt hatten, daß sie bei einer ziemlichen Anzahl von Einsprecherinnen blos deshalb unbedeutende Modifikationen in den Schatzungen beantragten, um benselben die Bezahlung ber Koften abzunehmen, fo erschien es billig, wenn auch bie wenigen Gemeinden, die auf Grund bes Expertengutachtens abgewiesen werden mußten, von der Tragung der baherigen Kosten enthoben wurden." Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, diese Motivirung burfte auch hier zutreffen, und ba es Thatsache sei, daß bei andern Gemeinden keine Koftenauflage ftattgefunden habe, so durfte auch gegenüber Lützelfluh das gleiche Berfahren eingehalten werden. Dies

ift einer ber hauptsächlichsten Gründe der Mehrheit.

Gin weiterer Grund liegt darin, daß sie gesunden hat, es sei die Erhöhung der Schakungen von Lüxelklüh auf Grundslage der Obererpertise eine so minime, daß es sich wirklich nicht der Mühe verlohnt habe, eine derartige Expertise ergehen zu lassen. Nach dem Bericht der Steuerverwaltung hat eine Erhöhung stattgefunden von Fr. 145,760. Die Gemeinde sagt, dies sei unrichtig, und die Erhöhung betrage blos Fr. 99,340. Wenn wir aber auch die erste Zisser annehmen, so bringt dies blos eine Steuererhöhung von ungefähr Fr. 200 per Jahr, und um dies Resultat zu erzielen, ist die unvershältnismäßig große Kostenauslage von Fr. 1380 erwachsen. Es ist auch aus den Berichten der Finanzbehörden hervors

gegangen, daß, wenn sie nur ein folches Resultat erwartet hätten, sie wahrscheinlich von dem Rekurs und der Obererpertise abstrahirt haben wurden. Die Steuerbehörden haben von der Expertise eine Schatzungserhöhung von $10-20\,^{\circ}/_{o}$ in Aussicht gestellt, während jest nur eine solche von 5,3 %

vorhanden ift.

Endlich will bie Mehrheit ber Betitionstommission auch nicht verhehlen, daß, wenn sie auch von einer materiellen Beurtheilung der Angelegenheit absieht, fie bennoch in so weit bie Anschauungsweise ber Beschwerbe theilt, als auch sie ber Ansicht ift, daß in diesem Kalle eine Obererpertise nicht hatte stattfinden sollen. § 19 bes Gesetzes von 1856 über die Vermögenösteuer sagt nämlich: "Der Rekurs ist nur zulässig, wenn die höchste und niederste Schatzungssumme um mehr als 5 % auseinandergehen." Im vorliegenden Falle ist es nun Thatfache, daß gar fein Auseinandergeben ber Schatungen stattgefunden hat. Es ift dies mit ein Bestimmungs= grund für die Mehrheit, auf Nachlaß anzutragen.

Schließlich füge ich noch bei, daß die Bittschriftenkom= mission bei der Berathung ber Angelegenheit nicht vollzählig versammelt gewesen ift, und daß ich baber nicht im Falle bin, im Namen ber Gesammtheit berfelben zu fprechen. Es haben sich vier Mitglieder ausgesprochen: drei davon haben diejenige Unschauungsweise getheilt, die ich die Ehre gehabt habe, Ihnen vorzutragen; ein viertes hingegen ift ber Meinung gemefen, es mochte im Ginne bes Antrags bes Regierungs=

rathes entschieben werben.

Sahli. Es ist ganz richtig, was ber verehrte Kollege, Herr Fürsprech Saberli, gesagt hat. Die Betitionstommission ist für diese Angelegenheit nie vollzählig versammelt gewesen. Es ift dies nicht ben einzelnen fehlenden Mitgliedern gur Laft zu legen, sondern den Umftanden; und es ift daber nichts übrig geblieben, als entweder die Sache mit bem Beschluß der unvollzähligen Kommission vorzulegen, ober aber ste zu verschieben. Zu letterem hat sich die Mehrheit, wie sie versammelt war, nicht entschließen konnen, und ich als Minberheit und einziges Mitglieb habe auch einen berartigen Antrag nicht stellen wollen. Unter biefen Umftanden habe ich mich auch nicht veranlaßt gesehen, Ihnen einen Minber= heitsantrag ber Kommission einzubringen, sonbern ich habe einfach erklärt, ich behalte mir vor, meine perfönliche Mei-nung auch im Großen Rathe auszusprechen.

Die Grunde, warum ich mich dem Antrag ber Regie= rung anschließe, sind in aller Rurze folgende: Es sind in ber Sache zwei Standpunkte zu unterscheiden, der bes ftrengen Rechts, und ber ber Billigkeit. Der lettere ift namentlich von der Mehrheit der Kommission heute betont worden. Was ben bes Rechts anbelangt, so scheint es mir, ber Große Rath sei schlechterbings nicht in der Lage, das Prozedere des Re= gierungsrathes hier einer Kritit zu unterwerfen. Ich glaube, es sei nicht zulässig, daß der Große Rath in Kompeienzen des Regierungsrathes eingreift, sondern er musse dem Regierungsrath lassen, was sein ist, und blos nehmen, was des Großen Rathes ist. Nun ist der Regierungsrath, wie die Mehrheit ber Kommission selber zugesteht, formell befugt gemefen, diefes Berfahren einzuschlagen, und ich füge noch hinzu, daß ich in der That auch materiell nichts Ungerechtsfertigtes und Anormales baran sehe. Es wird vorzugsweise baran ausgesett, es seien die Boraussetzungen einer Appellation nach § 19 des Gesetzes nicht worhanden gewesen. Wenn Sie nur die amtlichen, gleichsam kontradiktorisch aufgenommenen Schatzungen in Betracht ziehen, so ist bas richtig. Allein der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gesagt, daß zur Ersparung der Kosten auf dem Wege der Konvention zwischen den Betheiligten eine erste Schatzung ift aufgenommen worden, bie

an die Stelle ber eigentlichen, ich mochte fagen, abminiftrativen ober gerichtlichen Schatzung getreten ift, und wenn Sie bas Ergebniß biefer erften Schatzung in Betracht fallen laffen, fo ift bie Boraussetzung des zitirten Artitels volltommen porhanden. 3ch habe fur meinen Theil keinen Grund, eine berartige Konvention auszuschließen, und glaube, es sei ber

Regierung daraus kein Vorwurf zu machen.

Was nun den Billigkeitsstandpunkt anbelangt, so läßt sich naturlich barüber nicht rechten, und Sie konnen in biefer Beziehung machen, was Sie wollen. Ich habe indessen geglaubt, nachbem nun einmal konstatirt ift, daß die Gebäudeschanungen von Lütelfluh zu niedrig gewesen find, und bie Gemeinbe Lützelfluh die neue Schatzung angenommen, also bas Urtheil in ber hauptsache gar nicht angefochten bat, fo fei es bie natürliche Folge davon, daß sie auch die Rosien bezahle. Ich habe perfonlich das Gefühl gehabt, daß ber Rachlaß ber Bafte ber Roften unter biefen Berhaltniffen genügenb fet, um so mehr, ba die Gemeinde Ruegsau unter gang gleichen Berhältniffen nicht nur das Urtheil auch angenommen, sonbern die Kosten bezahlt hat. Ich pflichte in dieser Richtung der Anschauungweise ber Regierung bei, daß, wenn Sie für Lütelfluh wollen Gnabe ergeben laffen, bann bie Billigteit verlangt, daß man auch ber Gemeinde Ruegsau ihre bereits bezahlten Roften zurnckerstatte; benn nichts verletzt so sehr, als

ungleiche Behandlung gerabe in Steuersachen. Wenn man endlich fagt, baß man auch andern Gemein= den Roften nachgelaffen habe, fo find doch nach ben Ertunbigungen, die ich eingezogen habe, die Berhältniffe nicht burchaus bie gleichen, indem es fich bort um Liegenschaftsichatungen handelte, und die Differenzen außerordentlich minim, auch die übrigen Berhaltniffe nicht gleich maren. Benn Sie inbeffen ber Gemeinde Lütelfluh entgegen kommen wollen, fo möchte ich ber allerlette fein, Ihren Gefühlen entgegenzutreten; ich habe lebiglich und allein die Motive auseinander feten wollen, die mich bewogen haben, ber Mehrheit nicht beizustimmen.

Liechti. Ich erlaube mir, den Antrag ber Bittschriften= kommission zu unterstützen. Wie Ihnen bekannt ift, hat im Jahre 1875 eine Totalrevision der Grundsteuerschatzungen des Kantons stattgefunden. Es find besondere Kommissionen ernannt worden, um die Landschatzungen vorzunehmen, andere für die Gebäudeschatzungen und wieder andere für die Bald-ichatzungen. Ob das das richtige Berfahren gewesen sei, mochte ich bezweifeln. Ich glaube, wenn bie gleiche Kommission eine Liegenschaft als Ganges eingeschätt batte, fo wurde ein richtigeres Berhältniß herausgekommen sein, und es wäre nicht vorgekommen, daß einzelne Liegenschaften an öffentlichen Steigerungen unter der Grundstenerschatzung vers tauft werben muffen. Ich will mich aber über biefes Thema nicht weitläufiger auslaffen, sondern gebe über zu ber in Frage stehenden Gebäudeschatzung.

Ich erlaube mir zunächft, Ihnen die bezüglichen Gesetzesstellen vorzulesen. In § 28 bes Gesetzes vom 15. Marz 1856 heißt es: "Die Gemeinderäthe erwählen für die Schatzung ber Gebäube eine besondere Schatzungskommission von 3 bis 5 Mitgliedern und 1 bis 2 Erfahmannern aus ber Zahl ber sachverfländigften Gemeindseinwohner. Es tonnen nach bem Ermessen bes Gemeinberathes die Mitglieder ber Gemeinds= tommission für die Grundstückschatzung auch in die Gebäude= schatzungskommission erwählt werden. Der Schatzungskom= miffion werben noch ein ober zwei becibigte Schater beigegeben, welche der Regierungsstatthalter gleich ben allfällig nöthigen Erfatmannern ernennt. Sie follen aus ben bauverstänbigften Männern für ben ganzen ober einen Theil bes Amtsbezirks ermählt werden, je nachdem eine Trennung der Arbeit erforderlich ift. In größern Umtsbezirken kann ber Regierungsstatthalter

auch bis vier Experten ernennen und fie in Sektionen abtheilen. Sie empfangen ihre Instruktionen und ihre Besoldungen von der Centralsteuerverwaltung, im Ginverstandniß mit der Direktion bes Innern. Im Falle die Schatzungen der Rom= mission und ber Experten von einander abweichen und keine Verständigung möglich ist, haben letztere die Pflicht, ihre Schatzung besonders zu Protokoll zu geben und die Steuer-verwaltung hievon zu benachrichtigen." Ferner lautet der § 29: "Die Schätzer sollen es sich zur Pssicht machen, die Gebäude nicht über den wirklichen Werth zu erheben, den sie nach bem Marktpreise haben und ben fie ihnen nach Gib und Gewiffen, je nach ihrem mehr ober weniger guten Zustande, Mis Experten für den Amtsbezirk Trachselwald find nun bezeichnet worben : Ruch, Steinhauermeifter in Grunen, und Brand, Zimmermeifter in Sumiswald, beibes baufundige, erfahrene und gemiffenhafte Manner. Nachdem biefelben im Berein mit den Gemeinbekommissionen bie Schatzungen fammtlicher Gemeinden von Trachselwald vollendet hatten, hat der Steuerverwalter, bem es an Fleiß und Thätigkeit nicht fehlt, ber aber hie und da die Interessen des Staates allzu ftark wahren will, gefunden, es seien die Gebäude von Lütelfluh und Ruegsau nicht in einem richtigen Verhältniß gegenüber benen in ben andern Gemeinden bes Amtsbezirks Trachfelwald und hat auf dieses hin die amtlichen Experten nach Burgdorf berusen, um sie zu bestimmen, die Gemeinden Rüegsau und Lütelstüh mit einem Zuschlag zu belegen. Die Herren Experten haben sich aber des Bestimmtesten daßin erklärt, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen eingeschätzt haben und keinen Auschlag zugeben können, wenn nicht Un-gleichheiten und Unregelmäßigkeiten entstehen sollten. Auf dieses hin hat der Steuerverwalter bei ber Regierung ben Untrag geftellt, es mochte eine neue Schatzung vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat ber Regierungsrath folgende Experten ernannt : Liechti, Zimmermeister in Enggistein, und Brand, Steinhauermeifter in Lauperswyl, und vom Regierungs= statthalter ift als solcher bezeichnet worden: Christen, Zimmermeister in Durrenroth. Diese haben die neue Schatung vor-genommen und wirklich, wie es scheint, ich kann nicht anders fagen, als: bie Gebaude burch bas Bergroßerungsglas ange-

sehen und mit einem Zuschlag von 5% belegt.

Nun schreibt eigentlich das Gesek vor, daß eine neue Schatung nur dann zulässig sei, wenn die vorhergehenden um mehr als 5% auseinandergehen, und die Gemeinden Rüegsau und Lütelsüh hätten also mit Recht gegen ein solches ungesetzliches Verfahren protestiren können. Sie haben aber wohl gewußt, daß es schwer ist, in Steuersachen gegen den Staat aufzutreten, und daß man da, wo der Veklagte zugleich Richter ist, in der Regel ungünstigen Ersolg hat. Ich nehme an, es seien auch Herren im Saale, die schon diese Ersahrung gemacht haben. Die Gemeindekommissionen, die die Verhältnisse der Steuerpssichtigen am besten kennen, taxiren in erster Linie; dann kommen die Amtskommissionen und machen ihren Zuschlag, und zuleht kommt noch die alswissende Gentralsteuerkommission und macht einen serneren Zuschlag. Führt der Steuerpssichtige Beschwerde, so wird er in der Regel theils aus sormellen, theils aus materiellen Gründen abgewiesen. So steht es mit dem Steuerwesen im Kanton Vern.

Was nun die Schatzungen anbetrifft, so stehen diese nicht mehr in Frage; denn die beiden Gemeinden haben die Schatzungsprotokolle unterzeichnet, Rüegsau ohne Vorbehalt, Lütelflüh mit dem Vorbehalt, daß der Staat die Kosten übernehme. Ich meinerseits halte dafür, der Staat habe diese Kosten verursacht und er solle sie auch bezahlen. Denn selbst wenn angenommen würde, daß die ersten Schatzungen nicht in einem richtigen Verhältniß zu denen anderer Ges

meinden ftehen, wie der Steuerverwalter nachzuweisen versucht hat, so sagt doch ber § 19 des Gesetzes ganz deutlich, baß eine neue Schatzung nur dann vorzunehmen ift, menn zwischen ben vorherigen Schatzungen eine Differenz von mehr als 5 %/0 besteht. Run gebe ich aber die Erklärung ab, daß zwischen ben Gemeinbekommissionen und ben vom Staate ernannten Experten burchaus teine Differenz beftanden hat. 3m Gegen= theil haben die Gemeindekommissionen ben amtlichen Experten erklärt, daß sie nicht höhere und nicht niedrigere Schatzungen verlangen, als in andern Bezirken, und die Experten haben biefe Schatzungen in gang gleichmäßiger Weife beforgt. Wie kann jest ber Regierungsrath dazu kommen, eine neue Schutzung anzuordnen? Er hat sich hier in meinen Augen auf einem vollftändig ungesetzlichen Boden bewegt. Sollen nun die Gemeinden auch noch die Kosten dieses ungesetzlichen Versfahrens bezahlen? Es ist namentlich von Herrn Sahli betont worden, die Gemeinden haben mit der Unterzeichnung der Schatzungsprotokolle das Urtheil anerkannt. Ich glaube aber, das sei nicht die richtige Logik. Wo der Staat zugleich Beklagter und Richter ist, ist eine Beschwerbe aussichtslos, und man kann daher aus dem Unterschreiben der Protokolle teineswegs folgern, daß die Gemeinden bamit die Roften an= erkannt haben. Die Gemeinde Rüegsau hat es freilich ver= fäumt, Einsprache dagegen zu erheben; aber wenn ber herr Finanzbirektor gesagt hat, falls man ber Gemeinde Lükelflüh Recht gebe, so sei man moralisch schuldig, auch der Gemeinde Nüegsau die Kosten zurückzuerstatten, so din ich damit völlig einverstanden. Der Staat hat ein ganzlich ungesetzliches Berfahren eingeschlagen, und aus biefem Grunde foll man ihm die Roften auferlegen.

Hauert. Das Votum bes Vorrebners veranlaßt mich auch zu einigen Worten. Er hat sowohl ber Steuerverwaltung, als ber Finanzbirektion Vorwürfe über ungesetliches Ber= fahren gemacht. Ich erklare nun, bag ich eigentlich Schuld bin, daß die Sache zur Sprache gekommen ist. Ich bin Mit-glied der zweiten Sektion ber Steuerkommission für das Amt Trachselwald gewesen und habe mir jedes Mal die Muhe ge= nommen, bei Durchgehung ber Ratafter einen Blid auf Die Gebäudeschatzungen zu werfen. Ich bin schon im Jahr 1865 in ber gleichen Kommission gewesen, nur nicht im Emmen= thal. Ich habe nun gesehen, daß in den Gebaudeschatzungen bes Emmenthals gegenüber andern Landestheilen Ungleich= beiten existiren, und habe mich veranlagt gefunden, bavon Notiz zu nehmen. Wenn man die Grundsteuergebaude= schatzungen mit benjenigen der Brandaffekurang zusammen= gestellt hat, so hat man finden muffen, daß diese bedeutend höher find, mährend wir im Seeland, z. B. im Amtsbezirk Buren, manche Gebäude haben, die im Kataster göher stehen, als sie brandversichert sind. Die Seelander sind aber so gut Rantonsbürger, als die Leute des Amtsbezirks Trachselwald, und der Steuerzeddel foll sie nicht harter bedrücken, als an einem andern Ort. Wenn man baber Kenntnig von solchen Ungleichheiten hat, so ift es Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, und bies habe ich einmal in einer Plenarsitzung der Kommission gethan, worauf hin die Finanzdirektion Beran-lassung genommen hat, einzuschreiten. Nachdem aber das Amt Trachselwald den von der Regierung vorgeschlagenen Zuschlag von 5 % angenommen hat, steht es immer noch um 32% unter andern Landestheilen. Ich stelle nicht den Antrag, dem Gesuch nicht zu entsprechen; aber da die Regierung schon bie Hälfte erlaffen hat, so möchte ich ben Bermittlungsvor= schlag machen, bie andere Salfte noch einmal zu halbiren.

Scheurer. Ich bin burch Herrn Hauert veranlaßt, auch bas Wort in der Sache zu ergreifen, und zwar kann

ich es mit Sachkenntniß thun, indem ich die Angelegenheit genau geprüft habe. Herr Hauert spielt den Fall auf einen ganz falschen Boden. Es handelt sich nicht darum, ob die Schatzungen zu hoch sind, oder nicht, sondern ob in der Sache gehörig versahren worden ist, und ob die Kosten von Rechts wegen der Gemeinde auserlegt werden sollen. Die Berzgleichungen zwischen Emmenthal und Seeland mögen richtig sein; aber es ist das durchaus kein Maßstad; denn ich halte dafür, im Seeland seien die Gedäudeschatzungen viel zu hoch. Wan braucht nur das Amtsblatt sleißig zu lesen, so trifft man eine Wenge Gant = und Geltstagsteigerungen aus dem Seeland, wobei es heißt, daß kein Angebot ist, oder daß nur ²/₃ der Grundstenerschatzung geboten sind. Damit ist also nicht bewiesen, daß im Emmenthal und speziell in Lügelssüh

die Schatzungen zu niedrig find.

Es handelt fich aber nicht darum, sondern um die Roften, und um barüber urtheilen zu konnen, muß man bas ein= geschlagene Berfahren fennen und mit bem Gesetse vergleichen. Bei ber alle zehn Jahre wiederkehrenden Revision ber Gebäudeschatzungen muß nach dem Gesetz in folgender Weise verfahren werben: Jede Gemeinde mahlt eine Kommission, und ber Staat ernennt für jedes Umt zwei Experten, die in Berbindung mit der Gemeindekommiffion die Schatzungen vor= nehmen sollen. Diese beiden Faktoren haben nun auch in Lütelflüh ihre Schatzungen vorgenommen und find in Bezug barauf vollkommen einig geworden. Run behaupte ich, bag im Falle solcher Uebereinstimmung ein Retursverfahren schlechierbings unzulässig ift. Denn der § 19 des Gesetzes fagt fehr deutlich: "Die Reklamanten ober ber Amtsschaffner haben ben Rekurs sofort zu erklären. Diefer ift nur zulässig, wenn die höchste und niederste Schatzungssumme ober der Flächeninhalt mehr als 5 % außeinandergehen." Tropdem ift bas Refursverfahren eingeschlagen worden, und zwar auf eine Denunziation aus einer Nachbargemeinde, die geglaubt hat, sie sei zu hoch geschätzt worden. Die Steuerverwaltung beruft zunächst ihre eigenen Experten nach Burgdorf und tonferirt mit ihnen, um fie zur Erhöhung ihrer Schatzungen zu bestimmen und so die Differenz von mehr als 5 % zwischen ben Experten und ber Gemeindekommission zu bewerkstelligen. Sie hat also selbst gefühlt, daß, wenn diese Differenz nicht geschaffen werden könne, sie kein Rekursrecht habe. Die Er= perten erklaren aber, fie haben nach Gib und Gemiffen geschät, wie überall im ganzen Land, und sie wurden ihre Pflicht verleten, wenn fie biefe Schatzungen noch erhöhen wurden. Nichtsbestoweniger erklärt die Steuerverwaltung den Rekurs und läßt vom Regierungsrath neue Experten ernennen. Diese haben nun allerdings eine minim höhere Schatzung herbei= geführt. Ich halte aber bafür, daß bas ganze Berfahren und somit auch das daraus hervorgegangene Resultat un= gesetzlich ift, und wenn die Gemeinde Lützelfluh trottem die minime Schatzungserhöhung angenommen hat, fo hat fie es beshalb gethan, um aus diesem Steuerwirrwarr heraus und zu befinitiven Schatzungen zu kommen und um nicht noch mehr Unmuße zu haben. Sie hat aber sofort gegen die Rosten= folge protestirt, und es ist durchaus ungerechtfertigt, zu sagen, wenn man die Sauptfache angenommen habe, habe man auch die Nebensache angenommen. Wenn Jemand gegen eine un= gerechte Forberung prozedirt, aber um Friedens und Ruhe willen erklart, sie bezahlen zu wollen, so kann er bennoch gegen die Roftenfolge protestiren und verlangen, daß auch darüber geurtheilt werde.

Es fragt sich nun: mit welchem Rechte hat die Steuers verwaltung in dieser Weise vorgehen können, und welche Motive haben sie bewogen, einen nach unserer Ansicht ungesetzlichen Boden zu betreten? Diese Motive sind heute nicht mehr zum Vorscheine gekommen, indem sie allzu schlechte und

unrepräsentable wären, und man muß beshalb bie Untwort, die die Steuerverwaltung auf die Beschwerde der Gemeinde Lützelflüh abgegeben hat, zu Hülfe nehmen, um den eigent-lichen Gebankengang der Steuerverwaltung und die Motive ihres Verfahrens kennen zu lernen. Da sind fie nun gang nackt folgenbermaßen bargelegt. Indem die Steuerverwaltung auf die Argumentation der Gemeinde Lützelfluh antwortet, sagt sie, nachbem sie anerkannt hat, das Geset laute so, wie es vorhin ist abgelesen worden: "Wir sehen durchaus nicht ein, wie die Vollziehung eines Gesetes überhaupt möglich sein follte, wenn die Exekutivbehörden in ihrer Gefammithatigkeit einzig und allein an den trockenen Wortlaut desfelben ge= bunden waren, und wir mußten insbesondere die Mittel und Wege nicht zu finden, der im Defret vom 26. Mai 1873 ber Steuerverwaltung zugewiesenen Aufgabe: «Leitung und Beaufsichtigung der Taxation der Steuerregister und bes Bezugs ber biretten Steuern» Genige zu thun, fofern bie Steuerverwaltung ängstlich darüber machen müßte, daß in Sachen ja kein Schritt gethan werbe, der im Gesetze nicht ausdrücklich und speziell vorgesehen ist." Da ist also das Motiv ber Steuerverwaltung mit trockenen Worten angegeben: Wir können nicht an bem trockenen Wortlaut bes Gesetzes gebunden sein, sondern handeln nach Willfür. Man sollte fast nicht glauben, daß es möglich ware; aber da steht es geschrieben. Wenn man nun solche Motive hat, kann man in der That fuhrwerken, wie man will, und wenn folche Motive geltend gemacht werben, so begreift man, daß der Regierungsrath unter Umständen eine Ausgabe von einer Million hat machen können, zu ber er gesetzlich bas Recht nicht gehabt hat. Ich glaube, solche Motive sollten vom Großen Rath nicht sanktionirt werben.

Das ist die Sachlage in rechtlicher Beziehung, und ich glaube, diese rechtliche Seite haben wir hier auch zu berückfichtigen, indem der Große Rath in Abministrativstreitigkeiten bie oberste Instanz ist, an bie von jebem Entscheid bes Resgierungsrathes appellirt werden kann. Aber abgesehen von ber juristischen Seite, find für den Antrag ber Mehrheit der Bittschriftenkommission ebenso burchschlagend die Gründe der Billigkeit. 3ch bin vor Allem einverstanden mit bem, mas die Steuerverwaltung in ihrer Antwort auf die Beschwerde fagt, mo es heißt: "In Steuersachen gibt es nichts, bas ben Unwillen so sehr erregt und ben Bürger erbittert, wie eine ungleiche Behandlung." Es ift bas ein Sat voll Wahrheit, ungleiche Behandlung." Es ist das ein Sat voll Wahrheit, ben ich durchaus unterschreibe. Aber gerade im vorliegenden Falle hat man die Gemeinde Lütelfluh erbittert, indem man fie anders behandelt hat, als andere Gemeinden. Sie werben wiffen, daß bei der Grundsteuerschatzungsrevision von 1875 verschiedene Gemeinden gegen das von der Centralfteuerkom= mission herausgebrachte Resultat rekurrirt haben, und bag hierauf bie Regierung eine Obererpertenkommiffion ernannt hat, die im ganzen Lande an Ort und Stelle die Beschwerben geprüft und schließlich darüber entschieden hat. Diese Oberexpertise hat bedeutende Kosten verursacht, und von wem sind biese bezahlt worden? Es ist von der Steuerverwaltung in biesem Berichte anerkannt worden, daß der Staat sie bezahlt hat, und zwar selbst in denjenigen Fällen, — und die meisten sind ber Art — wo die Gemeinden abgewiesen worden sind und also nach bem ftrengen Wortlaut bes Gesetzes zu ben Koften hätten verurtheilt werden sollen. Ich habe mich über biese Kosten erkundigt; wie groß sie sind, weiß ich nicht, nur fo viel weiß ich, daß einzig die Taggelber der Experten circa Fr. 15,000 betragen haben, so daß die Kosten im Ganzen vielleicht auf fr. 20,000 berechnet werben konnen. Da fage ich nun: Die Gemeinde Lützelfluh hat Recht, erbittert zu sein über die Ungleichheit, mit der sie behandelt worden ist,

und zu verlangen, daß sie gleich gehalten werbe, wie alle andern Gemeinben.

Es sind aber noch andere Gründe ba, in bieser Sache ber Billigkeit Rechnung zu tragen. Man hat ber Gemeinde Lütelfluh nach der Schatzung zugemuthet, sie freiwillig um $10^{\circ}/_{0}$ erhöhen zu laffen. Sie hat aber erklart: Eure eigenen staatlichen Experten haben so geschätt : bem unterziehen wir uns und anders nicht. Was findet nun die ungesetzliche Oberexpertise heraus? Die erste Expertenschatzung hat

Fr. 2,111,920 2,210,060

betragen, die neue Schatzung aber also nicht Fr. 145,000 mehr, wie die Steuerverwaltung sagt, sondern höchstens 99,000 Fr. indem in diesen Fr. 145,000 auch die Mehrschatzungen steuerfreier Gebäude enthalten find, und wenn man von der fattischen Mehrschatzung von Fr. 99,000 noch etwas abzieht für folche Gebäube, Die gar keine Steuer bezahlen, weil fie überschulbet sind, so bleibt als reiner Gewinn dieser Obererper= tife ein Zuwachs an Steuerkapital von etwa Fr. 75,000. Das macht jährlich eine Steuer von Fr. 150 und in zehn Jahren Fr. 1500, und um diese Einnahme herauszubringen, hat man einen Apparat in Bewegung gesetzt, und zwar einen ungesetzlichen, der Fr. 1380 gekostet hat. Das sind Thatssachen, die nicht bestritten werden können, und es nimmt mich nun Wunder, ob der Große Rath solche Erorbitanzen baburch bestätigen will, daß er die Beschwerbe ber Gemeinde Lütelfluh abweist.

Ich fühle mich bei diesem Anlaß auch bewogen, eine allgemeine Bemerkung anzubringen. Ich will ber Regierung aus der Sache teinen Borwurf machen; benn ich weiß gar wohl, daß es eine pure Unmöglichkeit für sie ift, in einem Momente, wo bie gesammten Schatzungen bes Kantons neu revibirt werden, und hunderte, ja tausende von Reklamationen einslangen, über die sie entscheiden muß, jeden einzelnen Fall durch den Finanzdirektor und durch jedes einzelne Mitglied bes Regierungsrathes so prüsen zu lassen, wie es eigentlich geschehen sollte. Deshalb liegt die ganze Sache und der eigent-liche Entscheid bei der Steuerverwaltung. So wie sie die Sachen präparirt und vorbringt, wird in ber Regel entschie-ben. Run glaube ich aber, biese Steuerverwaltung und was brum und bran hangt, die Spigen ber Finanzverwaltung seien nicht gang richtig gewählt und geeignet, um in folchen Dingen überall das erste und lette Wort und die Entschei= dung zu haben. Ich anerkenne vollständig, daß die Beamten der Steuerverwaltung thätige und fleißige Leute und nament= lich voll guten Willens sind, die Finanzen des Staates zu aufnen, ein Gifer, ber vielleicht nur etwas zu weitgebend ift. Aber, so viel mir bekannt, sind die Spitzen der Finanzver= waltung meistens padagogisch gebildete Leute, ehemalige Lehrer, während es absolut nöthig ware, daß dort auch das juristische Element vertreten mare, wenn auch nicht unter ben Spiten ber Bermaltung, boch unter ben Angestellten, so bag auch etwas juriftischer Sauerteig unter biefen pabagogischen Teig gemengt wurde. Dann wurden, glaube ich, viele Ungereimt= beiten vermieben werben, und Entscheibe, die bem gefunden Verstande bes Burgers widersprechen, und wie vielleicht bald jedes Mitglied des Großen Rathes von folchen weiß, nicht mehr vorkommen.

Ich will mit bieser allgemeinen Bemerkung Niemand anklagen; aber ich habe geglaubt, sie mit vollem Grunde machen zu dürfen. Ich trage darauf an, daß dem Vorschlag der Mehrheit der Bittschriftenkommission beigetreten werde.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will bas Votum des Herrn Scheurer nicht in allen Theilen wider= legen, sonbern mir nur einige Bemerkungen erlauben. Was zunächst den ber Steuerverwaltung gemachten Vorwurf be= trifft, so erlaube ich mir, diese Verwaltung in Schut zu nehmen. Wenn Sie wiffen, mit welchen Schwierigkeiten bie Steuerverwaltung zu tampfen hat, um die Intereffen bes Staates gehorig zu mahren, fo merben Sie auch billig genug sein, zuzugeben, bag man nicht erwarten barf, es werbe in jedem einzelnen Falle gerade das Richtige getroffen. 3ch meinerseits muß dem Steuerverwalter das Zeugniß geben, baß er mit großer Ginficht, Gifer und Gemiffenhaftigkeit feine Pflicht erfüllt, und ich munsche nur, bag ber Staat in allen seinen Verwaltungszweigen so pflichteifrige und gewissenhafte Beamte habe, wie berjenige, ber an ber Spite ber Steuervermaltung fteht.

Was die Sache selbst betrifft, so hat es mich gefreut, daß herr Scheurer im Bericht ber Steuerverwaltung einen Satz gefunden hat, bem er beiftimmt, den Satz, bag nichts fo febr bas Publikum erbittere, als Ungleichheiten im Steuer= wesen. Das ist gerade ber Bunkt, um ben es sich hier han= belt. Ich erinnere baran, daß die ganze Geschichte nicht vor= gekommen ware, wenn nicht gang begrundete Rlagen aus anbern Gemeinden gekommen maren, daß fie gegenüber Lügel= flub und Ruegsau ungleich behandelt worden seien. Man ftust fich auf bas Gefet und fagt, es fei tein Retursverfahren guläffig gemefen, weil die Experten bes Staates und bie Bemeinbeschatzungskommissionen von Lütelflüh und Rüegsau einig gewesen seien. Ich glaube nicht, daß aus dem Buch= staben bes Gesetes ber Schluß gezogen werben könne, daß, wenn zwischen ben Experten und ber Schatzungskommission Einigkeit vorhanden ist, es bann ber Finanzverwaltung benommen sein soll, gegen allfällige Irrthumer der beiden Dr= gane aufzutreten. Dies ist jedenfalls nicht im Sinn und Geift des Gesetzes. Ich möchte fragen: Wohln kamen wir, wenn zufällig die Experten des Staates, die übrigens dem Bezirk selber angehören, mit der Gemeindeschatzungskommission einig waren und, ich mochte fast fagen, eigenfinnig und feiner Belehrung zugänglich find, und wenn in Folge beffen eine flagrante Ungleichheit entstehen murbe, die von der Finanzver= waltung nicht beseitigt werben konnte?

Es ist bemerkt worben, daß allen Gemeinden, welche rekurrirt haben, die Kosten erlassen worden seien, auch wenn bie Bemeinben abgewiesen murben. Das ift ein Jrrthum, und Herr Scheurer ift da übel berichtet. Es geschah bies im Ganzen nur etwa bei 9 refurrirenden Gemeinden, und zwar tam bies fo: es lag eine bebeutenbe Zahl von Returfen gegen bie Schatzungen vor, und es mußten in Folge bessen Oberserpertisen burch drei Experten vorgenommen werden. Die Regierung erhielt nun Kenntniß, bag in einer Reihe von Fällen die Obererperten die Begehren der Rekurrenten in einem gang minimen Mage zugesprochen haben, nur um fie von den Kosten zu befreien. Das ist sogar ausdrücklich erstlärt worden. Da hat die Regierung sich fragen mussen, obes billig sei, daß da, wo umgekehrt die Gemeinden verurtheilt und bem Staate Recht gegeben worden ift, jedoch auch nur in einem geringen Mage, den Gemeinden die Roften auferlegt werden. Der Regierungsrath hat sich gesagt, es seien Billig= keitsgrunde vorhanden, diese Gemeinden gleich zu behandeln, wie sie von den Obererperten in den umgekehrten Fällen behandelt worden sind. Das hat aber, wie gesagt, nur in etwa 9 Fällen stattgefunden, in allen Fällen aber, wo die Gemein= ben unterlagen und ein größerer Unterschied vorhanden mar,

find die Rosten ihnen auferlegt worden.

herr Präsibent. Stellt herr hauert einen bestimmten Antraa?

Hauert. Ja, ich stelle den Antrag, es sei die Hälfte ber Roften nachzulaffen.

Abstimmung.

Berzicht auf bie Behandlung bes Anzuges mährend ber gegen= wärtigen Session.

Schluß ber Sitzung um 111/2 Uhr.

Anşug

bes Herrn Boiv in betreffend die Nevision des Dekretes vom 26. Februar 1838 über die Armenanstalt im Schlosse Pruntrut.

Siehe Tagblatt von 1877, Seite 170.

Boivin. Es handelt sich um die Frage, ob in den Anstalten, welche unter der Oberaussicht des Regierungsstatthalters stehen, dieser auch Mitglied der Berwaltung sein kann. Nach der Berfassung site es nicht zulässig, daß ein Beamter in einer Verwaltung site, deren Ueberwachung ihm aussällt. Hätte man diese Regel beodachtet, so wäre die Armenanstalt in Pruntrut nicht ruinirt worden. Da ich indessen voraussehe, daß die Behandlung meines Anzuges eine längere Diskussion hervorrusen würde, so ziehe ich ihn zurück, behalte mir jedoch vor, ihn später wieder zu erneuern, wenn ich noch Mitglied des Großen Rathes sein werde.

Bon biefer Erklärung wird im Protokoll Notiz ge= nommen.

Anjug

bes Herrn X. Kohler betreffend die Deckung des Ausfalles in ber Armenanstalt im Schlosse Pruntrut.

Siehe Tagblatt von 1877, Seite 170.

A. Kohler. Ich stimme Herrn Bowin bei und ziehe meinen Anzug ebenfalls zuruck unter bem Borbehalt, ihn, wenn ich noch Mitglied ber Versammlung sein werbe, wieber zu stellen.

Hievon wird im Protofoll ebenfalls Notiz genommen.

Siebente Situng.

Freitag den 26. April 1878. Rachmittags um 2¹/₂ Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafibenten Diche I.

Das Protokoll ber heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Anjug

bes Herrn Wurstemberger betreffend ben Borschuß an die Bern-Luzernbahn.

Siehe Seite 24 hievor.

Burftemberger ift nicht anwesenb.

Herr Prafibent. Ich betrachte die Abwesenheit best Anzügers in der letten Session bes Großen Rathes als einen

Tagesordnung:

Betheiligung des Staates am nenen Anleihen der Inrabahngesellschaft.

Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 11.

Diskuffion über die Frage bes Eintretens in den vor= liegenden Beschlussesentwurf.

Hart mann, Direktor ber Eisenbahnen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Angelegenheit, bie Ihnen heute zur Berathung vorgelegt wird, ist, wenn auch, wenigstens

Der Redaktor: Fr. Zuber. nach meiner Ansicht, nicht von großer finanzieller Tragweite für ben Staat, boch von ziemlicher Wichtigkeit, weil es fich babei um die Konsolibirung ber Jurabahn handelt. Berichte, welchen die Gisenbahndirektion im Namen des Regierungsrathes erstattet hat, werben Sie entnommen haben, daß die Jurabahngesellschaft zu ihrer Konsolidirung noch ein Unleihen von Fr. 3,000,000 bedarf. Davon wünscht fie für ben sechsten Theil, also für eine Summe von Fr. 500,000

die Zinsengarantie des Staates.

Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, will ich kurz refumiren, mas bereits im Berichte felbft enthalten ift über ben baulichen und finanziellen Stand ber Jurabahn und über bie bisberige Betheiligung des Staates. Wie Sie wissen, ift bie Jurabahnfrage vor ungefähr 10 Jahren zum erften Male im Großen Rathe in ber Weise zur Sprache gekommen, bag ber Staat um eine Betheiligung angegangen worben ift. Zwar hatte sich ber Staat schon früher mit der Angelegenbeit zu befaffen, indem er die Borftubien ausführen ließ, um die Kosten der zu erbauenden Linie zu ermitteln. Der Staat hat sich vorerst bei bem sogenannten engern Rete betheiligt. Man hat nämlich im Jahre 1867 gesehen, baß die Aus-führung bes ganzen Netzes noch nicht möglich sein werbe, und es hat baber ber Staat vorerst nur eine Subvention an bas engere Net ausgesprochen, worauf sich eine Gescuschaft zu bessen Erstellung bilbete. Nach Vollendung des engern Netzes hat sich die Gesellschaft erweitert und auch die Ausführung bes weitern Netzes übernommen, welches im Mai letzten Jahres vollendet worden ift.

Bergleicht man die vor 10 Jahren gemachten Devise, so ergibt sich, daß die Jurabahngesellschaft die damals für die Ausführung des Nepes in Aussicht genommene Summe nicht vollständig aufgebraucht hat, sondern daß sie, wie im Bericht auf Seite 8 erwähnt ist, eine Ersparniß von Fr. 408,116 gemacht hat. Die Linien Soncedog-Convers, Biel-Basel und Delsberg-Delle waren amtlich bevisitrt auf

Fr. 42,300,000

Nach Beendigung bes frangosischen Krieges wurde beichloffen, das urfprünglich angenommene Trace zwischen Delsberg und Bruntrut zu verlassen und über St. Ursitz zu bauen. Die Kosten bieser Traceanberung betrugen

4,591,060

Fr. 46,891,060 Busammen

Die wirklichen Kosten für bas engere Net Fr. 12,622,700 betragen für bas weitere Net rund ,, 31,500,000 für Bruntrut = Delsberg,

inclusive Bollbahnhof 2,360,244

46,482.944

Ersparniß wie oben Fr. 408,116 Sie werben nun fragen, warum, wenn eine Ersparnig gemacht worden sei, gleichwohl noch ein Anleihen von 3 Mil-Itonen aufgenommen werden muffe. Der Grund liegt barin, daß im ursprünglichen Devis nicht Alles vorgesehen war, was seither gebaut werben mußte. Es konnte dies nicht vorgesehen werden, weil es Objekte betrifft, die erst seither zur Jurabahn gekommen find. Go war im ursprunglichen Devis teine Reparaturmerkstätte vorgesehen. Nachdem aber bas Net ber Jurabahn eine fo große Ausbehnung erhalten, mußte diese eine eigene Reparaturwerkstätte errichten. Werben die Reparaturen des Materials, worunter sich auch viel altes befindet, in einer fremden Wertstätte besorgt, so ift bies mit bedeutenden Rosten verbunden. Früher mußten die Wagen und Lokomotiven nach Olten gebracht, um bort in der Werkstätte ber Centralbahn reparirt zu werden. Dies verursachte viele Transportkosten und sonstige Unbeliebigkeiten. Es lag

baher im Interesse ber Jurabahn, eine eigene Reparatur= werkstätte zu haben. Der Zins der bafür aufgewendeten Summe von Fr. 700,000 wird sich leicht wieder finden barin, bag bie Ausgaben für die Reparaturen geringer fein

Gine weitere Ausgabe, welche im ursprünglichen Devis nicht vorgesehen mar, mußte gemacht werden für die doppelte Spur zwischen Lyg und Bugwyl und für die Erweiterung ber Bahnhofe Lyg und Bugwyl. Nachbem die Centralbahn die Gäubahn, welche von Olten über Solothurn und Bugwyl nach Lyß geht, ausgeführt, mußte man sich fragen, ob das zweite Geleise, welches dafür zwischen Bugwyl und Lyß nothig geworben ift, von ber Centralbahn ober aber von ber Staats= bahn, respektive von der Jurabahn erstellt werden solle. Es ift klar, vaß die Jurabahn nicht eine frembe Gesellschaft auf ihrer Linie bauen laffen kann, und daher mußten biefe Arbeiten von der Jurabahn ausgeführt werden. Auch der Bahnhof Biel mußte erweitert werden. Diese Erweiterung mare eigentlich ber Staatsbahn aufgefallen, allein man hat bei ber Uebergabe berfelben den Borbehalt gemacht, daß die Jurabahn sie auf ihre Kosten ausführen solle. Für biese Erweiterungen mußte eine Summe von circa Fr. 500,000 ausgegeben werden. Diese Summe trägt übrigens einen schönen Zins Seitens ber Centralbahn, ber höher kommt, als ein entsprechendes Rapital abwerfen murde.

Eine fernere Ausgabe von Fr. 400,000 betrifft die Unschaffung bes Rollmaterials für die Linie Pruntrut-Delle und die Erstellung eines Zollbahnhofes in Pruntrut. Der Betrieb der Linie Pruntrut Delle war ansänglich der Linie Paris-Lyon übertragen, welche sie mit ihrem eigenen Material betrieb. Daher mußte die Jurabahn, als fie die Linie über= nahm, auch das Material anschaffen. Ferner mußte fie, da:

mit die Zollabsertigung in Pruntrut stattsinden könne, den dortigen Bahnhof erweitern.
Eine weitere Ausgade ist gemacht worden für die Erwerbung bes Jura industriel. Als biese Linie neuerdings gum Bertauf gelangte, mußte die Jurabahn ber Ronturrengverhältnisse wegen trachten, sie selbst zu erwerben, damit sie nicht in die Hand der Westbahnen salle. Es lag dies auch aus dem Grunde in ihrem Interesse, weil die Jurabahn in Convers einmundete und für die Benutung der Strecke Convers Chaurdefonds und bes Bahnhofes an letterem Orte einen Miethzins zahlen mußte. Hiefür werden nun fr. 700,000 in Unschlag gebracht. Die Jurabahn zahlte einen Theil ber Rauffumme in Baar, für ben andern nahm fie Obligationen Die Baarauslagen betragen ungefähr Fr. 600,000, boch find noch einige Gegenwerthe vorhanden, welche bis jett noch nicht liquidirt werden fonnten.

Eine fernere Summe von Fr. 700,000, welche noch nicht ausgegeben ift, die aber ausgegeben werden muß, ist biesenige für die Fortsetzung der Linie des Jura industriel bis an die französissche Grenze. Der Jura industriel geht nämlich blos bis Locle, und er muß weiter geführt werden zum Anschluß an die im Bau begriffene Linie Besançon-Morteau-Schweizergrenze. Diese Linie wird ben Berkehr bes Jura industriel und benjenigen burch bas St. Immer = Thal

bedeutend vermehren.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erhalten wir folgende Summen : Werkstätte . 700,000 Erweiterung ber Staatsbahn . 500,000 Rollmaterial der Linie Pruntrut=Delle und 400,000 700,000 Bau der Linie bis an die französische Grenze 700,000 " Bufammen Fr. 3,000,000

Man wird nun auch fragen, ob mit diesen 3 Millionen Alles abgethan fei, ober ob man bann boch fpater ein weiteres Unleihen aufnehmen muffe. Soviel ich aus den Aften ent= nehmen konnte, mußte ich die Ueberzeugung fassen, daß die Jurabahn mit diesen 3 Millionen ihren Baukonto werbe abschließen können. Für allfällig Unvorhergesehenes können die Attiven verwendet werben, welche auf Seite 7 bes Berichtes mit einer Summe von Fr. 1,500,000 aufgezählt find. 3ch glaube mich ba auch auf das Gutachten der Herren v. Muralt und Beillon berufen zu können. Nach diesem Gutachten soll bie Summe von 3 Millionen genügen, damit bie Jurabahn ihre Verbindlichkeiten erfüllen fann. Gie werben aus bem Berichte gesehen haben, daß, obschon die Jurabahn gegenüber dem ursprünglichen Devis Ersparnisse gemacht hat, boch Berbesserungen, die nicht vorgesehen waren, gemacht worden sind. Näheres hierüber finden Sie in dem Berichte des Herrn Oberingenieur Bridel vom 15. August 1877, aus dem auf Seite 5 bes Vortrages der Gifenbahndirektion Auszuge gegeben sind. Nach dem Befinden der Herren v. Muralt und Beillon ift die Linie ganz gut ausgeführt und ber Bau solid. Das Gutachten spricht sich bahin aus: "Die Linie ist zwar ohne Luxus gebaut, allein die Ersparnisse wurden am rechten Orte gemacht. Die Verficherungsbauten, deren Plane uns auf Berlangen vorgelegt wurden, sind wohl durchdacht und ers beischen wenig Erganzung. Wenn wir aber auch immerhin bie Hoffnung der Ingenieure theilen, daß diese Arbeiten fer-nern Rutschungen vorgebeugt haben, so wird dies in so schwierigen Terrainverhaltnissen, wie den von der Jurabahn burchzogenen, mit Sicherheit erft angenommen werben konnen, nachdem sie sich während wenigstens eines Jahres, insbesondere am Ende eines entsprechenden Winters, bewährt haben." Nun ist die Bahn wirklich während eines langen Winters betrieben worden und die Arbeiten haben sich gut bewährt.

Es entsteht nun die Frage, wie das Anleihen von drei Millionen beschafft werden soll. Da schicke ich voraus, daß die Jurabahn ursprünglich nicht beabsichtigte, ben Staat in Anspruch zu nehmen, sondern daß fie sich nur an die jurafischen Gemeinden und an die französtiche Oftbahn mandte. Dies zog bie Sache in die Länge. Die Gemeinden wollten sich zuerft überzeugen über ben Buftand des Unternehmens, und fie bestellten ein Komite, in welchem die Herren Boivin, X. Kohler, Dr. Schwab und Helg 2c. saßen. Das Komite bezeichnete noch zwei Experten in der Person der Herren v. Muralt und Beillon, um die Verhältnisse der Linie genauer zu untersuchen. Die Experten schlossen bahin: "Nous arrivons à conclure que, dans l'état actuel des choses, on doit présumer que la Compagnie, dès la première année d'exploitation, sera en mesure de couvrir ses charges, y compris celles résultant du nouvel emprunt de 3 millions, sans avoir besoin de recourir aux garanties, et que ce résultat s'améliora d'année en année." Sie seben bier= aus, daß bie Erperten volles Butrauen gur Bahn besitzen und ben Gemeinden empfehlen, die Garantie auszusprechen. Die frangöfische Oftbahn erklarte bereits von vornherein, daß sie bereit sei, im Berhaltniß ihres Attienkapitals an der Zinsengarantie fich zu betheiligen. Es macht ungefähr eine Summe von Fr. 400,000. Bei den Gemeinden dagegen ift die Garantieforderung an vielen Orten auf bedeutenden Wider= stand gestoßen. Indessen ist sie schließlich doch soweit zu Stande gekommen, daß sie bis jest für eine Summe von einer Mil-lion ausgesprochen worben ist, und zwar von 21 Gemeinden, bie theilmeise Burger= und theilmeise Einwohnergemeinden find. Die ganze Summe beträgt Fr. 1,030,000, allein an Fr. 30,000 find Bedingungen gefnupft betreffend bas Halten der Züge. Wir nehmen daher bloß eine Million an. Die

Bebingungen biefer Zinsgarantie liegen hier vor. Es heißt nämlich:

"1. Das aufzunehmende Obligationen=Rapital darf drei Millionen Franken nicht überschreiten.

"2. Die Rückzahlung bieses Kapitals von drei Millionen Franken soll spätestens in acht Jahren erfolgen.
"3. Der Zins bes Anleihens beträgt 5 %; die übrigen hauptfächlichen Emissions=Bedingungen sollen ber Genehmigung ber Abgeordneten ber garantirenden Gemeinden unterbreifet werben.

"4. Gegenüber ben Anleihensgläubigern haften bie Gemeinden solidarisch für die richtige Verzinsung des Unleihens bis zu bessen Rückzahlung; unter sich bagegen haften bie Gemeinden, und zwar jede für sich, nur bis zum Belaufe ber

übernommenen Binsquoten.

"5. Wenn die von den Gemeinden bewilligte Garantie den Zins von 2 Millionen Franken übersteigen wurde, so findet die Reduktion im Berhältnisse der übernommenen Berpflichtungen statt. Sobald diese Verpflichtungen die Zinsen= Garantie eines Kapitals von 1 Million Franken repräsen= tiren, fo find fie fur die Gemeinden, welche bazu gestimmt haben, verbindlich unter der Bedingung, daß es der Gesell= schaft gelinge, auf irgend eine andere rechtmäßige Weise die Zinsen-Garantie zu erganzen ober bas Placement der 2 Millionen Franken, soweit bafür keine Zinsen : Garantie beige= bracht merben konnte, zu bewerkstelligen.

"6. Die Berzinsung und Mückzahlung bes Anleihens von 3 Millionen Franken werben burch eine Hypothek auf bas ganze Jurabahnnet, mit einzigem Vorgang ber bereits bestehenden Anleihen im Betrage von Fr. 30,050,000 sicher= gestellt. Die 2 Millionen Franken, beren Berzinsung von den Gemeinden garantirt wird, haben gleiches Pfandrecht auf den bestehenden Linien, wie die dritte Million.

"7. Der Zins bes Unleihens ist semesterweise zahlbar je auf 30. Juni und 31. Dezember. Von den vor dem 30. Juni 1878 einbezahlten Summen tann ber Bins bis zu biefem Termine abgezogen werden. Für die von da hinweg versfallenden Zinsconpons verpflichtet sich die Gesellschaft, den Betrag jeweilen drei Monate vor dem Verfallstag bei der Kinanzanstalt, welcher die Aufbewahrung der Hauptpfand-Obligation übertragen wird, zu deponiren. Wenn die schuld= nerische Gesellschaft biese ihr obliegende Verpflichtung nicht punttlich erfullen wurde, fo hat diese Unstalt die garantirenden Gemeinden hiervon sofort zu benachrichtigen und zu einer Ver= sammlung einzuladen.

"8. In der Hauptpfand=Obligation foll die Aeuffnung eines Tilgungsfonds zu Gunften des neuen Unleihens vor= gesehen werden. Der Beginn und der Betrag diefer Amor= tisation wird zwischen ber Jurabahn-Direktion und ben Ber-tretern ber garantirenden Gemeinden, eventuell auch ber

Gläubiger, beftimmt.

"9. Das allfällig von ben Gemeinden vorschusweise zu beckende Zinsendesizit ist ihnen nebst Zins zu 5 % von ver seinschuldnerischen Gesellschaft zurückzuerstatten, sobald der Netto-Ertrag des Unternehmens dazu hinreicht, und es darf bevor dies geschehen, den Aktionaren keine Dividende ausgerichtet merden.

"10. Die Gemeinde ermächtigt ben Gemeinberath, in ihrem Namen alles zur Vollziehung der hiedurch eingegangenen Berpflichtung Erforderliche vorzukehren und ertheilt ihm un= bebingte Bollmacht, sie bei ber Stipulation ber bezüglichen Alte zu vertreten. Der Gemeinderath wird zu bem Enbe Abgeordnete bezeichnen."

Nun ist eine Million bes Anleihens aufgelegt Private. Ich will die daherigen Bedingungen nicht ab=

lesen; hinsichtlich ber Sypothet find sie bie nämlichen, wie die abgelesenen. Bon biefer Million find bis jest etwa Fr. 600,000 gezeichnet, bazu kommen noch die Fr. 400,000 von der frangofischen Oftbahn, ferner von verschiedenen Bemeinden, welche nicht eine Zinsengarantie ausgesprochen, sondern selbst Obligationen gezeichnet haben, etwas zu Fr. 150,000. Außer ber Million, für welche die Gemeinden garantirt haben, sind also circa Fr. 1,200,000 bereits beschafft, es fehlen mithin noch etwa Fr. 800,000. Davon foll nun der Staat Fr. 500,000 garantiren und die übrigen Fr. 3-400,000 würden noch durch Private gezeichnet. Nach den Mittheilungen der Direktion ber Jurabahn soll es ziemlich sicher sein, daß die Summe bis jum 31. Mai wird herbeigeschafft werben tonnen, so bag, wenn ber Staat seinerseits die Zinsengarantie ausspricht, bas Anleihen gesichert sein wird und emittirt werden kann.

Es fragt sich nun, ob unter biefen Umständen ber Große Rath von Bern bie Zinsengarantie aussprechen wolle. Um biese Frage beantworten zu können, muß man sich vorerst flar stellen, in welcher Weise unfer Kanton bei ber Jurabahn betheiligt ift. Er hat bei derfelben gegenwärtig ein Aftientapital von Fr. 19,010,000, nämlich Fr. 11,560,000 als Werth der ehemaligen Staatsbahn Bern = Biel=Reuenstadt, Fr. 6,200,000 Subvention für die Linie Viel-Sonceboz=Dachsfelden und Sonceboz=Convers, Fr. 750,000 Subvention für Pruntrut=Delle und Fr. 500,000 für die Linie Lyß= Fraschelz. Nun beläuft sich das ganze Aftienkapital auf Fr. 32,818,500, so daß der Kanton Bern ungefähr 3/5 desselben besitt. Die übrigen Aftien sind in ben Sanden von Privaten, Gemeinben, ber frangösischen Oftbahn, und bes Kantons Baselstadt. Angesichts seiner großen Betheiligung am Aftienkapital ber Jurabahn hat ber Staat ein großes Interesse baran, daß biefe Linie bestehen konne und es muß ihm daher auch baran gelegen fein, daß bas reftangliche Baukapital noch beschafft werden tonne.

Man konnte nun fragen, ob ber Staat ber Befellichaft nicht auf andere Weise hatte zu Sulfe kommen konnen, z. B. mittelft eines Projektes, bas auch zur Sprache gekommen ift. Nach diefem Projett hatte ber Staat ihr die Bern-Luzernlinie gegen Brioritatsattien abgetreten, und fie bamit in ben Stand gefest, auf diese Linie ein neues Anleihen zu hypotheziren. Es ware bieg nach meinem Dafürhalten ein vortheilhaftes Geschäft für ben Kanton Bern gewesen; benn er hatte von ber Linie einen größern Ertrag erhalten, als wenn er sie selber betreibt. Nachdem aber die Gemeinden des Jura und die französische Oftbahn sich so herbeigelassen und $^{5}|_{a}$ des Anleihens garantiren oder übernehmen, darf der Kanton in Berücksichtigung dessen fich nicht in Bortheil feten gegenüber ben Gemeinden baburch, baß er ein größeres Opfer von ber Jurabahn verlangen würde. Es ist daher durchaus angezeigt, daß der Kanton nicht zurückleibe, sondern für das übrigbleibende Sechstel die Zinsengarantie übernehme.

Ich glaube auch, es sei, wenn der Staat diese Verpflichtung übernimmt, für ihn teine Gefahr vorhanden. Wenn Sie auf Seite 9 bes Berichtes gelefen haben, welchen Ertrag bie Jurabahn im vorigen Jahre und in den ersten drei Monaten bieses Jahres geliefert hat, und wenn Sie annehmen, daß eine Majoration für die Sommermonate eintritt (im letzten Jahre war das Net mahrend eines Theils des Sommers noch nicht ganz vollenbet), so werben Sie sich überzeugen, daß in dieser Angelegenheit nichts zu risktiren ist. Nimmt man an, die Betriebseinnahmen betragen per Rilometer

Fr. 22,000 , 14,000 und die Betriebsausgaben . so ergibt sich ein Reinertrag von . Fr. 8,000 Damit kann ber Zins bes bisherigen und bes neuen Anleihens bestritten, die Einlage in den Reservefond gemacht

und ben Aktionären ein Zins von 1 % ausgerichtet werben. Diefe Berechnung ftutt fich auf die Wirklichkeit. Es ist nicht anzunehmen, daß die Betriebseinnahmen sich vermindern werben. Gegenwärtig find nicht gute Zeiten für bie Gifen-bahnen und fast bei allen find die Ginnahmen zuruckgeblieben. Nur die Jurabahn hat eine bedeutende Mehreinnahme gegen= über dem Borjahre, was davon herrührt, daß der Verkehr mit der französischen Oftbahn eröffnet ift und über Pruntrut und Delsberg nach Basel geht. Dieser Verkehr wird sich sicher eher noch vermehren, und namentlich wenn die Zeiten wieder besser kommen, was hoffentlich auch für die Eisens bahnen der Fall sein wird. Es ist daher nach meinem Das fürhalten und bemjenigen ber Experten keinem Zweifel unterworfen, daß die Reineinnahmen genügen, um diese Unleihens= zinse zu decken und die Einlagen in ben Reservefond zu leisten. Der Kanton Bern geht somit da eine ungefährliche Berpflichtung ein, hilft aber bamit bas Unternehmen ber Jurabahn konsolidiren.

Man könnte auch die Frage aufwerfen, warum biefe Angelegenheit jest noch vor den Großen Rath komme und warum man fie nicht lieber auf eine spätere Zeit verschiebe. Ich muß hierauf bemerken, daß eine Verschiebung nicht möglich ift und zwar aus bem Grunde, weil die Jurabahn im Falle ift, diese Gelber verwenden zu muffen. Um Schlusse der Seite 8 bes Berichtes hat die Gifenbahndirektion angegeben, welche Zahlungen die Jurabahn in der nächsten Zeit zu leiften haben werbe, und diese Zahlungen muffen geleistet werben. Es kann baher mit dem Anleihen nicht länger zugewartet werden. In den Verpflichtungen ber Gemeinden ist gesagt, daß diese Berbindlichkeiten wegfallen, wenn das Anleihen bis zum 31. Mat nicht gesichert sei. Es ist baher wirklich Gefahr im Berzuge, und man kann nicht voraussehen, mas es für

Folgen haben könnte, wenn die Sache verschoben wurde.
Der Regierungsrath legt Ihnen nun den Beschlussesentwurf vor, worin in § 1 beantragt wird, daß der Staat für eine Summe von Fr. 500,000 bie Zinsengarantie übernehme, und zwar zu ben nämlichen Bedingungen, unter welchen die juraffischen Gemeinden sich verpflichtet haben. Man hat biese Bedingungen hier nicht aufgenommen, weil sie ziemlich weitläufig sind und man es nicht für nöthig hielt, sie noch besonders in den Beschluß aufzunehmen. Ich bemerke blos, daß ber Staat nur für die Fr. 500,000 haftet und zwar nicht solidarisch mit den Gemeinden. Man wird die Hauptobligation in biesem Sinne absassen, und es wird auf ben Partialen, welche ber Staat garantirt, angemerkt werben, daß sie von diesem garantirt werden, und ebenso wird auf ben Partialen ber Gemeinden eine bezügliche Beftimmung stehen.

Im zweiten Artikel des bezüglichen Beschlusses wird gesagt, daß die Verpflichtung erft in Kraft trete, wenn das Zustandekommen des ganzen Anleihens gesichert sei. Der dritte Artikel endlich ermächtigt den Regierungsrath, alles zur Vollziehung bes Detretes Erforberliche porzutehren.

Ich empfehle Ihnen den Beschlusses-Entwurf zur Un= nahme. Derfelbe ist auch von der Staatswirthschaftstom= mission berathen und von ihr einstimmig genehmigt worben.

Rarrer, als Berichterftatter ber Staatswirthschafts= kommission. Die Staatswirthschaftskommission hat in meh= reren Sitzungen das Gefuch ber Jurabahnverwaltung behandelt, welches bahin geht: "Es möchte ber Große Rath ber Jura-bahngesellschaft die Aufnahme ihres neuen Anleihens von drei Millionen Franken in der Weise erleichtern, daß er für ben sechsten Theil dieses Anleihens, b. h. für eine Summe von höchstens Fr. 500,000, die Zinsengarantie übernimmt, unter der Bedingung, daß die Gesellschaft sich dis zum 31. Mai 1878 darüber ausweise, daß im Uebrigen das Zu=

ftanbekommen bes Unleihens gefichert fei."

Nachdem diese Angelegenheit im Schooße der Staats: wirthschaftstommiffion grundlich besprochen worden ift, auch einige modifizirende Antrage gefallen find, hat man sich am Ende einstimmig geeinigt, Ihnen den Antrag des Regierungs= rathes zu empfehlen. Es wird Ihnen Allen gegangen sein, wie ben Mitgliebern ber Staatswirthichaftstommiffion und ihrem Berichterstatter, daß, als die ersten Nachrichten gekom= men sind, es verlange die Jurabahnverwaltung entweder eine Anleihensbetheiligung des Staates von Fr. 500,000, oder bie Zinsengarantie fur biese Summe, biese Erscheinung teinen angenehmen Eindruck gemacht hat und man ungern an die Arbeit gegangen ift, die Sache zu untersuchen, weil man ge-glaubt hat, es tomme vielleicht Einzelnes zum Vorschein, das unangenehm berühren würde. Um so erfreulicher ist es nun, daß nach geschehener Untersuchung der Sache, und zwar nicht blos nach bem gedruckten Rapport, sondern nach Bergleichung besselben mit ben Originalurkunden und Rechnungen, von allen jenen Befürchtungen sich keine einzige realisirt hat, son= bern im Gegentheil das befriedigende Gefühl gekommen ift, daß die Sache vollständig in Ordnung und viel besser sei, als man sich vorgestellt hat. Es ist mißlich, mit Zahlen zu fechten, indem man diese in den Rechnungen selber feben will und vom blogen Ablesen und Reben nicht den rechten Begriff bekommt. Ich werbe mich deshalb in meinem Rapporte mög= lichst bemühen, Sie nicht mit vielen Zahlen zu behelligen. Deffen ungeachtet wird dies in einigen Punkten nothig sein, und ich werde barauf geftütt die Schlußfolgerungen ziehen, bie Sie mahrscheinlich auch ziehen werden.

Als seiner Zeit nach langen Borarbeiten, die theilweise auf Rechnung des Staates, theilweise aus andern Mitteln gemacht wurden, die Jurabahn soweit lebensfähig wurde, daß man an die eigentlichen Arbeiten gehen konnte, hat der Staat vor 12 Jahren in einem Dekrete erkannt, daß die Jurabahnen im Interesse des ganzen Kantons liegen, und um das zu deweisen, hat er sich im nämlichen Jahre zu einer Unterstützung derselben von Fr. 6,950,000 verstanden, unter der Bedingung, daß außer dieser Summe der Staat für das dannzumal in Aussicht genommene sogenannte Dekretsnetz oder die Linien Biel – Dachsselben und Soncedoz – Convers in keiner Form, weder in Geld noch Zinsengarantie, noch irgend-wie sonst etwas Weiteres dezahlen solle. Er hat serner die Bestimmung beigefügt, daß die Summe erst dann auszurichten sei, wenn die Bahn besahren werde. Im nämlichen Dekret hat er aber auch beigefügt, daß, wenn sich später eine Gesellsschaft sinden sollte, die das vollständige Netz zu dauen übernehmen wolle, dann der Staat geneigt sei, in dem Zeitpunkte, wo das ganze Netz fertig sei und besahren werde, seine Staatsbahnlinie Bern-Biel-Neuenstadt zu einer alsdann zu

beftimmenden Rauffumme einzuwerfen.

Nachdem sich nun diese Gesellschaft gesunden hat, hat sie, gestützt auf die vorliegende Devisssumme das Netz gebaut. In den ersten Zeiten hat man geglaubt, das Resultat werde so sein, daß man nicht nur, wie es jetzt der Fall ist, um 3 dis 400,000 Fr. unter dem Devis bleibe, sondern mehrere Millionen ersparen könne, und es wäre dies auch wirklich der Fall gewesen, wenn nicht in den letzten Zeiten, namentslich auf der Strecke Court-Wünster und dei St. Ursitz in Folge schlechten Wetters u. s. w. außerordentliche Bauschwierigskeiten zum Vorschein gekommen wäre, die auf eine kostspielige Weise beseitigt werden mußten. Es hat aber die Jurabahnsverwaltung nicht blos dassenige gebaut und gemacht, was im damaligen Devis vorgesehen war, sondern überdies noch eine ganze Wenge anderer Arbeiten. Diese Arbeiten betressen zunächst die Reparaturwerkstätte in Viel. Die Anlage ders

selben mare für die eigentliche Jurabahn nicht so unbedingt nothig gewesen, ober hatte wenigstens um einige Sahre verschoben werben können; sie ift aber burch die Hinzufügung ber Bern Luzernbahn nöthig geworden und hat nun ben Bor= theil, daß dort alle Reparaturen an Wagen, Maschinen u. f. m. jum toftenben Breis ausgeführt werben, mahrenb sie in einer andern Werkstätte, weil man ba auch Profit will, bedeutend mehr koften murben. Es kommt baber biefe Werkstätte nicht nur bem billigeren Betrieb ber Jurabahnen, sondern auch ber bem Staat gehorenden Bern-Luzernbahn zu gut. Ferner hat man in Folge bes Baues der Gäubahn durch die Centralbahngesellschaft und in Folge ber Anlage ber Fortsetzung nach Murten die Bahnhofe von Lyf und Bußmyl bedeutend vergrößern und auf der bereits doppel= spurig angelegten Strecke Lyß-Bugwyl ein zweites Geleise anbringen muffen. Ferner maren nothig Erweiterungsarbeiten im Bahnhof Biel, indem derfelbe zur Zeit der Uebergabe an die Jurabahn noch nicht die zur Aufnahme berfelben nöthigen Bauten hatte. Die Werkstätte berechnet sich auf etwa

bie Erstellung bes zweiten Geleises auf ber Strecke Eng = Bugmyl und die Erweiterung ber Bahnhöfe Biel, Bugwyl und Lyg auf Weiter hat man auf ber Linie Pruntrut= Delle Rollmaterial anschaffen muffen, was im Devis auch nicht vorgesehen mar Die Erwerbung bes Jura Industriel wird in Anschlag gebracht mit Diese im Devis natürlich auch nicht vorge= febene bedeutende Erweiterung des Netes gibt ber Jurabahn außerorbentlich großen Vor= theil, indem fie nun hier keine Ronkureng= verhältniffe mehr hat, sondern Bersonen und Waaren auf der einen oder andern Linie die Jurabahn befahren. Auf ber anbern Seite ist baburch der Zins erspart worden, ben die Jurabahn bis dahin für die Benutung ber Linie Convers-Locle und ber Bahnhofe Convers, La Chaurbefonds und Locle hat Diese Erwerbung bezahlen muffen. aber auch bedeutende Auslagen noch über ben Ankauf hinaus zur Folge gehabt, so nament= lich für die Erstellung des Bahnhofs in La Chaurdefonds. Endlich ist noch nothig eine Summe von circa für ben Bau ber Linie Locle-Col bes Roches, bie ungefähr 21/2 Kilometer lang ift und im Anschluß an die Bahn von Besangon nach ber Schweizergrenze erstellt werben foll, welche birekte Berbinbung mit Frankreich eine größere Frequenz ber Linien zwischen Locle und Biel gur Folge haben wird. Diefe Menge von nicht vorgesehenen Mehrarbeiten ergibt also im Ganzen einen Mehrbedarf non

Es fragt sich nun ferner: Was für ein Risiko läuft ber Staat, wenn er für Fr. 500,000, ohne Solibarität mit irgend einer Gemeinde ober irgend einem andern Obligationär, die Garantie übernimmt? Der Zins dieser Summe, zu 5% gerechnet, macht im unglücklichsten Falle jährlich Fr. 25,000. Um nun den Staat für diese höchst unwahrscheinliche Mög=

500,000

700,000

400,000

700,000

700,000

lichkeit zu becken, hat die Jurabahn den vom Staat geschuls deten Zins des Rollmaterials der Bern-Luzernbahn von ungefähr Fr. 25,000 per Jahr als Sicherheit für diese Garantie anerdieten wollen. Man hat auch zuerst in der Staatswirthschaftskommission gemeint, wenigstens eine einzelne Stimme, man solle dieses Anerdieten annehmen und es ausdrücklich in den Beschluß aufnehmen. Indessen ist man davon abgekommen, aus folgenden Gründen: Borerst, so lange es der Jurabahn gut geht, ist die Zinsengarantie ein non-valeur, und geht es ihr nicht gut und muß sie liquidiren, so fallen auch die Fr. 25,000 dahin. Wenn also auch eine scheindare Garantie da wäre, so ist sie in Wirklickeit doch nicht vorhanden. Wäre sie aber auch vorhanden, so ist noch ein anderer Grund, sie nicht anzunehmen, nämlich der, daß die andern Theilnehmer an dem Anleihen von drei Millionen, und so namentlich die französsische Ostbahn sagen würden: "Warum soll ich, der ich nur zum sechsten Theil Aktionär din, keine Sicherheit bekommen, während der Staat, der zu 2/3 bes Kapitals betheiligt ist, sich eine solche geben läßt? Ich will auch eine haben." Die Staatswirthschaftskommission ist also der Ansich, so sehr sie das Anerdieten der Jurabahn würdigt, es solle dasselbe nicht angenommen werden.

Untersuchen wir nun auf Grunblage ber gegenwärtigen Betriebsergebnisse, ob ber Staat Gefahr läuft, die Fr. 25,000 jest ober in Zukunft bezahlen zu mussen. Das Baukapital

ber Jurabahngesellschaft besteht gegenwärtig aus

32,364,000 Aftien und 30,500,000 Obligationen, zusammen 62,864,000 Dazu tommen noch bie bereits angeführ= ten Mehrausgaben, ber Untauf bes Jura= Industriel, die Erweiterung der Bahnhöfe u. s. w. mit 2,350,000 und bann noch ber Bau ber neuen Verbindungslinie Locle=Col des Roches mit . 650,000 fo bag man hat ein Gesammtkapital von 65,864,000 Fr. ober rund 66 Millionen, wovon die Halfte in Aftien und die andere in Obligationen, ein Berhaltniß, bas bei wenigen Bahnen so gunftig und richtig ift, indem bekanntermaßen 3. B. die Gotthardbahn ein bebeutend kleineres Aftienkapital und ein sehr großes Obligationenkapital hat, und ähnlich auch die Centralbahn und Nordostbahn.

Es fragt sich nun, ob die Berginfung ber 33 Millionen Obligationen bei ben gegenwärtigen Ginnahmen ber Bahn für jetzt und für die Zukunft als gesichert angesehen werden kann. Die Bahn wird, wenn ich nicht irre, erst seit dem letzten Mai in ihrer ganzen Länge besahren; die Betriebs-ergednisse sind aber bereits der Art, daß man in dieser Beziehung sich ganzlich beruhigen kann. In den letzten 12 Monaten war der kilometrische Ertrag in runder Summe Fr. 21,000, und nach der Bermehrung, die sich in den brei ersten Monaten dieses Jahres gezeigt hat, wird er wahr= scheinlich auf Fr. 22,000 ansteigen. Nach einem mir vor= liegenden Bulletin ber Bahn ift ber Ertrag vom Jannar Fr. 239,833 und ber vom Januar 1878 " 329,000 220,000 322,000 ber vom März 1877 und ber vom März 1878 ber vom März 1877 ... "243,877 und ber vom März 1878 ... "410,000 Run ist allerdings richtig, daß im ersten Vierteljahr 1877 noch nicht die ganze Bahn eröffnet gewesen ift, so bag man aus der Mehreinnahme auf dem ganzen Net nicht schließen tann, daß auch der mirkliche Reinertrag größer sein werde. Allein wenn man die Einnahmen per Kilometer berechnet,

so ergibt sich dennoch eine jehr günstige Vergleichung.	Der
kilometrische Ertrag war im Januar 1877 Fr.	1085
und im Januar 1878	1285
also in diesem Monat größer als voriges Jahr um Fr.	200
im Februar 1877 Fr.	993
und im Februar 1878	1258
	265
im März 1877 Fr.	1212
	1602
also in diesem Jahr höher um Fr.	390
Wenn nun die Ginnahmen in biefem Dage gunehmen	
wird ber Ertrag ganz bedeutend Dasjenige übersteigen,	was
man budgetirt hat. Für die ersten brei Monate biefes 3	ahres
hat man die Einnahmen budgetirt auf Fr. 950	0,000
In Wirklichkeit war der Ertrag " 1,061	
Also Mehreinnahmen Fr. 111	1,000
Andererseits aber sind die Ausgaben um Fr. 128,000 geri	inger,
als sie devisirt waren, so daß die Sache in dieser Bezie	hung
außerordentlich günstig liegt.	
Wir wollen nun diese Verhältnisse mit benienigen ei	niger

Wir wollen nun diese Verhältnisse mit denjenigen einiger andern Bahnen vergleichen. Per Kilometer berechnet, ist der Ertrag der Jurabahnen für die drei ersten Monate diese Jahres Fr. 4145 Die Vereingten Schweizerbahnen haben in den gleichen drei Monaten einen kilometrischen Ertrag

4085

60

beren Verhältnisse den unsrigen ziemlich ähnlich sind.

Durch alle diese Thatsachen glaube ich Ihnen hinlängslich nachgewiesen zu haben, daß der Staat in Wirklichkeit nichts riskirt, wenn er die verlangte Zinsengarantie ausspricht. Es ist aber hiebei noch eine andere Rücksicht zu nehmen. Der Staat Bern hat eine Kantonalbank, und diese hat sich an dem 22 Millionenanleihen mit einer Quote betheiligt, die gegenwärtig 3½ Millionen beträgt. Die Bank gibt diese Obligationen nicht aus, weil ihr Kurs gegenwärtig außersordentlich tief steht und früher noch tiefer gestanden ist. Der Kurs war vor einigen Monaten 69 für 100; er ist dann aber in Folge der günstigen Betriebsergebnisse aus 85 gestiesgen, und Sie können versichert sein, daß, wenn der Größe Rath die Garantie außspricht, er dis auf 90 gehen wird. Wan wird also durch diesen einzigen Beschluß den 3½

Millionen Obligationen der Kautonalbank zu 5% gerechnet einen Mehrwerth von Fr. 165 bis 166,000 geben.

Es sind aber noch andere Rücksichten in Betracht zu ziehen. Man hat zuerst von Verschiedung geredet, und darauf hin hat in der gestrigen Situng der Staatswirtsschaftskommission Herr Direktor Wartl Auskunft gegeben, warum die Verschiedung nicht möglich sei. Ich will von diesen Gründen nur einige ansühren, da andere nicht vollständig geeignet sind, öffentlich ausgesprochen zu werden. Auf Ende April müssen bedeutende Abrechnungssummen an Unternehmer bezahlt werden, ebenso Ende Wai und Ende Juni, und es muß daher nothwendig auf diese Zeit Geld dazu beschafft werden. Durch die Verschiedung würde also die Bahnverwaltung in eine Lage kommen, die vielleicht dem größten Aktionär der Bahn, dem Staate Vern, sehr unangemehm wäre, und bei der er möglicherweise das vielfache der Summe risstren würde, sür die er jeht ohne Risto die Garantie ausssprechen soll. Denn wir werden gewiß alle einig sein, daß, wenn die Bahn allfällig in Fatalitäten kame, der Kanton Vern die 19 Millionen, die er darin hat, nicht im Stiche lassen sier Verden, daß die Surabahngesellschaft dem Kanton gegenüber ihre Begehren nicht noch höher gestellt hat.

Die brei Millionen sollen nun auf folgende Weise besichafft werben. 1 Million wird von Privataktionären, man kann sast jagen, von patriotischen Personen und Freunden ber Bahn gezeichnet. Die französische Ostbahn zeichnet im Verhältniß zu ihrem Aktienkapital ungesähr Fr. 400,000. Die Gemeinden übernehmen circa Fr. 1,000,000, und die übrigen Fr. 500,000 garantirt der Staat, während, wenn er im Verhältniß zu seinem Aktienkapital sich hätte betheiligen sollen, er allein 2 Millionen hätte übernehmen müssen.

Das sind kurz die Gründe, welche die Staatswirthschafts-

kommission bewogen haben, Ihnen einstimmig ben Antrag bes Regierungsrathes zu empfehlen. Was nun ben Beschluß= entwurf selbst betrifft, so wiederhole ich, daß die Staats= wirthschaftskommission bavon abgetommen ift, das Unerbieten ber Sicherheit ber Fr. 25,000 für Rollmaterial anzunehmen, baß sie aber munscht, die Regierung möchte von sich aus diese Frage murdigen und in richtiger Weise entscheiben. Es hat sich ferner gefragt, mas unter ben in Ziffer 1 bes Beschluß= entwurfs ermähnten Bedingungen, zu dem die juraffischen Gemeinden ihr Anleihensbetreffniß, und der Staat das seinige garantiren sollen, zu verstehen ist. Ich will diese Bedingungen aus dem Original ablesen, damit man ja nicht fagen könne, man habe etwas beschossen, ohne zu wissen, was es für eine Tragweite habe. Sie lauten so: "Die Einwohner- (resp. Burger-) Gemeinbe von Amtsbezirk hat heute, ben 1878, in ihrer außerorbentlicher Weise und in gesetlich vorgeschriebener Form zusammen-berusenen Versammlung mit einer Mehrheit von Stimmen von Stimmenben beschloffen, sich solidarisch mit ben anbern im nämlichen Falle sich befindenden Gemeinden zu verpflichten, ben jährlichen fünfprozentigen Zins einer Kapitals summe von Fr. zu garantiren. Diese Summe bilbet einen Theil bes Betrages von 2 Millionen Franken, bessen Zinsengarantie ober Blagirung ben als Attionare ber berniichen Jurabahngefellschaft betheiligten Gemeinden bei bem Anleihen von 3 Millionen Franken auffällt, welches bie ge= nannte Gesellschaft en bloc ober theilweise aufzunehmen beabsichtigt, um ihre Baurechnungen zu erledigen und die ihr durch den Erwerd weiterer Linien und durch gewisse im Boranfchlage über bie Erftellung bes Jurabahnnetes nicht vorgesehene Bauten verursachten Mehrausgaben, welche im

Situationsberichte ber Jurabahndirektion vom Ende August

1877 naher bezeichnet find, zu becken. Diese Burgschaft wird

an folgende Bedingungen geknüpft:" (Der Redner verliest hierauf diese Bedingungen; siehe oben unter dem Vortrag des Berichterstatters des Regierungsrathes.) In Bezug auf Zisser 4 dieser Bedingungen betone ich nochmals, daß das Gesuch der Jurabahnverwaltung blos dahln geht, daß der Staat sür seine Fr. 500,000 garantire, und daß durchaus keine Solisdarität mit irgend einem andern Unterzeichner vorhanden ist, und es wird auch ausdrücklich nur unter dieser Bedingung von Seite der Staatswirthschaftskommission und des Regierungsrathes der Antrag auf Gewährung des Gesuchs gestellt. Die Bedingung der Zisser 4 fällt also für den Staat weg. Sine sernere Bedingung ist, daß auf die Strecke Locle-Col des Roches sür diese drei Millionen eine vorgangsfreie Syposthek errichtet werden soll. Ich empsehle Ihnen Namens der Staatswirthschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes zu Genehmigung.

v. Wattenwyl. Ich bin in der besten Absicht in die Sigung ber Staatswirthichaftstommiffion gegangen, ben Antrag auf Berschiebung zu stellen. Rachbem ber Große Rath für gut gefunden hat, alle wichtigen Finanzvorlagen, bie Borschußmillion, die Firirung des Anleihens zur Konfolisbirung der schwebenden Schulb u. s. w., auf die nächste Periode zu verschieben, ist meine Ibee gewesen, es set auch nicht der Fall, daß sich der Große Rath vor der gehörigen Regulirung unserer Finanzlage in neute Engagements einlasse. Dies ist um so mehr mein Standpunkt gewesen, als ich bei früheren Abstimmungen zur Minderheit gehört habe, und ich wohl weiß, daß gerade eine Anzahl meiner Babler erwarten, bag ich zum nichteintreten ftimme. Die Sache ift in ber Staatswirthschaftstommission in zwei langen Sigungen grund-lich berathen worden, und ich habe mit Vergnügen gesehen, daß sammtliche Herren Kollegen die Frage mit großer Bor-sicht angefaßt haben. Die Staatswirthichaftskommission hat fich alle Utten vorlegen laffen; man hat Herrn Direktor Marti berufen und ihn auf viele Fragen Bescheid geben laffen, und die erhaltene Auskunft ift berart gewesen, daß ich mit meinen Herren Rollegen die Ueberzeugung befommen habe, baß die Verschiebung der Angelegenheit gleichbedeutend ist mit dem Scheitern des Anleihens der Jurabahn, und daß das Scheitern dieses Anleihens gleichbedeutend ist mit einer großen Katastrophe. Demnach habe ich mir gefagt: Begenüber biefer Lage muffen alle anbern Ruckfichten schweigen; ich muß meine personlichen Gefühle opfern: das Wohl des Vaterlandes ist im Spiel, und wir durfen nicht riskiren, daß große finanzielle Interessen des Kantons in dieser Frage wegen abweichender Meinungen kompromittirt werben. Das ift der Grund, meine Herren, warum ich zum Eintreten geftimmt habe, und warum ich meinen Freunden empfehle, es ebenfalls zu thun. (Lebhafter Beifall.)

v. Sinner. Erlauben Sie mir auch noch einige Worte in bieser Angelegenheit. Ich hätte für meinen Theil auch, wie die beiden Herren Borredner, gewünscht, daß es nicht möthig wäre, uns noch in dieser Session mit der vorliegenden Angelegenheit zu beschäftigen, und habe sehr bedanert, daß biesenigen Kombinationen, die von den Jurabahnbehörden stüher beabsichtigt gewesen sind, nicht haben durchgeführt werden können. Ich betone das in diesem Saale namentlich deshalb, weil ich weiß, daß man vielsach geglandt hat, es werde von Seiten derzenigen Partei, zu der ich gehöre, Mißtrauen gegen die Intentionen der Jurabahnverwaltung gefäet, und daß selbst vor einigen Tagen in verschiedenen Zeitungen, die man mir gezeigt hat, gesagt worden ist, ich sei im Jura gewesen und habe einer Bersammlung von Ultramontanent beigewohnt, die sich namentlich auch mit der Sarantiefrage

beschäftigt haben. Diesen Gerüchten und Mittheilungen in ber Preffe gegenüber habe ich boppelte Berpflichtung, hier zu bekennen, daß ich im Gegentheil seit langer Zeit die bestimmte Ueberzeugung habe, daß die Finanzlage der Jurabahn in Zu-kunft eine sehr glückliche sein wird. Es ist natürlich sehr leicht, dies bei den gegenwärtigen Dispositionen heute in diesem Saale auszusprechen; allein ich habe dies jeweilen bei jeder Gelegenheit und in allen Kreisen, zu denen ich überhaupt Butritt habe, ausgesprochen und muß bies gerade gegenüber bem Mißtrauen, das auch von Seiten meiner politischen Freunde besteht und bas seine Berechtigung darin hat, daß wir uns alle schon oft in unseren Anschauungen, Mittheilun-gen, Versprechungen und Berechnungen geirrt haben, offen konstatiren. Ich möchte in keiner Weise mein Urtheil als maßgebend ausgeben, da ich so wenig Eisenbahntechniker und Spezialist bin, als irgend Giner in biesem Saal; aber ich habe allerdings die ganz bestimmte, feste Ueberzeugung, daß die Schwierigkeiten, in denen sich gegenwärtig die Jurabahn besindet, nur momentan sind und ihr, wenn man ihr hilst, eine glückliche Zukunst winkt. Ich will sogar noch weiter gehen und offen erklären, daß, wenn wir hier in diesem Saale, anstatt Mitglieder der obersten Landesdehörde, denem die Interessen des Kantons nach allen Richtungen anvertraut find, rein nur eine finanzielle Bersammlung, eine Generals versammlung von Aktionaren waren, die Gefahren einer Liquibation, von ber vorhin ber Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission geredet hat, für mich nicht halb so erschreckend wären. Ich glaube nicht, daß, wenn wir ganz allein finanziell reben wollen, es für ben Kanton Bern furcht-bar gefährlich gewesen wäre, die Klemme, in der sich die Jurabahnbehörden befinden, noch etwas enger werden zu lassen und vielleicht zuzuschauen, ob nicht der Kanton schließlich bie ganze Angelegenheit auf andere Weise konsolidiren konne. Ich habe vor einigen Monaten vielfach von einem Projekt gehört und gelefen, man solle ber Jurabahn, bamit fie Gelb gehort und gelesen, man solle der Juradahn, damit sie Geld bekomme, die Bern-Luzernbahn abtreten und dann auch Herr und Meister in der Sache bleiben. Diese Joee ist von Herrn Warti damals vielleicht mehr als "Bölima" gedraucht worden für die, die nicht haben mithelsen wollen; ich glaube aber, daß unter Umständen dieser "Bölima" nicht so gesährlich gewesen wäre. Ich sage also, wenn wir ausschließlich nur sinanziell reden wollten, so hätte ich unter Umständen auch noch helsen können, die Sache etwas zu verschieden, weil ich die Neberzeugung habe, daß ber Kanton nie- und nimmermehr bie Jurabahn im Stich lassen wurde, daß ihre zukunftige Entwicklung eine glückliche sein wird und daß unter Um= ftanben biefe zukunftigen glücklichen Chancen vielleicht noch mehr hatten auf ben Kanton konzentrirt werben können, weil andere Mitbetheiligte ihre Aufgabe nicht verstanden haben.

Allein ich bin mit den Herren Vorrednern und namentlich mit bem herrn Prafibenten ber Staatswirthschaftstommiffion einig, daß hier noch ganz andere Fragen im Spiele find. Wir befinden uns gegenwartig in der ganzen Schweiz in einem Zustand ber größten Finanzschwierigkeiten und Wirren. Der öffentliche Kredit ist auf das Tiefste erschüttert, und nach bem Krach der Bern-Luzernbahn und der Nationalbahn und bei den schwierigen Berhältniffen der Gotthardbahn, der Centralbahn und ber Nordostbahn braucht es ein Richts, um den Gifenbahnkredit noch mehr zu erschüttern. Da glaube ich nun allerdings, es ware ein großes Ungluck, wenn wir im gegenwärtigen Augenblick Hand bieten würden, auch die

Situation ber Jurabahn noch zu verschlimmern.

Endlich habe ich noch einen letten Grund, und er ist vielleicht nicht ber schlechteste, warum ich für die Vorlage stimme. Wir haben nun vielsach in diesem Saale in den

letten Wochen und Monaten hüben und brüben ben Grundfat ausgesprochen, man muffe sich gegenseitig die hand geben, um die finanzielle Krisis zu entwirren. Man hat es ziemlich offen ausgesprochen, man fuhle es, daß die Berhaltniffe fo mäcktig geworden seien, daß est nicht einer einzigen Partei möglich sei, sie zu lösen. Es wird nun ganz gut sein, solche Grundsätze nicht nur mit Worten, sondern auch mit Thaten zu beglaubigen, und ich hoffe, daß in dieser Beziehung das heutige Vorgehen des Großen Rathes seine guten und glückstellen. lichen Früchte tragen wird, wenn er, wie zu erwarten ist, mit einer an Einmuthigkeit grenzenben Mehrheit die Vorlage genehmigt und badurch dem ganzen Bolke und auch bem Austande beweist, daß wir es ernft nehmen mit allen ben= jenigen Fragen, wo der Kanton so wesentlich betheiligt ist. Es ist ein solches Vorgehen am allerbesten geeignet, bem Mißtrauen im Volke zu begegnen, von dem man schon so viel gerebet hat, und ich hoffe, daß diesem Borgehen des Großen Nathes in seiner letzten Sitzung der Verwaltungssperiode das Vorgehen des neuen Großen Nathes entsprechen wird.

Ich empfehle ben Antrag ber Staatswirthschaftskommission und der Regierung und mochte mir zum Schluffe nur noch bie Bemerkung erlauben, ob man nicht vielleicht zur Beruhi= gung Derjenigen, die in dem Beschlusse noch einige Undeutslichkeit sehen, am Schluß des Artikel 1 die Worte aufnehmen könnte: "mit Ausschluß jeder Solidarität mit denselben." Ich will prinzipiell keinen baberigen Antrag stellen, wenn er befampft wird; allein wenn bie herren Berichterftatter ber Regierung und ber Staatswirthichaftstommiffion einverstanben waren, so murden damit bie letten Bebenken Derjenigen fallen, die mit der gegenwartigen Stilifirung des Beschlusses noch nicht ganz befriedigt sind.

Steiner. Es handelt sich, glaube ich, vorläufig blos um die Eintretensfrage. 3ch stimme auch zum Eintreten.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Die Umfrage über ben Beschlussesentwurf wird eröffnet.

herr Berichterftatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Der Antrag, ben Herr v. Sinner gestellt hat, ist auch in der Staatswirthicaftstommiffion gestellt worden; man hat ihn aber wieder zuruckgezogen, weil man gefunden hat, daß die Sache sich von selbst verstehe und bag es auf die Gemeinben, die noch zu zeichnen haben, einen ungunftigen Gindrud machen murbe, wenn man auf diese Beise eine Art Mißtrauen gegen sie zeigte. Ich glaube, der Entwurf genüge vollständig, und es könne allfällig zu Protokoll genommen werden, daß der Antrag, wie er vorliegt, das Verständniß habe, daß der Kanton Bern blos für seine Fr. 500,000 die Zinsengarantie ausspricht und für nichts Mehreres. Uebrigens wird, glaube ich, Herr Direktor Marti noch im Falle sein, barüber Auskunft zu ertheilen. Ich empfehle, den Antrag anzunehmen, wie er ift.

Steiner. Wenn ich mir in biefer wichtigen Angelegenheit auch einige Worte erlaube, so wird mir nicht ber gleiche Borwurf gemacht werden konnen, wie vor zwei Tagen, wo es geheißen hat, ich hätte meine Rede in der Kommission halten sollen und nicht im Großen Rathe. Ich habe diesmal nicht den vorberathenden Behörden angehört und will nur gegenüber Herrn Marti, bem Präsibenten jener Kommission, bemerken, daß ich mir damals ausdrücklich vorbehalten habe, eine Minderheitsmeinung im Schooße des Großen Rathes geltend zu machen. Ich lege der Sache keine Wichtigkeit bei; die Verhandlungen waren sehr kurz und freundlich, nur möchte ich nicht irgendwie ein schießes Licht auf mich fallen lassen, als ob ich in illoyaler Weise vorgegangen wäre, wie man nach den Mittheilungen in der Presse hätte annehmen sollen.

Was nun die wichtige Frage der Annahme des vor= liegenden Defrets betrifft, so erlaube ich mir einen gang furzen Rückblick auf die Vergangenheit. Ich habe es bis jest vermieden, dergleichen Ruckblicke zu werfen; allein hier ift es wohl der Fall, es zu thun. Als vor 11 Jahren die Anregung zur Erbauung des juraffischen Gisenbahnnetes gemacht murbe, rief dies bei einem bedeutenden Theile des Bolkes die aller= größten Beforgniffe hervor. Es fanden Bolksversammlungen statt — ich habe selber an einer solchen Theil genommen und an einer berfelben erschien damals eine Fahne mit ber Inschrift: "Staatsbahn macht's Land arm." Meine Herren, Diese Bewegung hatte leicht weiter greifen konnen, wenn die Führer der konservativen Partei nicht voll Wohlwollen gegen ben Jura gewesen waren. Wenn die Vertreter konservativer Gefinnungen bamals nicht energischer aufgetreten find, so ift es eben beshalb gewesen, weil sie gern ben Jura mit dem alten Kanton enger verbunden hatten. Aber gleichwohl ift auch von dieser damaligen Minorität diese Besorgniß im Volk in hohem Grabe getheilt worden. Ende Januar und Anfang Februar 1867 fand die Diskussion über das vielfach im gestrucken Bortrag angesuhrte Dekret statt. Blos die Diskussion über das Eintreten dauerte fünf Tage, von Dienstag Morgens, fogar mit Nachmittags- und Abenbsitzungen, bis Samftag Morgens. Da murbe über das Eintreten abgestimmt, und hierauf erst folgte die artikelweise Berathung. Es beweist Ihnen das, wie tief das Mißtrauen gegen das Gelingen des Werkes wurzelte und wie sehr man befürchtete, burch ein so weit aussehendes Unternehmen den Ruin des Kantons herbeizuführen. Als aber bie Beschluffe gefaßt waren, hat sich auch die Minoritat, und es war eine fehr entschiedene Mino: ritat von 87 Mitgliebern gegen 137, biefen Beschlüffen in ber loyalften Beije unterzogen. Sie hat ber Ausführung bes Unternehmens fein Sinderniß mehr in ben Beg gelegt und nur darüber gewacht, daß bie Befcluffe getreu im Ginn Beift bes Detrets vollzogen werben. und

Man hat Anfangs wenig Hoffnung gehabt, das Unter= nehmen auszuführen, und ware nicht das Kriegsereignig von 1870 mit ber Grenzveranderung im Norben der Schweiz erfolgt, so mare mahrscheinlich die Ausführung des Gesammt= netes noch jett in weite Ferne gerudt. Bare biefer Gludsfall nicht eingetreten und ware es gleichwohl gelungen, ein juraffi= iches Eisenbahnnet auszuführen, so beweist gerade die heutige Lage bes Unternehmens, wie fuhn basfelbe gemejen mare und wie sehr vielleicht die Opposition damals Recht gehabt hätte, das Unternehmen als ein ruinoses zu betrachten. Bis zu bieser Grenzveränderung hat nämlich die französische Ostbahn nicht im geringsten zum Anschluß an ihre Linien Hand bieten wollen. Sie hat gesagt: faites, faites; aber ben Anschluß hat sie nicht gemähren wollen. Nach der Grenzveranberung hat sich das Blatt auf einmal gewendet. Da ift die Oftbahn gekommen und hat eine birekte Verbindung über Schweizer-boben mit Basel und Deutschland gesucht. Die Folge bavon ist gewesen eine Betheiligung ber Ostbahn an bem Jurabahn= unternehmen mit 4 Millionen Franken und eben die Ge= währung dieses Anschlusses, den sie vorher verweigert hatte. Man hat es also nicht ber Voraussicht ber Majorität zu verbanken, sondern mesentlich diesem unvorhergesehenen Gluds=

fall, daß das Jurabahnunternehmen den gunstigen Berlauf gehabt hat, dessen wir uns Alle von Herzen freuen.

Ich habe vorhin gefagt, die Opposition habe nur über bie treue Erfüllung bes Detretes gewacht und bemfelben tein Hinderniß in den Weg gelegt. Einmal indessen ist die Oppo-sition erwacht und hat das Vorgehen in einer gewissen Frage als mit dem Defret im Widerspruch ftebend bezeichnet, nämlich bamals, als die Kantonalbank sich bei ber Dekretslinie betheiligte. Wir haben dies als eine indirekte Leistung bes Staates angesehen, weil das Bermögen der Kantonalsbant bas Bermögen bes Staates ift. Damals hat die Dehr= beit diefer Anficht nicht beigepflichtet, sondern biefe Unficht ift unterlegen, und wir haben baber feinen neuen Biberfpruch erhoben, als die Kantonalbant fich bei bem Anleihen für bas Gesammtnet neuerdings betheiligte. Da hatte man zwar die gleiche Ansicht ganz gut wieder reproduziren können; benn ba liegt nun jedenfalls ein Opfer vor , eine Mehrleiftung bes Staates. Es heißt im Bortrage , es werbe bas bas lette Opfer fein, bas man fur bas Jurabahnunternehmen bringen Dafür haben wir absolut teine Garantie. fann die Rentabilitätsberechnungen fo und anders aufstellen. Das allerdings wird erreicht, daß die Baurechnung reglirt und die flottante Schuld des Unternehmens konsolidirt wird. Aber es bleiben die Chancen bes Betriebs. herr v. Sinner hat vorhin erklärt, es liegen bie glücklichften Aufpizien vor für die Betriebsresultate. Ich will dem gerne beistimmen, aber es ist nicht so absolut sicher und wenigstens eine schlimme Chance broht und: wenn Frankreich ben Gedanken zur Ausführung bringt, Elfaß und Lothringen guruckzuerobern, bann haben wir ein großes Interesse, ben deutschen Waffen ben Sieg zu munschen. Das ift ein Faktor, ben man naturlich nicht vorsehen kann, der aber einen gewaltigen Einbruch in die Rentabilitätsberechnungen machen murde; benn es murde bies eine bedeutende Verkehrsveranderung hervorrufen.

Es ist mir im Bortrage ein Passus aufgefallen. Es heißt auf Seite 3, Ziffer 7: (Der Redner verliest diese Stelle bis zum Worte: "einstehe.") Da müssen wir also für unsern Kulturkampf einstehen und bezahlen. Ich erlaube mir da eine Bemerkung. Als vor einigen Jahren die Kulturkampfperiode begann, da nahm eine Anzahl Mitglieder der damatigen Opposition eine etwas reservirte Stellung ein. Wir

haben bas Berbrechen begangen, bem Antrag bes Herrn v. Gonzenbach zuzustimmen. Ein anberes Mal habe ich mich ber Abstimmung enthalten. Daraushin ist die Berdächtigung ausgesprochen worden, wir neigen uns hin zum Ultramontanismus, und wir sind weggesegt worden aus der Bersammlung. Wenn ein solches Berhalten von Großrathsstellen wegsegen soll, so will ich auch gerne diesmal wegsallen aus dem Großen Nathe. Ich hatte aber von Jugend an die Erinnerung an die Borgänge dei Anlaß der Badener Artikel, wo man auch nicht Alles durchsetze, was man in Aussicht genommen hatte. Wir haben gesehen, daß dem Jura mit den größten Opsern Eisenbahnen verschafft worden sind, um diesen Landestheil mit eisernen Ketten an den alten Kanton zu knüpsen, und nun stößt man auf einmal in einer Frage des Gewissens den Jura wieder ab und verbittert ihn vielleicht auf ein Menschenalter. Was soll man dazu sagen? Es ist nicht leicht, wieder diese Uedereinstimmung herbeizusühren, wie sie früher vorhanden war. Indessen wenigstens den Trost, daß wir in Ersparnissen auf den Ausgaden für den Kulturkamps, sür die theologische Fakultät, für die Staatspriester, jeder Zeit die Mittel haben, die Fr. 25,000 zu beschaffen, welche wir heute garantiren sollen. Wenn wir je in den Fall kommen, diese Summe zu dezahlen, so brauchen wir nur einige Staatspfarrer zu entlassen. Ich weiß nicht, ob ich sie Staatspfarrer heißen soll, weil sie vom Staate angestellt sind, oder weil es Leute sind, mit denen wir Staat machen können, darunter Prachtskerle.

Was die Leitung des Baues der Jurabahn betrifft, so können wir da zwei Männer nennen, die sich große Verdienste erworden haben, die Herren Direktor Marti und Ingenieur Bridel. In der ersten Zeit des Baues sind bedeutende Ersparnisse gemacht worden. Das hat aber die Mittel gegeben zu weiterem Vorgehen. Man hat den Jura industriel gekanst, an sich nicht ein übles Geschäft, das uns aber in die etwas unnatürliche Lage führt, daß wir heute mithelsen müssen, mit Bernergeld eine Linie auf Neuenburgerdoden auszusühren, Locle: Col des Roches. Seiner Zeit haben wir dazu mitgeholsen, im Kanton Luzern eine Linie erstellen zu lassen. Das ist die Folge der bernischen Eisenbahnpolitik. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn wir weniger bernische Eisenbahnpolitik getrieben hätten. Auch in anderer Richtung ist eine Ueberschreitung vorhanden. Man hat absolut der Nationalbahn auf die Beine helsen wollen, und wenn ich nicht irre, hat man sür Vorstudien, Planaufnahmen u. s. w. eine Summe von Fr. 200,000 aus der Kasse Studien möchten gesegnet sein, d. h. daß wir für die Zukunst ekwas behutzamer sein möchten. Es eristirt nämlich noch immer das große Eisenbahndekret von 1875, welches für die Brünigbahn, für die Emmenthalbahn, für die Nationalbahn u. s. w. s. v. s.

Subventionen vorfieht.

Wir leben heute in der Periode der Verschiedungen. Wir haben dreimal die Ordnung unserer Finanzen und auch die Gotthardangelegenheit verschoben. Es ist mir gegangen, wie Herrn v. Wattenwyl. Ich din anfänglich mit dem desstimmten Entschlusse hieher gekommen, auf Verschiedung anzutragen. Wir haben noch keine Vorlage gehabt. Als ich aber die Vorlage sah und als ich namentlich von den Eröffnungen Kenntniß erhielt, welche in der Staatswirthschaftsstommission gemacht worden sind, so habe ich mir gesagt, eine Verschiedung sei nicht thunlich, und darum habe ich auch zum Eintreten gestimmt. Es wäre zwar nahe gelegen, dieses Geschäft am Vorabend der Wahlen zu verschieden. Ich weiß nicht, wie das Volk diese neue Erkennung einer Sudvention ausnehmen wird, aber ich gebe zu, daß da so viele Interessen

auf dem Spiele sind, daß wir uns der Sache nicht entziehen können. Hingegen din ich im Gefühle gewesen, da wir nun einmal in der Minderheit waren und immer den Kürzern ziehen mußten, so wollen wir uns auch aller moralischen Berantwortlichkeit entschlagen und sie der herrschenden Mehrseit überlassen. Ich hatte mir daher vorgenommen, nichts

zu sagen.

Indessen ist es namentlich ein Bunkt, über ben ich nicht befriedigt bin: der Bunkt der Solidarität. Man hat freis lich barüber einige Auskunft gegeben, allein wir lefen ausbrücklich in Ziffer 1 bes Dispositivs, ber Staat Bern übernehme die Zinsengarantie zu den nämlichen Bebingungen, unter welchen die jurassischen Gemeinden sich verpflichten. Es heißt nun da nicht, welches diese Bedingungen sind. Man hat uns zwar da ein Formular vorgelesen; aber wenn wir heute blindlings einen Beschluß fassen, so können die jurafsischen Gemeinden sich in anderer Form verpflichten und wir hatten uns dann dieser Form auch angeschlossen. Ich frage: Warum nimmt man den Antrag nicht an, welchen Herr v. Sinner gestellt hat? Es scheint mir, es sei da noch etwas unklar, wenn man die Aufnahme des Verbotes der solidarischen Verpflichtung nicht expressis verbis in den Beschluß aufe nimmt. Was ist die Folge davon? Man könnte schon jetzt Zweisel erheben, ob wir nach bem Referenbumsgesetz besugt seien, eine Summe von Fr. 500,000 zu garantiren. Ich habe barüber mit mehreren Rechtsgesehrten gesprochen. Es ist keiner ber gleichen Meinung wie der andere, wie lange wir veryflichtet wären, wenn später die Linie in Geltstag fallen wurde, ob wir auf ewige Zeiten die Collocationen verzinsen mußten, oder ob mit bem hinfall bes Kapitals auch bie Verzinsung wegfallen wurde. Darüber gehen die Ansich-ten auseinander. Wenn man annimmt, wir seten auf ewige Zeiten verpflichtet, so sind wir nicht besugt, uns für Fr. 500,000 zu verpflichten, weil nach bem Referendumsgesetz bieses Sache bes Boltes mare. Die Sache gestaltet sich jebenfalls viel bestimmter, wenn wir uns in Gefahr begeben, uns folibarisch zu verpflichten. Wir find nicht befugt, eine folche Solidarität mit andern Mitpaciscenten einzugehen.

Ich erlaube mir daher, ben beftimmten Antrag zu ftellen, es fei bas Verbot der Eingehung einer folden folidarischen Verpflichtung ausdrücklich in's Dispositiv aufzunehmen. Wenn bas nicht geschähe, so ware ich genöckigt, so teib es mir thate,

zur Bermerfung zu ftimmen.

Marti. Was die Solidarität betrifft, so rechtsertigt sich eine lange Nede darüber nicht. Die Sache ist außersordentlich einsach. Auch ist sie gestern in der Staatswirthsschaftstommission mit aller Borsicht geprüft worden. Wit wem kann der Staat Bern solidarisch sich verpstichten? Zunächst mit der französischen Ostdahn. Nun liegt hier die Berpstichtung der französischen Ostdahn. Nun liegt hier die Berpstichtung der französischen Ostdahn im Orginal vor. Es ist derselben nicht in den Sinn gesommen, darin den aussdrücklichen Bordehalt zu machen, sie wolle mit keinem andern solidarisch sein. Sie wird wahrscheinlich gesunden haben, es wäre das taktlos gegenüber den andern Garanten. Sie hat einsach im Begleitschreiben gesagt: «Je vous rappellerai ensin, ainsi que nous vous l'avons déjà délaré que nous ne pouvons accepter aucune solidarité pour la partie de l'emprunt que nous ne garantissons pas.»

Was die Bürgschaft der Gemeinden betrifft, mit denen der Staat ebenfalls solidarisch sein könnte, so liegt der Bürgschaftsakt der 21 jurassischen Gemeinden, die eine Million garantiren, ebenfalls im Original dier vor. Darin ist ausschückt gesagt, daß sich die Gemeinden mit Niemanden, und nicht für mehr verpstichten, als im Maximum für eine Million. Es ist somit jede Solidarität ausgeschlossen, und Herr Ans

breas Schmib, ber geftern ben nämlichen Antrag geftellt hat, wie heute Herr v. Sinner, hat, sobald wir ihm ben Akt vorgelegt, diesen Antrag fallen gelassen, weil er sich überzeugte, daß die Sache nur eine moralische Bedeutung habe. Der Staat verpflichtet sich übrigens in einem so geringen Grade, daß er seiner Betheiligung ein ziemlich unangenehmes Cachet aufbruden murbe, wenn er fagen murde, er wolle mit Niemanden etwas zu thun haben. Er garantirt nämlich nur einen Sechsttheil bes Unleihens. Ferner ift im Gefuche ber Jurabahn ausbrücklich gesagt, es werbe keine Solibaritat bes Staates mit irgend einem anbern Garanten beansprucht, unb ich habe noch nie gesehen, daß in solchen Fällen einem Ge= suchsteller mehr geboten wirb, als er felber verlangt. Endlich wird die Garantie seiner Zeit notarialisch zu verschreiben sein gegenüber ben Gläubigern, und es wird ein Alft fur die gange Summe von 3 Millionen gemacht werben. Die Regierung wird bei der Verschreibung dieses Aftes interveniren, wie die Semeinben und die Oftbahn. In diesem Afte muß gesagt werben, bag teine solidarische Sarantie zwischen ben einzelnen Garanten existire.

So liegt die Sache und ich glaube, nach diesen bündigen Erklärungen werden Sie leicht darauf verzichten können, die Solidarität auf diese Weise im Dekret auszuschließen. Sollte aber Herr Steiner wirklich so weit gehen, daß er seinen Antrag nicht fallen lassen, und, wenn er abgelehnt wird, gegen das Dekret stimmen wurde, so versteht es sich von selbst, daß wir einstimmig zu seinem Antrage stimmen werden.

Weil ich nun bas Wort habe und als Direktionsmit= glied ber Jurabahngesellschaft wohl zum letten Male in diesem Saale rebe, so erlaube ich mir noch gang furz, ohne auf Details einzutreten, den gefallenen Voten zu folgen. Herr Steiner hat fein Botum damit eingeleitet, daß er hervorhob, wie bei der Gründung der Jurabahn die Opposition, in der er sich immer befunden habe, sich so coulant gezeigt und sich willig dem Beschlusse gefügt habe. Er hat sich darüber ausgesprochen, wem man die Jurabahn zu verbanken habe, und er ist zum Schluß gekommen; ber mangelnben Opposition seiner Partei und der französischen Ostbahn. Ich glaube, ich sei es ber damaligen Majorität bes Großen Kathes schulbig, diese Behauptung zurückzuweisen und zu erklären, daß wir biesen beiden Momenten bie Jurabahn nicht zu verdanken haben. Ich habe hier bas damalige Botum bes Herrn Steiner vor mir. Er ift mit grimmiger Opposition in's Beschirr gelegen und hat seine Rede mit den Worten geschlossen: "Ich schließe, indem ich Ihnen beantrage, sämmtliche Detreißentwürfe ber Regierung und ber Kommission zu verwerfen." Es ift baher unnütz, in die damaligen Berhältnisse zurückzugweisen, wenn man so wenig an dem Zustandekommen des Unternehmens betheiligt ift. Auch die Behauptung ift falsch, daß man die Jurabahn ber französischen Ostbahn zu verdanken habe. Diese hat sich mit 4 Millionen in Attien betheiligt, allein bagegen verlangt, bag über St. Urfitz gebaut werde. Dafür hat die Gesellschaft 5 Millionen mehr ausgegeben, als das andere Tracé gekostet hätte. Die Ostbahn ist also nicht mit so viel betheiligt, als sie der Gesellschaft Mehrkosten verursacht hat. Herr Steiner hat auch vom Standpunkt der Rentabilität nicht Necht. Die Einnahmen aus dem Personen-verkehr mit Frankreich sind gegenwärtig noch null, well kein einziger Zug von Paris nach Basel, Biel und Bern über die Jurabahn zirkulirt. Es reduzirt sich also die Frage auf ben Güterverkehr. Im Monat Marz betrug derselbe 51,285 Tonnen = 1,025,700 Zentner. In diesem Gütertransport ist der ganze französische Berkehr, also nicht nur ber von der frangösischen Ostbahn her, sondern auch ber in umgekehrter Richtung und ber ebenso große Berkehr ber Paris= Lyonbahn, inbegriffen. Sener aber belief sich nur auf ein

Duantum von 10,000 Tonnen, ober 200,000 Zentnern. Bei ber gegenwärtigen Rentabilität bebient uns also die Ostbahn mit Personen gar nicht. Es ist zwar zu hossen, und wir sind dessen überzeugt, daß der Verkehr sich noch bedeutend steigern wird. Ich konstative also die Thatsache, daß im gegenwärtigen Woment, wo die Ostbahn nicht einmal den fünsten Theil des Güterverkehrs liesert, die Jurabahn vollständig lebenssähig und im Stande ist, ihre sämmtlichen Lasten und Verwissellen

Berpflichtungen zu erfüllen. Alls die Jurabahn ihr Gefuch an ben Staat gerichtet hat, hat sie nicht die Absicht gehabt, mit patriotischen Bhrasen an ihn herangutreten, und ebenso wenig, ihn anzubetteln. Sie mußte wohl, daß man in der Zeit bes politischen und finan= ziellen Rabenjammers für folche Zumuthungen keinen Boben finden wurde. Sie mußte baber bie Sache fo legen, daß ber Staat von sich aus sagen wurde, er muffe die Garantie übernehmen nicht im Interesse ber Jurabahn, sondern in seinem eigenen Interesse. Mit dieser Leistung ist burchaus kein Opfer erkennt. Herr Steiner hat sich also nicht richtig ausgedrückt, wenn er gesagt hat, der Staat bringe wieder ein Opfer, er leifte wieder eine Subvention. Es ist meber bas Gine noch bas Andere ber Fall. Ich kann Ihnen sagen, daß wir den Staat vollständig aus dem Spiele lassen wollten, weil wir wohl mußten, daß bies zu einer unerquicklichen Diskuffion führen könnte, und daß man nur in einer Rothlage vor den Staat treten konne, die für ben Rrebit ber Befellichaft und des Staates vielleicht nicht fegensreich mare. Es ift daher den Gemeinden eine viel größere Leiftung zugemuthet worden in der Ueberzeugung, sie, die den ganzen Bau der Jurabahn unter ben Augen hatten und die unmittelbaren Bortheile aus ber Bahn ziehen, werben keinen Anstand nehmen, biese Leistungen zu übernehmen. Wir haben uns getäuscht. Die Folge bavon war die Kombination, welche Herr v. Sinner angebeutet hat, nämlich allerdings bem Staate einen Borichlag zu machen, allein in der Weise, daß auch die größten Feinde ber Gefellichaft und ber Blindefte hatte fagen muffen, es fei das das Gescheidteste, was geschehen könne. Es ware nämlich die Bern-Luzernbahn der Jurabahn um den vollen Ankauss= preis gegen Prioritätsattien abgetreten worben. Damit mare auch die Vorschufmillion liquidirt worden. Die Jurabahn hatte bann auf diese Linie ein Anleihen aufnehmen konnen. Zwar ist ihr Ertrag noch nicht hinreichend, um ein solches vollständig sicher zu stellen. Wir haben aber gebacht, wenn ber Staat Diese große Operation vollziehe und sich bei ber Jurgbahn mit einer neuen Summe von 10-13 Millionen betheilige, so werde der Rredit der Gefellschaft so feststehen, baß man fagen werbe, es fei teine Gefahr für die Obligationen vorhanden. Die juraffischen Gemeinden haben diese Kombis nation ungemein übel aufgenommen und gefagt, es ware bas ihr Ruin und es wurde baburch ber Staat ein Unrecht ihnen gegenüber begehen. Gleichwohl hatten wir nicht Unftand genommen, diese Kombination in den Vordergrund zu stellen, wenn wir nicht bei allen Berfonlichkeiten im alten Ranton, bie wir barüber angefragt, fein Berftandniß bafür gefunden hatten, nicht einmal bei ber Regierung, welche sagte, es fei zwar eine ausgezeichnete Kombination, allein das Volk werde Mühe haben, fie zu verstehen, und wenn man das Geld auf andere Weise zusammenbringen könne, so solle man lieber von bieser Rombination abstrahiren. Es hat mir noch gestern ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission, Herr v. Wattenmyl, gesagt, ihm hatte bas Projekt gut gefallen, aber er habe bei seinen Nachbarn auf bem Lande kein Berständniß dafür gefunden, sondern sie haben ihm geantwortet: Wir haben die Bern-Luzernbahn zweimal angekauft, wir wollen nicht riskiren,

es jum britten Male thun ju muffen.

Zinsengarantie in Anspruch nehmen. Es geschieht das aber in einem so bescheidenen Maße, daß es für den Staat beschämend sein müßte, wenn er sie refüstren würde. Würde er dies ihun, so wäre die Jurabahn durch ihren größten Aktionär desavouirt und in ihrem Bestande gefährbet, und sie könnte unter solchen Aktionären ihr Geschäft nicht fortsühren. Der Staat kann der Jurabahn eine so geringe Leistung nicht verweigern, nachdem er ihr sämmtliche Einzuhmen der Bern-Luzernbahn anvertraut, welche im Minimum Fr. 1,200,000 betragen und welche die Gesellschaft bezieht ohne Kontrole und Mitwirkung des Staates, und nachdem der Staat direkt Schuldner der Gesellschaft ist für das Rollsmaterial der Linie Bern-Langnau, das der Gesellschaft gehört

und wofür der Staat einen Zing zahlt.

Es ist die Leistung, welche vom Staate verlangt wird, so klein, daß man beinahe sagen könnte, vom sinanziellen Standpunkt könnte die Gesellschaft kast darauf verzichten. Wenn von dem Anleihen nur Fr. 500,000 übrig bleiben, so könnten wir den Banken sagen: Hier habt Fr $2^1/2$ Millionen und Ihr seid mit Euren Titeln so engagirt, daß es in Eurem Interesse liegt, für den Rest einzutreten. Wir haben aber andere Interessen, wir haben die moralische Seite im Auge, nämlich vor der ganzen Finanzwelt und vor der ganzen Schweiz zu konstatiren, daß der Kanton Bern sür die Jurabahn einstehen will, daß er mit der Verwaltung einig geht und die Situation des Unternehmens sür befriedigend hält. Diese moralische Seite ist viel größer, denn der Kredit der Gesellschaft wird diese Fr. 500,000, welche der Staat garantirt, um viele Willionen gehoben, aber nicht nur der Kredit der Gesellschaft, sondern auch der des Staates. Es ist die Garantie auch im Interesse der Kantonalbank, welche start in Jurabahnpapieren betheiligt ist, und wo wahrscheinlich in 2 dis 3 Wochen durch eine Hebung des Kurses die volle Summe gedeckt sein wird, für welche der Staat eintritt

Was die Verschiebungsfrage betrifft, so haben wir im Anfang wohl gefühlt, daß man biefe Angelegenheit bochft migtrauisch ansehen werbe, bag bie Parteien, ja viele Mitglieder sich fragen werden, was man für politisches Kapital aus der Sache schlagen könne, oder mas es für einen politischen Effekt auf die Wahlen haben werbe, wenn man den Staat zu neuen Leiftungen veranlaffe. Aber in biefer Sache ift gar tein politisches Kapital zu machen. Wenn bie raditale Partei glaubt, die Konservativen werben im Mai Meister, so kann sie nichts Besseres thun, als die Sache verschieben, und wenn die konservative Partei glaubt, ihre Zeit sei noch nicht vollständig gekommen, fie muffe bie raditale Partei noch weiter treiben, so kann auch fie nichts Befferes thun, als verschieben. Während Sie, wenn Sie heute einen Beschluß fassen, die Verlegenheit der Jurabahn mittelst einer kleinen Leistung beseitigen, so bereiten Sie durch einen Verschiebungs= beschluß der nächsten Legislatur eine Berlegenheit, die ihr für die ganze Amtsbauer das Regieren unmöglich machen wird. Denn sowohl ber Staat als die juraffischen Gemeinden werden sich, wenn von einer Liquidation die Rede ist, herbeitassen und sagen muffen, daß sie das nicht dulben können. Dann wird es sich in der nächsten Großrathssitzung nicht nur um Fr. 500,000, sondern um die vollen 3 Millionen handeln. Ich habe also die Befürchtung nicht, daß man verschieben werbe. Die Boten aller Chefs ber Opposition beweisen, daß fie die Sache so ansehen wie wir, und ich benke nicht, daß irgend Jemand sie anders ansehen könne; denn wir wollen in biefer Angelegenheit nicht Bolitik treiben.

Diese leichte Lösung ber Frage, wodurch jede akute Krise von vornherein beseitigt wird, haben wir nicht durch patriotische Reben, sondern durch patriotisches Handeln erzielt. Wenn Sie auch nur eine Uhnung bavon hätten, mit welchen gigantischen Anstrengungen die Gesellschaft zu kämpsen hatte, nm Ihnen die Sache in so milder Form vorzulegen, so würden Sie anerkennen, daß die Gesellschaft da sehr patriotisch gehandelt hat. Sie bringt auf dem Privatwege eine Summe von beinahe einer Willion auf, wovon bereits Fr. 600,000 gezeichnet sind, und zwar durch Private aus dem Jura, und welche Summe hauptsächlich noch durch die Verwaltung zu ergänzen ist. Es ist nun klar, daß Diesenigen, welche der Sache am nächsten stehen, sich nicht mit so großen Leistungen betheiligen würden, wenn das Papier, daß sie übernehmen würden, schlecht wäre.

Wenn nun aber ber Staat seinerseits die ihm zugemuthete Leistung ablehnt, so fallen alle diese Leistungen dahin. Damit werden natürlich die Träger der Gesellschaft von diesen großen Lasten befreit, die sie zu übernehmen bereit sind, aber damit stoßen sie das Wesser in Ihre eigene Brust auf eine Art und Weise, die man in der nächsten Periode als ein gefähr-

liches Spiel bezeichnen könnte.

Das ist die Lage der Dinge. Ich glaube gezeigt zu haben, baß man durch patriotisches Handeln dem Staate soweit entgegenkommt, daß er die Leistung übernehmen kann, ohne daß im Bolk auch nur die geringste Einwendung gemacht werden kann, und daß der Staat entweder dazu Hand dieten muß, den Stand der Gesellschaft und ihren Kredit zu sichern, oder aber, daß er das Unternehmen zu eigenen Handen übernnehmen muß.

v. Büren. Ich bin froh, baß ich meinen Entschluß früher gesaßt habe, als jett nach ber Nebe des Herrn Warti. Auch ich halte dafür, man solle nicht mit tendenziöser Absicht einen Beschluß sassen, sondern nach bestem Wissen und Gemissen. Ich habe das Wort ergriffen, um über den Differenzpunkt, der noch obwaltet, eine Bemerkung zu machen und einen Vorschlag zu bringen. Herr Steiner hat den Antrag gestellt, mit Kückstat auf gewisse Bedenken, welche vielleicht herrschen, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Staat ohne Solidarität garantiren soll. Ich begreise, daß man diese Aenderung nicht gerne sieht, begrüße aber die Aeußerung des Herrn Warti, der sagt, wenn Herr Steiner seinen Antrag nicht zurückziehe, so werde er auch dazu stimmen, um einen einstimmigen Beschluß zu erzielen.

§ 1 liegt mir aber in anderer Beziehung nicht recht und ich glaube, man thäte gut, ihn zu ändern. Ich halte dafür, es sei nicht passend, daß man da im Dekret ein ganz anderes Akkenstück herbeizieht, welches gelten soll, sondern es sei viel korrekter, im Dekret selbst die Hauptbedingungen zu nennen. Dann braucht man von Solidarität nichts zu sagen.

Marti. Ich habe materiell nichts gegen ben Vorschlag bes Herrn v. Büren. Wir wollen ja alle das Gleiche, und es fragt sich nur, wie es in die richtigste Form gebracht, und wie man einer allfälligen Eventualität zum Voraus begegnen kann. Ich möchte die Staatswirthschaftskommission und namentlich Herrn Schmid ersuchen, zu konstatiren, daß der Bürgschaftsakt der Gemeinden notarialisch stipulirt vorliegt, so daß man, gestützt auf die Verbalien dieser Stipulation, im Dekrete diese Bestimmung aufnehmen konnte, daß serner von Solidarität absolut keine Rede ist, und daß die Bedingungen wirklich nur die sind, welche im Vortrage der Eisenbahnsdirektion erwähnt sind. Also sollen sich die betreffenden Antragsteller zusammen verständigen oder aber ihre Anträge fallen lassen.

Schmib Unbreas. Die gleichen Bebenken, welche bie Herren Steiner und v. Buren hier ausgesprochen haben,

habe ich allerbings auch gehabt und ihnen im Schooße ber Staatswirthschaftstommission Ausbruck gegeben, indem es mir aufgefallen ift , daß wir nach Bedingungen von Gemeinben, die im Detret nicht festgestellt sind, eine Garantie übernehmen follen. Run ift mir in ber Staatswirthichaftstommiffion über biefen Punkt genügend Aufschluß gegeben worden, fo baß ich teine Bebenten gegen die Redaktion mehr trug. Wenn aber Andere Bebenken haben, so glaube ich, man könne die Sache anders machen, obwohl sie effektiv nicht geandert wird. Was will das sagen: unter den Bedingungen der Gemeinden? Es wird für die ganze Schuld von 3 Millionen eine Haupt= obligation ausgestellt werden und sodann 3000 Partialen. In ber Hauptobligation werben die Bedingungen für das ganze Anleihen festgestellt. Es find dies die gleichen Bedin-gungen, unter benen die Gemeinden schon beglobt haben. Die Gemeinden verpflichten sich solibarisch für eine Million und zwar für die Nummern 1 bis 1000. Der Staat bagegen wird sich für die Rummern 1001 bis 1500 verpflichten. Diese Garantie wird auf jedem Spezialtitel notirt und es muffen bieselben unterzeichnet werben, und zwar wird unfer Finang- oder Eisenbahndirektor dies nur für die Fr. 500,000 thun, welche der Staat garantirt hat. Die Sache ift so klar, baß jeder Zweifel unbegrundet ift. Wenn man aber absolut eine andere Redaktion will, so kann man sagen: "nach ben Bestimmungen der Hauptobligation "Diese ist aber noch nicht ausgestellt. Die Bedingungen ber Gemeinden tann man nicht ändern, wie herr Steiner befürchtet; benn ber Akt ift be= globt.

Friedli. Es ist mir baran gelegen, daß der Große Rath einen einhelligen Beschluß in dieser Sache fasse, den ich, wie Herr Marti, als schön und gut für den Kredit des Kantons Bern ansehe. Damit nun alle Mitglieder und das Publikum den Beschluß richtig verstehen und sich zufrieden geben können, beantrage ich, daß man in Ziffer 1 die Worte "zu den nämlichen Bedingungen verpflichten" einsach streiche.

Brunner. Man streitet sich um eine reine Redaktionsjache. Ich bin völlig einverstanden, daß von irgend einer
solidarischen Berpstichtung des Staates für eine weiter gehende Summe als Fr. 500,000 gar nicht die Rede sein kann, und wenn man den Entwurf liest, kann man das absolut nicht darin sinden. Man muß allerdings fragen, was das sür Bedingungen sind, von denen in Zisser ihe Rede ist, und insosern ist eine Undestimmtheit vorhanden. Dem hilft man aber am besten ab, wenn man folgendermaßen präzisiet: "zu den im Bürgschaftsakt vom 24. April 1878 ausgestellten Bedingungen, unter welchen sich u. sw." Dann weiß man genau, was sür Bedingungen es sind, und in welchem Akt sie sich besinden; denn es ist unter diesem Datum nur ein Akt zu dem und dem Zweck von den und den Semeinden abgeschlossen worden, und es kann also über den Inhalt und die Tragweite dieser Bedingungen schlechterdings kein Zweisel sein.

v. Büren. Ich schließe mich bem Antrag bes Herrn Brunner an, mit der Ergänzung zu sagen: "zu den Bedingungen, welche im Bürgschaftsatt der jurassischen Semeinden vom 24. April 1878 in Art. 1 bis 6 aufgestellt sind." Denn die weiteren Artikel betreffen blos die jurassischen Semeinden und gehen uns nichts an.

Brunner erklärt sich mit biefer Modifikation einversstanden.

Steiner. Um ben Frieden vollständig zu machen, erkläre ich, daß ich mich auch anschließen kann. Der vorgeschlagene Ausweg entspricht zwar nicht ganz der Art und Weise, wie der Gesetzgeber verfügt. Man beruft sich in gesetzgeberischen Erlassen nicht auf andere Privatakten, sondern sagt ausdrücklich, was man will. Wenn es eine Geschäftssache wäre, so würde ich nicht so viele Umstände machen; aber wir haben hier auch die Form zu erwägen. Wan hat Anstand genommen, die Bedingung der Nichtsolidarität aufzunehmen. Aber die französische Oftdahn hat auch diesen Vorbehalt gemacht, und zwar in einem eigenen Begleitschreiben. Wenn ich ein "Stecklopf" wäre, so würde ich nicht nachgeben; aber damit die gewünschte Einstimmigkeit hergestellt werde, will ich zu dem Vorschlage stimmen.

Ab ft im mung. Für das so modifizirte Dekret . . . 197 Stimmen. Dagegen Riemand. (Beifall.)

Nach bem Namensaufrufe sind 202 Mitglieder anwesend; abwesend 46 sind, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Bircher, Bohren, Fahrni-Dudois, Klening, Kummer in Bern, Lehmann-Cunier, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Seßler, Stämpsti in Bern; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Brand in Ursenbach, Burger in Laufen, Bütigköfer, Donzel, Grenouillet, Gygar in Seeberg, Halbemann, Hennemann, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Käsermann, Lehmann in Rüedtligen, Luber, Mauerhoser, Mischer in Wahlern, Oberli, Dueloz, Keichenbach, Schertenleib, Schmid in Wimmis, v. Siebenthal, Spahr, Steullet, Vogel, Walther in Krauchthal, Willi, Wüthrich, Jingg.

Schluß ber Sitzung um 6 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

Achte Sihung.

Samstag ben 27. April 1878. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Michel.

Nach bem Namensaufrufe sind 158 Mitglieber anwesend; abwesend sind 90; wovon mit Entschuldigung: die
Herren Aellig, Bay, Bircher, Bohren, Fahrni-Dubois, Heß,
Klaye, Klening, Kummer in Bern, Lehmann-Eunier, Nägeli,
Nenfer in Lengnau, Renser in Bözingen, Ritschard, Roth,
Schwab, Seßler, Stämpfli in Bern, Wyttenbach; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Bangerter in Lyß,
Bangerter in Laufen, Burren, Bütigkofer, Chodat, Deboeuf,
Donzel, Eberhard, Engel, Frutiger, Gerber in Stessisdurg,
Girardin, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gugger, Halbemann, Hänni in Köniz, Hartmann, Hennemann, Herren
in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hospann, Käsermann, Kössch, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster,
Lehmann in Küebtligen, Liechti, Linder, Mauerhofer, Morgenthaler, Möscher, Müller, Oberli, Ott, Queloz, Reichenbach, Rosselter, Kuchti, Schertenleib, Scheurer, Schmid Undreas
in Burgdorf, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneiber, Schüpbach, v. Siebenthal, Spahr, Stalber,
Steullet, Streit, Bermeille, Bogel, Wieniger, Willi, Würsten,
Wührich, Wyß, Zingg.

Das Protokoll ber gestrigen Nachmittagssitzung wirb verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsibent zeigt an, daß die Herren Kaiser von Grellingen und Konsorten ihren Anzug betreffend Revision des dir eften Steuerwesens im Sinne einer mäßigen Progression einstweilen zurückziehen, sich aber vorbehalten, gegenüber der neuen Verwaltung damit einzu-kommen.

Tagesordnung:

Defretsentwurf

über bie

Gebühren der Amts: und Gerichtsichreibereien.

(Siehe oben Seite 169 und Beilagen zum Tagblatte von 1878, Nr. 13.)

Distuffion über bas Gintreten.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben vorgestern die beiden Entwürse über die Sporteln der Amts- und Gerichtsschreibereien an die Regierung und die Rommission zurückgewiesen im Sinne der Umarbeitung mittelst Reduktion der Gebührenansätze. Die Rommission hat sich am gleichen Nachmittag versammelt, und von Seiten der Regierung hat der Justizdirektor beigewohnt. Das Nähere über diese Verhandlungen wird Ihnen der Perr Berichterstatter der Kommission selber mittheilen. Ich kann mich darauf beschränken, zu erklären, das das Hauptergebniß derselben dahin geht, es solle dem Großen Rathe durch eine neue Vorlage vorgeschlagen werden, die in den bisherigen Gesetsesvorschriften enthaltenen Tarisansätze provisorisch auf die Dauer eines Jahres fortbestehen zu lassen. Man hat sich nämlich se länger se mehr überzeugt, daß es, namentlich mit Rücksicht auf die allzu knapp zugemessene Zeit, unmöglich sei, die Vorarbeiten zu dem Auftrag des Großen Rathes im Detail fertig zu dringen. Wenn es möglich gewesen wäre, die Situng des Großen Rathes noch während der nächsten Woche sortbauern zu lassen, oder ihn noch vor Ablauf der Beriode wieder zu versammeln, so hätten vielleicht die vorsberathenden Behörben die Arbeit zu Stande bringen können; so aber war die Zeit zu kurz.

Der Kegierungsrath hat aus dem gleichen Grund diesem Beschluß der Kommission beigepslichtet. Hingegen habe ich schon in der Kommission dem Gedanken Ausdruck gegeben, und muß das auch hier im Großen Rathe wenigstens erwähnen, daß nach meiner Ansicht dieses Borgehen nicht ganz mit dem Sinn der Berathung des Gesetzs und auch nicht ganz mit dem Bortlaut desselben übereinstimmt. Ich halte dafür, und der Regierungsrath hat mich erwächtigt, dies hier auszusprechen, daß nach dem Sinn des Gesetzs eigentlich eine Revision der Gedührentarise hätte stattsinden, und die daherigen Dekrete vor dem Inkrasttreten des Gesetzs, d. h. vor dem 1. Juli wirklich vom Großen Rathe hätteu erlassen werden sollen. Run gebe ich zu, daß man so interpretiren kaun, wie die Kommission gethan hat, und daß man durch die Noth gezwungen sein wird, so zu interpretiren und zu sagen: Wenn wir durch Dekret des Großen Rathes erklären, daß es dei den disherigen Ansähen bleibe, so ist dies auch eine Revission der Tarise und ein kompetenter Erlaß des Großen Rathes; denn so gut er die Ansähe bei dieser Revision erhöhen oder herabsehen kann, so gut kann er sie auch ungefähr auf der gleichen Hann, so gut kann er sie auch ungefähr auf der Ronstitutionalität des Borgehens versöhnen; allein ich habe doch geglaudt, dem vorhin erwähnten Bedenken im Schoß der obersten Behörde Ausdruck geben zu sollen. Kommission und Regierungsrath empsehlen Ihnen somit den ausgetheilten Entwurf zur Annahme. Ich schließe, indem ich beantrage, in die Berathung einzutreten und dieselbe artikelweise vorzusnehmen.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission. Die neu versammelte Kommission ist balb einig gewesen, daß es schlechterbings nicht möglich sei, die zwei Tarise, die aus mehr als 200 Ansähen bestehen, in einem ober zwei Tagen burch-

zuberathen. Man hat bavon gesprochen, ber Große Rath muffe die nächste Woche noch zusammenkommen und durfte vielleicht unterdeffen entlassen und bann wieder frisch einberufen werden. Man hat aber Zweifel gehabt, ob der Große Rath geneigt sei, auch noch die nächste Woche zu sitzen. Ein ferneres Auskunftsmittel hat man barin gefunden, wenn man ben Großen Rath nach bem 5. Mai noch einmal einberufe; allein auch bas hat nicht ziehen wollen. Weiter ift die Ansicht ausgesprochen worden, es konnte der neue Große Rath mit ber Sache behelligt werben. Dem ift aber entgegengeftanden, daß dann die Publikation und Bollziehung des Gesetzes schlechterbings nicht möglich ware, indem der neue Große Rath wohl erst gegen Ende des Mai komplet sein wird, und daß daher mit Rücksicht auf § 14 des Gesetzes die Revision unsbedingt schon jest durchgeführt werden muß. Man hat sich nun schließlich auf ben Gebanken vereinigt, die bisherigen Tarife provisorisch auf ein Sahr beizubehalten. Dagegen ift zwar von Seiten bes Herrn Justizdirektor bemerkt worden, biefe bisherigen Tarife seien im Gesetz selbst ausbrucklich auf= gehoben und können daher nicht auf bem Wege bes Dekretes wieder in's Leben gerufen werden. Dies ist allerdings ein bedeutenbes Bebenken gewesen; allein die Kommission hat schließlich gefunden, daß es genauer besehen in Wirklichkeit boch nicht begründet sei. § 14 des Gesetzes verlangt aller= bings eine Revision der Tarise, sagt aber nicht, in welchem Sinne sie geschehen soll, und der Große Rath kann daher die Unfätze höher oder tiefer stellen, oder auch die nämlichen bei= behalten. Ich glaube baher wirklich, und mit mir die Rommission, mit Ausnahme eines Mitgliedes, daß wir auf diese Weise auf dem gesetzlichen Boben bleiben und aus ber momentanen Verlegenheit fommen.

Hingegen haben zur nothwendigen Ergänzung Bestimmungen aufgestellt werden mussen bezüglich derzenigen Geschäfte, für welche bestimmte Prozentgebühren vorgesehen sind, in benjenigen Fällen, mo sie nicht vollständig durchgeführt werden, also für rückgängig gemachte Handanderungen, für Pfandgeschäfte, wo die Liegenschaftsbeschreibung da ist, aber ber Vertrag nicht wirklich zu Stande kommt, für angeordnete, aber wegen erfolgter Bezahlung nicht abgehaltene Gantsteigerungen, und für Gelistage, welche nach der Aufnahme des Inventars wieder aufgehoben werden. Ueber diese Waterie also sind zwei Paragraphen aufgenommen; im Uebrigen aber

wurde es beim Bisherigen bleiben.

Man hat im Weitern gefunden, daß dieses Provisorium auch noch die gute Seite habe, daß man im Verlauf eines Jahres vollständige Erfahrungen machen könne einerseits über den Ertrag dieser Sedühren und andererseits über den Belauf der Büreaukosten und der Besoldungen der Angestellten, wonach man die Vilanz ziehen und sehen wird, ob man es bei den bisherigen Ansähen bewenden lassen kann, oder ob man, damit der Fiskus dei dem Sescätzt nichts verliere, genöthigt ist, sie zu erhöhen, und um wie viel. Das ist auch ein Sessichtspunkt, der die Kommission bestimmt hat, auf dieses Provisorium hinzuwirken. Bezüglich der Form der Berarhung din ich mit dem Herrn Justizdirektor einverstanden.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden befchlossen.

§ 1.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Paragraph gibt einfach eine Uebersicht über die verschiedenen im Gesetz selber vorgesehenen Prozentgebühren.

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

Herrichter statter ber Kommission. Ich bin Ansfangs auch mit der Redaktion des § 1 einverstanden gewesen; ich habe sie aber diesen Morgen noch einmal geprüft und sinde nun, daß die Spezisikation deskelben zwar wohl die Uebersicht erleichtert, daß aber im Zweiselsfalle doch das Gessetz zur Hand genommen würde, und daß dies alsdann vielzleicht zu Ausbeckung von Widersprüchen zwischen dem Gesetz und dem Dekret oder zu irgendwelchen andern Zweiselm sühren könnte. Ich wäre daher der Ansicht, zur Bereinsachung die Abtheilung von a dis e zu streichen und bloß zu sagen : "Die Amts- und Gerichtsschreibereien haben zu Handen des Staates zu beziehen: Die in den §§ 16, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzs vom 24. März 1878 vorgesehenen Prozentgebühren." Ich habe allerdings nicht mehr Gelegenheit gehabt, mich mit meinen Kollegen und mit dem Herrn Justizdirektor darüber zu besprechen, und stelle Ihnen beshalb anheim, was Sie machen wollen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich schließe mich, so viel an mir, dieser Redaktionsabänderung an. Man hat die Spezifikation hauptsächlich aufgenommen auf den Wunsch der Kommission selber, es möchte eine Uebersicht über die sämmtlichen Fälle von Prozentgebühren gegeben werden; ich erkenne aber die Gründe des Herrn Berichterstatters der Kommission als berechtigt an.

§ 1 wird mit der beantragten Streichung genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. § 2 ist die wörtliche Reproduktion des § 1 a des frühern Entwurs, wie er vorgestern nach einläßlicher Diskussion beschlossen worden ist. Segenwärtig ist für diese Fälle weder ein Seset noch in früheren Erlassen ein Tarif vorgesehen, und es muß daher auch in diesem Dekret etwas darüber ausgenommen werden.

Zyro. Ich möche nur zur Bereinsachung vorschlagen, statt der Wiederholung der Ansätze unter lit. b., zu setzen: "In Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, oder wo Handanderungsgeschäfte vor der Fertigung wieder aufgehoben werden:" und dann unter Ziffer 2 die Worte "zur Liegenschaftsbeschreibung", sowie die ganze lit. b zu streichen.

Hofer, in Oberdiesbach, erklärt sich mit ber neuen Borlage und speziell mit dem Artikel einverstanden.

Die beiben Berichterstatter pflichten bem Abanberungsantrag bes Herrn Zyro bei.

§ 2 wird mit diefer Abanderung angenommen.

§ 3.

(In ber Beilage sind die beiden letten Ziffern bes § 3 in Folge eines Durcksehlers, ftatt mit 6 und 7, mit 7 und

8 nummerirt, und hienach ist auch in der Diskussion zitirt worden.)

Bühlmann. § 20 bes Gesetzes schreibt vor, daß bei Gants = und Geltstagsliquidationen eine Gebühr von 1 % bes Werthes zu beziehen ist, welche jedoch bei Gantsteigerungen nie weniger als 10, und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger als Fr. 15 betragen soll, und endlich, daß bei nicht vollständig ausgeführten Liquidationen außer den Auslagen nur dieses Minimum bezogen werden darf. Ich halte nun dasür, daß 3 des Dekretes mit diesen Bestimmungen des Gesetzes in direktem Widerspruch steht. Es ist durchaus nicht zulässig, zu Prozentzedühren, die im Gesetz sestzetlt sind, noch Sporteln hinzuzusügen. Wenn man aber diese Gebühren nur für nicht vollständig durchzesührte Liquidation hat sestzeten wollen, so steht auch dem entzegen, daß das Gesetz für solche Fälle nur ein Minimum von 10 oder Fr. 15 vorsieht. Nähme man § 3 an, so müßten an Einzelgebühren Fr. 19. 20 und dazu noch das sire Minimum von Fr. 10, also zusammen Fr. 29. 20 bezahlt werden sür eine Liquidation, wo nichts gegangen ist, als vielleicht die Kontrolirung und eine provisorische Inventur. Ich trage daher darauf an, den § 3 mit Ausnahme von Zisser zu streichen.

Herr Berichter statter ber Kommission. Herr Bühlmann hat offenbar die Absicht, für die betreffenden Schuldner eine Erleichterung eintreten zu lassen; allein in Wirklichkeit ist sein Borschlag keine Erleichterung. Der Fiskus könnte sich mit demselben ganz gut befreunden; aber er ist nicht richtig. Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, daß nach dem Entwurf da, wo das Inventar mehr als einen Tag dauert, das Minimum überschritten wird; allein sin der Regel wird es dieses Minimum nicht erreichen. Angenommen, ein Schuldner ruse den Geltstag an, oder ein Gläubiger komme auf die Amtsschreiberei und verlange den Geltstag, so wird dies kontrolirt und kosten mit den Maßnahmen zur Sicherstellung des Massavermögens Fr. 3. Nach einigen Tagen kommt der Gläubiger und zieht sein Begehren zurück. Was ist dann zu zahlen? Fr. 3. Wenn man aber den Vorschlag des Herrn Bühlmann annimmt, so kostet es Fr. 15. Bei mehrtägigen Inventaristrungen kann es, wie gesagt, dieses Minimum überschreiten; aber wenn z. B. ein Waarenlager zu inventaristren ist, was vielleicht 8 Tage in Anspruch nimmt, so wäre es doch nicht billig, für diese Zeit nur Fr. 6 zu sordern. Wenn Herr Bühlmann ganz sicher sein will gegen das, was er besürchtet, so muß er nicht so vorgehen, sondern er muß dann sagen: "Es dürsen jedoch dabei die in § 20 des Gesetzes bezeichnete Waxima nicht überschritten werden."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der von Herrn Bühlmann hervorgehobene Wiberspruch ist nicht vorhanden. Das Lemma 3 des § 20 des Gesetze hat den Fall einer noch nicht vollendeten, aber doch bereits begonnenen Liquidation im Auge, wenn z. B. der Geltstag definitiv erkannt, aber noch nicht vollständig ausgeführt ist, indem, bevor es zum Klassissississe und Vertheilungsentwurf und zur Anweisung der Gläubiger kommt, es dem Schuldner gelingt, den Geltstag rückgängig zu machen. Diese Fälle sind nicht zu verwechseln mit denjenigen, wo noch gar keine Liquidation begonnen hat, aber gleichwohl nach dem Gesetz gewisse präparatorische Wassnehmen getrossen werden, wie es z. B. während des provisorischen Geltstags in 30, dez ziehungsweise 60 Tagen geschieht. Für solche Fälle hat man geglaubt, man sei berechtigt, entsprechende sire Ansätze aufzustellen.

Da wird man nun zugeben muffen, daß zunächst die

zwei ersten Ansätze bei Ganten sehr mäßig sind, und was die drei übrigen bei Gelistagsmaßnahmen betrifft, so kann ich bemerken, daß sie ursprünglich höher gewesen, aber in der Kommission erheblich heradgesetzt worden sind. Allerdings ist es richtig, daß man dei der Abdition dieser siren Gedühren möglicherweise zu einer Gesammtsumme kommen könnte, die das gesetsliche Minimum von 10 oder Fr. 15 übersteigen würde, und dann könnte man sagen, es sei undillig, wenn man dei desinitiv erkannten, aber nicht zu Ende geführten Geltstagen, wo alles Mögliche zu besorgen ist, nur Fr. 15 bezahlen muß, hingegen in Fällen, wo der Geltstag schon im Stadium des Provisoriums aufgehoden wird, unter Umständen sogar über Fr. 15. Ich schließe mich der Ansicht an, daß, wenn man das Eintreten solcher Fälle besürchtet, man dem durch eine gesetzliche Bestimmung vorbeugen sollte. Man könnte aber statt der von Herrn Scherz angedeuteten Bestimmung auch den Ansatz von Ziffer 4 für die provisorische Inventarisation niedriger, z. B. auf Fr. 2 oder 3 stellen, und dann für die Fälle, wo die Inventarisation vielleicht mehrere, oder sogar manchen Tag in Anspruch nimmt, einsach ein Maximum ausstellen. Ich würde mir daher meinerseits eventuell den Antrag erlauben, es sei Ziffer 4 so zu formuliren: "für die provisorische Inventarisation per Tag Fr. 3, jedoch nie mehr als Fr. 12 im Ganzen." Dann kämen die Ansätze von Jiffer 3 und 4, die hier einzig in Betracht sallen, nicht über das gesetzliche Winimum von Fr. 15 bei Geltstagen hinaus.

Bühlmann. Ich halte dafür, mein Antrag sei wenigstens nach ber vorliegenben Rebaktion burchaus berechtigt. Der Eingang von § 3 lautet ausdrücklich: "Bei präpara-torischen Magnahmen zu einer Gant- ober Geltstagsliqui-bation sind außer ben in § 20 bes Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Gebühren zu Handen bes Staates zu beziehen u. s. w." Es leibet also keinen Zweifel, daß hienach sowohl die fire Minimalgebühr, als die Einzelsporteln bezahlt werden müssen; sonst müßte es anstatt: "außer" heißen: "statt". Ich glaube, es ist jedenfalls weitaus am einsachsten, den § 3 zu streichen und es dei den gesetzlichen Bestimmungen zu laffen, wonach unter allen Umftanben bas Minimum bezahlt werden muß. Die Liquidation fängt bereits an mit bem Geltstagsgesuch bes Gläubigers ober bes Schuldners, ober bei Gantliquidationen mit dem Moment, wo die Stei= gerung angeordnet wird. Sobald bas Geschäft anhängig gemacht wird, und ein Protofoll angefangen werden muß, gibt es bereits ziemlich viele Arbeit. Auch kommt es oft vor, daß der Gläubiger von dem Schuldner mit dem Anrufen des provisorischen Geltstags zum Narren gehalten wird. Weiß aber der Schuldner, daß er unter allen Umständen Fr. 15 zu bezahlen hat, so wird er dieses Mittel nicht so leicht gebrauchen. Ich halte also an meinem Antrage fest, § 3 zu ftreichen, mit Ausnahme von Biffer 5 und, wie ich mich nun überzeugt habe, auch von Biffer 7. Sollte dies nicht belieben, so wurde ich beantragen, im ersten Lemma unstatt: "außer" zu feten : "ftatt".

Nußbaum, in Worb. Ich bin nicht ganz ber Ansicht bes Herrn Bühlmann, daß man in allen Fällen, ob viel oder wenig, vielleicht blos die Kontrolirung gemacht werbe, das ganze Minimun von Fr. 10 oder 15 zu bezahlen habe. Ich glaube, um die Differenz zu heben, wäre es am einfachsten, im Eingang die Worte: "außer den im § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Gebühren" zu streichen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Resbaktion bes § 3 gibt allerdings zu den Bebenken Anlaß, die

Herr Buhlmann geäußert hat. Allein sie werben baburch gehoben, haß es heißt: "praparatorische Magnahmen", also für diejenigen Fälle, wo die Liquidation nicht durchgeführt wird. Das ist der Sinn dieser Worte. Nun kann man, um den Zweifel zu heben, den Weg einschlagen, den Herr Rußbaum geht, ober aber, um noch beutlicher zu sein, kann man sagen: "Für praparatorische Magnahmen zu einer Gant= ober Geltstagsliquidation in Fällen, wo die Liquidation nicht durchgeführt wird." Der von Herrn Bühlmann vorgeschla= gene Weg ift entschieden unrichtig, wie folgendes Beispiel zeigt. Nach dem Dekrete ift die Gebühr für eine nicht durch= geführte Gantliquidation Fr. 1. 20, nämlich Rp. 60 für bie Anmerkung ber Publikation und Rp. 60 für die Bestellung bes Santpersonals, während nach Herrn Bühlmann Fr. 10 zu bezahlen wären. Der Entwurf entspricht also viel mehr der Billigkeit.

v. Känel. Ich mußte auch ber Ansicht bes Herrn Bühlmann entgegentreten. Es ift bekannt, daß von zehn anhängig gemachten Santsteigerungen nicht eine burchgeführt wird, aber in allen Fällen muß kontrolirt werben, und wenn bann ber Schulbner jebes Mal Fr. 10 zu bezahlen hätte, so mare boch bas ganz entschieben übertrieben. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Rußbaum an, jedoch mit dem vom Herrn Juftizdirektor beantragten Zusat, daß in keinem Fall das gesetliche Maximum von Fr. 15 über= ftiegen werden foll.

Der Herr Prafibent will zur Abstimmung übergeben.

Nußbaum, in Worb. Ich möchte noch in Ziffer 8 eine redaktionelle Aenderung angebracht wiffen. Nach der vorliegenden Redaktion follte man meinen, daß in den Fällen, wo ber Geltstag gang burchgeführt wird, die Gebühren für die praparatorischen Magnahmen zu bezahlen wäre noch über biejenigen hinaus, die das Gesetz feststellt. Das wäre doch nicht vollständig billig. Wenn der Geltstag durchgeführt wird, sollen die präparatorischen Magnahmen nicht noch besonders bezahlt werden, sondern zusammenfallen mit den Prozent= ansätzen von § 20 des Gesetzes. Ich mache darauf auf-merksam und beantrage, die Kedaktion von Ziffer 8 danach zu fassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. gemeint, die Diskussion sei geschlossen. Ich habe die Hoffnung gehabt, Herr Nugbaum konne fich bei bem Angenommenen beruhigen. Sobald im Eingang gesagt ist: "für präparato-rische Maßnahmen", so behnt sich das auf alle Ziffern aus, so daß es nicht nothwendig ist, das hier noch zu wiederholen.

Byro. Ich glaube, folgende Rebaktion bes § 3 könnte allen Ansichten entsprechen: "Für präparatorische Magnahmen zu einer Bant= oder Geltstagssteigerung sind, wenn die Liqui= bation alsbann nicht stattfindet, am Platze der im § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Gebühren zu Handen des Staates zu beziehen u. s. m." Es ist selbstredend, daß, wenn die Liquidation durchgeführt wird, der Prozent= ansatz bes Gesetzes zur Anwendung kommt, wenn aber nur ein Provisorium stattfindet, für diese bloßen Magnahmen die hier vorgesehenen Gebühren bezogen werden sollen.

Bühlmann. Da die Diskussion fortbauert, so erlaube ich mir auch noch ein Wort. Die Frage ift einfach bie: Sollen die praparatorischen Magnahmen auch in ben Fällen bezahlt werden, wo die Liquidation durchgeführt wird? Ich halte dafür, dies solle nicht geschehen. Sie sollen bezahlt

werben, wenn die Liquidation nicht ftattfindet; sonst aber fallen fie dahin, und es tritt ber Prozentfat an die Stelle. Die Bemerkungen des Herrn Rußbaum sind also gang begründet, und ich möchte bemnach beantragen, in Ziffer 8 bie Worte: "in der Weise, daß sie, wenn der Geltstag durchgeführt wird, aus der Masse zu bezahlen, wenn er aber nicht burchgeführt wird", zu streichen und einfach zu sagen: "Diejenigen unter Biffer 3, 4 und 5 fallen dem Schuldner auf und sind vor Aufhebung bes Geltstags zu berichtigen."

Abstimmung.

Bühlmann zieht seinen ursprünglichen Antrag, § 3 mit Ausnahme von Ziffer 5 und 7 zu streichen, zuruck.

1. Der Antrag bes Berichterstatters bes Regierungs= rathes, in Ziffer 4 zu setzen: "für die provisorische Invenstarisation per Tag Fr. 3, jedoch nie mehr als Fr. 12 im Ganzen" ist nicht beanstandet und somit eventuell angenommen.

2. Eventuell, das erfte Lemma nach dem Antrag bes Herrn Nußbaum zu redigiren . . . Minderheit.

Eventell, bas erfte Lemma nach bem

Antrag des Herrn Zpro zu redigiren . . . 3. Eventuell, für den Antrag des Herrn Mehrheit.

Bühlmann zu Ziffer 8 . . 59 Stimmen. Dagegen .

4. Definitiv, für ben Paragraphen, wie er im Entwurf vorliegt

Minberheit.

Für ben Paragraphen, wie er aus ber eventuellen Abstimmung hervorgegangen ift Große Mehrheit

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Das Wesentliche zu § 4 ist bereits bei der Eintretensfrage gesagt worben. Ich habe nur noch das zweitletzte Lemma mit eini= gen Worten zu erläutern. Wenn man fagt, es follen pro= visorisch die bisherigen Tarifansätze fortbestehen, so ist dabei baran zu erinnern, daß diese Ansätze, namentlich im Ge= richtsgebührentarif, gegenwärtig in ungeraden Rappen bestehen; das Gleiche ift der Fall bei bem altern Amtsschreibertarif. Diefe Tarife ruhren nämlich aus ber Zeit der alten Gelb= währung her. Nun sollte der Regierungsrath ermächtigt sein, biese ungeraden Rappen abzurunden, und zwar im Sinne der Abrundung aufwärts, so daß eine Gebühr von 45 Rappen auf 50 abgerundet würde. Eine solche Abrundung ist unerläßlich, weil man sonst das System der Gebührenwarken nicht zur Anwendung bringen könnte; benn, murbe man die ungeraden Rappen beibehalten, so müßte man viel zu viel Gebührenmarken einführen und unter Umständen einen Att mit solchen vollkleben. Die zweite Ermächtigung, welche bie Regierung hier verlangt, besteht darin, daß sie eine Zufammenftellung aller Anfage machen konne. Das wird bem Bürger und auch bem Beamten die Ueberficht erleichtern. Ueber das vierte Lemma, welches von der Kommission beisgefügt worden ist, will ich die nähern Erläuterungen dem Berichterstatter der Kommission überlassen.

Bublmann. 3ch bin einverstanden mit bem Untrage, daß die Gebühren abgerundet werden sollen. Ich möchte aber weiter gehen und nicht nur auf ben nächstfolgenden Zehner abrunden, fondern bei höhern Unfagen auf den nächftfolgenden Das Gefet fagt ausdrucklich, es follen bie Bebühren möglichst einfach festgesetzt werben. Ich schlage baber folgende Rebaktion vor: "und zwar im Sinne einer Abrundung berfelben auf den nächstfolgenden Franken bei Gebühren über 2 Franken und auf den nächstfolgenden Zehner von Rappen bei kleineren Gebühren."

Die Berichterstatter stimmen biesem Antrage bei.

Der Paragraph wird mit biefer Abanberung ange-

§§ 5 und 6.

Diefe Baragraphen werben ohne Ginfprache genehmigt.

Chenso wird ber

Eingang

bes Detretes ohne Bemerkung angenommen.

Der Herr Präsibent stellt die Anfrage, ob man Zusätze vorschlage ober auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Wit. Ich möchte auf etwas aufmerksam machen. Die Abtheilung 7 bes § 3 gehört offenbar nicht hieher. Es sollte eine Bersetzung berselben stattfinden.

herr Prafibent. Stellt herr With ben Antrag, es fei auf ben § 3 guruckzufommen?

Wit. Ja, ich stelle ben Antrag, man mochte in biesem Sinn auf ben § 3 zurücksommen.

Zyro. Es handelt sich nur um eine andere Einreihung der Ziffer 7. Es ist also das nicht eigentlich ein Zurücktommen auf den Artikel, sondern es kann dies dem Bürean oder den vorberathenden Behörben überlassen werden.

Herr Prasibent. It das der Sinn des Antrages bes Hern Wip?

Wit. Ja.

Die Berichterstatter erklären sich mit der Anregung bes Herrn Wis einverstanben.

Es wird beschloffen, die vorberathenben Behörben zu beauftragen, die erwähnte Bestimmung an geeigneter Stelle einzureihen.

Es folgt die

Gefammtabftimmung:

Für Annahme bes Entwurfes, wie er aus der Berathung hernorgegangen ist

Begnadigungsgefuch

bes Daniel Germann, gew. Semeinbeschreiber in Frutigen, am 1. Juli 1871 durch Urtheil des Appellations= und Kassations=hoses wegen bebeutender Nachlässigkeit, die er in seinen Amts=pslichten sich hat zu Schulden kommen lassen, von seiner Stelle als Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Frutigen abberusen und unfähig erklärt, diese Stelle serner zu bekleiden. Germann sucht darum nach, es möchte die Strafe als ausgestanden erklärt und die Unsähigkeitserklärung auf dem Wege der Begnadigung ausgehoben werden.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Gesuches an.

Teuscher, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich gebe zwar zu, daß das Urtheil, durch welches Germann auf Lebenszeit unfähig erklärt worden ist, die Stelle eines Gemeindeschreibers zu bekleiden, hart ist. Wenn der Regierungsrath gleichwohl auf Abweisung anträgt, so stütt sich dieser Antrag darauf, daß wir glauben, es sehle dem Großen Rath an der Kompetenz und man könne dieses Geschäft nicht wohl in der Form eines Begnadigungsegesuches behandeln, sondern es salle mehr unter den Gesichtspunkt der Wiedereinsetzung des Verurtheilten in seine dürgerslichen Rechte. Es könnte der Petent vielleicht nach einer gewissen Reine Aehabilitation einkommen; denn es handelt sich da um eine partielle Verlusterklärung des aktiven Bürgerrechts, und es ist ein daheriges Gesuch nach der betressen Gestesbestimmung beim Appellations und Kassachen Bürgerrechts, und es ist ein daheriges Gesuch nach der betressen Gestesbestimmung beim Appellations und Kassachen Bürgerrechts. Ind kassachen Uppellations und Kassachen Bürgerrechts, und es ist ein daheriges Gesuch nach der betressen Gestesbestimmung beim Appellations und Kassachen Bürgerrechts, und es ist ein daheriges Gesuch nach der betressen Gestesbestimmung beim Appellations wurd Ermessen überlassen, wie Sie diese mehr juristische Frage entscheiden wollen.

Scherz. Der Appellations= und Kassationshof hat in dieser Angelegenheit ein Urtheil erlassen, welches an Strenge Alles überdietet, was ich se gehört. Wollte er gegen seden Beamten so streng einschreiten, so würde er sehr beschäftigt sein. Daß man nun an diesem armen Gemeindeschreiber ein Exempel statuire, scheint mir nicht recht am Orte. Die Justizbirektion sindet nun, der Große Rath sei nicht kompetent. Der Große Rath ist kompetent, einen zum Tode oder zu Zuchthausstrasse Berurtheilten zu begnadigen, dagegen soll er nicht kompetent sein, det einer Strase, wie sie hier ausgesprochen worden ist, Begnadigung eintreten zu lassen. Das begreife ich nicht. Ich stelle den Antrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Abstimmung.

Für	Abweisung .	٠	٠				٠	42	Stimmen.
"	Entsprechung	٠	٠	٠	٠	٠	•	68	"

Der Herr Präsibent eröffnet, daß das Dekret über Lostrennung der Einwohnergemeinde Bremgarten = Stadt gericht von der Kirchgemeinde Bremgarten und Bereinigung derselben mit der Kirch= und Einwohnergemeinde Kirchlindach vom Regierungsrathe zurückgezogen worden sei.

Dieses Traktandum fällt also für die gegenwärtige Legislaturperiode bahin.

Der Herr Prasibent schließt die Sitzung und die Seffion mit folgenben Worten:

Meine Herren Großräthe!

Wir haben die laufenden Geschäfte erledigt und schließen damit unsere gegenwärtige Seffion. Voraussichtlich ist dieselbe auch der letzte Akt der im Frühling 1874 begonnenen vier= jährigen Legislaturperiode, und Sie werden es daher wohl felbstverständlich finden, wenn Ihr Präsidium ben Anlag be-nütt, um Ihnen mit einigen Worten die wichtigften geset; geberischen und volkswirthschaftlichen Arbeiten dieser Beriode in Erinnerung zu rufen.

Der im Mai 1874 neu gewählte Große Rath hielt in diesem Jahre 13 Sitzungen und erledigte neben ben verfaffungsmäßigen Wahlen ber Zentral= und Bezirksbehörben folgende

wichtigere Geschäfte:

Durch Defret vom 29. Juli 1874 wurde eine katholisch= theologische Fakultät an der Hochschule geschaffen, durch ein ferneres Dekret wurde die Organisation ber katholischen Rirchen= synode sestgestellt, und ebenfalls dekretsweise wurde bie Besoldung der Beamten der Kantonalbank normirt und die nöthigen Bestimmungen über bie Parzellarvermeffungen im alten Rantonstheil erlaffen.

Wenn die Zeit der gesetzgebenden Behörde im Jahre 1874 großentheils durch Wahlen in Unfpruch genommen worben, so war das folgende Jahr 1875 um so reicher an Schöpfungen gesetzgeberischer Natur. Die 20 Sitzungen bes Großen Rathes förderten nicht weniger als 19 Gesetze und wichtigere Dekrete

zu Tage, nämlich:

1. ben Befcluß über bie Betheiligung des Staates an bem Bau neuer Gifenbahnen;

2. den vierjährigen Voranschlag.

Diese beiben Erlasse murben am 10. März 1875 mit bebeutender Mehrheit (ber erstere mit 37,000 gegen 24,000 und der letztere mit 38,000 gegen 23,000 Stimmen) vom Bolte im Referendum gutgeheißen.

3. Gin Gefet über die Hypothetartaffe und

- 4. ein folches über die Lehrerbildungsanstalten murben am 18. Juli 1875 ebenfalls vom Volke angenommen, ersteres mit 20,000 gegen 9000 und letzteres mit 15,000 gegen 13,000 Stimmen.
- 5. Gefetz betreffend Störung bes religiösen Friedens, und
- 6. Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrer=

Das Volk genehmigte am 31. Oktober 1875 die beiben Gesetze mit 36,000 gegen 18,000 und 31,000 gegen 21,000 Stimmen.

Es folgten:

7. sieben Dekrete über Besolbung ber verschiedenen Staats= beamten und Angeftellten ;

8. Dekret betreffend Ausführung der Binnenkorrektion im

Juragewässerkorrektionsgebiet;

9. Dekret betreffend Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkaffe.;

10. Detret betreffend Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen;

11. Detret über Befoldung ber evangelisch=reformirten Beiftlichen ;

12. Vollziehungs=Defret betreffend bas Bundesgeset über

Civilstand und Che, und endlich

13. Beschluß über Aufnahme eines Anleihens zu Bermehrung des Betriebskapitals ber Kantonalbank und ber Hypothekarkaffe.

Das Jahr 1876 brachte, neben ber Erledigung wichtiger

Eisenbahnfragen und ber ersten Berathung eines neuen Wirthschaftsgesetzes und eines Gesetzes über Aufhebung ber Kantonsschule, die Dekrete betreffend das Begräbniswesen, über Steuern zu Kultuszwecken und über Umanderung bes Ohmgeldtarifes nach bem meterischen System. Der Rath hielt 20 Situngen.

Noch ungleich reichhaltiger und wichtiger waren die Verhandlungen im Jahre 1877. In sieben Sessionen mit 33 Sitzungstagen behandelte ber Große Rath folgende wichtigere

Geschäfte:

a. den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn;

b. die zweite Berathung bes Wirthschaftsgesetes;

c. Gefet über ben Marktverkehr;

d. Dekret über Anerkennung des katholischen National= bisthums;

e. erste und zweite Berathung des Gesetzes über bie Umts= und Gerichtsichreibereien;

f. Beschluß über Vollenbung ber Militäranstalten;

g. erfte und zweite Berathung eines Stempelgesetes;

h. verschiedene Finanzvorlagen;

i. die Frage der Verfassungsrevision;

k. Ankauf bes Schloßgutes in Münfingen zu Erweite-

rung der Irrenpflege. Im Referendum wurden vom Bolke gutgeheißen der Beschluß über den Ankauf der Bern-Luzernbahn und bas Gefet über Aufhebung der Kantonsschule, verworfen dagegen bas neue Wirthschaftsgesetz und die Beschlüsse über den Finanz-plan für die Jahre 1875—78 und über den der Bern-Luzernbahn geleisteten Bauvorschuß.

Das Sahr 1878 brachte uns die Volksahstimmung über das Stempelgeset, das Hausirgeset, das Geset über die Umis- und Gerichtsschreibereien, über das Sagdgesetz und über die Frage der Verfassungsrevision. Drei dieser Gesetze fanden Gnade, mahrend bas Stempelgefet mit kleiner, die Berfassungsrevision aber mit erdrückenber Mehrheit verworfen

murde.

Wie Ihnen noch bestens in Erinnerung ist, wurde im Rath ein neues Brandasseluranzgesetz in erster Berathung burchgenommen und die verschiedenen Dekrete zur Ausführung des Gefetes über die Umts- und Gerichtsschreibereien erlaffen. Es fanden 21 Sitzungen ftatt, und die Thatigkeit ber Beborde hatte wohl kaum einen wurdigeren Abichluß finden konnen, als in dem gestrigen einstimmigen Beschluß betreffend Be= theiligung des Staates am Anleihen ber Jurabahngesell= schaft.

Meine Herren! Der Große Rath und die Regierung dürfen sich das Zeugniß geben, in der verfloffenen Legislatur= periode tüchtig gearbeitet zu haben, und wenn sie nach dem ausgesprochenen Volkswillen auch nicht immer bas Richtige getroffen zu haben scheinen, so möge fie ber Gebanke troften, daß sie minbestens in guten Treuen das Wohl des Landes angeftrebt haben. Werfen wir einen Blick auf die gegen= wartige Stellung ber oberften Landesbehörden jum Bolke, fo können wir uns unmöglich ber Wahrnehmung entschlagen, daß hier etwas fehlt: mährend die Behörden zu Anfang ber Beriode von beinahe einstimmigem Zutrauen des Volkes getragen wurden, läßt fich bermalen eine alle Schichten ber Bevolkeruna burchbringende tiefe Mißstimmung gegenüber bem Großen Rathe sowohl , als gegenüber ber oberften Erekutive nicht verkennen. Forschen wir nach ben Gründen dieser Missimmung, so sinden wir sie in verschiedenen Faktoren: Die Neuwahlen im Jahr 1874 sind unter dem Eindruck der Annahme der neuen Bundesverfassung und bes Rirchengesetes vorgenommen worben, in einem Zeitpunkt allgemeiner politischer Begeisterung. Der das Bolk burchdringende ibeale Schwung machte aber balb einer etwas nüchternen Stimmung Plat, als bie

vielfach mit allzu großer Schärfe burchgeführte Ausführung bie neugeschaffenen Institutionen nicht immer in dem gunftigen Die Neugeschaffenen Institutionen nicht inn ven gunstigen Lichte zeigte, welches bieselben bei der Abstitumung umgeben hatte. Die Ausstührung der vom Bund aufgestellten neuen Militärorganisation rief fast allgemeinen Klagen über Militarismus, und bazu kamen die Jahre der Noth und der Zussammensturz des Schwindelspstems, welches sich einige Zeit im Privat= und öffentlichen Leben sast der ganzen Welt breit gewaht hotte gemacht hatte. Man wurde ein Unrecht gegen die Regierung begeben, wenn der Umstand außer Acht gelassen würde, daß sich in unserm Kantone auf eine vielleicht allzu kurze Periode bie Ausführung einer Menge großartiger Werke zusammen= gebrängt hat, die zwar in eminenter Beise zur Förderung ber allgemeinen Wohlfahrt dienen, dann aber auch die Kräfte bes Landes übermäßig anspannen und der Berwaltung finanzielle Berlegenheiten bereiteten. Läugnen wir es aber auch nicht, daß einige in unserem Kantone von den Behörden begangene Fehler, die nicht immer strifte Beobachtung von Verfassung und Gefet, die in verschiedenen Erlassen und Operationen hauptsächlich finanzieller Natur zu Tage trat, ber eingetretenen Mißstimmung und ber Unzufriebenheit mit ben Behörben die Krone auffette.

Erkennen wir die begangenen Fehler, so haben wir gleich= zeitig auch bas Mittel gefunden, um sie wieder gut zu machen: Geben fich alle beffern Glemente unferes Rantons, abgesehen von ihrer politischen Richtung, das Wort, nicht ihre politische Meinung zu verläugnen, aber vor Allem aus die strikte Handhabung von Verfassung und Gesetz auf ihre Fahne zu schreiben und mit vereinten Kräften wiederum eine der großen Mehrheit des Bernervolkes entsprechende solide Finanzwirth= schaft einzuführen, so wird es bei den reichen Mitteln des Kantons nicht allzu schwer sein, auch wiederum geordnete Finanzzustände zu schaffen, und gerade die bemnächst statt-findenden Neuwahlen werben auf biese Weise bie Gelegenheit bieten, bas gestörte Vertrauen zwischen Bolt und Behörben

von Neuem herzustellen.

Meine herren! 3ch schließe die lette Situng ber gegenwärtigen Legislaturperiode, indem ich unser liebes Berner-land und sein biederes Volk auch für die beginnende neue Periode dem Schutze der göttlichen Allmacht empsehle, und es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen meinen persönlichen

Dank für bie mährend meines Prasibiums bewiesene Nachficht auszusprechen und Ihnen allen eine glückliche Heimkehr zu munschen. (Bravo.)

Schluß ber Sitzung um 101/2 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittfdriften.

Gesuch bes Fürsprecher Theophil Simmen in Erlach um Aufhebung eines Urtheils der Polizeikammer vom 5. Mai 1877, d. d. 25. Februar 1878. Eingabe betreffend obiges Gesuch, vom 22. April 1878.

Beschwerbe ber Kirchgemeinde M un fter über ben regierungs= rathlichen Entscheib vom 7. Juli 1877 in Bermögens= ausscheibungssachen, vom 25. April 1878.